

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

01.082 OR. Revision (GmbH sowie Revisionsrecht)





[Startseite](#)

Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament

[Schrift vergrössern](#) | [Index](#) | [Kontakt](#) | [Intranet](#)

Die Räte **Sessionen** **Kommissionen** **Delegationen** **Dokumentation**

Curia Vista - Geschäftsdatenbank

Curia Vista Geschäftsdatenbank

Gesamtangebot

Suche nach Vorstössen und
Geschäften

Amtliches Bulletin Die Wortprotokolle

2003 bis aktuelle Session

Archiv 1999-2003

Archiv 1995-1999

CiviCampus

Staatskundeplattform
CiviCampus

Instrucziun civica interactiva
in rumantsch

01.082 - Geschäft des Bundesrates

OR. Revision (GmbH sowie Revisionsrecht)

Stand der Beratung

Erlедigt

Botschaft vom 19. Dezember 2001 zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) (BBI 2002 3148)
Zusatzbotschaft vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen

Dokumente

- ▶ Botschaft des Bundesrates 19.12.01 (BBI 2002 3148)
- ▶ Zusatzbotschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBI 2004 3969)
- ▶ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ▶ Medienmitteilungen
- ▶ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
- ▶ Text des Erlasses 1 (BBI 2005 7289)
- ▶ Text des Erlasses 2 (BBI 2005 7349)

Chronologie / Wortprotokolle

Vorlage 1

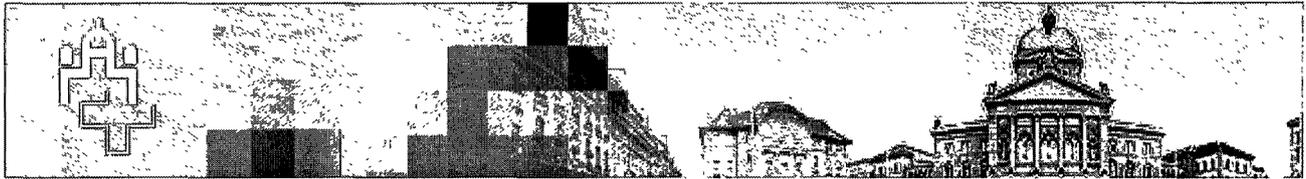
Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, I Firmenrecht (OR))

- | | | |
|--------------|----|---|
| ▶ 02.03.2005 | NR | Beschluss abweichend vom Entwurf des Bu |
| ▶ 15.06.2005 | SR | Abweichend. |
| ▶ 28.09.2005 | NR | Abweichend. |
| ▶ 01.12.2005 | SR | Abweichend. |
| ▶ 13.12.2005 | NR | Zustimmung. |
| ▶ 16.12.2005 | NR | Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstir |
| ▶ 16.12.2005 | SR | Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstir Bundesblatt 2005 7289; Ablauf der Referen |

Vorlage 2

Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Reviso RAG)

- | | | |
|--------------|----|---|
| ▶ 02.03.2005 | NR | Beschluss abweichend vom Entwurf des Bu |
| ▶ 15.06.2005 | SR | Abweichend. |
| ▶ 28.09.2005 | NR | Abweichend. |
| ▶ 01.12.2005 | SR | Zustimmung. |
| ▶ 16.12.2005 | NR | Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstir |
| ▶ 16.12.2005 | SR | Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstir Bundesblatt 2005 7349; Ablauf der Referen |



Page d'accueil

L'Assemblée fédérale - Le Parlement suisse

Gros caractères | Index | Contacts | Intranet

Les Conseils Sessions Commissions Délégations Documentation

**Curia Vista
Objets parlementaires**

Présentation générale

Rechercher une intervention
ou un objet

**Bulletin officiel
Les procès-verbaux**

De 2003 à la session en
cours

Archives 1999-2003

Archives 1995-1999

CiviCampus

Plate-forme d'instruction
civique "CiviCampus"

Instrucziun civica interactiva
in rumantsch

Curia Vista - Objets parlementaires

01.082 - Objet du Conseil fédéral
CO. Révision (Sàrl ainsi que droit de la révision)

Etat des délibérations Liquidé

Message du 19 décembre 2001 concernant la révision du code des obligations (droit limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du re; raisons de commerce) (FF 2002 2949)

Message additionnel du 23 juin 2004 concernant la modification du code des obligati le droit des sociétés) et la loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs (

Documents

- ▶ Message du Conseil fédéral 19.12.01 (FF 2002 2949)
- ▶ Message additionnel du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 3745)

- ▶ Synthèse message / rapport et délibérations
- ▶ Communiqués de presse
- ▶ Bulletin officiel - les procès-verbaux

- ▶ Texte de l'acte législatif 1 (FF 2005 6809)
- ▶ Texte de l'acte législatif 2 (FF 2005 6867)

Chronologie / procès-verbaux

Projet 1

Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droit société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce (CO)

- | | | |
|--------------|----|--|
| ▶ 02.03.2005 | CN | Décision modifiant le projet du Conseil fédéral |
| ▶ 15.06.2005 | CE | Divergences. |
| ▶ 28.09.2005 | CN | Divergences. |
| ▶ 01.12.2005 | CE | Divergences. |
| ▶ 13.12.2005 | CN | Adhésion. |
| ▶ 16.12.2005 | CN | La loi est adoptée en votation finale. |
| ▶ 16.12.2005 | CE | La loi est adoptée en votation finale. Feuille fédérale 2005 6809; délai référendaire |

Projet 2

Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs (Loi sur la surveillance de

- | | | |
|--------------|----|--|
| ▶ 02.03.2005 | CN | Décision modifiant le projet du Conseil fédéral |
| ▶ 15.06.2005 | CE | Divergences. |
| ▶ 28.09.2005 | CN | Divergences. |
| ▶ 01.12.2005 | CE | Adhésion. |
| ▶ 16.12.2005 | CN | La loi est adoptée en votation finale. |
| ▶ 16.12.2005 | CE | La loi est adoptée en votation finale. Feuille fédérale 2005 6867; délai référendaire |

01.082 OR Revision (GmbH sowie Revisionsrecht)

Botschaft vom 19. Dezember 2001 zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) (BBI 2002 3148). Zusatzbotschaft vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (BBI 2004 3969)

Ausgangslage

Die Revision bezweckt, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft auszugestalten. Mängel im seit 1936 unverändert geltenden GmbH-Recht sollen beseitigt und die gesetzliche Regelung aktualisiert werden.

Der Entwurf erlaubt, eine GmbH als Einpersonengesellschaften zu gründen. Die Beschränkung des Stammkapitals auf maximal 2 Millionen Franken soll gestrichen werden, da sie das Wachstum einer auf Eigenkapitalzufuhr angewiesenen GmbH unnötig behindern kann. Das minimale Stammkapital wird unverändert auf 20 000 Franken belassen. Es soll jedoch stets voll liberiert werden müssen (nach geltendem Recht beträgt der minimale Liberierungsgrad 50%). Dagegen entfällt die bisherige subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter in der Höhe des Stammkapitals. Die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter darf neu aus mehreren Stammanteilen bestehen. Einerseits sollen die Formvorschriften für die Übertragung von Stammanteilen gelockert werden, andererseits sind aber weitgehende Vinkulierungsmöglichkeiten beizubehalten, wie sie für eine personenbezogene Kapitalgesellschaft typisch sind.

Der Entwurf verbessert den Rechtsschutz von Personen mit Minderheitsbeteiligungen, so namentlich im Bereich des Auskunfts- und Einsichtsrechts sowie des Bezugsrechts bei Erhöhungen des Stammkapitals. Im Hinblick auf die Praktikabilität der gesetzlichen Regelung werden das Recht auf Austritt sowie der Ausschluss von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern – als zwei Kennzeichen der GmbH – in manchen Punkten besser geordnet (bspw. betreffend die Abfindung ausscheidender Gesellschafterinnen und Gesellschafter). Weiter werden zahlreiche Zweifelsfragen hinsichtlich statutarischer Nachschuss- und Nebenleistungspflichten beantwortet.

Damit die Einheit und Konsistenz des Gesellschaftsrechts gewahrt bleibt, ist die gesetzliche Regelung anderer Rechtsformen punktuell mit der Neuordnung der GmbH zu harmonisieren. Der Entwurf enthält die erforderlichen Anpassungen im Aktien und Genossenschaftsrecht und sieht verschiedene rechtliche Verbesserungen auch für diese Gesellschaftsformen vor (so zum Beispiel die Gründung von Einpersonen-Aktiengesellschaften). Diverse Modifikationen betreffen ferner das Handelsregister und das Firmenrecht.

Verschiedene Ereignisse in der ausländischen und der schweizerischen Wirtschaft haben die Bedeutung der Rechnungslegung und der Revision aufgezeigt. Mit dem vorliegenden Entwurf will der Bundesrat die geltenden Vorschriften zur Revision verbessern, verschiedene Mängel beseitigen und für sämtliche Rechtsformen des Privatrechts ein aktuelles und ausgewogenes Konzept der Revision schaffen. Es gilt, eine qualitativ gute Rechnungsprüfung zu gewährleisten und das Vertrauen in die Revisionsstelle zu festigen. Besonders zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und die neusten internationalen Entwicklungen.

Was die Revisionspflicht der Gesellschaften betrifft (Zusatzbotschaft vom 23. Juni 2004), sieht der Entwurf eine neue Umschreibung der Revisionspflicht für alle Rechtsformen vor. Die Aufgaben der Revisionsstelle werden präzisiert. Neu definiert sind auch die fachlichen Anforderungen an die Revisorinnen und Revisoren. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird eingehend geregelt und verschärft, um Interessenkollisionen – so weit wie möglich – zu verhindern. Die Neuregelung bringt damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer guten Unternehmenskontrolle (Corporate Governance).

Für KMU sieht der Entwurf angemessene Erleichterungen insbesondere bei der Revisionspflicht und beim Umfang der Revision vor. Der bisherige, auf die Rechtsform abgestützte Ansatz wird durch ein rechtsformneutrales Konzept ersetzt, das nach den konkreten sachlichen Gegebenheiten differenziert. Die Neuordnung wird durch vier klar festgelegte Schutzziele bestimmt: Bei Publikumsgesellschaften dient die Revision vorab dem Investorenschutz. Bei allen weiteren wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen ist der Schutz öffentlicher Interessen massgebend. In Privatgesellschaften kann der Schutz von Personen mit Minderheitsbeteiligungen oder der Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger eine Revision erforderlich machen. Die neu zu schaffenden gesetzlichen Vorgaben müssen sich an diesen Zielsetzungen orientieren; sie sollen sich aber auch auf diese beschränken.

Der Entwurf trägt den verschiedenen Prüfungsbedürfnissen in kleinen und grossen Unternehmen im Rahmen der unterschiedlichen Schutzziele Rechnung. Wo eine ordentliche Revision der

Jahresrechnung nicht erforderlich ist, soll eine eingeschränkte genügen; unter bestimmten Voraussetzungen darf eine Prüfung auch unterbleiben.

Die Vorschriften zur Revisionsstelle im Obligationenrecht und im Zivilgesetzbuch sind durch ein neues Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) zu ergänzen. Eine staatliche Aufsichtsbehörde wird mit einem Zulassungssystem sicherstellen, dass Revisionsdienstleistungen nur von Fachpersonen erbracht werden, die hierfür genügend qualifiziert sind. Die Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften werden zudem einer griffigen Aufsicht unterstellt.

Verhandlungen

Vorlage 1

Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht sowie Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht)

02.03.2005 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

15.06.2005 SR Abweichend.

28.09.2005 NR Abweichend.

01.12.2005 SR Abweichend.

13.12.2005 NR Zustimmung.

16.12.2005 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (185:2)

16.12.2005 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (45:0)

Vorlage 2

Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

02.03.2005 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

15.06.2005 SR Abweichend.

28.09.2005 NR Abweichend.

01.12.2005 SR Zustimmung.

16.12.2005 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (186:2)

16.12.2005 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (45:0)

Der **Nationalrat** beschloss ohne Gegenstimme, auf die Vorlage einzutreten. Die grosse Kammer folgte den Anträgen der Mehrheit ihrer Kommission und wich nur in wenigen Punkten von der Vorlage des Bundesrates ab. Die Minderheitsanträge, die eher aus dem linken Lager stammten und strengere Bestimmungen sowie grössere Unabhängigkeit für die Revisionsstellen anstrebten, wurden alle abgelehnt.

Bei der Frage, welche Unternehmen zur ordentlichen Revision verpflichtet sein sollen (Art. 727 OR), zeigte sich der Nationalrat empfänglich für die Argumente der Mehrheit der Kommission. Auf Grund der Kosten, die für die Unternehmen entstehen, schränkte der Rat die Zahl der Gesellschaften ein, die eine ordentliche Revision durchführen müssen, und änderte zwei der drei vom Bundesrat vorgeschlagenen Kriterien. Er hob die Bilanzsumme auf 10 Millionen Franken (Bundesrat: 6 Millionen Franken) und den Umsatzerlös auf 20 Millionen Franken (Bundesrat: 12 Millionen Franken) an. Eine linke Kommissionsminderheit beantragte, hinsichtlich Bilanzsumme und Umsatzerlös an den vom Bundesrat vorgeschlagenen Grössen festzuhalten, die Zahl der Vollzeitstellen hingegen auf 30 zu beschränken (Bundesrat: 50 Stellen). Diese Anträge wurden abgelehnt.

In Absatz 2 desselben Artikels folgte der Nationalrat dem Entwurf des Bundesrates sowie dem Antrag der Mehrheit seiner Kommission, indem er vorsah, dass eine ordentliche Revision auch dann vorgenommen werden muss, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit der Aktionäre verlangt wird. Mit 99 zu 64 Stimmen lehnte die grosse Kammer den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer (S, BL) ab, welcher vorsah, dass Unternehmen auch dann zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrats verlangt.

Der Nationalrat folgte dem Entwurf des Bundesrates und befürwortete, dass Gesellschaften unter bestimmten Bedingungen gänzlich auf eine Revision verzichten können (Art. 727a). Die Minderheitsanträge, die von dieser Möglichkeit absehen wollten, wurden verworfen.

Artikel 728 legt die Voraussetzungen für die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gegenüber der zu prüfenden Gesellschaft fest. Der Nationalrat sprach sich in dieser Frage für die Regelung des Bundesrates aus und lehnte sämtliche Minderheitsanträge ab, die strengere Unabhängigkeitsanforderungen vorsahen. So verlangte ein Antrag, dass die Revisionsstelle von der zu prüfenden Gesellschaft keinerlei Aufträge übernehmen darf, auch nicht solche, die zu keiner wirtschaftlichen Abhängigkeit führen; ein weiterer wollte das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber der zu prüfenden

Gesellschaft auch dann untersagen, wenn kein Risiko besteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; ein dritter wiederum sah vor, dass Geschenke unabhängig von ihrem Wert nicht angenommen werden dürfen.

Was die Unabhängigkeit im Rahmen einer eingeschränkten Revision betrifft (Art. 729), stimmte der Nationalrat der von der Kommissionsmehrheit unterstützten Version des Bundesrates zu. Ein Minderheitsantrag, der jegliches Mitwirken bei der Buchführung untersagen wollte, wurde mit 90 zu 53 Stimmen abgelehnt.

Bei der Revision des GmbH-Rechts (Botschaft vom 19. Dezember 2001) folgte der Nationalrat im Wesentlichen der Vorlage des Bundesrates, die bezweckt, die GmbH konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft auszugestalten. Die grosse Kammer sprach sich somit bei Artikel 773 wie die Mehrheit ihrer Kommission dafür aus, das minimale Stammkapital der GmbH auf 20'000 Franken zu belassen und jegliche Obergrenze zu streichen, damit das Wachstum einer auf Eigenkapitalzufuhr angewiesenen GmbH nicht unnötig behindert wird. Eine Kommissionsminderheit hatte erfolglos beantragt, für das Stammkapital eine Untergrenze von 40'000 Franken und eine Obergrenze von 4 Millionen Franken festzulegen, um den personenbezogenen Charakter der GmbH besser zu bewahren und diese Gesellschaftsform kleinen Unternehmen vorzubehalten.

Im Weiteren prüfte der Nationalrat eingehend die Regelung betreffend Nationalität und Wohnsitz insbesondere der Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft und der Geschäftsführer einer GmbH. Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union war eine Änderung nötig geworden. Während der Bundesrat jegliches Wohnsitzerfordernis streichen wollte, beantragte die Kommissionsmehrheit, an der Forderung festzuhalten, wonach mindestens ein Verwaltungsratsmitglied den Wohnsitz in der Schweiz haben muss. Damit sollten Schwierigkeiten bei der Einziehung von Steuerschulden vermieden werden, da vor allem der Verwaltungsrat steuerrechtlich haftbar ist. Eine Kommissionsminderheit Adrian Imhof (C, OW) war der Meinung, dass es genügt, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Direktor bzw. eine Direktorin, welche/r die Gesellschaft vertritt, in der Schweiz wohnhaft ist. Nach Auffassung der Minderheit ist nur diese Regelung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Der Nationalrat folgte mit 83 zu 54 Stimmen der Kommissionsminderheit.

Was die Revisionspflicht anbelangt, folgte der **Ständerat** mehrheitlich dem Beschluss der grossen Kammer. Die Amtsdauer von Personen, die die ordentliche Revision von Publikumsgesellschaften leiten, soll hingegen auf längstens sieben statt fünf Jahre festgelegt werden. Bei Artikel 727a folgte der Ständerat diskussionslos einem Antrag seiner Kommission und beschloss, zwei neue Absätze zu schaffen, in welchen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Verwaltungsrat um die Zustimmung sämtlicher Aktionäre zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision ersuchen kann. Auf Antrag von Eugen David (C, SG) beschloss die kleine Kammer zudem, dass Revisionsexpertinnen und -experten je mindestens drei Jahre (statt fünf Jahre) Fachpraxis nachweisen müssen.

Wie schon im Nationalrat wurde beim GmbH-Recht die Frage der Regelung betreffend Nationalität und Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder eingehend diskutiert. Schliesslich folgte der Ständerat dem Beschluss der grossen Kammer. Mit 20 zu 11 Stimmen wurde der Antrag einer Kommissionsminderheit abgelehnt, an der Forderung nach mindestens einem Verwaltungsratsmitglied mit Wohnsitz in der Schweiz festzuhalten.

Der Entwurf des Bundesrates sah vor, dass die im Handelsregister eingetragene Firma insbesondere in der Korrespondenz und in den Bekanntmachungen vollständig und unverändert angegeben werden muss. Der Ständerat hat diese Bestimmung vervollständigt, damit auch Vereine und Stiftungen verpflichtet werden, ihren im Handelsregister eingetragenen Namen zu verwenden.

Der **Nationalrat** hielt an verschiedenen Differenzen zum Ständerat fest. Er lehnte es mit 87 zu 81 Stimmen ab, dem Ständerat in der Frage der Rotation des leitenden Revisors zu folgen und hielt an seiner Version von Artikel 730 Abs. 2 fest, wonach die Person, welche die Revision leitet, das Mandat längstens fünf Jahre ausüben darf und sämtliche von der ordentlichen Revision betroffenen Unternehmen der Rotationspflicht unterstellt sind. Der Nationalrat sprach sich zudem dagegen aus, die Dauer der Fachpraxis für Revisionsexperten auf drei Jahre zu senken. Er hielt an einer mindestens fünfjährigen Praxis für die Inhaber des eidgenössischen Fachtitels fest.

Betreffend die Aufsichtsbehörde folgte der Nationalrat den im August von Bundesrat Christoph Blocher gestellten Anträgen. Dieses mit der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für Revisoren beauftragte Organ soll die Form einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Anstalt haben, die aber nach dem Modell einer Aktiengesellschaft organisiert ist. Das Personal dieser Behörde wird somit privatrechtlich und nicht öffentlich-rechtlich angestellt. Die - über ein Darlehen des Bundes sicherzustellende - Finanzierung der Aufsichtsbehörde wurde ebenfalls mit einer neuen Formulierung geregelt (Artikel 37).

Der **Ständerat** folgte weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates. In der Frage der Rotationspflicht des leitenden Revisors bei ordentlichen Revisionen (Art. 730 Abs. 2) hielt er jedoch an seinem früheren Beschluss fest. Mit 21 zu 8 Stimmen sprach er sich dafür aus, dass einer besseren Kenntnis des Unternehmens durch eine längere, maximal siebenjährige Mandatsausübung der Vorzug gegeben wird gegenüber einer grösseren Unabhängigkeit durch eine kürzere Amtsdauer. Eine Kommissionsminderheit war der Meinung, dass mit einer Amtsdauer von maximal sieben Jahren eher den finanziellen Interessen der Gesellschaften Rechnung getragen werde als dem Erfordernis der Sicherheit, Transparenz und Unabhängigkeit der Revision.

Mit 111 zu 49 Stimmen stimmte der **Nationalrat** dem Beschluss der kleinen Kammer zu und bereinigte somit die letzte Differenz.

01.082 CO. Révision (Sàrl ainsi que droit de la révision)

Message du 19 décembre 2001 concernant la révision du Code des obligations (droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce) (FF 2002 2949)

Message additionnel du 23 juin 2004 concernant la modification du Code des obligations (obligation de révision dans le droit des sociétés) et la loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs (FF 2004 3745)

Situation initiale

Le projet de révision a pour but de donner à la société à responsabilité limitée (Sàrl) les attributs d'une véritable société de capitaux à caractère personnel. Les imperfections du droit de la Sàrl en vigueur, qui remonte à 1936, doivent être écartées et les dispositions légales actualisées.

La nouvelle réglementation permet la fondation d'une Sàrl unipersonnelle. La limite supérieure du capital social, fixée à 2 millions de francs, est abolie car elle peut inutilement freiner la croissance d'une société qui a besoin de fonds propres. Le montant minimal du capital social n'est quant à lui pas modifié et reste fixé à 20 000 francs. Ce dernier doit cependant toujours être intégralement libéré (selon le droit en vigueur, le degré de libération est fixé à 50 % au moins). En contrepartie, la responsabilité solidaire et subsidiaire de tous les associés à concurrence de l'entier du capital social est supprimée.

A la différence du droit actuel, qui prévoit qu'un associé ne peut posséder qu'une seule part sociale, le projet autorise une répartition de la participation financière de chacun des associés en plusieurs parts. Les règles de forme pour leur cession doivent être assouplies, sans pour autant abandonner les possibilités étendues de restreindre leur transfert, typiques d'une société de capitaux à caractère personnel. Le projet améliore la protection des associés minoritaires, notamment le droit aux renseignements et à la consultation et le droit de souscription préférentiel en cas d'augmentation du capital social. Il propose de mieux régler le droit de sortie et l'exclusion d'un associé – deux caractéristiques de la Sàrl – sur de nombreux points (en particulier quant à l'indemnisation de l'associé qui quitte la société), afin d'assurer une meilleure mise en œuvre de la réglementation légale. Il répond également à diverses questions relatives aux obligations d'effectuer des versements supplémentaires ou de fournir des prestations accessoires.

Afin d'assurer l'unité et la cohérence du droit des sociétés, il convient d'harmoniser la réglementation légale d'autres formes juridiques avec les dispositions révisées du droit de la Sàrl. Le projet prévoit les adaptations nécessaires pour la société anonyme et pour la société coopérative. Diverses améliorations sont donc aussi proposées pour ces formes de droit, telle que la fondation d'une société anonyme unipersonnelle. En outre, quelques modifications sont également apportées au droit du registre du commerce et au droit des raisons de commerce.

En ce qui concerne le droit de la révision, (message additionnel du 23 juin 2004), le projet donne une nouvelle définition de l'obligation de révision valable pour toutes les formes de droit et décrit les attributions de l'organe de révision avec plus de précision. Il redéfinit aussi les exigences professionnelles auxquelles doivent répondre les réviseurs. Enfin, il règle de manière détaillée et plus stricte la question de l'indépendance de l'organe de révision afin de prévenir, autant que faire se peut, les conflits d'intérêts. Cette nouvelle réglementation contribue ainsi à garantir un gouvernement d'entreprise (corporate governance) de qualité.

Pour les PME, le projet prévoit quelques allègements, notamment pour l'obligation de révision et l'ampleur du contrôle. L'approche actuelle est remplacée par une conception fondée sur la réalité économique du sujet et indépendante de la forme de droit.

Cette nouvelle conception repose sur quatre objectifs de protection clairs et définis. Dans les sociétés ouvertes au public, l'établissement des comptes et leur révision servent en premier lieu à protéger les investisseurs. Dans toutes les autres entreprises d'une certaine importance économique, la protection des intérêts publics est prioritaire. Dans les sociétés privées, la révision peut être dictée par le besoin de protéger les associés minoritaires ou les créanciers. La nouvelle norme légale doit donc être guidée par ces objectifs, mais sa portée doit être limitée à ces derniers.

Grâce à ces objectifs de protection différenciés, le projet peut tenir compte de la diversité des besoins des entreprises en matière de révision. Dans les cas où un contrôle ordinaire des comptes annuels ne s'impose pas, il doit être possible de se contenter d'un contrôle restreint, voire de se passer complètement de révision si certaines conditions sont remplies.

Les dispositions du code des obligations et du code civil concernant l'organe de révision sont complétées par une nouvelle loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs. Grâce à un système d'agrément, une autorité de surveillance étatique pourra veiller à ce que seuls des

professionnels suffisamment qualifiés fournissent des prestations en matière de révision. En outre, les organes de révision des sociétés ouvertes au public seront soumis à une surveillance rigoureuse.

Délibérations

Projet 1

Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce ainsi que obligation de révision dans le droit des sociétés)

| | | |
|------------|----|--|
| 02.03.2005 | CN | Décision modifiant le projet du Conseil fédéral. |
| 15.06.2005 | CE | Divergences. |
| 28.09.2005 | CN | Divergences. |
| 01.12.2005 | CE | Divergences. |
| 13.12.2005 | CN | Adhésion. |
| 16.12.2005 | CN | La loi est adoptée en votation finale. (185:2) |
| 16.12.2005 | CE | La loi est adoptée en votation finale. (45:0) |

Projet 2

Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs (Loi sur la surveillance de la révision, LSR)

| | | |
|------------|----|--|
| 02.03.2005 | CN | Décision modifiant le projet du Conseil fédéral. |
| 15.06.2005 | CE | Divergences. |
| 28.09.2005 | CN | Divergences. |
| 01.12.2005 | CE | Adhésion. |
| 16.12.2005 | CN | La loi est adoptée en votation finale. (186:2) |
| 16.12.2005 | CN | La loi est adoptée en votation finale. (45:0) |

Au **Conseil national**, l'entrée en matière a été décidée sans opposition. Les députés ont suivi les propositions de la majorité de leur commission, laquelle ne s'est que rarement écartée du Conseil fédéral. Les propositions de minorité émanant plutôt des rangs de la gauche pour une réglementation plus sévère et pour renforcer l'indépendance des organes de révision ont toutes été rejetées.

Sur la question de l'obligation du contrôle ordinaire pour certaines entreprises (art. 727 CO), le Conseil national a été sensible aux arguments de la majorité de sa commission. En raison des coûts engendrés pour les entreprises, les députés ont limité le nombre de cas où une révision ordinaire devait être effectuée et ont modifiés deux des trois critères proposés par le Conseil fédéral. Ils ont relevé le total du bilan à 10 millions de francs (6 pour le Conseil fédéral) et le chiffre d'affaires à 20 millions de francs (12 pour le Conseil fédéral). Une minorité de gauche de la commission proposait d'en rester aux valeurs du Conseil fédéral en ce qui concerne le bilan et le chiffre d'affaires mais d'abaisser, pour ce qui est de l'effectif, la limite à 30 emplois (50 pour le Conseil fédéral). Elle n'a pas été suivie.

A l'al. 2 du même article, le Conseil national a introduit l'obligation d'effectuer un contrôle ordinaire si une minorité qualifiée d'actionnaires l'exige, s'alignant la proposition de la majorité de la commission. Le Conseil national, par 99 voix contre 64, a rejeté la proposition de minorité de Susanne Leutenegger (S, BL), qui voulait introduire cette possibilité également sur la demande d'un membre du conseil d'administration.

Comme le Conseil fédéral le souhaitait, le Conseil national a offert à de nombreuses entreprises la possibilité de renoncer à toute révision (art. 727a). Les propositions de minorité qui voulaient supprimer cette possibilité ont été rejetées.

L'art 728 définit les conditions d'indépendance requise de l'organe de révision envers la société contrôlée. Le Conseil national s'est rallié à la réglementation proposée par le Conseil fédéral. Plusieurs propositions de minorité souhaitaient en revanche aller plus loin dans les exigences d'indépendance : incompatibilité pour l'organe de révision de toute acceptation d'un mandat de la société contrôlée, même si ce mandat n'entraîne aucune dépendance économique ; interdiction de fournir des prestations à la société contrôlée, même s'il n'existe aucun risque de devoir contrôler son propre travail ; interdiction d'accepter tous cadeaux, quelle qu'en soit la valeur. Elles n'ont pas été entendues. Pour ce qui est de l'indépendance requise dans le cadre d'un contrôle restreint (art. 729), le Conseil national a adopté la version du Conseil fédéral soutenue par la majorité de la commission. Une minorité qui proposait d'interdire toute collaboration à la tenue de la comptabilité a été rejetée par 90 voix contre 53.

En ce qui concerne la révision du droit de la Sàrl (Message du 19 décembre 2001), le Conseil national a suivi pour l'essentiel les propositions du Conseil fédéral qui visent à doter la Sàrl des attributs d'une

véritable société de capitaux à caractère personnel. A l'article 773, il a ainsi suivi la majorité de sa commission. Le montant minimal du capital social a été conservé à 20 000 francs alors que la limite supérieure a été abolie, de manière à ne pas freiner la croissance d'une société qui a besoin de fonds propres. Une minorité a proposé, sans succès, que le capital social ne puisse être inférieur à 40'000 francs, ni excéder 4 millions de francs afin de mieux préserver le caractère personnel de la Sàrl et de veiller à ce qu'elle demeure l'apanage des petites entreprises.

Le Conseil national a par ailleurs examiné de manière approfondie la réglementation relative à la nationalité et au domicile notamment des membres du conseil d'administration d'une société anonyme et des gérants d'une Sàrl. Une modification s'imposait suite à l'entrée en vigueur des accords bilatéraux avec l'Union européenne. Alors que le Conseil fédéral avait supprimé toute exigence du domicile suisse, la majorité de la commission a proposé de maintenir l'exigence du domicile suisse d'au moins un administrateur. Elle souhaitait ainsi éviter des difficultés en cas de recouvrement de dettes fiscales, car la réglementation fiscale sur la responsabilité vise spécifiquement le conseil d'administration. Pour une minorité de la commission, emmenée par Adrian Imfeld (C, OW), le domicile suisse d'un membre du conseil d'administration ou d'un directeur représentant la société suffisait. La minorité était d'avis que seule cette solution était compatible avec les engagements internationaux de la Suisse. Le Conseil national a suivi la minorité de la commission par 83 voix contre 54.

Sur le droit de révision, le **Conseil des Etats** ne s'est distancié de la Chambre basse qu'à de rares exceptions. Le réviseur qui dirige le contrôle ordinaire d'une société ouverte au public devrait ainsi pouvoir exercer ce mandat pendant sept ans, au lieu de cinq. A l'art 727a, il a accepté sans discussion, sur proposition de sa commission, deux nouveaux alinéas qui définissent les modalités par lesquelles le Conseil d'administration peut requérir le consentement de l'ensemble des actionnaires pour renoncer au contrôle restreint. A l'initiative d'Eugen David (C, SG), la Chambre des Cantons a aussi décidé qu'un expert-réviseur doit justifier d'une pratique professionnelle d'au moins trois ans (au lieu de cinq).

En ce qui concerne la Sàrl, comme au Conseil national, la question de la réglementation relative à la nationalité et au domicile des administrateurs de sociétés a donné lieu à une discussion soutenue. Finalement, le Conseil des Etats s'est rallié à la décision du Conseil national. Il n'a pas suivi une minorité de la commission, qui proposait de maintenir l'exigence du domicile suisse d'un administrateur, proposition rejetée par 20 voix contre 11.

Le projet du Conseil fédéral prévoyait l'obligation d'utiliser la raison de commerce inscrite dans le registre du commerce de manière complète et inchangée notamment dans la correspondance ou les communications des sociétés. Le Conseil des Etats a complété cette disposition afin que les associations et les fondations soient soumises à la même obligation.

Le **Conseil national** a maintenu certaines divergences avec la Chambre des Cantons. Par 87 voix contre 81, il a notamment refusé de suivre le Conseil des Etats sur la question de la rotation du réviseur. Il a maintenu sa version précédente de l'art 730 al. 2 : la durée maximale du mandat de la personne qui dirige la révision est fixée à cinq ans et l'ensemble des entreprises concernées par le contrôle ordinaire est soumise au devoir de rotation. La Chambre du peuple a par ailleurs refusé d'abaisser à trois le nombre d'années de pratique professionnelle nécessaires pour les experts-réviseurs. Elle a maintenu une limite minimale de cinq ans pour les titulaires du diplôme fédéral d'expert.

Concernant l'autorité de surveillance, le Conseil national s'est rallié aux propositions présentées par Christoph Blocher en août, soit au cours du processus parlementaire. Cette entité chargée d'octroyer les autorisations d'exercer aux réviseurs aura la forme d'un établissement autonome de droit public mais sera organisée selon un modèle similaire à la société anonyme. Les rapports de travail au sein de cette instance seront ainsi régis par le droit privé et non public. La question du financement de la mise en place de l'autorité de surveillance, en l'occurrence par prêt de la Confédération, a été réglée par la nouvelle formulation de l'art. 37.

Le **Conseil des Etats** s'est rallié à la plupart des décisions du Conseil national. Cependant, sur la question du devoir de rotation de la personne qui dirige la révision dans le cas d'un contrôle ordinaire (art. 730, al. 2), il a maintenu sa position antérieure. Entre la meilleure connaissance de l'entreprise, que permet une durée plus longue, et la plus grande indépendance, qu'assure une durée plus courte, la Chambre haute a tranché pour la durée plus longue, soit 7 ans, par 21 voix contre 8. Une minorité de la commission estimait qu'avec une durée de sept ans, c'est l'intérêt financier des sociétés qui était privilégié, plutôt que l'exigence de sécurité, de transparence et d'indépendance du contrôle.

Avec 111 voix contre 49, le **Conseil national** a adhéré à la décision de la Chambre haute, éliminant ainsi la dernière divergence.

12. Bundesbeschluss über das teilweise Inkrafttreten der Justizreform vom 12. März 2000
12. Arrêté fédéral sur l'entrée en vigueur partielle de la réforme de la justice du 12 mars 2000

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.023/1800)

Für Annahme des Entwurfes 128 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

01.082

Obligationenrecht.

Revision.

GmbH sowie Revisionsrecht

Code des obligations.

Révision. Sàrl

ainsi que droit de la révision

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 19.12.01 (BBl 2002 3148)

Message du Conseil fédéral 19.12.01 (FF 2002 2949)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 3969)

Message additionnel du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 3745)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Nous sommes donc en présence d'une matière complexe et d'un dossier relativement lourd, à l'image d'ailleurs du dépliant, qui véritablement compte double, comme on le verra concrètement tout à l'heure. Mais nous sommes également en présence d'un consensus assez large sur l'essentiel – consensus dans la commission, consensus aussi avec le Conseil fédéral et l'administration. Ce consensus est important car il en va ici – derrière des apparences juridico-techniques – de principes aussi fondamentaux que la transparence et l'efficacité des règles de politique économique. C'est pourquoi il est judicieux et justifié d'unir les efforts pour aller résolument et rapidement de l'avant sur ce dossier.

En fait, on peut distinguer pour l'essentiel trois grands volets dans cet objet et dans le dépliant. Premier volet: la modification de la législation relative à l'organe de révision dans le Code des obligations. Deuxième volet: la révision du droit de la société à responsabilité limitée (Sàrl) dans le Code des obligations également. Troisième volet: une nouvelle loi fédérale, la loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs.

Pour l'examen par notre conseil, nous avons bien sûr tout d'abord ce débat d'entrée en matière que nous faisons sur le tout, donc le droit de la révision et le droit de la Sàrl. Dans la discussion par article nous allons traiter d'abord de tout ce qui concerne la révision au sens large, soit en regroupant les premier et troisième volets que je viens de mentionner. Un certain nombre de décisions qui seront prises alors le se-

ront également pour le reste du dossier. C'est le cas par exemple des critères qui font qu'une entreprise est qualifiée d'importante économiquement. Nous le ferons en passant une première fois en revue l'ensemble du dépliant, mais en nous basant sur la deuxième colonne, à savoir les nouvelles propositions du Conseil fédéral, et non la première colonne. Une fois que nous aurons effectué ce premier examen de la réglementation sur la révision, nous passerons au droit de la Sàrl et aux différentes modifications qui en découlent. Il s'agit donc là de passer en revue une seconde fois le dépliant en entier, mais en se basant cette fois-ci sur la première colonne, à savoir le projet de base du Conseil fédéral; c'est pourquoi j'ai parlé en introduction d'un dépliant qui compte double.

Et si nous allons passer en revue le dépliant deux fois, ce n'est pas pour nous amuser à faire un exercice de révision, mais c'est parce que la commission a examiné en fait deux messages qui s'additionnent. Il faut tout d'abord rappeler que le Conseil fédéral a publié son message à l'appui du nouveau droit de la société à responsabilité limitée à la fin de l'année 2001. Les travaux parlementaires sur cet objet ont été suspendus en commission au printemps 2003, soit encore durant la précédente législature, en attendant un message complémentaire proposant une nouvelle réglementation de l'organe de révision, non seulement pour la Sàrl, mais pour l'ensemble des formes juridiques des sociétés. Ce message complémentaire a été transmis durant l'été 2004 et la commission, dans sa nouvelle composition, a immédiatement repris ses travaux. Le dossier est donc aujourd'hui soumis au plénum du Conseil national en tant que premier conseil. Nous disposons donc, à la base du premier projet du Conseil fédéral, celui de 2001 – donc la première colonne du dépliant – et puis de nouvelles propositions du Conseil fédéral, qui découlent du message additionnel de 2004 et qui complètent ou remplacent le premier projet.

De manière générale, la commission est clairement de l'avis que tant la révision du droit de la Sàrl que la nouvelle législation concernant la révision doivent être considérées comme urgentes et prioritaires. Le projet relatif à la Sàrl apporte des innovations justifiées et doit donc être soutenu.

La Sàrl a été introduite dans le Code des obligations en 1936. Cette forme de société n'a été que peu utilisée jusqu'à l'entrée en vigueur du nouveau droit de la société anonyme en 1991 et est donc restée, en quelque sorte, en somnolence jusqu'à ce moment-là. Ensuite ce fut le réveil: le nombre de Sàrl a fait un bond considérable, passant d'environ 3000 en 1992 à plus de 68 000 à fin 2003. Dans le même temps, le nombre de sociétés anonymes restait relativement stable à environ 170 000. Par conséquent il s'avère prioritaire et urgent d'éliminer les défauts de la réglementation actuelle de la Sàrl:

Les inconvénients majeurs concernent notamment l'impossibilité de fonder une Sàrl unipersonnelle, la limitation du montant maximal du capital social, les modalités de transfert des parts sociales ou encore diverses lacunes qui sont relatives à la sortie ou à l'exclusion d'un associé.

Les innovations majeures du projet sont les suivantes: la nouvelle réglementation permet la fondation d'une Sàrl unipersonnelle, la limite supérieure du capital social est abolie; le montant minimal reste fixé à 20 000 francs, mais il doit être entièrement et intégralement libéré. En contrepartie, la responsabilité solidaire et subsidiaire de tous les associés, à concurrence de l'entier du capital, est supprimée. Le projet autorise une répartition de la participation financière des associés en plusieurs parts.

Il améliore la protection des associés minoritaires – je pense ici au droit de renseignement et à la consultation, au droit de souscription préférentiel également. Le droit de sortie et l'exclusion font l'objet d'une réglementation précisée, en particulier quant à l'indemnisation.

Afin d'harmoniser le droit des sociétés, diverses améliorations sont aussi prévues pour la société anonyme et pour la société coopérative.

Enfin, quelques modifications sont apportées au droit du registre du commerce et au droit des raisons de commerce.

La commission a apporté un soutien unanime à la très grande majorité des nouvelles dispositions prévues. Les principaux points ayant fait l'objet d'une analyse plus différenciée au sein de la commission donnent lieu à des propositions de minorité, notamment en ce qui concerne les limites de la responsabilité de la société, d'une part, et du capital social, d'autre part, mais aussi les questions de l'acquisition de parts sociales par la société elle-même ou encore de l'exigence de domiciliation. Cette dernière question – la domiciliation – concerne d'ailleurs plusieurs formes de sociétés, non seulement la société à responsabilité limitée.

Quant aux aspects relatifs à la révision, la commission est d'avis qu'ils méritent également d'être approuvés compte tenu des différentes affaires ayant défrayé la chronique en Suisse et à l'étranger. Il est en effet nécessaire de contribuer à restaurer la confiance, notamment en revoyant le cadre normatif de l'obligation de révision et de l'organe de révision. La pression internationale, il faut le dire aussi – avant tout la loi Sarbanes-Oxley aux Etats-Unis qui a été votée au pas de charge –, cette pression internationale implique aussi une redéfinition de cette législation, notamment en matière de surveillance des entreprises suisses dont les actions sont cotées outre-Atlantique. On notera également que différentes impulsions parlementaires ont été données en la matière, en particulier la motion Leutenegger Oberholzer 02.3489, «Etablissement des comptes et révision», ainsi que la motion de la CAJ-CN 02.3646 (minorité Randegger), «Indépendance des organes de révision» et encore la motion Bührer Gerold 03.3113, «Surveillance des sociétés de révision».

La commission estime que l'on peut donc prendre acte positivement de la décision du Département fédéral de justice et police, qui avait été prise en 2003, de scinder en deux le chantier que l'on appelle le chantier LECCA, c'est-à-dire le chantier sur la loi fédérale sur l'établissement et le contrôle des comptes annuels. Ces deux parties sont, d'une part, le projet relatif à la révision qui fait l'objet du message de 2004 en discussion maintenant et, d'autre part, un projet de renouvellement des règles comptables et d'établissement des comptes annuels qui est encore à l'étude.

De manière générale, notre commission salue la volonté de tenir compte dans cette nouvelle réglementation de la réalité économique des entreprises, en particulier des intérêts des PME. Ainsi, alors que les règles de qualité et d'intensité du contrôle sont clairement renforcées pour les sociétés qui sont ouvertes au public et pour les grandes entreprises, la souplesse est introduite dans le système. Elle permet – du moins légalement ou théoriquement – à pratiquement 88 pour cent des entreprises de se passer de révision.

Elle fixe aussi les exigences à remplir et précise les règles particulières d'indépendance qui s'ajoutent à celles du Code des obligations, ainsi que les modalités relatives à l'obligation de renseigner et aux communications à faire à l'autorité de surveillance.

En termes d'organisation, le projet prévoit que l'autorité fédérale de surveillance en matière de révision sera un établissement de droit public indépendant. Toutefois, la voie du rattachement futur éventuel à l'autorité qui est encore à créer de surveillance des marchés financiers reste à l'étude. C'est d'ailleurs le but de la motion déposée en 2003 par notre collègue Gerold Bührer et non encore traitée au plénum. Alors que ce rattachement éventuel semblait difficile au premier abord pour des questions d'indépendance avant tout, la commission a pris acte lors de sa dernière séance sur cet objet que cette solution était à nouveau envisagée par le Département fédéral de justice et police. Au cas où elle s'avérerait finalement la meilleure, il a été convenu en commission que le projet de loi serait modifié dans le cadre de l'examen par le Conseil des Etats.

Au vote sur l'ensemble, la commission a approuvé par 24 voix et 1 abstention l'ensemble de ce volumineux et complexe projet, ce qui prouve donc bien qu'un très large consensus est atteint sur ses objectifs politiques de transparence et d'efficacité économique.

Nous vous demandons donc, au nom de la commission, de bien vouloir entrer en matière sur ce projet et de suivre systématiquement les propositions de la majorité sur lesquelles nous reviendrons.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates stellt Ihnen heute eine umfangreiche Vorlage zur Beratung vor. Sie besteht aus drei Teilen, zum einen aus der Revision des Rechtes der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Dieser Teil war die Ausgangsvorlage unserer Diskussion. Sie finden die Anträge in der linken Spalte der Fahne. Zum anderen besteht die Vorlage aus der Neuordnung des Revisionsrechtes im Obligationenrecht. Sie finden die Anträge in der mittleren Spalte. Schliesslich geht es um das neue Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren. Auch diese Anträge des Bundesrates finden Sie in der mittleren Spalte.

Die Beratungen der Kommission für Rechtsfragen haben zu einer wesentlichen Änderung der ursprünglichen Botschaft des Bundesrates vom 19. Dezember 2001 zur Revision des OR mit dem GmbH-Recht, den Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts- und Firmenrecht sowie bei der Handelsregisterverordnung geführt.

Die Kommission für Rechtsfragen erachtete eine gleichzeitige Änderung der Vorschriften zum Revisionsrecht als dringlich. Sie beschloss deshalb, diese gemeinsam mit dem GmbH-Recht zu revidieren, und setzte dafür die Beratungen zum GmbH-Recht kurzfristig aus. Die Kommission hat ihre Beratungen am 28. Oktober 2002 noch mit Bundesrätin Metzler aufgenommen und am 4. Februar 2005 mit Bundesrätin Blocher beendet. Sie sehen: Die Überarbeitung des Revisionsrechtes hat nicht zu grossen Verzögerungen der Arbeiten am GmbH-Recht geführt.

Ich werde nun meine Ausführungen in zwei Teile gliedern. Ich werde mich zuerst dem GmbH-Recht zuwenden und nachher dem Revisionsrecht.

Die Anträge des Bundesrates zum GmbH-Recht, wie sie in der Botschaft vom 19. Dezember 2001 festgehalten sind, finden Sie auf der Fahne in der linken Spalte. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist für die KMU eine wichtige Rechtsform. Sie verbindet eine auf das Stammkapital beschränkte Haftung mit personalistischen Elementen.

Das GmbH-Recht stammt aus dem Jahr 1936. Seither wurde es nicht revidiert. Anders dagegen bei der Aktiengesellschaft (AG): Mit der Revision von 1991, die 1992 in Kraft getreten ist, gab es fundamentale Änderungen. Die Heraufsetzung des Mindestkapitals bei der AG, allerdings mit der Möglichkeit der hälftigen Liberierung, hat zu einem eigentlichen Boom der GmbH geführt. Ihre Zahl ist von rund 3000 Gesellschaften im Jahr 1992 auf 76 500 im Jahr 2004 hochgeschwollen.

Der Bundesrat hatte dem Parlament den Entwurf zur Revision vorgelegt, der sich auf einen Vorentwurf der Professoren Peter Böckli, Peter Forstmoser und Jean-Marc Rapp abstützte. Die Kommission ihrerseits hatte die Beratungen mit Hearings, u. a. mit Professor Peter Forstmoser, eingeleitet. Bei den Beratungen in der Kommission war es ganz klar, dass die GmbH weiterhin die Gesellschaftsform der kleinen und mittleren Unternehmungen bleiben soll, d. h. eine Gesellschaftsform mit einem tiefen Kapitaleinsatz und weitgehender Freiheit der Organisation im Innenverhältnis. Sie sollte sich auch nach der Revision an den Bedürfnissen von Unternehmungen ausrichten, die sich nicht am öffentlichen Kapitalmarkt ausrichten und die einen begrenzten Kreis von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aufweisen.

Was sind nun die wichtigsten Teile? Die wichtigsten Revisionspunkte im GmbH-Recht, die Ihnen nun nach der Beratung in der Kommission für Rechtsfragen vorgelegt werden, sind die folgenden:

Neu soll auch die Gründung von Einpersonengesellschaften möglich sein. Bislang brauchte es dazu mindestens zwei Personen.

Zu Diskussionen Anlass geben wird auch in diesem Jahr die Höhe des Stammkapitals. Dieses beträgt bisher min-

destens 20 000 Franken – mit der Möglichkeit auch einer blossen Teiliberierung – und maximal 2 Millionen Franken. Die Mehrheit der Kommission will an dieser Untergrenze von 20 000 Franken festhalten, allerdings mit der klaren Vorgabe, dass das voll liberiert werden muss; sie will aber die Obergrenze aufheben.

Das Haftungssubstrat für die Gläubigerinnen und Gläubiger wird mit der Vorlage geändert. An die Stelle der bisherigen Haftung jeder Gesellschafterin und jedes Gesellschafters im Umfang des nominellen Stammkapitals tritt neu die Haftung im Umfang der vollen Liberierung. Mit der Regelung, wonach Sacheinlagen und Sachübernahmen den Bestimmungen des Aktienrechtes folgen müssen, sollen Scheinbewertungen verhindert werden. Damit verbessert sich der Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger.

Flexibler gestaltet werden die Stammanteile. Eine Gesellschafterin, ein Gesellschafter kann neu auch mehrere Stammanteile halten. Bisher konnte ein Gesellschafter nur eine Stammeinlage halten. Das machte die Gesellschaft sehr, sehr schwerfällig. Neu hat der Stammanteil einen Nennwert von 100 Franken, und jeder Gesellschafter kann auch mehrere Anteile halten. Zugleich wird die Übertragbarkeit erleichtert. Die öffentliche Beurkundung bei der Übertragung entfällt, neu reicht dazu die einfache Schriftlichkeit. Wie bisher werden allerdings die Stammanteile jedes Gesellschafters, jeder Gesellschafterin im Handelsregister eingetragen. Verbessert wird der Minderheitenschutz durch das Auskunfts- und Einsichtsrecht von Minderheiten. Die Modalitäten eines Austritts, aber auch eines Ausschlusses von Gesellschaftern und Gesellschafterinnen werden zugunsten aller beteiligten Personen klarer geregelt. Neu wird die Nachschusspflicht begrenzt, und zwar auf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils, mit dem sie verbunden ist. Im Weiteren wird die bisherige Verpflichtung, dem Handelsregister jährlich eine Liste aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter einzureichen, aufgehoben.

Nun zu einem Kernstück der GmbH-Revisionsvorlage: Erheblich geändert werden die Revisionsbestimmungen auch für die GmbH selber. Bislang war die Revisionsstelle im GmbH-Recht ziemlich fakultativ, und das war sehr störend. Im Entwurf von 2001 hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Bezeichnung einer Revisionsstelle ab einer bestimmten Unternehmensgrösse als obligatorisch zu bezeichnen. Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates nahm dies nun zum Anlass, die Vorschriften zum Revisionsrecht generell zu überprüfen. Schliesslich – das wäre beim GmbH-Recht noch zu erwähnen – führte die Revision des Rechtes zu Anpassungen in anderen Rechtsbereichen zum Beispiel in Bezug auf das Vorgehen bei Mängeln in der Organisation und in Bezug auf das Wohnsitzerfordernis der Organe; wir werden darauf noch zurückkommen.

Nun zum zweiten Teil der Vorlage, zur Revision des Revisionsrechtes im Gesellschaftsrecht und zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren. Ich verweise dazu auf die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004. Sie finden diese Anträge des Bundesrates in der mittleren Spalte.

Die grossen Wirtschaftsskandale im Ausland wie jener um Enron in den USA, aber auch Firmenzusammenbrüche in der Schweiz wie die Insolvenz der Swissair zeigten, wie dringend eine Überprüfung des Revisionsrechtes auch in der Schweiz ist. Die Kommission für Rechtsfragen kam deshalb zum Schluss, dass sie eine Gesamtschau des Revisionsrechtes vornehmen wollte. Sie beschloss, die Arbeiten an der GmbH-Revision zu unterbrechen, und liess sich von den Professoren Giorgio Behr und Peter Böckli eine Gesamtschau über mögliche Änderungen präsentieren. Die Kommission beschloss dann, die Revisionsarbeiten bei der GmbH so lange auszusetzen, bis klar sei, was mit dem Revisionsrecht geschehen solle. Das machte sie auch im Einzelfall mit den Beschlüssen des Nationalrates im Zusammenhang mit parlamentarischen Vorstössen. Ich verweise hier auf die parlamentarische Initiative Strahm, auf die Motion der Kommissionsminderheit Randegger, auf Vorstösse von Herrn Walker, von Herrn Bühler und von meiner Seite.

Anlass zu dieser Überprüfung gab aber vor allem auch die Neuregelung des Revisionsrechtes in den USA, so insbesondere die Inkraftsetzung des amerikanischen Sarbanes-Oxley Act of 2002. Das hatte zur Folge, dass auch Schweizer Unternehmungen, deren Aktien an der Börse in den USA kotiert sind, der Regelung der USA unterliegen, so zum Beispiel Swisscom, UBS, Novartis, ABB, um nur einige zu nennen. Die Revisionsstellen dieser Konzerne werden durch die amerikanische Aufsicht registriert und überwacht. Das hat natürlich weitgehende Implikationen für diese Unternehmungen und auch für die Gesetzgebung in der Schweiz.

Der Bundesrat unterbreitete nun am 23. Juni 2004 eine Zusatzbotschaft zur Änderung der Revisionsbestimmungen im OR, und zugleich neu einen Vorschlag zur Aufsicht der Revisionsstellen. Anders, als es noch im Vorentwurf zur Rechnungslegung und Revision vorgesehen war, hat der Bundesrat also im heutigen Zeitpunkt nicht eine Regelung der Rechnungslegung unterbreitet, sondern er beschränkt sich auf eine Revision des Revisionsrechtes. Diese Zusatzbotschaft ist innert kürzester Zeit produziert worden. Sie implementiert nun die wesentlichen Änderungen des Revisionsrechtes im Rahmen des GmbH-Rechtes, indem alle Revisionsbestimmungen auf der Grundlage des Aktienrechtes revidiert werden und dann für alle juristischen Personen Gültigkeit haben. Ich möchte an dieser Stelle Ihnen, Herr Bundesrat Blocher, wie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die immense Arbeit, die damit geleistet wurde, ganz herzlich danken. Sie haben damit ein wichtiges Anliegen dieses Rates aufgenommen. Es war wahrscheinlich für alle Beteiligten eine wahre Parforceübung.

Die Kommission für Rechtsfragen hat dann das Vorgehen beraten und hat beschlossen, eine Gesamtberatung vorzunehmen, weil sie zum Schluss gekommen ist, dass sowohl das GmbH-Recht wie auch das Revisionsrecht vordringlich sind und dass eine erneute Aufspaltung der Beratungen nur zu neuen Inkonsistenzen führen würde. Die Kommission für Rechtsfragen hat die Beratungen mit Hearings eingeleitet und hat auch mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass wir mit der umfassenden Neuregelung der Corporate Governance in der Schweiz wesentlich vorankommen. Wir haben zum einen den Baustein des Revisionsrechtes, das wir heute beraten. Wir haben dann die Vorlage zur Transparenz der Bezüge der Organe bei den Publikumsgesellschaften, die ebenfalls heute, im Anschluss an dieses Geschäft, beraten wird. Dann haben wir noch die ausstehende Aktienrechtsrevision, die unter anderem auch eine Neuregelung des Minderheitenschutzes vorsieht.

Was beinhaltet nun die Neuregelung des Revisionsrechtes? Ziel der Neuordnung ist es primär, erstens Ruf und Qualität der Revision zu verbessern, zweitens die Finanzgrundlagen der Unternehmungen zu stärken. Die Neuregelung beinhaltet folgende Neuerungen:

1. Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, technisch eine Änderung des Aktienrechtes vorzunehmen, wie ich bereits gesagt habe.
2. Damit wird bei den Revisionsbestimmungen nicht mehr nach der Rechtsform unterschieden, sondern nach der wirtschaftlichen Bedeutung einer Unternehmung beziehungsweise juristischen Person. Massgebend wird also nicht mehr die Rechtsform sein, sondern die Grösse einer Unternehmung und die Frage, ob sie an einer Börse kotiert ist oder nicht.

Im Weiteren präzisiert der Entwurf die Aufgaben der Revisionsstelle, und er definiert auch neu die fachlichen Anforderungen an die Revisorinnen und Revisoren und regelt die Aufsicht über sie. Ich möchte daran erinnern, dass jede Revision Schutzzielen zu genügen hat. Es ist dies zum einen der Schutz der Investorinnen und Investoren, dann das öffentliche Interesse und der Schutz der Arbeitsplätze, dann der Schutz von Minderheiten und der Gläubigerschutz. Das gilt für alle Unternehmungen.

Nach diesen Schutzzielen bestimmen sich denn auch die vier unterschiedlichen Kategorien der Revisionsverpflichtung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat und denen die Kommission im Wesentlichen gefolgt ist. Wir haben zum ei-

nen als Erstes die ordentliche Revision mit einer staatlich beaufsichtigten Revisionsgesellschaft. Dieser unterliegen die Publikumsgesellschaften. Das ist das höchste Anforderungsniveau. Es folgt im Weiteren die ordentliche Revision von wirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften durch zugelassene Revisionsexpertinnen und -experten, die keiner staatlichen Aufsicht unterstehen. Die Schwellenwerte dafür werden in der Detailberatung noch zu reden geben. Unterhalb dieser Schwelle gilt für die Unternehmungen, für die KMU, eine Verpflichtung zur eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor oder eine zugelassene Revisorin. Diese Gesellschaften haben weiter die Möglichkeit, vom Opting-out Gebrauch zu machen, d. h., sich von der Revisionsverpflichtung entbinden zu lassen. Auch diese Möglichkeit wird noch Anlass zur Debatte in der Detailberatung sein.

Diese Unterscheidung zwischen der ordentlichen Revision auf der einen und der eingeschränkten Revision auf der anderen Seite wird neu Bestandteil unseres Gesellschaftsrechtes im OR. Die eingeschränkte Revision entspricht im Wesentlichen der Review, im Gegensatz zum Audit. Die eingeschränkte Revision unterscheidet sich von der ordentlichen Revision in Bezug auf Umfang und Tiefe der Prüfung, in Bezug auf die fachlichen Anforderungen an die Revisionsstelle, an die Berichterstattung, an die Anzeigepflichten und auch in Bezug auf die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle; wir werden dies im Einzelnen noch beraten. Wir haben dann mit dieser Vorlage neu auch eine Qualitätssicherung betreffend die Revisionsstellen; dazu dient das neue Revisionsaufsichtsgesetz (RAG). Mit der Aktienrechtsrevision im Jahr 1991 wollte man die Qualität verbessern, aber geschehen ist es gleichsam nur formell. Die Anforderungen an die Qualifikation der Revisorinnen und Revisoren waren dazu unbestimmt und auch zu wenig klar gesetzlich kontrolliert. Zudem fehlte es für die fachlich besonders befähigten Revisorinnen und Revisoren an einer Behörde, die verbindliche Vorgaben machen konnte. Das geltende Recht setzte also auf die Selbstregulierung, auf die Selbstkontrolle, der Branchenverbände.

Neu machen wir in dieser Revisionsvorlage mit der staatlichen Aufsicht einen Schritt zu mehr Rechtssicherheit. Die Revision soll neu ausschliesslich durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Das dient nicht nur dem Schutz des Marktes und des Standortes, sondern auch der Reputation der Revisionsbranche selber und der geprüften Unternehmung. Mit dem RAG wird eine Revisionsaufsichtsbehörde mit zwei relevanten Aufgaben geschaffen. Zum einen hat sie drei Kategorien von Revisorinnen und Revisoren zuzulassen, d. h., sie alle benötigen neu eine Zulassungsverfügung. Zum anderen beaufsichtigt die Revisionsaufsichtsbehörde die Revisionsstellen der am Kapitalmarkt tätigen Unternehmungen, d. h. der Publikumsgesellschaften. Welche Dimension die Aufsichtsbehörde haben wird und wie sich die Abgrenzung zur neugeplanten Finanzmarktaufsicht gestaltet, wird Herr Bundesrat Blocher – so nehme ich an – noch erläutern. Es bedarf hierzu auch einer Erläuterung gegenüber dem Parlament.

Wir haben dann in einem weiteren Teil der Vorlage noch kleinere Anpassungen vorgenommen, insbesondere bei der Revision des Stiftungsrechtes aufgrund der parlamentarischen Initiative Schiesser. Neu haben wir auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen öffentliche Finanzkontrollen als Revisionsstellen tätig werden können.

Sie sehen: Wir haben heute eine umfassende Neuordnung nicht nur der GmbH, sondern auch des Revisionsrechtes zu beraten. Ihre Kommission ist der Ansicht, dass mit diesem kombinierten Vorgehen mit den beiden Botschaften – also der Botschaft zum GmbH-Recht und der Zusatzbotschaft zur Revision – eine komplexe Neuregelung zweier Rechtsgebiete vorliegt. Wir glauben, dass die Vorlage gelungen ist und dass es damit gelingt, wesentliche Neuerungen in einem der komplexesten Rechtsgebiete im Privatrecht vorzunehmen.

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten. Die Kommission für Rechtsfragen hat das Geschäft mit 24 zu 0 Stimmen bei

1 Enthaltung gutgeheissen. Wir ersuchen Sie dann auch, im Anschluss daran die Motion der RK-NR (Minderheit Randegger) abzuschreiben. Abzuschreiben ist auch ein Teil des Postulates, das von meiner Seite zum Revisionsrecht eingereicht und von Ihnen überwiesen worden ist.

Imfeld Adrian (C, OW): Ich gehe nach dem Votum meiner Vorrednerin davon aus, dass die Redezeiten heute generell verlängert werden, und werde mir erlauben, etwa eine halbe Stunde zum Eintreten zu sprechen.

Spass beiseite: Ich werde in der umgekehrten Reihenfolge vorgehen und Ihnen etwas zum Revisionsrecht, etwas zum Revisionsaufsichtsgesetz und anschliessend noch etwas zum GmbH-Recht sagen.

1. Zum Revisionsrecht: Erstmals in der Geschichte des relativ jungen Revisionsrechtes wird durch eine neu vorgesehene, rechtsformneutrale Regelung eine umfassende Regulierung der Revision für alle Gesellschaftsformen gewährleistet. Diese rechtsformneutrale Regelung ersetzt die bisherige, unbefriedigende Situation, wonach die Pflicht zur Revision an bestimmte Rechtsformen und nicht an die wirtschaftliche Bedeutung einer Unternehmung gebunden war. Mit dem nun vorliegenden Revisionsrecht realisieren wir eine international tragfähige Lösung, welche gleichzeitig weitgehend auch auf die spezifischen Bedürfnisse unserer KMU Rücksicht nimmt. Verschiedene Ihnen allen geläufige Ereignisse in der internationalen und schweizerischen Wirtschaft haben schlagartig die Bedeutung der Rechnungslegung und der Revision aufgezeigt. Mit dem nun vorliegenden Entwurf sollen die geltenden Vorschriften zur Revision verbessert und verschiedene Mängel beseitigt werden. Es gilt dabei, eine qualitativ gute Rechnungsprüfung zu gewährleisten und das Vertrauen in die Revision zu festigen, ohne einmal mehr wegen ein paar wenigen schwarzen Schafen die ganze Wirtschaft zu schwächen und ihr unnötige Lasten aufzuerlegen. Wir von der CVP-Fraktion unterstützen insbesondere die KMU-freundliche Zweiteilung in eine ordentliche und eine eingeschränkte Revision mit den diversen Optierungsmöglichkeiten. Wir unterstützen die präzise Umschreibung des Gegenstandes und des Umfangs der Prüfung sowie die Bemühungen um die Unabhängigkeit der Revisionsstelle.

Im Gegensatz zu bestimmten Minderheiten wollen wir aber bei der Definition der Unabhängigkeit der Revisionsstelle nicht so weit gehen, dass wir zu teuren und teilweise weltfremden Lösungen Hand bieten. Diese sind vielleicht sogar gut gemeint, behindern aber unsere Wirtschaft nur noch weiter und bringen gesamthaft gesehen gegenüber der heutigen Situation keinen echten Fortschritt. Ich verweise im Sinne eines eher abschreckenden Beispiels auf die Regulierungsflut und -wut im Banken- und Versicherungsbereich, welche unserer Finanzwirtschaft und insbesondere ihrer kommerziellen Kundschaft horrenden Kosten und Reibungsverluste verursacht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die CVP-Fraktion hinter dem vorliegenden Gesetzesprojekt steht und alle Anträge unterstützen wird, welche einer KMU-freundlichen Klärung der doch relativ wenigen offenen Fragen dienen. Meine Fraktion wird sich nach dem Gesagten mehrheitlich auf der Linie der Kommissionsmehrheit bewegen.

2. Zum Revisionsaufsichtsgesetz: Wir unterstützen ebenfalls ausdrücklich die Schaffung einer Revisionsaufsichtsbehörde mit dem Erlass des Revisionsaufsichtsgesetzes. Entwicklungen im Ausland, dort vor allem in den USA, aber auch verschiedene parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene machen ein solches Gesetz aus unserer Sicht notwendig, auch wenn damit, etwas salopp ausgedrückt, einmal mehr eine neue Behörde geschaffen und die Bürokratie weiter ausgebaut wird. Mit der Schaffung einer griffigen, eigenen und trotzdem schlanken Revisionsaufsichtsbehörde können wir einerseits vermeiden, dass sich ausländische Revisionsaufsichtsbehörden in unsere inneren Angelegenheiten einmischen, und andererseits die Qualität der Revision im Inland verbessern.

Nachdem sich heute mehrere Stellen direkt oder indirekt der Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren widmen, ist die mit dem Revisionsaufsichtsgesetz vorgesehene Koordination in der Revisionsaufsicht sehr zu begrüßen. Doppelspurigkeiten und Effizienzverluste sind unbedingt zu vermeiden. Von den Erfahrungen mit der Eidgenössischen Bankenkommission her gesehen ist die zu schaffende Aufsichtsbehörde durch den zu wählenden Aufsichtsrat straff und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Anzahl der Interventionen und die damit verbundenen Kosten sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Wir vertrauen hier auf die Ausführungen von Bundesrat Blocher in der Kommission für Rechtsfragen und werden uns erlauben, seine Worte an der Umsetzung dieses Gesetzes zu messen.

3. Zur Revision des GmbH-Rechtes: Das geltende GmbH-Recht stammt aus den Dreissigerjahren, aus einer Zeit, in der man europaweit versucht hat, das Gesellschaftsrecht zu standardisieren. Seit jener Zeit hat sich das Aktienrecht kontinuierlich weiterentwickelt und wurde Anfang der Neunzigerjahre einer umfassenden Revision unterzogen. Die GmbH hat bis zur Revision des Aktienrechtes und der damit verbundenen Anhebung des minimalen Aktienkapitals von früher 50 000 auf 100 000 Franken ein Schattendasein geführt und erlebt seitdem eine eigentliche Renaissance. Mit der Verbreitung der GmbH als «AG des kleinen Mannes» zeigten sich auch die grundsätzlichen Nachteile des bisherigen GmbH-Rechtes immer deutlicher.

Mit der jetzigen Vorlage werden die bisherigen Mängel der GmbH beseitigt und wird eine generelle Aktualisierung des GmbH-Rechtes vorgenommen, welche insgesamt als KMU-freundlich und praktikabel bezeichnet werden kann. Das revidierte GmbH-Recht erlaubt, eine GmbH als Einpersonengesellschaft zu gründen. Das bisherige minimale Stammkapital von 20 000 Franken wird beibehalten. Im Gegenzug wird die bisherige Beschränkung des Stammkapitals auf maximal 2 Millionen Franken gestrichen. Im Weiteren werden die Formvorschriften für die Übertragung von Stammanteilen gelockert und wird der Rechtsschutz von Personen mit Minderheitsbeteiligungen verbessert.

Der Entwurf schlägt in verschiedenen Punkten auch eine Harmonisierung des Aktienrechtes und des Genossenschaftsrechtes mit dem GmbH-Recht vor. So werden auch für die Gesellschaftsformen der AG und der Genossenschaft Verbesserungen – wie beispielsweise die Möglichkeit zur Gründung von Einpersonen-Aktiengesellschaften – vorgeschlagen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wir mit der Verabschiedung der drei Vorlagen im Bereich des Gesellschaftsrechtes und des Revisionsrechtes die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und gleichzeitig die Situation aller Stakeholder deutlich verbessern können.

Die CVP-Fraktion steht deshalb mit Überzeugung hinter allen drei Vorlagen, und wir beantragen Ihnen, auf diese Vorlagen einzutreten.

Thanei Anita (S, ZH): Die SP-Fraktion wird auf alle drei Vorlagen eintreten, wobei die Neuordnung der Revision für uns die wichtigste ist.

Die Skandale im Aus- wie im Inland betreffend Firmenzusammenbrüche liessen den Ruf nach einer Verschärfung des Revisionsrechtes ertönen. Die neu vorgesehene Anknüpfung der Revisionspflicht an die wirtschaftliche Bedeutung der Unternehmen und nicht an deren Rechtsform ist deshalb aus unserer Sicht zu begrüßen. Auch die anvisierten Schutzziele können wir grundsätzlich unterstützen, wobei für die SP-Fraktion der Schutz der Arbeitsplätze und der Gläubiger, insbesondere der Kleinanlegerinnen und Kleinanleger, absolute Priorität genießt. Mit unseren Minderheitsanträgen wollen wir diese Ziele mehr gewichten. Ich verweise insbesondere auf die Anträge der Minderheit zu Artikel 727 und den Streichungsantrag zu Artikel 727a Absatz 2. Vorgesehen sind neu vier Kategorien der Revisionsverpflichtung: die ordentliche durch die staatlich beaufsichtigte

Revisionsstelle, die ordentliche durch zugelassene Revisionsexpertinnen und -experten, die eingeschränkte und eben, was uns besonders stört, keine. Wir möchten den Schwellenwert für die ordentliche Revision wesentlich tiefer ansetzen, damit diese Vorlage nicht zum Papiertiger verkommt. Wir wehren uns auch gegen die in Artikel 727a Absatz 2 vorgesehene Opting-out-Möglichkeit. Dies soll grundsätzlich bei Unternehmungen möglich sein, die nicht der ordentlichen Revisionspflicht unterstehen, wenn sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre zustimmen und die Unternehmung weniger als 10 Mitarbeitende angestellt hat. Das würde bedeuten, dass ein grosser Teil der Arbeitsplätze im privaten Sektor, nämlich 87,9 Prozent, nicht mehr von dieser Revision profitiert. Für uns ist das Schutzziel des Erhaltes der Arbeitsplätze das Wichtigste, das heisst, wir könnten das nicht akzeptieren. Wir werden aber in der Detailberatung dazu noch Stellung nehmen.

Wichtig ist für uns auch die Regelung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle, denn die Möglichkeiten oder die Ziele stehen und fallen mit der Unabhängigkeit der entsprechenden Stelle.

Zur GmbH: Hier anerkennen wir die Revisionsbedürftigkeit. Die GmbH hat nach der Revision des Aktienrechtes geradezu einen Boom erlebt. Die heutige Rechtsform entspricht den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr. Wir haben kein Problem mit der Zulassung von Einpersonengesellschaften, da heute mehrheitlich als zweite Person sowieso nur Strohmann oder -frauen auftreten. Um jedoch das Haftungssubstrat zu erhöhen und auch hier wieder die Arbeitsplätze zu sichern, wird die SP-Fraktion den Minderheitsantrag zur Festsetzung des Mindeststammkapitals auf 40 000 Franken unterstützen.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, auf die Vorlagen einzutreten.

Sommaruga Carlo (S, GE): Pour les socialistes, l'objectif d'une économie solide et saine est fondamental. Une telle économie assure le revenu national et sécurise les salariés et les consommateurs, mais aussi finalement les actionnaires des sociétés de capitaux. Pour atteindre cet objectif, il est nécessaire d'avoir un cadre légal qui permette d'établir la confiance envers les entreprises de capitaux, et qui permette aux forces vives du tissu économique local et régional, à savoir les petites et moyennes entreprises, de trouver des formes juridiques qui soient adéquates à leur fonctionnement.

Pour ce qui est de la confiance, notamment la confiance aux entreprises et à leurs comptes, il faut souligner que nous revenons de loin. Les liens de dépendance, les intérêts croisés et les cumuls des mandats sont à l'origine de nombreux scandales, dont celui bien connu de Swissair ou ceux des faillites virtuelles des banques cantonales, situations où les sociétés de révision n'ont finalement pas eu l'indépendance qui était nécessaire pour assurer le contrôle et donner les directives nécessaires aux directions des sociétés.

Comme aux Etats-Unis, suite au scandale Enron, la confiance dans les réviseurs et dans les comptes d'entreprises à capitaux a fortement été malmenée. Il y avait donc nécessité ici, en Suisse aussi, d'agir et de proposer un cadre légal à la hauteur des enjeux. Ce cadre légal doit garantir l'indépendance des réviseurs et une plus grande transparence des comptes. Cette indépendance des réviseurs et la transparence des comptes sont des exigences que les socialistes ont posées depuis longtemps. J'en veux pour preuve l'initiative parlementaire et la motion qui avaient été déposées à l'époque par Monsieur Rudolf Strahm et par Madame Leutenegger Oberholzer.

Nous entrerons donc en matière sur la réforme du droit de la révision, vu la nécessité de réglementer ce domaine de manière précise. Cela dit, nous présenterons et défendrons de nombreuses minorités. En effet, la refonte du droit de révision ne doit pas rater sa cible.

Si le choix du Conseil fédéral d'un système de révision dual – d'un côté la révision ordinaire étendue et de l'autre une révi-

sion restreinte avec possibilité d'«opting-out» – est un choix judicieux qu'il est opportun de souligner, il faut aussi relever que ce nouveau système ne saurait introduire des règles en trompe-l'oeil ou une illusion d'optique. Il y a lieu de se montrer exigeant afin d'éviter de soustraire au contrôle approfondi nombre de sociétés pour des motifs qui paraissent spécieux aux socialistes.

De même, il est important d'assurer une réelle indépendance des réviseurs et de ne pas jouer sur les mots ou sur les personnes. Ce qui est en jeu, c'est la crédibilité de la révision suisse et des sociétés de capitaux suisses de taille, notamment celles cotées en Bourse. Il en va aussi à terme de la solidité de ces sociétés vue depuis l'étranger.

Ici, nous soutenons donc plusieurs propositions de minorité qui seront développées dans le cadre de la discussion par article et qui vont dans le sens du renforcement de l'indépendance et de la transparence.

Le deuxième volet du débat d'aujourd'hui porte sur la modification des dispositions relatives à la société à responsabilité limitée. Cette forme de société de capitaux a pris un essor exponentiel ces dernières années – cela a été souligné par les préopinants. En effet, suite à la modification du droit de la société anonyme quant au capital social minimum, le nombre de sociétés à responsabilité limitée a explosé et nous comptons aujourd'hui plus de 76 000 sociétés de ce genre. Cette forme juridique est essentiellement utilisée par les petites et moyennes entreprises. Il était donc, ici aussi, devenu nécessaire de procéder à une mise à niveau juridique de cet outil utilisé par les petites et moyennes entreprises. Ce réajustement était également devenu nécessaire à la fluidité des affaires au niveau des petites et moyennes entreprises. Toutefois, ici aussi, l'adoption d'un nouveau régime doit tenir compte correctement des droits des créanciers et des minorités.

En effet, pour les socialistes, il convient d'éviter une réforme qui finalement, si elle favorise d'un côté le fonctionnement de ces sociétés, aboutit, de l'autre côté, à une péjoration ou à une non-protection suffisante des créanciers.

Ici aussi le groupe socialiste a opté pour une entrée en matière, mais elle se veut – je le souligne – critique, car certains aspects ne sont pas correctement développés.

En résumé, il convient d'entrer en matière et de soutenir ces révisions, toutefois avec le regard dirigé plutôt sur l'avenir que sur une pesée d'intérêts d'épicier entre intérêts sectoriels ou de branches, ou ceux des sociétés de révision aujourd'hui existantes.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

05.9002

Mitteilungen der Präsidentin Communications de la présidente

La présidente (Egerszegi-Obirst Christine, deuxième vice-présidente): J'ai le plaisir de saluer à la tribune diplomatique une délégation de l'Assemblée nationale du Vietnam sous la conduite de Monsieur Hô Duc Viêt, président de la Commission de la science, de la technologie et de l'environnement. Cette délégation est venue en Suisse pour étudier le domaine de la propriété intellectuelle. Elle a eu des échanges avec la Commission des affaires juridiques de notre conseil. Cordiale bienvenue, chers collègues, et bon séjour en Suisse! (*Applaudissements*)

01.082

Obligationenrecht. Revision. GmbH sowie Revisionsrecht Code des obligations. Révision. Sarà ainsi que droit de la révision

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 19.12.01 (BBI 2002 3148)

Message du Conseil fédéral 19.12.01 (FF 2002 2949)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBI 2004 3969)

Message additionnel du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 3745)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Huber Gabi (RL, UR): Die FDP-Fraktion anerkennt den Revisionsbedarf des Obligationenrechtes im Sinne der Botschaften des Bundesrates vom 19. Dezember 2001 sowie vom 23. Juni 2004.

Was die Revision des GmbH-Rechtes betrifft, so stehen hier die seit 1936 unveränderten Rechtsgrundlagen einer starken Zunahme von Gesellschaften mit dieser Gesellschaftsform in den letzten zehn Jahren gegenüber. Mit der Revision wird für die KMU eine Rechtsform bereitgestellt, die besser auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist als die AG. Wir begrüßen die Zielsetzung dieser Revision, die GmbH konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft auszugestalten. Dazu gehört auch die neue Legaldefinition, wonach eine GmbH künftig auch als blosse Einpersonengesellschaft gegründet werden kann. Nachdem der GmbH wie allen Kapitalgesellschaften eine eigene, von ihren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern losgelöste rechtliche Existenz zukommt, ist es auch folgerichtig, auf die bisherige subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter in der Höhe des nicht oder nicht mehr liberierten Stammkapitals zu verzichten und die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft neu auf deren Vermögen zu beschränken.

Unsere Zustimmung findet auch der Teil der OR-Revision, welcher sich mit der Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht befasst. Dass ein differenziertes, aber grundsätzlich rechtsformunabhängiges und damit harmonisiertes Revisionskonzept geschaffen werden soll, erachten wir als richtig. Der Gestaltungsfreiheit unter Berücksichtigung von Schutzziele und Kostenaufwand wurde genügend Rechnung getragen. Die Unterscheidung in ordentliche und eingeschränkte Revision erachten wir als sachgerecht und sinnvoll. Insbesondere die Möglichkeit der eingeschränkten Revision liegt im Interesse der KMU, gestattet sie doch hinsichtlich Prüfungsauftrag und Prüfungsschärfe sowie hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an die Revisionsstellen wesentliche Entlastungen gegenüber der ordentlichen Revision. Diese Wirkung wird verstärkt durch das mit der grundsätzlichen Revisionspflicht verbundene Optionensystem, welches unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen die Anpassung der Grundregelung an die konkreten Umstände und Bedürfnisse der Gesellschaft erlaubt.

Die Meinung des Bundesrates, wonach der Verzicht auf eine Revisionsstelle für Kleingesellschaften nicht mit einer persönlichen Haftung der Gesellschafter verbunden werden soll, unterstützt die FDP-Fraktion ausdrücklich. Die Revisionsvorlage enthält nun auch neue Bestimmungen über die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle, welche eine Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen unter der Führung unseres Fraktionsmitgliedes Johannes Randegger am 18. November 2002 mit einer Motion verlangt hatte.

Die Ergänzung der OR-Revision durch ein neues Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren findet ebenfalls unsere Zustimmung. Das

nun vorliegende Revisionsaufsichtsgesetz erfüllt den Teil der Motion unseres Fraktionsmitgliedes Gerold Bühler vom 20. März 2003, mit welchem eine staatliche Zulassungs- und Überwachungsbehörde für Revisionsgesellschaften verlangt wird. In organisatorischer Hinsicht wird in der Motion vorgeschlagen, die staatliche Aufsichtsbehörde in die neu zu schaffende, integrierte Finanzmarktaufsicht einzugliedern. Der Entwurf des Bundesrates schlägt nun die Schaffung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vor. In der Botschaft wird dazu ausgeführt, dass über die Opportunität einer allfälligen Einordnung in die künftige Finanzmarktaufsichtsbehörde erst bei deren Realisierung entschieden werden könne.

Anlässlich der Anhörungen in der Kommission für Rechtsfragen konnte man aber zur Kenntnis nehmen, dass aus der Sicht der Experten einiges dafür spricht, die Aufsicht über die Prüfungsfirmen auch gegen aussen unabhängig von jener Institution zu halten, welche den Kapitalmarkt als Ganzes beaufsichtigt, auch wenn inhaltlich die Aufsicht durch eine Abteilung der Finanzmarktaufsicht angezeigt wäre. Dies sei vor allem aus der Sicht der angloamerikanischen Welt wichtig. Anlässlich der letzten Sitzung der Kommission für Rechtsfragen wurde seitens des Departementes aber wiederum bekannt gegeben, dass die Integration der staatlichen Revisionsaufsicht in die Finanzmarktaufsicht einer erneuten Überprüfung unterzogen und seitens des Bundesrates mit der Verabschiedung der Botschaft zum Finanzmarktaufsichtsgesetz im Herbst dieses Jahres darüber entschieden werde.

Wie eingangs erwähnt, unterstützt die FDP-Fraktion die Revisionsvorlage gesamthaft und wird die Anträge der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen unterstützen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Beim vorliegenden Geschäft geht es im Wesentlichen um drei Teilbereiche, nämlich erstens um eine Überarbeitung und Aktualisierung des GmbH-Rechtes, zweitens um eine neue Regelung über die Revision, für die ein einheitliches System für alle Gesellschaftsformen geschaffen wird, und drittens um Regelungen über die Revisoren selbst, über ihre Unabhängigkeit, ihre Befähigung und die notwendigen Kontrollen. Zu jedem dieser drei Teilbereiche möchte ich in dieser Eintretensdebatte ein paar grundsätzliche Bemerkungen machen. Die Einzelheiten werden in der Detailberatung diskutiert werden.

Vorweg eine Feststellung: Die vorliegenden Geschäfte und Anträge ermöglichen die Verwirklichung von zwei wesentlichen, heute notwendigen Zielsetzungen:

1. Es geht darum, die GmbH, eine Gesellschaftsform, die zunehmend an Attraktivität gewonnen hat, so zu regeln, dass sie unseren Bedürfnissen entspricht.

2. Bei diesem ganzen Paket geht es darum, Vertrauen zu schaffen oder wiederherzustellen, wo es verloren gegangen ist: Vertrauen in die Wirtschaft, in die Kapitalgesellschaften, Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Investoren.

Noch ein paar Bemerkungen zu den erwähnten drei Teilen, zuerst zur Revision des GmbH-Rechtes: Dieses Recht wurde vor knapp siebzig Jahren geschaffen und wurde seit seiner Aufnahme ins OR nie mehr revidiert. Die GmbH – das muss man korrekterweise auch sagen – ist allerdings eine Gesellschaftsform, die in unserem Land, ganz im Gegensatz zu Deutschland, über Jahrzehnte nie richtig Fuss fasste und keine grosse Verbreitung fand. Dies änderte sich in den Neunzigerjahren, nachdem mit einer Revision des Aktienrechtes das Mindestkapital von Aktiengesellschaften von 50 000 auf 100 000 Franken angehoben und das Obligatorium einer unabhängigen Revisionsstelle eingeführt worden war.

Daraufhin haben zahlreiche KMU darauf verzichtet, sich in einer AG zu organisieren, und haben sich demgegenüber für die GmbH entschieden, bei der weniger hohe Hürden aufgestellt sind. Mit der starken Zunahme dieser Gesellschaftsform in den letzten Jahren wurden aber auch deren Mängel immer offensichtlicher und unübersehbarer. Es geht dabei

beispielsweise um die Liberierung des Stammkapitals, um Haftungsfragen der Gesellschafter, um die Verbesserung des Rechtsschutzes von Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

Aus unserer Sicht ist der Revisionsbedarf beim GmbH-Recht klar ausgewiesen. Die vorgeschlagenen Neuerungen und Änderungen gehen auch in eine Richtung, die unterstützt werden kann, indem sie gerade auf die Bedürfnisse kleinerer Betriebe optimal eingehen. Wir treten deshalb mit Überzeugung auf diese Revision des GmbH-Rechtes ein.

Als zweiten Teil beschlägt das heutige Geschäft die Einführung von neuen Bestimmungen für die Revision; diese Revisionsbestimmungen sollen künftig für alle Gesellschaftsformen gelten. Diese neuen Regelungen begrüssen wir grundsätzlich. Die Ziele, die damit anvisiert werden, sind richtig. Bei Publikumsgesellschaften soll in erster Linie der Investorenschutz verstärkt werden. Bei den anderen Unternehmen, die für unser Land eine grössere Bedeutung haben, geht es um einen besseren Schutz der öffentlichen Interessen. Bei den privaten Gesellschaften schliesslich geht es in den neuen Bestimmungen wiederum um einen besseren Schutz, hier aber für die Gläubiger sowie für jene Personen, die eine Minderheitsbeteiligung haben.

Es geht aber grundsätzlich auch um höhere Transparenz, schliesslich um eine sorgfältigere Geschäftsführung und darum, gefährliche Entwicklungen in einem Unternehmen früher zu erkennen. Letztlich ist es ein Beitrag zu einer stabileren Wirtschaft und damit zu einer stärkeren Sicherung der Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze. Gleichzeitig wird aber auch den Anliegen der kleinen Unternehmungen Rechnung getragen, indem je nach Grösse und Bedeutung unterschieden wird zwischen der ordentlichen und einer eingeschränkten Revision, die weniger hohe Ansprüche stellt und finanziell ganz andere Prämissen hat.

Unsere Fraktion unterstützt auch diesen Teil des vorliegenden Geschäftes. Sie wird dort, wo sich die Kommission nicht einig war, immer für jene Varianten plädieren, die ausreichende Klarheit schaffen und auch gewährleisten, dass die Revision einer Unternehmung wirklich immer unabhängig und zielgerecht erfolgen kann.

Zum Schluss noch rasch zum dritten Teilbereich, zu den neuen Regeln über die Zulassung und die Beaufsichtigung der Revisoren und Revisorinnen: Hier kann unsere Fraktion vorbehaltlos zustimmen. Es hat sich gezeigt, dass diese Neuordnung wichtig ist und auch im internationalen Umfeld für unser Land eine Bedeutung hat.

Ich stelle zusammenfassend fest, dass die Ziele der Vorlage grundsätzlich richtig sind. Es wurde ein sinnvoller Weg zu deren Erreichung gefunden, und deshalb kann auf die Vorlage eingetreten werden.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): L'histoire de cette révision du Code des obligations est déjà longue, puisque la Commission des affaires juridiques en a entrepris l'examen en 2002. Cela aurait pu être une histoire plutôt tranquille, s'il ne s'était agi que de poursuivre la révision du droit des entreprises, la société à responsabilité limitée (Sàrl) venant logiquement après la société par action ou la société anonyme. Mais les temps n'étaient pas à la sérénité. Une série de scandales dans lesquels des sociétés de révision étaient impliquées secouaient la république: Swissair, Banque cantonale de Genève, Banque cantonale vaudoise, et au-delà de nos frontières Enron, Worldcom, etc.

Accusées d'avoir tu les difficultés que traversaient les entreprises qu'elles révisaient, ou d'avoir même couvert des malversations, ces sociétés se voyaient reprocher leur manque d'indépendance, voire leur complicité. Venue des Etats-Unis, une vague d'indignation et de réformes est arrivée jusque chez nous. Les interventions parlementaires ont fleuri: impossible de continuer notre petit bonhomme de chemin avec la Sàrl sans empoigner le dossier de la révision.

Même si les efforts déployés par nos autorités doivent beaucoup aux pressions étasuniennes, le groupe des Verts se réjouit qu'ils aient abouti à la loi que nous discutons aujourd'hui.

d'hui. Des règles plus sévères restaureront – on peut le souhaiter – la crédibilité des entreprises, la crédibilité de leurs comptes et celle de leurs réviseurs. Mais rien n'est encore acquis. Le choix de faire dépendre l'ampleur de la révision de la grandeur de l'entreprise, plutôt que de sa forme juridique, n'est pas contesté, mais ce n'est pas non plus une garantie. Il en va de même pour la qualification professionnelle et la certification de la société de révision. On peut se demander si l'enjeu n'est pas davantage dans la transparence de l'entreprise, dans les informations qu'elle fournit, dans la vigilance des administrateurs ou celle des actionnaires, plutôt que dans les titres, certificats et diplômes du réviseur.

Le droit de la révision, tel qu'il nous est proposé ici, maintient le sacro-saint principe du secret des affaires, selon lequel l'organe de révision doit garder le secret sur ses constatations. Exerce-t-on un réel contrôle dans ces conditions? La transparence, c'est un mot-clé qui oriente ou devrait orienter toutes ces procédures. Mais, à notre avis, elle n'est pas pleinement assurée.

La loi précise également que la manière dont le conseil d'administration dirige la société n'est pas soumise à l'appréciation de l'organe de révision. La loi du silence pourrait donc encore s'imposer. Il n'est pas impossible à notre avis que de nouveaux scandales viennent secouer le pays.

Autre point important: l'indépendance de l'organe de révision. A cet égard, le défaut du système actuel réside dans le fait que des entreprises confient souvent au réviseur d'autres prestations en plus du contrôle des comptes, telles que le conseil en matière de fiscalité, de management, ou même d'investissement. Ces services sont souvent mieux rétribués que la révision elle-même, de sorte que l'organe de révision s'efforce de préserver ses mandats, quitte à fermer les yeux sur certaines irrégularités.

Désormais, la loi fera obstacle à de telles pratiques, du moins pour la révision ordinaire. Elle dresse en effet l'inventaire des prestations incompatibles avec le contrôle des comptes. En revanche, pour la révision restreinte, cette indépendance ne nous paraît plus garantie. Il pourra même arriver que l'organe de révision assume à la fois la comptabilité et le contrôle. Même si ce n'est pas la même personne qui assume ces tâches, on risque d'aboutir ainsi à une situation où c'est le contrôlé qui contrôle le contrôleur.

Le groupe des Verts soutiendra donc les propositions de minorité prévues dans ce domaine à l'article 728 CO.

La question des Sàrl, reléguée au deuxième plan par l'importance de la question de la révision des comptes, est tout de même aussi importante. Mais je ne me prononcerai pas ici sur ce point. Je me prononcerai plus tard, à l'occasion de l'examen des articles pertinents.

Pour ce qui concerne l'ensemble de ce projet, le groupe des Verts vous recommande d'entrer en matière.

Vischer Daniel (G, ZH): Wir beantragen Ihnen Eintreten auf alle Vorlagen.

Es wurde jetzt sehr viel auf die Swissair-Krise rekurriert, und es gibt unzählige Vorstösse dazu. Ich finde es wichtig, dass die Revision und auch die staatliche Aufsicht gestärkt werden. Nur muss ich Ihnen sagen: Ich bin nicht davon überzeugt, dass die Swissair hätte gerettet werden können, wenn diese neue Gesetzeslage bereits zur Zeit des Höhepunktes der Swissair-Krise gegolten hätte.

Wir haben hier eine eigenartige Verknüpfung von drei Vorlagen, die eigentlich unterschiedlichen Motivlagen entspringen. Zum einen zwingt uns die Globalisierung zur Anpassung unseres Wirtschaftsrechtes; namentlich die amerikanische Gesetzgebung hat hier vorgespurt und zwingt uns, im Sinne einer «Selbstreinigung» des Wirtschafts- und Finanzwesens, die Revision zu stärken. Zum anderen sind es binnenmarktliche Ansprüche, die zur Revision des GmbH-Rechtes geführt haben. Immerhin zeigt die Verknüpfung, die hier vorliegt, dass innovative Gesetzgebung sogar in solch recht differenzierten Motivlagen möglich ist, und ich glaube, die Kommission und die Verwaltung haben hier wichtige Arbeit geleistet.

Im Hauptteil der Vorlage, Revision und Revisionsaufsicht, ist es sicher wichtig und zentral, dass der Paradigmawechsel von der Rechtsform zur wirtschaftlichen Bedeutung vollzogen wird. Ich bin davon überzeugt, dass dieser Paradigmawechsel in Zukunft nicht nur in Bezug auf diese Vorlage, sondern generell in unser Wirtschaftsrecht einfließen wird. Ich denke auch, dies ist zu unterstützen.

Worum geht es? Es geht darum, dass vor allem bei den grossen Wirtschaftssubstraten, bei den grossen Gesellschaften der Industrie und des Dienstleistungswesens, die Revision gestärkt wird, die Aufsicht gestärkt wird im Interesse des Standortschutzes, im Interesse des Arbeitsplatzschutzes, im Interesse des Gläubigerschutzes. Da geht es nicht um Bürokratie. Wer da von Bürokratie redet, hat nicht begriffen, dass die grossen Gesellschaften selbst Interesse an dieser staatlichen Aufsicht haben, weil gerade diese Aufsicht ihnen in einem gewissen Sinn ein Gütesiegel der Transparenz und der Beaufsichtigung geben wird, und das ist richtig so.

Ich hoffe, dass diese Vorschläge, die hier unterbreitet werden, dann auch in der Realität zu einem Arbeitnehmerschutz führen, dass tatsächlich auch das Interesse und Gewicht der Arbeitsplätze Einkehr finden wird.

Ein zweiter Teil betrifft die Revisionsgesellschaften selbst und deren Beaufsichtigung. Dazu muss ich sagen, dass es hier vorab um die Frage der Unabhängigkeit geht. Wir haben heute eine eigenartige Situation. Wir haben grosse Revisionsgesellschaften, die gleichzeitig Berater und Revisoren sind. Ich denke, dass diese Verknüpfung gefährlich ist. Hoffen wir, dass durch diese Gesetzgebung tatsächlich auch diesbezüglich die Aufsicht gestärkt wird.

Alles in allem plädieren wir für Eintreten.

Baumann J. Alexander (V, TG): Die SVP-Fraktion unterstützt das Eintreten, so viel am Anfang.

Das GmbH-Recht, das bei uns jetzt noch gilt, stammt aus dem Jahre 1936. Es sind einige Mängel in der Praxis bekannt geworden. Die Zahl der GmbH hat sich verundertfacht. Weil man die Mindestkapitalgrenze für Aktiengesellschaften von 50 000 auf 100 000 Franken erhöht hat, ist man bei vielen Neugründungen auf die Form der GmbH ausgewichen. Deshalb hat sich die GmbH als Gesellschaftsform für eine Revision aufgedrängt.

Bei den Anpassungen hat man auf die faktischen Bedürfnisse grosse Rücksicht genommen. Neu ist die Gründung der GmbH als Einpersonengesellschaft möglich. Solche gab es natürlich immer, aber man musste immer zwei Gehilfen beiziehen, sie zum Notar schleppen und mit Vollmachten arbeiten. Das war kompliziert und entsprach auch nicht der Realität der Eigentumsverhältnisse.

Das Stammkapital bleibt bei minimal 20 000 Franken. Es ist gut, dass es weiterhin möglich ist, eine Kapitalgesellschaft mit einem kleinen Kapital zu gründen. Das unterstützt die Newcomers und stützt die Startpositionen. Es muss aber voll liberiert werden, und das scheint mir auch richtig, damit wir das Risiko im Sinne des Gläubigerschutzes beseitigen können. Dafür kann die bisherige subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter in der Höhe des Stammkapitals entfallen. Was man auch beseitigt hat, ist die Limitierung des Stammkapitals auf maximal 2 Millionen Franken. Die Bedürfnisse der Wirtschaft gehen teilweise eben über diese Grenze hinaus, und es soll den Gesellschaften nicht verwehrt werden, die notwendige Kapitalstruktur zu schaffen. Das soll man nicht mit gesetzlichen Grenzen einschränken oder gar unmöglichen.

Die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gesellschafter darf neu aus mehreren Stammanteilen bestehen. Das trägt dem Interesse Rechnung, dass jemand eine Gesellschaft mit mehreren Stammanteilen gründen kann. Damit kann er möglicherweise solche Stammanteile an Dritte übertragen, die sich später an der Gesellschaft beteiligen wollen. Dadurch können diese dann unverzüglich als Gesellschafter mitwirken. Die Formalitäten halten sich in Grenzen. Die Formvorschriften für die Übertragung von Stammanteilen sind ebenfalls gelockert worden. Man hat aber die typischen,

relativ weitgehenden Vinkulierungsmöglichkeiten beibehalten, wie sie für eine personenbezogene Kapitalgesellschaft vorhanden sein und zur Verfügung stehen sollen.

Im Weiteren wurde der Rechtsschutz des Gesellschafters mit Minderheitsbeteiligung verbessert. Man hat ein ausdrückliches Auskunfts- und Einsichtsrecht geschaffen; man hat ein Bezugsrecht bei den Kapitalerhöhungen und ein Recht auf Austritt geschaffen. Auch der Ausschluss von Gesellschaftern wird besser geregelt, namentlich ist gesetzlich die Abfindung der ausscheidenden Gesellschafter vorgesehen, und zwar eben zum wahren Wert des Anteils. Die Streitigkeit kommt dann bei der Bewertung.

Bisher bestand für eine GmbH keine Pflicht zur Revision der Jahresrechnung. Die im Entwurf vorgesehene umfassende Prüfungspflicht stiess in der Vernehmlassung auf starken Widerstand, namentlich in KMU-Kreisen. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner Unternehmer soll die Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle nicht generell eingeführt werden, sondern nur für Gesellschaften, die eben bestimmte, an ihrer Grösse gemessene Voraussetzungen haben. Man hätte auch andere Kriterien finden können; z. B. eine Gesellschaft, die einer Person oder einer Familie gehört, da wäre es möglich gewesen, zu verzichten. Man hat sich aber jetzt auf die Grösse festgelegt. Diese ist messbar und vergleichbar, dieses Kriterium gilt für alle gleich. Wenn das verändert wird, hat man die Schwellenwerte und kann danach handeln.

Weil unsere Fraktion zusammen mit Stimmen aus der sozialdemokratischen Fraktion die Ansicht vertrat, diese grössenabhängigen Kriterien müssten für alle Typen von Personen- bzw. Kapitalgesellschaften gesellschaftsformübergreifend geregelt werden, und nicht nur momentan für die GmbH und als Muster, wurde die Beratung der GmbH im Frühjahr 2003 auf unseren Antrag hin unterbrochen. Die Verwaltung wurde beauftragt, ein entsprechend ausgestaltetes Revisionsgesetz alsbald vorzulegen. Man entschied sich dann, das vom Rechnungslegungsgesetz, welches in Einheit mit dem Revisionsgesetz vorgelegt werden sollte, abzutrennen. Es wurde entschieden, das Revisionsgesetz vorzuziehen; es wurde auf Herbst 2003 in Aussicht gestellt. Frau Bundesrätin Metzler liess einmal ausrichten, der Herbst 2003 ende am 21. Dezember; dann war sie aber nicht mehr dabei.

Ihr Nachfolger hat speditiv gehandelt. Unter dem neuen Departementschef ist am 23. Juni 2004 eine Zusatzbotschaft unterbreitet worden. Die Kommission für Rechtsfragen hat sich sehr bemüht, das Geschäft zeitgerecht durchzubringen. Die Kombination von Revisionsgesetz und Gesellschaftsrechtsrevision ist erfolgreich durchgezogen worden, ohne es zu einer Zeitverzögerung auswachsen zu lassen. Die Botschaft ist als Zusatzbotschaft zur Revision des Rechtes der GmbH ausgestaltet, weil wesentliche neue Regelungen nun nicht mehr abhängig von der Rechtsform, sondern nach konkreten sachlichen Gegebenheiten, ausgerichtet auf alle Gesellschaftsformen und Körperschaften, zur Anwendung gelangen. Wir haben einen Schritt in die Zukunft gemacht. Wenn andere Gesellschaftsformen revidiert werden, ist ein wesentlicher Teil bereits hier eingebaut; wesentliche Sachen sind dann vorweggenommen, sodass einzelne Gesellschaftsformen in ihrer Form gar nicht mehr neu gestaltet werden müssen.

Was das Revisionsgesetz betrifft, verfolgt die Revisionspflicht vier klar festgelegte Schutzziele. Es geht um den Investorenschutz, namentlich bei den Publikumsgesellschaften, um den Schutz von öffentlichen Interessen bei wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen, um den Schutz der Gesellschafter mit Minderheitsbeteiligungen und schliesslich, auch sehr zentral, um den Schutz der Gläubiger. Neu wird die Revision in zwei Kategorien aufgeteilt – Sie haben es gehört –, in eine ordentliche und in eine eingeschränkte Revision; das ist neu. Letztere bietet besonders hinsichtlich Prüfungsumfang, Prüfungsschärfe und fachlicher Anforderung an die Revisionsstellen verschiedene Entlastungen gegenüber der ordentlichen Revision.

Ganz wesentlich ist die Einsparung der Kosten. Denn wir haben etwas getan für die kleinen Betriebe, indem wir ihre Kos-

ten reduzieren, weil es bei diesen nicht so sehr darauf ankommt, wenn die einem Unternehmern alleine oder Leuten gehören, die das Geschäft zusammen führen und sich gut kennen – da ist es nicht notwendig, dass man während vier Tagen bei einem Stundenansatz von 300 Franken Haken hinter die Debitorenliste setzt. Die massgeblichen Grössekriterien für einen gesetzlichen Schwellenwert, welche hier ausschlaggebend sind, können mit Zustimmung aller Gesellschafter dazu führen, dass man auf eine Revision überhaupt verzichten kann.

Hier wird die KMU-Förderung für einmal nicht nur gepredigt, hier wird effektiv einmal etwas für die kleinen und mittleren Unternehmen getan, und es wird auf nicht Notwendiges verzichtet. Aus der Sicht der SVP-Fraktion könnten die Schwellenwerte für den Übergang von der eingeschränkten zur ordentlichen Revision um einen tapferen Schritt höher sein, aber sie wird sich für den Antrag der Mehrheit engagieren, jedenfalls bei den entsprechenden Artikeln – bei Artikel 727 und analoge.

Zum Schluss komme ich noch zum Revisionsaufsichtsgesetz: In diesem neuen Gesetz ist den Anforderungen der ausländischen Regelungen Rechnung getragen worden. Damit kann man vermeiden, dass ausländische Oberbehörden in der Schweiz Einsicht in Unterlagen nehmen. Mit der vorgesehenen Aufsichtsbehörde haben wir das abgefangen. Die Aufsichtsbehörde hat Kompetenzen zum Informationsaustausch; man hat aber versucht, diese in Grenzen zu halten.

Die SVP-Fraktion wird mit wenigen Ausnahmen die Mehrheit unterstützen; sie wird bei Artikel 730a Absatz 2, bei der Amtsdauer der Revisionsstelle, für den Antrag der Minderheit votieren – es liegt ein Antrag der Minderheit imfeld vor –, und sie wird bei den Wohnsitzanforderungen der Gesellschaftsvertreter bzw. der Vertreter der Genossenschaft die moderierte Lösung des Bundesrates und nicht die der Steuerbehörden unterstützen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte hier nichts wiederholen, weil diese Vorlage von der Kommissionssprecherin und vom Kommissionssprecher, aber auch von den Fraktionssprechern mit ihren Details gut erläutert worden ist. Die Vorlage hat ja auch eine gute Aufnahme gefunden. Ich beschränke mich also etwas auf die Gesamtübersicht und die Bedeutung, aber auch auf die Gefahren dieser beiden Vorlagen. Denn wenn wir die Gefahren nicht sehen, werden wir auch bei einer guten Vorlage später Nachteile haben. Diese Gesetzgebung ist nämlich – wie die meisten Gesetzgebungen – eine Gratwanderung.

Zuerst zur GmbH: Die Schweiz ist kein Land der GmbH; die Schweiz ist ein Land der Aktiengesellschaften. Das hängt damit zusammen, dass die Aktiengesellschaft in der Schweiz ein sehr bewegliches Instrument ist und die Rechtsform der AG auch von Leuten in kleinsten Verhältnissen gewählt wird, namentlich auch von Familien. Dies geschieht nicht nur aus ökonomischen, sondern auch aus ganz anderen Gründen wie Erbteilung, Übertragungsmöglichkeiten, Ordnung und Verantwortlichkeiten in der Familie usw. Darum hat die Schweiz eine Dichte von Aktiengesellschaften wie kaum ein anderes Land in Europa, und das hängt damit zusammen, dass die GmbH in der Schweiz nicht sehr wirtschaftsfreundlich ausgestaltet ist. Das ist in anderen Ländern anders: Deutschland ist beispielsweise ein Land der GmbH.

Der Revisionsentwurf will nun dafür sorgen, dass das verbessert wird. Die bestehende GmbH-Regelung stammt aus den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts, also aus der Zeit des Obligationenrechtes. Bis in die Neunzigerjahre hatten wir in der Schweiz etwa 3000 GmbH; das war also eine wenig bedeutungsvolle Rechtsform. Sie sehen auch, wie schnell eine Rechtsform Bedeutung bekommt, wenn der Gesetzgeber irgendetwas tut, was den Wirtschaftssubjekten nicht entspricht. In den Neunzigerjahren haben wir das Aktiengesellschaftsrecht neu geordnet und angepasst; unter anderem haben wir das Mindestkapital auf 100 000 Franken

erhöht und die Aktiengesellschaften einer strengeren Kontrolle unterstellt. Als Folge sind viele Rechtssubjekte ausgewichen und haben die GmbH gewählt, weil dort zum einen eine wesentlich kleinere Einlage möglich und zum anderen auch die Regelungsdichte viel geringer war. Insbesondere war für die GmbH keine Revisionsstelle vorgeschrieben.

Im letzten Jahr hatten wir bereits etwa 80 000 GmbH, also einen Anstieg von 3000 auf 80 000 GmbH. Sie sehen, die GmbH hat an Bedeutung gewonnen. Darum ist es auch richtig, dass man diese Gesellschaftsform regelt.

Die GmbH wird trotzdem nicht die Bedeutung erlangen, die sie in anderen europäischen Staaten hat, aber das ist auch nicht notwendig. Die GmbH ist an sich ein interessantes Gefäss, um die wirtschaftliche Tätigkeit abzuwickeln. Es ist nämlich die Mischform zwischen der AG, bei der rein das Kapital im Vordergrund steht, und dem Einzelunternehmen, bei dem nur die Person im Vordergrund steht. Die GmbH gibt dem Kapital und der beschränkten Haftung eine Bedeutung, aber gleichzeitig auch den Personen; darum sind diese ja auch im Handelsregister eingetragen.

Ich glaube, die jetzige Reform ist auf dem richtigen Weg. Die Regelungsdichte ist relativ klein, die Beweglichkeit ist relativ gross. Es ist möglich, mit dieser Rechtsform die verschiedenen Bedürfnisse zu gestalten; die Aufsicht ist geregelt, wie bei anderen Gesellschaften auch. Ich meine, dass wir hier auf dem richtigen Weg sind. Es ist ein flexibles Rechtskleid. Diese Rechtsform kann auch für grosse Unternehmen gebraucht werden, das muss man sehen; es ist nicht nur die Rechtsform der kleinen Gesellschaften. Schauen Sie nach Deutschland: Allergrösste Firmen sind dort GmbH. Das ist auch hier möglich. Es ist für ganz kleine Unternehmen möglich, mit 20 000 Franken Einlage, und es ist für ganz grosse Unternehmen möglich. Ich glaube, es ist eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes, wenn wir ein Gesellschaftsrecht haben, das allen dient. Die Vorlage, so meine ich, darf als wichtiger Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unseres Landes angesehen werden.

Ich komme zum zweiten Teil, dem Revisionsrecht: Es ist wahrscheinlich heute in der Diskussion etwas intensiver unter die Lupe zu nehmen. Sie haben hier auch Minderheitsanträge, die die Diskussion anfachen werden. Ich möchte hier auch nicht auf die Details eingehen, ich möchte nur auf die Fragen eingehen: Was ist die Philosophie, und wo liegen die Gefahren?

Es ist klar, dass eine Revisionsgesellschaft für eine gute Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit ist; das ist die Revisionsstelle. Ich warne aber davor, aus dem Revisionsunternehmen das zu machen, was viele Staaten aus ihr gemacht haben – auch die USA gehören dazu –: Sie haben aufgrund von Firmenzusammenbrüchen und von Fehlleistungen die Kontrolle der Firma so hoch gehoben, dass man am Schluss meint, das Revisionsunternehmen und der Revisor führten die Firma.

Die Firma muss in allen Teilen geführt werden. Auch für die ordnungsgemässe Rechnungsführung und Gewinnrechnung ist die Führung verantwortlich, nicht die Revisionsstelle und nicht der Revisor. Der Revisor ist ein Organ, das zum Ordentlichen schaut; er schaut, dass die Rechnung stimmt, dass richtig verbucht wurde und dass die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz stimmen. Aber Geschäfte führt man nicht mit ordentlichen Dingen, sondern mit ausserordentlichen. Man muss aufpassen, dass die Kontrolle und der Kontrollaufwand, auch der Kontrollaufwand für die Leute und das Geld, nicht am Schluss so gross sind, dass das Ausserordentliche keinen Platz mehr hat.

Ich gebe Herrn Vischer Recht, der gesagt hat, er glaube nicht, dass Zusammenbrüche wie bei der Swissair anders verlaufen wären, wenn wir dieses Revisionsgesetz gehabt hätten. Er hat Recht, das waren Managementfehlleistungen. Wenn die Revisionsstelle das Management noch besser hätte begleiten können, dann hätte man es vielleicht auch früher gemerkt; das kann sein. Aber das waren Führungsentscheide, strategische Fehlentscheide, taktische Fehlentscheide, und diese liegen nach wie vor bei der Führung und dort beim Verwaltungsrat, und die Verwaltungsräte sind auch

zur Rechenschaft zu ziehen. Ich warne davor, den Kontrollaufwand und die Regelungsdichte so gross zu machen, dass die Verwaltungsräte am Schluss die eigene Rechnungslegung nicht mehr verstehen. Das ist bei grossen Firmen und internationalen Systemen bereits der Fall. Da müssen wir aufpassen, dass wir hier nicht weiter gehen. Ich bitte Sie, diese Revisionsvorlage auch vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Das ist der Grund, warum wir uns entschieden haben, nicht für alle Gesellschaften die gleiche Revision zu verlangen, sondern zu sagen, worauf es ankommt. Je weiter der Kapitalgeber, der Eigentümer, der Unternehmer vom Geschehen weg ist, desto wichtiger wird die Revision. Je näher er dran ist, desto eher kann man auf eine Revision verzichten. Bei einer kleinen Firma ist das klar. Da ist der Unternehmer mit dem Unternehmensleiter identisch, er kennt das Geschehen. Es hat keinen Wert, dort noch Revisionsstellen einzuführen. Das wäre sonst, wie wenn Sie am Schluss des Jahres Ihren privaten Haushalt und Ihre Familie einer Revisionsstelle unterwerfen müssten, weil sie auch mit Geld zu tun haben. Das würden Sie absurd finden; das gilt auch für kleinere Firmen.

Darum haben wir Ihnen erstens vorgeschlagen, kleine Firmen, wenn die Eigentümer einverstanden sind, nicht der Revisionspflicht zu unterstellen. Das ist ein grosser Beitrag für die KMU. Zweitens: Der Eigentümer ist am weitesten weg, je grösser und je internationaler die Firma ist. Darum muss man dort die Revision natürlich verstärken, auch zum Schutze des Eigentums, zum Schutze der Aktionäre, zum Schutze der Gläubiger, zum Schutze der Öffentlichkeit. Je grösser und je internationaler eine Firma, desto höher die Anforderungen an die Revision – darum auch diese Stufenleiter: bei ganz kleinen Firmen keine Prüfung, bei nicht so grossen ist eine eingeschränkte Prüfung möglich, dann eine ordentliche Prüfung, und dann kommen die ganz grossen Firmen, wo eine besondere und auch international anerkannte Aufsicht vorhanden ist.

Diese Stufenleiter zeigt Ihnen: Man nimmt auf die Bedürfnisse Rücksicht, und man will den Unternehmen nicht von Staates wegen Kontrollen aufhalsen, die am Schluss einen riesigen Kontrollaufwand – das ist dann auch eine Bürokratie, die Gefahr ist natürlich gegeben – und einen grossen Kostenaufwand bedeuten. Bezüglich der schweizerischen Banken betrachte ich den Kontrollaufwand heute als zu gross. Ich glaube auch, er ist so gross, damit dann, wenn etwas passiert, niemand in der Führung die Verantwortung trägt; denn man findet überall Systeme, die alles abgesegnet haben.

Nun zu dieser Revisionsvorlage: Ich habe Ihnen die Revisionspflichten geschildert. Sie sehen auch, dass wir eine staatliche Aufsicht und eine staatliche Prüfung für die Zulassung von Revisoren – wenn Sie so wollen: ein eidgenössisches Revisorentestat – vorschlagen. Ich muss Ihnen sagen: Das ist wesentlich international geprägt. Ich glaube, wir hätten in unserem Land wahrscheinlich keine solche Aufsicht eingeführt. Ich würde es nicht tun, und ich finde es auch nicht gut. Aber es wird international verlangt, vor allem von Amerika. Das ist jetzt einfach die faktische Macht des Stärkeren.

Wenn wir das nicht machen, dann ist es für grosse Firmen nicht möglich, Tochterfirmen in Amerika zu haben, namentlich auch nicht, an der amerikanischen Börse tätig zu sein. Oder die Amerikaner sagen: Dann prüfen wir in der Schweiz – also nicht mehr die Schweiz prüft, sondern der amerikanische Staat wird prüfen –; ihr könnt wählen, wir sind ja grosszügig, ihr könnt wählen, ob ihr es so oder anders machen wollt. Wir haben uns diesem Weg jetzt angeschlossen. Wir müssen aber aufpassen, dass wir dieses Instrument auch im Griff behalten.

Worum geht es? Es geht darum, dass die Revisionsunternehmen geprüft werden. Dann haben sie eben das Testat, ein Revisionsunternehmen zu sein. Zweitens geht es darum – das betrifft dann nur noch die ganz grossen Gesellschaften –, dass die Revisionsstellen dieser ganz grossen Gesellschaften eben einer Aufsicht unterstellt werden, wie

es die internationalen Vorschriften vorsehen. Sie kennen den Sarbanes-Oxley Act, das ist eigentlich der Ausgangspunkt.

Dieses Aufsichtsorgan steht noch nicht. Der Bundesrat hat sich auch noch nicht entschieden. Ich sage Ihnen meine Intentionen und wo wir aufpassen müssen. Am Anfang werden es etwa 5000 Unternehmen sein, das sind Treuhänder, die diese Prüfung ablegen. Da gibt es einen relativ grossen Arbeitsaufwand. Nachher, wenn das mal vorbei ist, sind es nur noch die Neuen, die dazukommen. Das gibt dann einen kleineren Aufwand. Dann gibt es noch die Aufsicht über die grossen Revisionsunternehmen.

Wir müssen also aufpassen, dass hier – nur weil am Anfang viel Arbeit anfällt – nicht ein Riesenapparat aufgezo- gen wird, den wir nachher nicht mehr wegbringen. Weil der Aufwand in den ersten zwei, drei Jahren gross ist, sähe ich die Lösung darin, bestandene Treuhandfachleute anzustellen, die auch schon pensioniert sein oder kurz vor der Pensionierung stehen können. Dann machen wir den ersten Schwall: Alle Treuhandgesellschaften bekommen dieses Attest, und dann fahren wir das Ganze zurück auf eine kleine Kontrollbe- hörde.

Wir müssen auch aufpassen, dass wir nichts zu stark fixie- ren, und darum wehre ich mich dagegen, dass man das in die gesamte Finanzaufsicht der Schweiz eingliedert. Das gibt dann einen ganz grossen Koloss, den wir dann nicht mehr in der Hand haben. Wenn wir die Zahl der Leute nicht zurückfahren, dann müssen die alle beschäftigt werden und beschäftigt sein, und das heisst natürlich Aufwand für die Revisionsunternehmen, für die Treuhänder, für die anderen Gesellschaften; das gibt Kreisschreiben und dergleichen mehr. Ich betone, dass wir bis heute mit der GmbH über- haupt keine Revisionsstellenpflicht hatten, und es sind keine grossen Katastrophen bekannt. Man muss es also wieder aufs Normale zurückführen, auf die Eigenverantwortung. So können wir diesen Wasserkopf etwas zurückbilden.

Zum Letzten, zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle: Sie müssen sehen, im Grunde genommen braucht es nur einen Grundsatz, um diese Frage der Unabhängigkeit zu lösen. Ein Kontrolleur kann sich nicht selbst kontrollieren. Wenn dieser Grundsatz in den Unternehmen ernst genommen wird, ist auch diese Frage der Beratung und Nichtberatung und der Gutachten und Nichtgutachten eigentlich einfach zu bestimmen. Ich glaube, die Gesetzgebung statuiert heute diesen Grundsatz klar, aber es gibt eben auch Fälle, wo es gut und zweckmässig und unproblematisch ist, wenn die Re- visionsstelle noch andere Aufträge der Firmen übernimmt. Ich erinnere an ein gutes Beispiel: Immer wenn es darum geht, die eigene Firma zu bewerten, ist die Revisionsstelle diejenige, die am meisten Einblick in Verbuchungen, Zahlen, Risiken usw. gehabt hat. Es ist also zweckmässig, wenn man das z. B. über eine solche Stelle macht, und es wäre unsinnig, sie hier davon auszuschliessen. Von den persönli- chen Unabhängigkeitsregelungen werden wir im Detail noch reden.

Ich bin froh, dass Sie dieser Vorlage zustimmen. Ich bin auch froh – damals war ich noch nicht im Bundesrat –, dass die Kommission für Rechtsfragen damals gesagt hat, man wolle die Revisionsstelle für alle Rechtsformen regeln und nicht ein GmbH-Recht mit einer Sonderregelung für die Prü- fungen schaffen, das dann wieder geändert werden muss. Heute geht es nach dieser Revisionsvorlage nicht mehr um die Rechtsform, sondern um die Grösse, um die Risiken, um die geschäftlichen Bedürfnisse, also darum, ob das eine AG, eine Stiftung, eine Genossenschaft, eine GmbH oder was weiss ich ist. Ich glaube, das ist ein gutes Instrument und wird den Wirtschaftsplatz Schweiz stärken, wenn wir aufpas- sen, dass es nicht zum Selbstzweck wird und zu einer «Kon- trollitis» ausartet.

Ich bitte Sie, diesen Vorlagen gemäss den Anträgen Ihrer vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Herr Blocher, ich habe ein KMU-An- liegen. Eine Revision ist immer eine unvollständige Prüfung,

das heisst also auch, die ordentliche Revision wie die einge- schränkte Revision sind unvollständig und nicht allumfas- send. Das heisst auch, dass die ordentliche Revision schlussendlich nur eine eingeschränkte Revision ist. Im Eng- lischen kennt man die beiden Ausdrücke «full audit» und «review». Herr Blocher, wäre es nicht sinnvoller, wenn wir im Gesetz die eingeschränkte Revision als «ordentliche Revi- sion» bezeichnen würden und dafür den Begriff «ausführli- che Revision» für die umfassende Revision verwenden würden?

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Noser, ich habe Ver- ständnis für Ihr Anliegen. Es ist schlussendlich die Frage nach dem Glas, das halb gefüllt ist. Ich kann sagen: Es ist halb voll und nicht halb leer. Ich würde Ihnen sagen: Wir nehmen es mit für den Zweitrat, denn es ist ernst zu neh- men – nomen est omen. Wir sollten auch noch abklären, wie das im internationalen Verkehr aussieht. Wenn man in der Schweiz von eingeschränkter Revision spricht, verste- hen wir das. Aber wenn Sie im Zusammenhang mit Ihrer Firma von eingeschränkter Revision sprechen, fragt es sich natürlich, wie das in Frankreich, Deutschland, Amerika oder China tönt.

Wir werden Ihr Anliegen also aufnehmen, und wir werden prüfen, ob wir allenfalls einen besseren Namen finden kön- nen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsi- dentin): Die Berichterstatter verzichten darauf, sich ein zwei- tes Mal zu äussern, da ich ihnen zu Beginn etwas mehr Zeit eingeräumt habe, damit sie Ihnen diese komplizierte Materie im Ganzen darlegen konnten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

1. Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Fir- menrecht)

1. Code des obligations (Droit de la société à responsa- bilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du com- merce et des raisons de commerce)

Detailberatung – Discussion par article

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsi- dentin): Sofern nichts anderes vermerkt ist, ergänzt oder er- setzt der neue Entwurf des Bundesrates vom 23. Juni 2004 den ursprünglichen Entwurf des Bundesrates vom 19. De- zember 2001.

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 727

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

....

2.

a. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;

b. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Aeschbacher, Gyr-Steiner, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a, b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Aeschbacher, Gyr-Steiner, Hubmann, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Abs. 1 Ziff. 2 Bst. c

c. 30 Vollzeitstellen

Abs. 2

.... vertreten, oder ein Verwaltungsrat oder eine Verwaltungsrätin dies verlangen.

Art. 727

Proposition de la majorité

Al. 1

....

2.

a. 10 millions

b. 20 millions

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Aeschbacher, Gyr-Steiner, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Al. 1 ch. 2 let. a, b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Aeschbacher, Gyr-Steiner, Hubmann, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Al. 1 ch. 2 let. c

c. 30 emplois

Al. 2

.... du capital-actions ou un membre du conseil d'administration l'exigent.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Hierzu gibt es mehrere Minderheitsanträge. Wir führen zuerst die Debatte über die Minderheitsanträge zu Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis c.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Worum geht es hier? Hier geht es genau um die Frage der Abgrenzung zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision. Es geht also um das, was Herr Bundesrat Blocher gerade vorher erwähnt hat. Je bedeutsamer eine Firma ist, desto höhere Ansprüche sollen an die Revision gestellt werden. Und umgekehrt: Je weniger bedeutsam, je weniger wirtschaftlich wichtig, je weniger gross eine Firma ist, desto eher soll eine bescheidenere Revision Platz greifen können. Oder technisch ausgedrückt: Es geht um den Schwellenwert, wo man die ordentliche Revision, also die grosse Revision, ansetzen will und wo man eine bescheidenere Revision ermöglichen möchte. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass man einen Schwellenwert annimmt, der wie folgt umschrieben ist: In die Kategorie der ordentlichen Revisionen – also der grossen – sollen einmal die Publikumsgesellschaften fallen. Das ist völlig unbestritten. Dann sollen aber eben auch jene grossen Gesellschaften in diese Kategorie fallen, wie sie in Ziffer 1 Buchstaben b und c umschrieben sind, also die grossen, jene, die Anleihen ausstehend haben, und jene, die mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft beitragen. Das sind die grossen, die sind unbestritten.

Jetzt geht es um die Frage, wo wir die Unterscheidung machen zur nächsten Kategorie von Gesellschaften, also den

nächstgrösseren oder den nächstkleineren. Der Bundesrat schlägt hier vor, dass von drei Kriterien, die er umschreibt, mindestens zwei erfüllt sein müssen, damit diese Gesellschaften, um die es hier geht, auch noch in die Kategorie der ordentlichen Revision gehören und nicht in jener der kleineren, der eingeschränkten Revision fallen. Das sind die drei folgenden Voraussetzungen: eine Bilanzsumme von 6 Millionen Franken oder ein Umsatzerlös von 12 Millionen oder 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Wenn also eine Firma, ein Unternehmen, zwei von diesen drei Kriterien erfüllt, dann fällt sie noch in die höhere, in die anspruchsvollere Revisionsklasse, sonst in die eingeschränkte.

Der Bundesrat hat nun in den Literae a und b die entsprechenden Schwellen bei 6 Millionen Franken für die Bilanzsumme und bei 12 Millionen Franken für den Umsatzerlös angesetzt. Die Mehrheit der Kommission möchte diese Schwellen erhöhen – nämlich von 6 auf 10 Millionen für die Bilanzsumme und von 12 auf 20 Millionen für den Umsatzerlös – und damit weitere Unternehmen aus der Kategorie der grossen Revision in die Kategorie der kleinen Revision verweisen. Unsere Minderheit möchte beim Entwurf des Bundesrates bleiben. Warum? Warum sind die Schwellenwerte, die der Bundesrat vorschlägt, vernünftig?

Es geht ja darum, zu wissen, wie viele Unternehmen mit diesen Schwellenwerten nun in die verschiedenen Kategorien geraten. Wenn Sie auf Seite 3991 der Botschaft nachschauen, dann stellen Sie fest, dass mit dem Schwellenwert, den der Bundesrat vorschlägt – ich muss sehr oft «Schwelle» sagen, die Schwellen gehen mir seit meiner Zürcher Stadtratszeit nach –, 96,4 Prozent aller Unternehmen in die tiefere Kategorie der eingeschränkten Revision fallen und lediglich 3,6 Prozent in die Kategorie der anspruchsvollen Revision. Ich kann es auch in absoluten Zahlen ausdrücken: Von rund 300 000 Unternehmen müssen beim Entwurf des Bundesrates etwa 10 000 die anspruchsvolle Revision durchführen, und etwa 290 000 fallen in die Kategorie der einfacheren, weniger aufwendigen Revision. Mit dem Antrag der Mehrheit wird dieses Verhältnis, werden diese Zahlen nochmals verändert, denn nach dem Antrag der Mehrheit wären nur noch 5000 Unternehmen in der Kategorie der ordentlichen Revision, und 295 000 müssten nur die eingeschränkte Revision durchführen. Das scheint uns doch etwas zu einseitig, denn die Jahresrechnungen der grossen und der wichtigen Unternehmen sind doch mit einer umfassenden Revision zu prüfen.

Warum ist das so wichtig? Die ordentliche, umfassende Revision dient dem Schutz der Investoren, sie dient dem Schutz des Unternehmens selbst, denn eine umfassende Revision stellt viel früher und viel besser fest, wenn eine ordnungsgemässe Geschäftsführung nicht gewährleistet ist oder das Unternehmen in Gefahr ist abzustürzen. Diese umfassenderen Revisionen dienen letztlich nicht nur dem Unternehmen, sondern auch dem Schutz der Arbeitsplätze. Je besser das Unternehmen geführt wird, je besser die Geschäftsführung über die Interna im Bild ist, desto besser können auch entsprechende Vorsichts- und Regelungsmaßnahmen, gerade von der Geschäftsführung, vorgenommen werden. Das Ganze dient letztlich dem Schutz der Unternehmen.

Die EU kennt ebenfalls entsprechende Werte bei dieser Unterscheidung, die Schwellenwerte liegen ähnlich.

Ich beantrage Ihnen aus all diesen Gründen, den Anträgen der Minderheit bzw. des Bundesrates zuzustimmen.

Thanei Anita (S, ZH): Ich spreche jetzt zum einen für die SP-Fraktion zum Minderheitsantrag Aeschbacher und zum anderen auch zum Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zu Absatz 1 Ziffer 2 Litera c von Artikel 727. In diesem Artikel geht es um die Frage, welche Gesellschaften eine ordentliche Revision durchführen müssen.

Wie mein Vorredner bereits zu Recht ausgeführt hat, besteht betreffend die Publikumsgesellschaften in Absatz 1 Ziffer 1 Einigkeit. Es geht also um die weiteren Unternehmungen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Diese Frage ist sehr

wichtig, da eine ordentliche Revision auch die Sicherung der Arbeitsplätze zum Ziel hat, weil eine ordnungsgemässe Geschäftsführung vor allem auch dem Schutz der Arbeitsplätze dienen soll. Deshalb ist es für uns zentral, wie hoch wir diese Schwellenwerte ansetzen – auch ich werde dieses Wort öfters gebrauchen müssen; es gibt einfach keine Synonyma, ich habe nach solchen gesucht.

Gemäss Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 sollen nun von drei Kriterien mindestens zwei erfüllt sein, damit eine Gesellschaft eine solche ordentliche Revision durchführen muss. Bei den Voraussetzungen hinsichtlich Bilanzsumme und Umsatzerlös geht die Mehrheit von 10 respektive 20 Millionen Franken aus. Die SP-Fraktion unterstützt die Version des Bundesrates und damit die Minderheit Aeschbacher, das heisst 6 respektive 12 Millionen Franken. Diese Zahlen lehnen sich an die bewährten EU-Werte an. Dazu kommt – wie auch mein Vorredner zu Recht gesagt hat –, dass bereits bei diesen Zahlen in der Schweiz nur 3,6 Prozent der Unternehmungen von dieser Regelung betroffen sind. Wenn man diese Schwelle noch wesentlich erhöht, dann könnten wir eigentlich die ordentliche Revision streichen und nur die eingeschränkte vorsehen. Das wollen wir nicht, vor allem auch nicht im Hinblick auf die in Artikel 727a Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit des Opting-out, das heisst die Möglichkeit, auch auf eine eingeschränkte Revision zu verzichten. Störend für die SP-Fraktion ist auch, dass bei der Festsetzung des Umsatzerlöses auf 20 Millionen Franken nur noch Unternehmen unter die Bestimmung fallen, die zusammen 1,9 Prozent der Arbeitsplätze im Privatsektor in der Schweiz schaffen. Das heisst, es profitiert praktisch kein Arbeitsplatz mehr von dieser ordentlichen Revision, und das entsprechende Schutzziel kann nicht erreicht werden.

Zum Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer: Hier geht es um die Frage – als eines der Kriterien –, von wie vielen Vollzeitstellen auszugehen ist. Die Mehrheit und der Bundesrat gehen dabei von 50, die Minderheit Leutenegger Oberholzer geht von 30 Stellen aus. Auch hier kann ich auf das bereits Gesagte verweisen. Wenn man das Ziel des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes ernst nimmt, wie das die SP tut, dann muss diese Zahl auf höchstens 30 reduziert werden.

Es soll noch einmal gesagt werden: Setzt man die Schwellenwerte in den Literae a, b und c so hoch an wie von der Mehrheit vorgesehen, dann fallen von sämtlichen Arbeitsplätzen im privaten Sektor noch 1,9 Prozent unter diese Bestimmung, und man kann mit Fug nicht mehr davon ausgehen, dass diese Revisionsvorlage auch mit dem Ziel verabschiedet werden soll, den Erhalt von Arbeitsplätzen zu garantieren.

Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 den Minderheitsanträgen Aeschbacher und Leutenegger Oberholzer zuzustimmen.

Imfeld Adrian (C, OW): Es ist einleitend festzustellen, dass es sehr schwierig ist, aus den zur Verfügung stehenden statistischen Unterlagen die betriebswirtschaftlich und politisch richtigen Eckwerte – und ich brauche jetzt das Wort Eckwerte und nicht Schwellenwerte, um mich ein bisschen abzugrenzen – für den Übergang von der sogenannten eingeschränkten auf die ordentliche Revision herauszuschälen. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass die neue, sogenannte eingeschränkte Revision in etwa der heutigen Revisionspraxis entspricht. Die ordentliche Revision, die wir einführen und die dann für alle Unternehmen ab diesen Eckwerten gilt, stellt eine gegenüber der heutigen Situation verschärfte Revision dar, mit einem entsprechend höheren Aufwand. Der Antrag der Kommissionmehrheit stellt in diesem Licht einen politischen Kompromiss dar, welcher sich in der Praxis bewähren wird oder dann eben wieder korrigiert werden muss. Die Kommission hat – unter Berücksichtigung der Option in Absatz 2, dem Opting-up von 10 Prozent aller Aktienstimmen, die die ordentliche Revision verlangen können, wenn diese Eckwerte nicht erreicht werden, die hier diskutiert werden – meines Erachtens einen vernünftigen

Kompromiss zwischen dem Entwurf des Bundesrates und den viel weitergehenden Forderungen der Wirtschaftsverbände gefunden. Meine Fraktion könnte sich dann durchaus in einer zweiten Lesung auch mit höheren Eckwerten anfreunden.

Bei der Anzahl der Vollzeitstellen kann unseres Erachtens dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden, weil doch das Ziel dieser Revision, die wir hier beraten, nicht unbedingt der Arbeitnehmerschutz ist, sondern es geht eben um das Revisionsrecht, das als Adressaten die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft hat und eben nicht primär anderen Zielen dient.

Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, bei den Buchstaben a bis c, bei allen drei Punkten, dem Antrag der Kommissionmehrheit zu folgen und die Minderheitsanträge Aeschbacher und Leutenegger Oberholzer – Letzterer vortragen von Frau Thanei – abzulehnen.

Huber Gabi (RL, UR): Es geht hier um die Definition des wirtschaftlich bedeutenden Unternehmens, welches zur ordentlichen Revision verpflichtet werden soll. Die Qualifikation erfolgt – wir sehen es – anhand der Kennzahlen Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sowohl in der Vernehmlassung als auch in den Anhörungen wurden die im Entwurf des Bundesrates enthaltenen Schwellenwerte als zu tief kritisiert. Die Kommission ist diesem Anliegen nachgekommen und hat die Eckwerte erhöht. Man kann sich nun fragen, ob sie im richtigen Mass erhöht worden sind, denn es gilt hier, vielleicht noch ein Problem im Zusammenhang mit KMU zu berücksichtigen, welche an Firmen in europäischen Staaten zuliefern. Mir wurde gesagt, dass in solchen Fällen für die Schweizer KMU-Zulieferfirmen praktisch die Einhaltung des Revisionsrechtes des europäischen Staates verlangt wird. Dann haben die schweizerischen KMU natürlich kein Interesse, auch noch unter die Schweizer Revisionspflicht zu fallen, weil das mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Man muss sich über die Höhe dieser Schwellenwerte vielleicht in der zweiten Runde noch einmal Gedanken machen.

Es ist unbestritten: Die Kommission hat sich um Kohärenz bemüht. Unter die Voraussetzung der 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt fallen statistisch rund 2 Prozent der Unternehmen. Wenn wir den Massstab von 2 Prozent auf die Statistik des Umsatzerlöses anwenden, sind wir bei einem Umsatzerlös von 20 Millionen Franken. Indessen erscheint natürlich auch die Erhöhung des Kriteriums Bilanzsumme angezeigt, zumal in der Botschaft unter anderem auf Artikel 663e Absatz 2 und Artikel 727b Absatz 1 OR verwiesen wird. Diese Vorschriften betreffen die Voraussetzungen für die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung bzw. die besonderen fachlichen Voraussetzungen der Revisoren. Dort wird ebenfalls unter anderem die Bilanzsumme des Unternehmens als Kriterium herangezogen, wobei die Bilanzsumme im ersten Fall 10 Millionen und im zweiten Fall 20 Millionen Franken betragen muss.

Die Minderheit Leutenegger Oberholzer verkennt insbesondere, dass es beim Kriterium der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht um den Schutz von Arbeitsplätzen gehen kann. Anderenfalls wäre der Arbeitsplatzschutz Pflicht der Revisionsstelle, was offensichtlich nicht angehen kann. Hier geht es einzig und allein um die Frage der Unterstellung unter die ordentliche Revisionspflicht.

Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Zustimmung zur Mehrheit und Ablehnung der Minderheitsanträge.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier darum, zu sagen, wem man die Freiheit einräumen soll, in eigener Verantwortung, ohne staatliche Vorschrift, die Kontrolle der eigenen Rechnung durchzuführen. Wie bereits in meinem einleitenden Referat gesagt: Es ist nicht mehr die Rechtsform, die massgebend ist, sondern das Kriterium ist die Grösse. Grosse Firmen haben natürlich auch eher internationale Tätigkeiten als kleine. Jede Abgrenzung hat ihre

Willkürlichkeit. Es gibt nicht ein absolutes «richtig» oder «falsch»; es ist hier ein Weg zu finden und zu begründen, warum man es wie machen sollte.

Sie sehen, dass wir im Entwurf zwei Kriterien als notwendig erachtet haben, nicht nur eines. Es ist schwierig zu sagen, wie viele Firmen eine Bilanzsumme von 6 oder 10 Millionen Franken, wie viele 12 oder 20 Millionen Franken Umsatz und 30 oder 50 Arbeitskräfte haben. Eine solche Statistik gibt es nicht. Wir kennen die Firmen – Herr Aeschbacher hat die Zahl genannt –, aber das betrifft nur die Umsatzgrösse; über die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitskräfte in Kombination mit dem Umsatz wissen wir nichts. Wir gehen davon aus – aber das ist eine Schätzung –, dass sich wahrscheinlich etwa 80 bis 90 Prozent der schweizerischen Aktiengesellschaften unterhalb dieser Grenze befinden. Das sind die kleinen Familiengesellschaften, das ist ja der Grossteil. «Klein» ist immer zahlenmässig gemeint, das betrifft nicht die volkswirtschaftliche Bedeutung. In Bezug auf die Arbeitskräfte und die Arbeitsplätze, in Bezug auf das erwirtschaftete Bruttosozialprodukt sind es nicht 80 bis 90 Prozent, sondern in Bezug auf diese Grössen ist es natürlich eine Minderheit. Diese fallen sicher unter diese Grenze. Wenn Sie auf die Bilanzsumme von 10 Millionen oder einen Umsatzerlös von 20 Millionen Franken gehen, sind es ein paar Prozent mehr.

Die Mehrheit hat sich für höhere Werte entschieden. Ich teile diese Auffassung, ich kann mich dem anschliessen. Es ist aber auch keine Katastrophe, wenn Sie die Werte des Bundesrates, 6 bzw. 12 Millionen Franken, nehmen. Auch hier sollten Sie in der Tendenz eher darüber hinausgehen. Es ist keine fundamentale Angelegenheit. Wer aber die Freiheit für die kleineren Unternehmen will, wird nicht der Minderheit zustimmen, sondern der Mehrheit.

Sie müssen auch bei den Arbeitskräften die Problematik sehen, wenn Sie auf 30 Vollzeitstellen gehen. Nehmen Sie eine Firma mit 30 Arbeitskräften, die keine Rohstoffe, die keine grossen Investitionen hat, zum Beispiel ein Beratungsbüro, eine grosse Anwaltsfirma. Sie erreichen mit den Löhnen eine Umsatzsumme von 3 Millionen Franken, vielleicht noch etwas mehr. Mit 4 Millionen Franken Umsatz würde jemand unter Umständen bereits unter die Revisionspflicht fallen. Das scheint mir übertrieben zu sein. Dann müssen Sie noch die Einfachheit der Verhältnisse sehen: Wenn ich an ein Anwaltsbüro, an eine Beratungsfirma oder ein Tourisusbüro denke, sind 30 Vollzeitstellen einfach zu viel. Mit 50 haben Sie natürlich die gleiche Problematik, denn Sie kommen dann in den Bereich von 6 bis 7 Millionen Franken Umsatz. Aber immerhin finde ich, wir sollten diese Schwelle nicht zu tief ansetzen. Es kommt dazu, dass kein europäisches Land die Schwelle bei 30 Vollzeitstellen ansetzt. 50 haben sich eingebürgert, deshalb sind wir auch dabei geblieben.

Bei Bilanzsumme und Umsatzerlös müssen Sie auch wieder andere Firmen im Auge behalten: Nehmen Sie zum Beispiel eine Liegenschaftsfirma, die natürlich sehr schnell eine Bilanzsumme hat, die weit über 12, 20 oder 30 Millionen Franken liegt. Aber sie hat ebenfalls ein einfaches Geschäft, und die Kontrolle ist nicht so zwingend auszuführen. Wenn Sie hier zu tief gehen, haben Sie also auch wieder einfache Unternehmen, die Sie zu einer Revision verpflichten.

Ich möchte der Minderheit noch sagen: Sie müssen dann auch Absatz 2 berücksichtigen. Wenn es so ist, dass auch eine solche Firma noch eine Revisionsstelle braucht, ist ja die Möglichkeit gegeben, dass über diese Bestimmung eine Revision eingeführt werden kann, wenn es entsprechend verlangt wird.

Wir opponieren dem Antrag der Mehrheit also nicht; wenn Sie aber dem Bundesrat zustimmen, ist es keine Katastrophe. Den Antrag der Minderheit sollten Sie, so meine ich, verwerfen, denn es ist etwas zu kleinkariert, vom Staate aus so viel vorzuschreiben.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Ich glaube, die Debatte hat es bestens gezeigt, dass

es eigentlich ein politischer Entscheid ist, wie wir die Schwellenwerte festlegen. Es ist immer ein relativ arbiträrer Entscheid, es gibt keine absolute Grösse, welche Sie als Kriterium heranziehen können. Es ist, wie Herr Imfeld gesagt hat, schwierig festzustellen, was der richtige Grenzwert wäre. Ich denke, die Vertreterinnen und Vertreter der Minderheit haben gezeigt, welche Schutzziele sie in den Vordergrund stellen, die für einen tiefen Standard sprechen. Die Vertreter vor allem jetzt auch der bürgerlichen Parteien haben aufgezeigt, welche Probleme von der Kostenseite her damit verbunden sind und welche Schwierigkeiten für die KMU damit offensichtlich verbunden sind.

In Absatz 1 von Artikel 727 wird geregelt, ab welcher Grösse die Unternehmung einer ordentlichen Revision unterliegt. Hier möchte ich vorweg für Herrn Noser etwas festhalten: Herr Noser, wir haben in diesem Zusammenhang auch in der Kommission eingehend diskutiert, ob der Begriff der ordentlichen bzw. der eingeschränkten Revision richtig ist. Herr Bundesrat Blocher hat ja jetzt ebenfalls in Aussicht gestellt, dass diese Frage nochmals diskutiert wird, weil die Debatte es ganz klar gezeigt hat: Wie immer Sie den Schwellenwert festlegen, es ist immer eine Minderheit der Unternehmungen, die der sogenannten ordentlichen Revision untersteht, und es wird eine Mehrheit der Unternehmungen sein, die der eingeschränkten Revision untersteht. Von daher lohnt es sich sicherlich, diese Begrifflichkeit nochmals zu diskutieren. Fest steht, dass die ordentliche Revision obligatorisch ist für die Publikumsgesellschaften.

Dann kommt die Crux in Ziffer 2, die numerische Abgrenzung. Wir haben hier das Kriterium der Bilanzsumme, des Umsatzes und der Vollzeitstellen. Die Grenzwerte liegen gemäss Entwurf des Bundesrates bei einer Bilanzsumme von 6 Millionen Franken, die Mehrheit möchte 10 Millionen Franken, die Minderheit folgt dem Bundesrat. Wir haben dann den Umsatz als Grenzwert mit 12 Millionen Franken gemäss Entwurf des Bundesrates, 20 Millionen Franken gemäss Mehrheit, und die Minderheit folgt hier ebenfalls dem Bundesrat. Dann haben wir die Vollzeitstellen, für die der Bundesrat gemeinsam mit der Mehrheit als Kriterium 50 Stellen vorschlägt, die Minderheit will 30 Stellen. Sie haben die Zahlen gehört, es müssen zwei von drei Kriterien erfüllt sein. Niemand in diesem Saal kann sagen, wie viele Unternehmungen bei welcher Schwellenwertkombination wirklich unter die ordentliche Revision fallen. Wir haben einige Hinweise in der Botschaft auf Seite 3991ff.: Wenn wir den Schwellenwert auf 10 Millionen Franken ansetzen, sind es weniger als 4 Prozent, die unter die ordentliche Revision fallen; wenn wir den Schwellenwert bei 50 Vollzeitstellen anlegen, sind es 2 Prozent.

Keine Angaben haben wir in Bezug auf die Bilanzsummen, darauf hat Herr Bundesrat Blocher hingewiesen. Das zeigt klar: Es braucht hier einen politischen Entscheid; der politische Entscheid wird sich danach richten, wie man die Schutzziele gewichtet. Wir haben vier Schutzziele und nicht nur eines; es sind dies der Investorenschutz, der Gläubigerschutz, der Minderheitenschutz und auch der Schutz des öffentlichen Interesses. Hierunter fallen auch die Arbeitsplätze. Ich bitte Sie, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen. Die Kommissionsmehrheit orientiert sich an einem Kriterium, das wir bereits im OR haben, nämlich an der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung. Sie ist vorgesehen ab einer Bilanzsumme von 10 Millionen Franken und einem Umsatzerlös von 20 Millionen Franken. Das wäre ein Anhaltspunkt, den wir bereits im OR haben. Allerdings ist bei der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung die Zahl der Arbeitsstellen wesentlich höher angesetzt. Hier schlägt Ihnen ja die Mehrheit der Kommission mit dem Bundesrat vor, es bei 50 Vollzeitstellen zu belassen.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Il s'agit donc de déterminer ce qu'est une entreprise d'une certaine importance économique, qui devra se soumettre à un contrôle dit ordinaire – le contrôle ordinaire étant le contrôle le plus étendu. Précisément dans le prolongement de la question qui a été posée par Monsieur Noser tout à l'heure,

j'aimerais aussi relever que la commission s'est en effet interrogée sur la question de la terminologie. On a donc un contrôle ordinaire et un contrôle restreint. Le contrôle ordinaire concerne un nombre restreint d'entreprises. Donc c'est un peu étonnant; il est vrai qu'on aurait pu imaginer appeler «contrôle étendu» le «contrôle ordinaire», par exemple, et appeler «contrôle ordinaire» le «contrôle restreint». C'est un problème de sémantique qui sera certainement repris par le Conseil des Etats.

Pour ce qui est de la commission du Conseil national, finalement, elle s'en est tenue à ces normes un peu techniques ou technocratiques, par ailleurs utilisées, quoiqu'il faille dire aussi que les termes anglais de «full ordered» par exemple seraient plus justifiés d'être traduits par «contrôle étendu» pour ce que l'on appelle maintenant dans notre projet de loi «contrôle ordinaire».

Pour en revenir aux amendements eux-mêmes, il s'agit des critères pour la zone de démarcation. Nous avons donc les critères du bilan, du chiffre d'affaires et de l'effectif du personnel. La commission a trouvé que ces valeurs limites retenues dans le projet étaient un petit peu basses pour le bilan et pour le chiffre d'affaires. En effet, si l'on admet la valeur pour l'effectif à 50 personnes au moins, cela représente statistiquement ce qu'on appelle les moyennes et grandes entreprises, soit quelque 2 pour cent du total. Si on applique cette même règle au chiffre d'affaires, on arriverait environ à cette valeur limite de 20 millions de francs. En revanche, les statistiques manquent pour le bilan.

Par ailleurs le message du Conseil fédéral mentionne que les critères retenus sont éprouvés et il cite comme exemple l'article 663e CO – article que vous ne connaissez certainement pas tous par coeur, mais il s'agit de l'obligation de dresser des comptes consolidés. Et à cet article, il est vrai que l'on retient les mêmes types de critères que sont le total du bilan, le chiffre d'affaires ainsi que l'effectif du personnel. En revanche, les seuils dans cet article sont précisément fixés: 20 millions de francs pour le chiffre d'affaires et 10 millions de francs pour le bilan, soit les valeurs limites retenues par la majorité de la commission.

Lors de l'examen en commission et en particulier lors de l'audition des experts, il a été évoqué une autre possibilité, celle de limiter le contrôle ordinaire aux sociétés cotées en Bourse, soit ouvertes au public. Mais alors on quitterait complètement un des principes de base de tout le projet qui veut – à juste titre – que l'on cherche à être aussi proche que possible de la réalité économique. Il y a évidemment des entreprises économiquement importantes qui ne sont pas ouvertes au public.

Enfin, il faut insister sur un autre principe de base du projet: celui de ne pas charger par trop les petites et moyennes entreprises, du moins par la loi, et de leur laisser un maximum de flexibilité.

Le contrôle ordinaire est évidemment lourd financièrement, et, de l'avis de la majorité de la commission, il ne doit pas être obligatoire, ou il ne doit être obligatoire que pour les entreprises moyennes et grandes. D'où ces limites qui vous sont proposées (art. 727 al. 1 ch. 2): de 10 millions de francs pour le bilan – au lieu de 6 millions dans le projet du Conseil fédéral; de 20 millions de francs pour le chiffre d'affaires – au lieu de 12 millions dans le projet; et de 50 emplois à plein temps pour l'effectif – on maintient ici la limite prévue dans le projet.

Le Conseil fédéral a fait savoir, dans les discussions en commission et tout à l'heure dans sa prise de position, qu'il pouvait vivre, ou en tout cas survivre, avec cette proposition de la majorité. Par contre, une minorité a voulu conserver les montants figurant dans le projet du Conseil fédéral pour le bilan et pour le chiffre d'affaires, et même abaisser, pour ce qui est de l'effectif, la limite à 30 emplois, ce qui ne correspond pas aux standards internationaux.

La commission vous propose de suivre ses propositions, par 12 voix contre 8 pour le chiffre d'affaires et le bilan, par 14 voix contre 7 pour ce qui est du critère des emplois.

J'aimerais encore noter, au nom de la commission, que cette décision, qui touche l'article 727 et concerne donc la société

anonyme en technique juridique, est également valable pour l'article 69b alinéa 1 du Code civil, qui concerne les associations, et qu'elle est appliquée par analogie à la société à responsabilité limitée – soit à l'article 818 que vous trouvez dans l'annexe. En conséquence, le vote qui va suivre vaut pour ces articles-là également.

Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a, b – Al. 1 ch. 2 let. a, b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 52 Stimmen

Abs. 1 Ziff. 2 Bst. c – Al. 1 ch. 2 let. c

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 105 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Wir kommen nun zum Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu Absatz 2, den Frau Thanei begründet.

Thanei Anita (S, ZH): In Absatz 2 ist die Möglichkeit des sogenannten Opting-up geregelt. Das heisst: Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Unternehmen, welches keine ordentliche Revision durchführen lassen müsste, diese selbst vorsehen. Die SP-Fraktion ist selbstverständlich mit dieser vorgeschlagenen Möglichkeit einverstanden.

Wir unterstützen zusätzlich die Minderheit Leutenegger Oberholzer. Sie verlangt, dass nicht nur Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals besitzen, eine ordentliche Revision verlangen können, sondern auch ein Verwaltungsrat oder eine Verwaltungsrätin. Der Grund, weshalb Frau Leutenegger Oberholzer diesen Antrag gestellt hat, ist folgender: Da Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte mit einer strengen Organhaftung konfrontiert sind, sollten sie auch die Möglichkeit haben, dieses Opting-up zu verlangen.

Ich bitte Sie deshalb, hier der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir schlagen Ihnen vor, dass eine Minderheit der Aktionäre einer Gesellschaft verlangen kann, dass eine höhere Stufe der Revision durchzuführen ist als eigentlich vorgeschrieben. Das heisst, dass auch bei einer Gesellschaft, die einer eingeschränkten Revision untersteht, Aktionäre, die mindestens 10 Prozent des Kapitals vertreten, eine ordentliche Revision verlangen können. Die Kommissionsminderheit möchte dieses Recht nun zwar bestehen lassen, aber auch jedem Mitglied des Verwaltungsrates die Möglichkeit geben, eine solche höhere Form der Revision zu verlangen.

Wenn man weiss, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrates grundsätzlich jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Unternehmens und somit auch über die Buchführung verlangen kann, muss man sich fragen, ob man jetzt noch einen Schritt weitergehen soll. Man muss sehen, der Aktionär hat das Recht, all diese Auskünfte zu verlangen, nicht. Darum ist es einleuchtend, dass es die Minderheitsaktionäre verlangen können. Wenn ein Verwaltungsrat eine eingeschränkte Revision oder auch ein Opting-out nach den Umständen nicht verantworten kann, so hat er natürlich die Möglichkeit – wenn er das Gefühl hat, die Verantwortung nicht tragen zu können –, zu demissionieren. Das ist natürlich ein Zeichen: Wenn ein einzelner Verwaltungsrat eine solche Kontrolle verlangt, kann das ja nur in einem ausserordentlich gestörten Verhältnis passieren. Denn das heisst ja, dass er den Auskünften nicht mehr traut, dass er der Buchhaltung nicht mehr traut, dass er der eingeschränkten Revision nicht mehr traut. Das ist in Zeiten gestörter Verhältnisse der Fall. In normalen Verhältnissen kann das gar nicht vorkommen. Das ist nur bei starker Vertrauensstörung der Fall. Dies setzt natürlich voraus, dass sich ein Verwaltungsrat um sein Unternehmen kümmert und die Notbremse zieht, wenn

etwas schief läuft. Dann einfach zu sagen, man wolle jetzt eine ordentliche Revision, geht bereits in die Richtung, zu sagen, die Revisionsstelle beginne das Unternehmen zu führen oder man verschanze sich hinter dieser. Ich bin der Auffassung, dass der Verwaltungsrat genügend Möglichkeiten hat, sich durch sein Auskunftsrecht die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Sehr oft tun es einzelne Verwaltungsräte nicht, ganz einfach deshalb, weil es ihnen an Zivilcourage fehlt und weil in den Verwaltungsräten vielleicht ein Klima herrscht, wo schon das Stellen einer Frage als Unanständigkeit empfunden wird.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es das gibt. Aber Verwaltungsräte, die sich nicht trauen, können Sie auch nicht gebrauchen, und dann sollten Sie ihnen nicht noch das Recht geben, eine Revisionsstelle auf höherer Stufe zu verlangen. Das verlagert das Verhältnis an einen falschen Ort. Ich mache nochmals darauf aufmerksam: Die Mehrheit der Firmen, in denen es schief läuft, geht wegen falscher Führung zugrunde und nicht wegen falscher Revision, so schön die Revision ist. Ein Verwaltungsrat hat natürlich immer die Möglichkeit, zurückzutreten, wenn es gar nicht mehr geht, und diese Gelegenheit sollte er dann auch ergreifen.

Ich bitte Sie daher, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen und den Minderheitsantrag, so gut er gemeint ist, abzulehnen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die CVP-Fraktion und die FDP-Fraktion stimmen dem Antrag der Mehrheit zu.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: In Absatz 2 von Artikel 727 ist die Möglichkeit vorgesehen, dass sich auch kleinere Unternehmungen, die der ordentlichen Revision nicht unterstellt wären, der ordentlichen Revision unterstellen können. Es ist in Absatz 2, wie Sie sehen, eine Regelung des Minderheitenschutzes vorgesehen, indem Aktionäre mit einem Aktienkapitalanteil von 10 Prozent das verlangen können.

Die Minderheit beantragt Ihnen, dieses Recht auch einem einzelnen Verwaltungsrat, einer einzelnen Verwaltungsrätin einzuräumen. Wie jetzt Herr Bundesrat Blocher zum Ausdruck gebracht hat – Sie haben die Debatte der Kommission sehr treffend zusammengefasst –, wurde auch von der Mehrheit darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsräte ja andere Möglichkeiten haben: Sie haben zum einen ein umfassendes Einsichtsrecht, zum anderen sind sie zur Mitgestaltung verpflichtet. Zu guter Letzt: Wenn sie sich nicht durchsetzen können, haben sie die Möglichkeit, sich aus dem Gremium zu verabschieden, also aus dem Verwaltungsrat auszutreten.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit mit 13 zu 9 Stimmen, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben und wirklich eine Minderheitenschutzregelung in dem Sinne zu verankern, dass Aktionäre mit 10 Prozent des Aktienkapitals die Unterstellung unter die ordentliche Revision verlangen können, aber nicht eine einzelne Verwaltungsrätin.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Il s'agit dans cet alinéa de l'article 727 d'une application de la souplesse voulue par le nouveau droit de la révision. On donne ici concrètement la possibilité de faire un «opting-up», de passer à l'étage supérieur du contrôle ordinaire – bien qu'il ne soit pas obligatoire – si une minorité qualifiée d'actionnaires l'exige, donc avec 10 pour cent des actions.

La majorité de la commission estime qu'il ne faut pas introduire en plus – comme le voudrait la minorité – une sorte de fait du prince, ou de droit de veto, pour un seul membre du conseil d'administration. Il est bon de rappeler que pour un membre du conseil d'administration, le Code des obligations donne déjà un droit étendu aux renseignements et à la consultation; rien n'empêche également de trouver des solutions au niveau statutaire. En outre, si le membre du conseil

d'administration dispose d'au moins 10 pour cent des actions, le problème se règle de lui-même.

Par 13 voix contre 9, la commission vous demande donc de vous en tenir à la formulation du Conseil fédéral, pour ne pas réduire d'emblée, par petites touches, la flexibilité qui est voulue et qui est souhaitable au niveau de la loi elle-même. A noter que cette décision est également valable pour l'article 69b qui concerne les associations.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 99 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 64 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die Bereinigung von Artikel 727 OR gilt auch für sämtliche anderen betroffenen Rechtsformen; dazu gehört Artikel 69b ZGB.

Art. 727a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Thanei, Gyr-Steiner, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo)

Abs. 2

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Leutenegger Oberholzer, Aeschbacher, Gyr-Steiner, Hubmann, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Abs. 2

.... nicht mehr als fünf Vollzeitstellen

Art. 727a

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Thanei, Gyr-Steiner, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo)

Al. 2

Biffer

Proposition de la minorité II

(Leutenegger Oberholzer, Aeschbacher, Gyr-Steiner, Hubmann, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Al. 2

.... ne dépasse pas cinq emplois

Thanei Anita (S, ZH): Artikel 727a Absatz 1 sieht vor, dass sich eine Gesellschaft durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen muss, wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind. Die Möglichkeit der eingeschränkten Revision entspricht einem Wunsch der KMU nach finanzieller Entlastung. Die Kosten einer eingeschränkten Revision sind wesentlich tiefer als diejenigen einer ordentlichen. Folgende Erleichterungen sind vorgesehen:

1. Beschränkung des Prüfungsumfanges und der Prüfungsintensität.
2. Weniger weit gehende Anforderungen an die Revisionsstelle betreffend die fachlichen Voraussetzungen, das heisst die Fachkompetenz.
3. Weniger Anforderungen an die Revisionsstelle betreffend Unabhängigkeit.

Die eingeschränkte Revision, die für die grosse Mehrheit der Unternehmungen zur Anwendung kommt, ist bereits eine wesentliche Erleichterung.

Absatz 2 sieht nun vor, dass auf diese eingeschränkte Revision auch verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre zustimmen und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen aufweist. Ich beantrage Ihnen, diese Opting-out-Möglichkeit zu streichen. Der Arbeitnehmerschutz bleibt mit dieser Möglichkeit vollends auf der Strecke. In der Schweiz schaffen Betriebe mit weniger als zehn Arbeitsplätzen 87,9 Prozent der Arbeitsplätze überhaupt. Wenn wir diese Möglichkeit vorsehen, wäre nur noch für Unternehmen, die rund 12 Prozent der Arbeitsplätze in der Schweiz generieren, eine Revision überhaupt notwendig. Damit könnte das Schutzziel Arbeitsplatzzerhaltung, das wir bereits in der Eintretensdebatte erwähnt haben, schlichtweg nicht mehr erreicht werden. Ich erinnere auch daran, dass jeder gutgeführte Verein seine Rechnung von unabhängigen Personen einsehen lässt. Diese Kontrolle entfaltet eine grosse präventive Wirkung. Wenn die Bücher noch einmal von einer unabhängigen Stelle kontrolliert werden, wird die Rechnung ordentlicher geführt.

Prof. Dr. Peter Bökli hat während den Hearings ausgeführt, dass der Preis für die Haftungsbeschränkung der juristischen Personen die ordnungsgemässe Rechnungslegung und deren Überprüfung ist. Es sei ein Widerspruch, die Haftungsbehebung vorzusehen und die Überprüfung auf Wunsch der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir mit der Möglichkeit der eingeschränkten Revision den KMU bereits sehr weit entgegengekommen sind. Diese Kleinbetriebe müssen im Übrigen auch Steuererklärungen ausfüllen; für diese müssen sie die entsprechenden Unterlagen auch ordnen. Damit fällt ein grosser Teil der Aufgaben, die im Zusammenhang mit der eingeschränkten Rechnungsprüfung anstehen, in den KMU sowieso an.

In Anbetracht des doch grossen Anteils an Arbeitsplätzen, die davon betroffen sind, bitte ich Sie, Absatz 2 zu streichen, eventualiter den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu unterstützen, in welchem die erforderliche Anzahl der Vollzeitstellen von zehn auf fünf reduziert wird.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Frau Thanei hat gleichzeitig den Antrag der Minderheit II begründet, der ein Eventualantrag zu jenem der Minderheit I ist.

Imfeld Adrian (C, OW): Der Verzicht auf eine Revision durch das sogenannte Opting-out bei ganz kleinen Gesellschaften ist eine logische Konsequenz aus der neuen, rechtsformunabhängigen Konzeption der Revision. Nach geltendem Recht ist nämlich die Bestellung einer Revisionsstelle bei der GmbH nicht gesetzlich zwingend. Durch Streichung dieses Absatzes gemäss Antrag der Minderheit I (Thanei) würden Sie damit beispielsweise bei allen GmbH zwingend eine Revisionsstelle neu einführen.

Der Verzicht auf eine Revision bei den ganz kleinen Aktiengesellschaften – was wohlverstanden nur mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre möglich ist – ist unseres Erachtens sachgerecht und KMU-freundlich. Da sich der Bericht der Revisionsstelle weder an die Steuerbehörden noch an die Sozialversicherungen, sondern eben einzig an die Generalversammlung richtet, gibt es unseres Erachtens auch kein öffentliches Interesse, sämtliche fraglichen Gesellschaften einer Revisionspflicht zu unterstellen.

Es ist auch nicht so, dass man in dieser Frage Angst um den Berufsstand der Revisoren haben muss. Es wird auch bei einem Opting-out weiterhin so sein, dass der begleitende Treuhänder in den meisten Gesellschaften als Basis für eine optimale Steuerberatung und Deklaration der Steuern im Auftragsverhältnis und mit den Methoden der Revision eine Art von Review durchführen und mindestens einen «management letter» darüber verfassen wird. Zudem wird mit dieser Vorlage die Revisionspflicht auf einen weiten Kreis von

Betroffenen, nämlich Vereine und Stiftungen, ausgedehnt, sodass auch meinem Berufsstand die Arbeit nicht ausgehen wird.

Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie hier, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen und die Anträge sowohl der Minderheit I (Thanei) als auch der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) abzulehnen.

Huber Gabi (RL, UR): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit, wonach auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre zustimmen und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen aufweist. Dieses Opting-out ist eine echte Entlastung für KMU. Im Sinne der Schutzziele der Revision sind die Voraussetzungen so gestaltet, dass die Verzichtsmöglichkeit auf kleine Unternehmen beschränkt bleibt. Auch darf nicht vergessen werden, dass weiterhin eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen und ein Jahresabschluss zu erstellen ist, auch wenn auf eine Revision verzichtet wird. Gegenüber den Steuerbehörden unterstehen diese Unternehmen einer Vorlagepflicht.

An die Adresse der Minderheiten möchte ich einfach sagen: Revisionspflicht oder Verzicht auf die Revision hat nichts mit Arbeitsplatzschutz zu tun. Für die ordentliche Revision dagegen ist ein Opting-out ausgeschlossen, weil eine Revision in wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen auch im öffentlichen Interesse liegt.

Wir bitten Sie, die Anträge der Minderheiten abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Le groupe des Verts soutiendra la proposition de la minorité I (Thanei) et, le cas échéant, la proposition de la minorité II (Leutenegger Oberholzer).

Nous estimons en effet que la dispense accordée aux petites entreprises de toute obligation de révision des comptes va trop loin. Passe encore que le 96 ou 97 pour cent des entreprises puisse se contenter d'une révision restreinte. Mais pas de révision du tout, cela présente à notre avis trop de risques! Il faut notamment tenir compte du fait que le nouveau droit de la Sarl ouvre de manière délibérée la porte à de très petites entreprises, très peu dotées en capital de départ – 20 000 francs selon le projet, 40 000 francs selon la proposition de la minorité. Evidemment, ce capital peut augmenter si l'affaire marche bien, mais il peut aussi disparaître très vite. On ne peut donc pas exclure que quelques-unes de ces entreprises survivent dans une certaine précarité. Dans de tels cas, combien d'entre elles laisseront s'accumuler les retards, par exemple dans le paiement des cotisations sociales? En l'absence de toute obligation de publier les comptes, l'absence de révision externe prive les créanciers, et parmi eux tout particulièrement les salariés, de toute sécurité.

Bien sûr, il s'agit d'entreprises qui n'emploient pas plus de dix, voire cinq employés. Mais, toutes ensemble, elles représentent le 88 pour cent des entreprises et constituent ainsi le plus gros employeur de Suisse.

Tout à l'heure, Monsieur le conseiller fédéral Blocher donnait l'exemple d'une entreprise qui n'a qu'une seule personne, un seul entrepreneur, et il comparait cette situation avec la situation d'un ménage où on n'aurait pas idée de demander un contrôle externe des comptes. Pourtant, même dans le cas d'un ménage, quand c'est le mari qui fait les comptes, je me demande à vrai dire si le contrôle externe de l'épouse ne serait pas parfois extrêmement bénéfique. Je dis cela parce que l'argument constamment utilisé contre l'obligation de révision, c'est son coût élevé – entre 3000 et 5000 francs. Mais on ne met jamais cela en balance avec le gain global, aussi pour l'entreprise elle-même, que procure la bonne tenue vérifiée des comptes.

Cette révision assure la crédibilité, la sécurité, la confiance des partenaires économiques, et notamment celles des banques. Celles-ci sont constamment accusées de laisser tomber les PME. Mais ne seraient-elles pas mieux disposées si

elles pouvaient compter sur une meilleure sécurité comptable et une meilleure transparence?

Encore un mot sur un point particulier: en commission, la possibilité a été évoquée de constituer des consortiums avec les sociétés organisées en sociétés à responsabilité limitée. Cela nous paraît plutôt inquiétant d'imaginer que quelques plus ou moins grandes entreprises pourraient choisir de s'organiser en holdings de petites sociétés, pour se soustraire ainsi à l'obligation de faire appel à une révision externe.

Cette loi donne l'impression qu'on veut favoriser la création d'entreprises, même dans des conditions précaires. Que les entrepreneurs prennent des risques, c'est une chose; mais nous ne pouvons pas accepter aussi facilement que ce soient finalement les salariés qui en fassent les frais. La transparence, l'information et la rigueur dans l'établissement des comptes, tout cela fait partie de leur protection.

C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de suivre la minorité I (Thanei).

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit I (Thanei) und eventualiter jenen der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) zu unterstützen.

Ich möchte vorweg etwas in Erinnerung rufen, was eigentlich klar ist: Es geht hier um die eingeschränkte Revision; wir haben hier also schon eine Revision mit tieferem Schutzniveau. Grundsätzlich sind zudem eine Revision und eine ordnungsgemässe Rechnungsführung keine gebührenpflichtige Belästigung, wie Herr Imfeld sich in der Kommission ausdrückte, sondern ein Qualitätslabel, auch für ein KMU.

Die Mehrheit sagt, wenn Banken oder andere Kapitalgeber eine Revision verlangen, sei den Unternehmen das freigestellt. Das ist widersinnig! Gerade für das berüchtigte Rating der Kreditwürdigkeit ist die ordnungsgemässe Rechnungsführung und damit auch die ordnungsgemässe Revision von massgebender Bedeutung. Die hier resultierenden Zinsunterschiede, die Zinsdiskriminierung der kleineren Unternehmen, verschlingen doch viel mehr Geld als die 5000 oder 7000 Franken Revisionskosten pro Jahr.

Ordnungsgemässe Rechnungsführung ist nicht primär Aktionärs- oder Gesellschafterschutz, sondern vor allem Gläubigerschutz. Ich frage Sie: Warum sollen zulasten der Gläubiger die Eigentümer über das Schutzniveau der Revision entscheiden? Ich muss hier die bürgerlichen Parteivertreter kritisieren: Sie neigen dazu, nur die Eigentümerinteressen zu wahren und die Gläubigerinteressen, die beispielsweise auch KMU betreffen können, zu vernachlässigen. Die Arbeitnehmerinteressen sind vor allem beim Unternehmer-Crash oft die wichtigste Gläubigergruppe überhaupt. Deshalb ist eine gute Revision fraglos auch Arbeitnehmerschutz.

Ich möchte das anhand des Eventualantrages der Minderheit II kurz in Zahlen darstellen. Sie schlägt vor, dass auf die Revision verzichtet werden kann, wenn die Gesellschaft nicht mehr als fünf Vollzeitstellen hat. Nehmen wir an, das gebe eine – bescheidene – Lohnsumme von 30 000 Franken pro Monat, also bei einem Unternehmenszusammenbruch, wo die Arbeitslosenversicherung für vier Monate eine Insolvenzenschädigung zahlen muss, einen Betrag von rund 120 000 Franken. Nehmen Sie diese bescheidene Summe, und stellen Sie sie dem Haftungssubstrat gegenüber, nämlich dem Mindestkapital der Aktiengesellschaft von 100 000 Franken oder dem sehr geringen Haftungssubstrat der GmbH mit einer Mindeststammeinlage von 20 000 Franken. Die Differenz geht, wenn kein Geld vorhanden ist, im Extremfall zulasten der Arbeitslosenversicherung.

Hier sehen Sie das Missverhältnis, und deshalb liegt – wenn schon – der Eventualantrag der Minderheit II auf der richtigen Linie als das, was hier die Mehrheit mit einem Willkürsystem der absoluten Verfügung der Eigentümer einer Unternehmung über die Gläubigerinteressen und damit auch über die Arbeitnehmerinteressen beliebt machen will.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit I (Thanei) und eventualiter jenem der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) zuzustimmen.

Imfeld Adrian (C, OW): Herr Kollege, ich habe Ihren Ausführungen in Bezug auf dieses Insolvenzbeispiel mit Interesse zugehört. Gehen Sie nicht von einem etwas falschen Bild des Revisors aus? Herr Bundesrat Blocher hat es einleitend gesagt: Der Revisor führt in der Regel in den KMU einmal im Jahr die Prüfungen durch, und dann hat er im Normalfall das ganze Jahr nichts mehr mit diesen Gesellschaften zu tun. Das von Ihnen genannte Beispiel, das Sie sehr ausgedeutet haben und das auch verständlich ist, kann ja trotz der besten Revision passieren. Da trifft den Revisor keine Mitschuld, weil er schlicht und einfach in zwölf Monaten einmal in der Gesellschaft ist und normalerweise an der Generalversammlung teilnimmt. Ihr Beispiel kann ja in diesem Jahr drei- oder viermal passieren, bis die Revision wieder fällig ist.

Gross Jost (S, TG): Herr Imfeld, ich will das Instrument der Revision nicht überschätzen. Es gibt viele kleine Unternehmen, wo das eine reine Formalität ist; da gebe ich Ihnen Recht. Es gibt aber auch kleine Unternehmen, wo der Treuhänder und die Revisionsgesellschaft ein wichtiger, ein guter Partner bei der Begleitung des Geschäftsgeschehens sind. Ich denke, da hat diese Begleitung einen wichtigen Stellenwert – Herr Bundesrat Blocher, Sie kommen dann schon noch zum Zug.

Bei diesen Unternehmen haben die Revisionsgesellschaft und der Treuhänder – ich muss das für die Treuhändergilde selber sagen – einen wichtigen Stellenwert. Herr Imfeld, Sie sollten die Qualität oder die Bedeutung Ihres Berufsstandes nicht dermassen herunterspielen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich möchte daran erinnern, dass wir eigentlich die ganze Geschichte nicht nur immer unter dem Aspekt der Last der Revision anschauen müssen, sondern auch unter dem Aspekt, dass die Revision eben auch dem Unternehmen und der Unternehmensführung dient. Hier sind wir nicht bei der ordentlichen, bei der grossen Revision, hier stehen wir nun bei der eingeschränkten Revision, bei der bescheidenen, bei der kleinen Revision.

Umso mehr müssen wir uns fragen, ob das sinnvoll ist oder nicht, wenn wir auch diese bescheidene Revision noch ganz fallen lassen oder noch stärker einschränken wollen. Ich habe in der Kommission nicht für den Antrag der jetzigen Minderheit I (Thanei) gestimmt, weil ich denke, dass die Streichung dieser Möglichkeit nicht den Umständen und den Anforderungen und Ansprüchen aller Gesellschaften gerecht wird. Ich denke, wir müssen diese Ausschlussklausel aber auf ganz kleine Betriebe beschränken, auf solche, wie sie mit dem Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) anvisiert werden. Dort geht es um Betriebe, die lediglich fünf oder weniger Vollzeitstellen aufweisen. Das ist der kleine Bäcker, das ist der kleine Elektroinstallateur, das sind die kleinen Dienstleister in den Gemeinden. Dort scheint es mir wirklich gerechtfertigt, dass man auf diese Revision verzichten kann, wenn die Aktionäre – und zwar sämtliche Aktionäre – zustimmen. Mit anderen Worten: Wir unterstützen die Minderheit II. Eine Streichung, wie die Minderheit I sie wünscht, lehnen wir ab.

Noch ein Wort zur Frage der Sicherung der Arbeitsplätze: Es ist jetzt wiederholt gesagt worden, die Revision diene dem Schutz der Arbeitsplätze. Es gibt natürlich auch eine andere Sicht, dass nämlich die Revision unter Umständen dazu führen kann, dass die Arbeitsplätze früher in Gefahr kommen, nämlich dann, wenn eine Revision schon sehr früh feststellt, dass das Unternehmen nicht mehr weitergeführt werden kann, und dass dann die Arbeitsplätze früher als sonst verschwinden.

Aber da muss man wohl darauf hinweisen, dass eine frühe Feststellung solcher Schwierigkeiten in einer Firma dazu führt, dass ein Unternehmen, das im Niedergang ist, nicht

noch unnütz über längere Zeit Geld verschwendet. Wenn ein Unternehmen früher liquidiert wird, sind diese Mittel dann allenfalls noch vorhanden, um Forderungen der Gläubiger, aber auch Forderungen der Arbeitnehmer zu entsprechen. Bei aller Diskussion um das Argument Arbeitsplätze ist dieses doch immer wieder anzuführen und zu berücksichtigen. Wir empfehlen Ihnen, für die Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) zu stimmen und den Antrag der Minderheit I (Thanei) abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist wie bei der Grösse des Unternehmens: Sie können hier Kriterien nehmen, es ist aber immer eine gewisse Willkür dabei. Sie müssen das Ganze mal vom Extrem her aufbauen: Auch bei einer Firma mit einer Person können Sie sagen, man muss die Gläubiger schützen. Warum auch nicht? Dann müsste jeder Nationalrat, der eine Mitarbeiterin hat, auch noch eine Revisionsstelle beschäftigen. Sie würden sich natürlich auch von den Kosten her bedanken. Jetzt können Sie die Leiter nach oben klettern: zwei, drei, vier, fünf Personen. Derjenige, der Eigentümer der Firma ist, braucht die Revisionsstelle nicht, er will sie nicht, alle wollen sie nicht, die das Kapital nachher drin haben – und wir geben ihnen von Gesetzes wegen eine Revisionsstellenpflicht vor. Das ist wirklich nicht der Zweck der Übung!

Herr Jost Gross, Sie haben ein interessantes Votum abgegeben. Entschuldigung, dass ich Sie durch Lachen unterbrochen habe, aber Sie haben zwei Dinge gesagt, an denen man sieht, wie Sie die Revisionsstellen überschätzen. Sie haben gesagt, das ist ein treuer Partner, der begleitet, berät, am Schluss noch die Buchhaltung macht und vielleicht auch noch das Geschäft führt. Das ist doch kein Revisor! Das ist einer, der sich selbst kontrolliert. Und das wollen wir gerade nicht – wir kommen dann bei den Anforderungen an den Revisor dazu; die Sozialdemokraten legen dort ja Wert auf allgrösste Unabhängigkeit –, das ist nicht ein Treuhänder, der das ganze Jahr über die Firma begleitet. Das ist ja gerade das Gefährliche!

Als Zweites haben Sie den Schutz des Gläubigers genannt. Es ist richtig, nicht nur der Kapitalgeber, sondern auch der Gläubiger wird natürlich durch eine ordnungsgemässe Rechnungsführung geschützt. Aber Sie müssen sehen, Gläubiger haben ihre Mittel, um dazu zu schauen, dass ihnen nichts passiert, nur müssen sie selbst tätig werden. Wir können nicht einfach eine staatliche Vorschrift machen, die sie noch schützt. Ich wüsste auch nicht, warum sie besonders zu schützen wären. Wenn eine Bank Geld verliert, verliert sie halt Geld – selber schuld, wenn sie Geld gegeben hat. So ist es auch bei anderen Dingen. Der Gläubiger hat viele Mittel, um abzuklären, ob jemand kreditwürdig ist – das gehört auch dazu –: Anzahlungen leisten, Vorauszahlungen verlangen, die Bonität des Kunden überprüfen, das ist Sache des Gläubigers. Ich bin nicht dafür, dass wir jedem die Verantwortung wegnehmen; Selbstverantwortung gilt auch für Gläubiger – Überprüfung des Zahlungsverhaltens usw. Ich staune manchmal, mit welcher Leichtigkeit Geld gegeben wird. Und nachher sagt man, man müsse eine staatliche Vorschrift machen, die auch noch die Gläubiger schützt.

Also, Sie müssen wieder die Praktikabilität sehen: Mit zehn Mitarbeitern ist es ein relativ kleines Unternehmen. Und wenn alle Aktionäre zusammen sagen, nein, wir haben einen guten Buchhalter, es ist in Ordnung, und die Rechnungslegung verstehen wir auch, wir brauchen keine solchen Revisionsstellenkosten, dann sollten wir ihnen diese Möglichkeit auch geben.

Wenn Sie mich nun fragen, weshalb wir nicht zwölf, dreizehn oder neun Stellen genommen haben, so gebe ich zu: Das ist ein Wert, den man einmal festgelegt hat. Ich meine aber, dass fünf Vollzeitstellen weit unten liegen. Sie müssen auch einmal sehen, was für einfache Verhältnisse Sie mit fünf Mitarbeitern haben können. Nehmen Sie eine Handelsgesellschaft; diese erreicht natürlich in kürzester Zeit die Limite der Bilanzsumme und des Umsatzes, um die Pflicht zur eingeschränkten Revision zu unterstehen. Dann haben Sie vier

oder fünf Arbeitskräfte, und es scheint mir übertrieben, jetzt zu sagen, dass dafür eine Revisionsstelle einzuführen sei. Mit einer Revisionsstelle in Ihrem Sinne, Herr Gross, haben Sie natürlich sofort 50 000 Franken im Jahr weg.

Nun müssen Sie sehen, dass das auch für Vereine, für Stiftungen, für Kleingewerkschaften usw. gilt. Ich glaube also, hier können wir zu einem wesentlichen Teil mit der Differenzierung des staatlichen Einflusses Ernst machen. Es wird hier immer das Hohelied der kleinen und mittleren Unternehmen gesungen; machen Sie einmal etwas, das «einschenkt», obwohl die Selbstverantwortung wahrgenommen werden muss!

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Die Wahrheit in Bezug auf die Bedeutung der Revisionsstelle liegt ja wahrscheinlich irgendwo in der Mitte. Wir haben, das ist klar, getrennte Verantwortlichkeiten: Revision, Rechnungslegung und Geschäftsführung. Die Revisionsstelle hat eine andere Verantwortlichkeit als die Geschäftsführung, das ist uns allen in diesem Saal klar. Trotzdem ist ebenso klar, dass eine ordentliche Rechnungslegung und eine Rechnung, die gut revidiert ist, für den Bestand und die Zukunftssicherung einer Unternehmung von wesentlichem Interesse sind. Wenn dem nicht so wäre, müssten wir ja das Recht nicht ändern, dann müssten wir heute eine Verschärfung des Revisionsrechtes überhaupt nicht diskutieren.

Ich danke, Herr Bundesrat Blocher, die Vorlage spricht ja dafür, dass wir die Bedeutung einer guten Revision auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen anerkennen. Ich möchte jetzt hier nicht auf die grossen Wirtschaftsskandale und Zusammenbrüche hinweisen; die sind Ihnen allen bestens bekannt. Aber vielleicht als Vorbemerkung noch eines, Frau Thanei hat es angesprochen: Professor Böckli hat in der Kommission ausführlich darauf hingewiesen, welche Probleme sich mit dem Opting-out stellen angesichts der Tatsache, dass wir bei den juristischen Personen eine klare Haftungsbeschränkung haben. Es waren wahrscheinlich auch diese Überlegungen, die den Bundesrat dazu geführt haben, die Möglichkeit des Opting-out zu beschränken. Es sind ja nach dem Entwurf des Bundesrates, dem auch die Mehrheit gefolgt ist, zwei Voraussetzungen nötig, nämlich die Zustimmung aller Aktionärinnen und Aktionäre – also nicht nur jener, die z. B. an der Generalversammlung anwesend sind, sondern aller – und dass es Unternehmungen sind, die weniger als zehn Arbeitsstellen aufweisen. Damit, denke ich, ist die Bedeutung der Revision auch aus der Sicht der Mehrheit ganz klar festgemacht worden.

Die Minderheit I möchte generell auf das Opting-out verzichten, und mit dem Eventualantrag der Minderheit II sollte die Anzahl der Arbeitsplätze, die allenfalls davon betroffen sein könnten, auf fünf verringert werden. Die Mehrheit hat diese beiden Anliegen abgelehnt, und zwar die generelle Streichung von Absatz 2 gemäss Minderheit I mit 13 zu 7 Stimmen und den Antrag der Minderheit II mit der Beschränkung auf fünf Vollzeitstellen mit 13 zu 8 Stimmen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Nous sommes donc ici dans le contrôle restreint, qui concerne avant tout toutes les petites entreprises. L'alinéa 2 est la concrétisation de ce qu'on appelle l'«opting-out», donc la possibilité de renoncer à ce contrôle restreint, moyennant le consentement de tous les actionnaires ou de tous les associés, selon la forme juridique des entreprises.

La discussion en commission a eu lieu sur le principe et aussi sur les conséquences concrètes. Tout d'abord la question de principe: doit-on permettre par la loi à de nombreuses entreprises de renoncer à toute révision? La majorité de la commission estime que oui, car l'objectif de la loi est de renforcer de manière ciblée les contrôles là où ils doivent être pointus, et simultanément de décharger les petites et moyennes entreprises d'obligations légales inutiles. J'aimerais rappeler là trois points, en particulier à Madame Menétray-Savary et à Monsieur Gross Jost.

1. Le rapport de révision n'est pas public. Ce ne serait donc de toute façon pas un instrument crédible de protection des employés. La meilleure protection reste quand même toujours «de bonnes entreprises dans de bons environnements» et les lois sont là pour cadrer cet environnement.

2. En plus de l'«opting-out» dont on parle ici, il ne faut pas oublier qu'il existe par la loi la possibilité de l'«opting-in», donc la possibilité de procéder à ce contrôle si on le veut, de remplacer en quelque sorte une obligation légale – comme vous le souhaitez – par une volonté économique, une volonté aussi des différentes entreprises elles-mêmes, voire – il faut bien le dire – une pression des créanciers.

3. J'aimerais rappeler que si l'on veut vraiment que l'organe de révision soit le très proche accompagnateur de l'entreprise, on va se heurter alors de plein fouet au cœur de la loi, c'est-à-dire à l'indépendance du réviseur. Là les conséquences seront bien plus graves sur la valeur de la loi. En fait, elle perdra même – on peut le dire, je crois, sans exagérer – sa réelle valeur.

Raisonnablement, on peut donc estimer qu'il est inutile ici de contraindre par la loi une petite entreprise à une révision si tous les actionnaires sont d'accord pour y renoncer et, encore une fois, est réservée ici la possibilité de l'«opting-in». Plus concrètement, il y a ici une occasion de décharger les petites et moyennes entreprises d'une obligation, encore une fois sous des conditions bien précises, et donc de s'épargner des frais qui atteignent rapidement plusieurs milliers de francs, même pour un contrôle restreint.

La commission a rejeté, par 13 voix contre 7, la proposition défendue par la minorité I (Thanei) et, par 13 voix contre 8, la proposition défendue par la minorité II (Leutenegger Oberholzer). Elle vous demande donc de faire de même.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 89 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 60 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 61 Stimmen

Art. 727b–727e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 728

Antrag der Mehrheit

Abs. 1–4, 6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

.... der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidungsfunktion nahe stehen

Antrag der Minderheit

(Thanei, Hubmann, Sommaruga Carlo)

Abs. 2 Ziff. 4

4. das Erbringen anderer Dienstleistungen; (Rest streichen)

Antrag der Minderheit

(Thanei, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo)

Abs. 2 Ziff. 5

5. die Übernahme eines Auftrages; (Rest streichen)

Antrag der Minderheit

(Marty Kälin, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo)

Abs. 2 Ziff. 7

7. die Annahme von Geschenken

Art. 728

Proposition de la majorité

Al. 1–4, 6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

.... de révision, de personnes participant à la révision, de membres de l'organe supérieur de direction ou d'administration ou d'autres personnes qui exercent des fonctions décisionnelles ne remplissent pas les exigences d'indépendance.

Proposition de la minorité

(Thanei, Hubmann, Sommaruga Carlo)

Al. 2 ch. 4

4. la fourniture d'autres prestations; (biffer le reste)

Proposition de la minorité

(Thanei, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo)

Al. 2 ch. 5

5. l'acceptation d'un mandat; (biffer le reste)

Proposition de la minorité

(Marty Kälin, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo)

Al. 2 ch. 7

7. l'acceptation de cadeaux ou d'avantages particuliers.

Thanei Anita (S, ZH): In diesem Artikel geht es um die Regelung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle, und zwar bei der ordentlichen Revision. Angesichts der bereits beschlossenen hohen Schwellenwerte für die ordentliche Revision betrifft das nur sehr wenige Gesellschaften in der Schweiz. In Absatz 2 von Artikel 728 wird exemplarisch aufgelistet, was mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist. Eine Revisionsstelle, die nicht unabhängig ist, bringt selbstredend nichts. Aus diesem Grunde ist für die SP-Fraktion die Regelung der Unabhängigkeit von sehr grosser Bedeutung. Ich habe in Bezug auf die Ziffern 4 und 5 Minderheitsanträge auf Abänderung, auf teilweise Streichung, gestellt.

In Ziffer 4 geht es um Folgendes: Die Mehrheit sieht vor, dass «das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen», mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar sind. Ich beantrage, den Schluss des Satzes zu streichen: «durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen». Weshalb? Wenn man eine solche Bestimmung im Gesetz hat, wird es nachher immer Diskussionen geben, ob dieses Risiko entsteht oder nicht. Es ist keine klare Regelung. Schlussendlich ist der Verwaltungsrat oder sind die Revisoren dafür zuständig, festzustellen, ob dieses Risiko entstanden ist oder nicht. Im Allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, dass beim Erbringen von Dienstleistungen und beim Mitwirken bei der Buchführung dieses Risiko grundsätzlich besteht.

In Ziffer 5 geht es um die Frage, ob Revisionsstellen oder Revisorinnen und Revisoren andere Aufträge einer Gesellschaft, die sie nachher überprüfen müssen, übernehmen dürfen. Hier sieht die Mehrheit vor, dass die Übernahme eines Auftrages nur dann mit der Unabhängigkeit unvereinbar ist, wenn er zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit führt. Ich beantrage Ihnen auch hier Streichung des Zusatzes: «der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt». Und das wieder aus einem ähnlichen Grund: Die Frage, ab wann man wirtschaftlich abhängig ist, ist ziemlich offen. Es ist möglich, dass jemand einen Auftrag im Umfang von 10 oder 20 Prozent seines Jahresumsatzes hat und trotzdem – weil es sich allenfalls um einen langfristigen Auftrag handelt – wirtschaftlich unabhängig ist. In der Praxis wird man schnell davon ausgehen, dass ein Auftrag mit einem Anteil von 50 Prozent am Gesamtvolumen erforderlich ist, um von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit sprechen zu können.

Ich bitte Sie deshalb, diesen beiden Minderheitsanträgen zuzustimmen. Herr Bundesrat Blocher hat bereits im Zusammenhang mit dem Streichungsantrag zu Artikel 727a Absatz 2 in Aussicht gestellt, dass sich die sozialdemokratische Fraktion für eine saubere Unabhängigkeit der Revisionsstelle einsetzen wird.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Es geht in diesem ganzen Artikel 728 um die Unabhängigkeit der Revisionsstelle, das haben Sie eben von meiner Vorrednerin gehört. Es geht auch im vorliegenden Minderheitsantrag zu Absatz 2 Ziffer 7 um diese Unabhängigkeit, und zwar eigentlich nur um die vordergründig relativ bescheidene Streichung des Wortes «wertvoll». Ich möchte damit insbesondere unnötigen «Gummi» streichen, denn was heisst «wertvoll»? Das ist erstens subjektiv und zweitens einzelfallabhängig. Was ist ein wertvolles Geschenk, was ist ein wertloses Geschenk?

Ich war im Zürcher Kantonsrat Mitglied der Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK I, welche die Bestechungsaffäre Huber zu beurteilen hatte, und zwar zu einer Zeit, als man im Kanton Zürich und in der Schweiz Korruption für etwas hielt, das möglicherweise im Ausland stattfindet, aber sicher nicht bei uns. Der Kanton Zürich hat in der Folge die Annahme von Geschenken im Personalgesetz verboten und davon nur Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert, zum Beispiel den Blumenstraus oder die einzelne Weinflasche, ausgenommen.

In der Kommission für Rechtsfragen wurde unter anderem argumentiert, mit einer solchen Regelung würde man zum Beispiel ein ausländisches Staatsoberhaupt beleidigen, wenn man ein Geschenk zurückweisen müsste. Darum geht es hier aber nicht. Es wäre selbstverständlich immer noch möglich, dass Staaten sich gegenseitig beschenken und dass Staatsmänner oder Staatsfrauen Geschenke annehmen, aber eben nicht als Einzelpersonen, sondern als Vertreterinnen einer Funktion oder als Vertreter des Staates. Das heisst, dass die Person, die ein Geschenk in offizieller Mission erhält, es nicht selber behalten darf, sondern es abliefern muss.

Es geht hier um die Geschenke, die den Weg ebnen, die günstige Bedingungen schaffen sollen, und es geht um die sogenannte Anfütterungsphase. Das fängt klein an, mit einer Flasche Wein, mit einer Einladung, dann mit einer Kiste teurem Wein oder teuren Zigarren bis hin zum Pelzmantel für die Gattin. Wo ist hier die Grenze zwischen wertlos und wertvoll? Es geht – nennen wir das Kind doch beim Namen – um Bestechung. Da ist es eben auch für die Beteiligten einfacher, wenn sie gar nicht erst in diese Anfütterungsphase geraten, sondern sich darauf berufen können, dass die Annahme von Geschenken verboten ist, und damit auch nicht den Anschein erwecken, dass sie in irgendeiner Form Vergünstigungen entgegennehmen oder sich als bestechlich erweisen könnten.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Minderheit zu folgen und den Begriff «wertvoll» zu streichen. Es heisst dann noch: «die Annahme von Geschenken oder von besonderen Vorteilen».

Hochreutener Norbert (C, BE): Es handelt sich hier um eine Frage, in der es darum geht, wie praktikabel wir dieses Gesetz gestalten. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist sehr wichtig, vor allem weil es hier um die ordentliche Revision geht, die nicht allzu viele betrifft. Aber es geht darum, dass die ganze Übung auch für die ordentliche Revision praktikabel bleiben soll.

In Absatz 2 von Artikel 728 werden die mit der Unabhängigkeit nicht zu vereinbarenden Elemente aufgelistet; es wird gesagt, was nicht zulässig ist. Gemäss Ziffer 4 ist es nicht zulässig, wenn die Revisionsstelle bei der Buchführung mitwirkt und andere Dienstleistungen erbracht hat, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen. Der zweite Teil betrifft die Schranke, welche die Kommissionsmehrheit setzt und welche ihr genügt. Die Minderheit Thanei will diesen zweiten, letzten Teil nach dem Wort «Dienstleistung» streichen und damit entwe-

der nur die Buchführung oder das Erbringen anderer Dienstleistungen zulassen.

Dies lehnt die CVP-Fraktion ab, weil es Dienstleistungen des Revisors gibt, die sinnigerweise und sinnvollerweise von ihm erbracht werden und die auch die Buchführung betreffen können, z. B. die Empfehlung eines Treuhänders zur Verbesserung des internen Kontrollsystems oder Fragen der Bewertung der Unternehmung usw. Da muss es doch möglich sein, dass eben auch der Revisor mitwirkt, und zwar mit der Schranke, welche die Mehrheit eben setzt. Deshalb ist die CVP-Fraktion hier bei Ziffer 4 gegen die Minderheit und für die Mehrheit.

Zu Ziffer 5: Hier geht es darum, dass der Revisor nicht durch Aufträge in eine Abhängigkeit gerät, wenn eine Revisionsstelle durch Aufträge beispielsweise eines einzigen Unternehmens vollständig ausgelastet und auch voll auf diese angewiesen ist. Denn dann ist sie wirtschaftlich von diesem Unternehmen abhängig. Das geht eben nicht! Mit dieser Formulierung gemäss der Kommissionsmehrheit ist genügend gewährleistet, dass die Unabhängigkeit gesichert ist. Wenn Sie aber der Minderheit Thanei folgen möchten, welche die Unabhängigkeit alleine schon bei Vorliegen eines Auftrages infrage gestellt sieht, dann geht dies natürlich in der Praxis viel zu weit. Die Minderheit Thanei ist deshalb abzulehnen.

Zu Ziffer 7: Welche Geschenke dürfen angenommen werden? Wo ist die Grenze zur Abhängigkeit? Die Mehrheit will nur die Annahme von «wertvollen Geschenken» im Sinne der Unabhängigkeit der Revisionsstelle verbieten, die Minderheit Marty Kälin will jegliche Geschenke verbieten. Das geht nun wirklich zu weit! Es ist zwar schwierig zu definieren, was ein wertvolles Geschenk ist. Man kann aber nicht behaupten, die Annahme einer Flasche Wein, eines Kugelschreibers oder eines ähnlichen Geschenkes sei etwas, das die Unabhängigkeit infrage stellt. Mit dem Einfügen des Wortes «wertvoll» will die Mehrheit einfach sagen, dass Geschenke, die sozial üblich sind – ein Essen etwa – noch drin liegen. Was aber über höfliche Gesten hinausgeht, die Bezahlung einer Reise beispielsweise, das wäre dann mit der Unabhängigkeit auch nach der Fassung der Mehrheit nicht vereinbar.

Stimmen Sie deshalb auch hier der Kommissionsmehrheit zu.

Huber Gabi (RL, UR): Es geht hier um die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision. Hinter der Bestimmung steht die Absicht, wie es in Absatz 1 festgehalten ist, dass die Revisionsstelle nichts unternehmen darf, was ihre Unabhängigkeit tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigt.

Die Minderheiten zu Absatz 2 Ziffern 4, 5 und 7 wollen weiter gehen als der Bundesrat und die Mehrheit. Den Ausschluss jeglicher Dienstleistung der Revisoren für die Gesellschaft sowie den Ausschluss jeglicher Übernahme eines Auftrages – Minderheit Thanei zu den Ziffern 4 und 5 – betrachten wir in ihrer Absolutheit als stossend. Der Antrag der Minderheit Marty Kälin zu Ziffer 7 ist realitätsfremd, wogegen die Fassung der Mehrheit und des Bundesrates praxistauglich ist. Es sei auch darauf verwiesen, dass Artikel 728 Absatz 2 insgesamt eine konkretisierende, nicht abschliessende Aufzählung von Tatbeständen enthält, die mit der Tätigkeit als Revisionsstelle unvereinbar sind.

Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen, die Minderheitsanträge abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Nous sommes ici au cœur du problème de l'indépendance des organes de révision. Il ne sert à rien d'être, d'une certaine manière, entré en matière, d'avoir réglé toute une série de dispositions et de situations particulières si, au moment où l'on doit toucher concrètement la question de l'indépendance des réviseurs et des sociétés de révision, l'on n'est pas strict et l'on ne fait pas une séparation étanche entre, d'une part, la gestion et la participation à la gestion, et, d'autre part, la révision. La validité

des comptes d'une entreprise ou d'une société et celle des processus de surveillance interne de l'entreprise est d'autant plus crédible qu'il y a une séparation stricte entre l'exploitation, la gestion et la révision.

Il en va de même pour ce qui est de la valeur probante de la révision. En effet, de savoir qu'un réviseur participe simultanément à la gestion de manière indirecte par d'autres contrats qui touchent à la gestion de la comptabilité ou relèvent d'un autre mandat, ou de savoir que quelqu'un bénéficie ou a bénéficié de cadeaux, porte atteinte à la crédibilité. Nous sommes donc ici, effectivement, dans l'élément essentiel de cette révision: garantir la crédibilité des réviseurs et garantir la crédibilité des comptes contrôlés et révisés.

Le texte proposé par le Conseil fédéral contient, à l'alinéa 2 chiffres 4, 5 et 7, des éléments d'incertitude, à savoir que l'on introduit chaque fois des appréciations. Ces appréciations doivent être effectuées par le réviseur lui-même pour décider s'il y a incompatibilité ou pas. Il s'agit là d'une situation qui s'éloigne de la sécurité du droit et qui s'éloigne de la sécurité de fonctionnement de la révision.

On ne peut pas, aujourd'hui, déceimment dire que la réalité est autre et que, dès lors, il faut s'adapter à cette réalité. Justement, l'étanchéité entre les divers mandats et la révision, doit entrer dans les moeurs. Et ce n'est pas en collant à une pratique actuelle que l'on va résoudre le problème.

Dès lors, la proposition de la minorité Thanei, à l'article 728 alinéa 2 chiffre 4, de biffer les qualificatifs précédant le terme «prestations» et d'en rester à la mention que, lorsque l'on reçoit d'autres prestations ou que l'on accepte un mandat, il n'y a pas de possibilité d'assumer un mandat de réviseur, est une approche qui est juste, puisqu'elle supprime toute incertitude. De même au chiffre 5: la mention subjective qui implique qu'il faut apprécier si un mandat doit être accepté ou refusé «au cas où il entraînerait une dépendance économique» doit être supprimée.

J'attire votre attention sur le fait que, concrètement, on peut avoir un travail qui est un mandat dans une entreprise sans être un contrôle des comptes, mais qui peut être un mandat annexe qui a une influence déterminante sur les comptes que l'on pourrait être amené à contrôler comme réviseur; même si l'on ne révise pas son propre travail, finalement le travail à contrôler est influencé. La disposition proposée par le Conseil fédéral et adoptée par la majorité pose là problème.

Je ne reviendrai pas sur la question des cadeaux (ch. 7), puisque cela a été clairement expliqué par Madame Marty Kälin. Mais il est clair qu'il s'agit ici aussi de combattre une dépendance. Ces cadeaux, c'est finalement le début de ce qui peut générer des cas de corruption ou les situations personnelles de perte d'indépendance. C'est fondamental, et je crois que le signal que doit donner notre conseil aujourd'hui, c'est de dire: «On choisit le terrain: soit la participation à la gestion, soit la révision.» Il y a assez d'entreprises de grande taille en Suisse pour que l'on puisse être parfois le réviseur et parfois le conseiller de l'administration. S'il le faut, quelques années après, on peut renverser les rôles – avec d'autres entreprises. En résumé, il ne faut pas créer ou maintenir la confusion des rôles.

Je vous remercie de soutenir les trois propositions de minorité.

Vischer Daniel (G, ZH): Hier geht es um die Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Da müssen Sie jetzt entscheiden: Entweder wollen Sie das regeln oder nicht. Was der Bundesrat vorschlägt, ist eine schwammige Regelung, und die bringt gar nichts. Wir wollen nicht, dass Leute einer Firma in den Betrieben als Berater herumschwirren, und gleichzeitig ist diese Firma Revisionsstelle. Jetzt lösen Sie das Problem nicht, indem Sie auslegungsbedürftige Qualifikationen beifügen, z. B. mit der Formulierung «zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt». Das ist miserabelste Gesetzgebung, was Sie hier machen. Herr Bundesrat Blocher, Sie wären der Erste, der eine solche Gesetzgebung verhöhnern würde. Sie wären der Erste, der sagen würde: Was heisst jetzt das, «zur wirt-

schaftlichen Abhängigkeit führt»? Wer will das entscheiden? Ich bin dagegen, dass wir heute wieder solche Gesetze schaffen, die Richterrecht schaffen, anstatt dass wir klare politische Entscheide auf der Ebene der Gesetzgebung fällen. Deswegen sind die Minderheiten angebracht, nur sie schaffen die Unabhängigkeit.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Die Vorschläge des Bundesrates, über die wir hier diskutieren, bilden eigentlich sehr gut den helvetischen Alltag ab. Sie zeigen auch die Gratwanderung auf, auf welcher sich heute immer wieder die Unternehmen und eben auch die Revision und die Revisionsgesellschaften befinden.

Wenn ich demgegenüber die Anträge der Minderheit betrachte, sehe ich, dass diese auf eine ganz klare, auf eine sehr einfach überprüfbare Regelung abzielen. Wir müssen uns in dieser Situation schon fragen: Wollen wir klare, einfache Bestimmungen, oder wollen wir Bestimmungen, die eigentlich Gummiparagrafen sind und bei denen man sich dann jeweils überlegen kann, ob etwas noch unter das Verbot fällt oder ob es zulässig ist? Mein Vorredner hat es eben gesagt: Solche Bestimmungen sind eigentlich nicht sehr hilfreich, wenn man eine klare Zielsetzung erfüllen will. Sie sind aber für jene hilfreich, die etwas unter dem Tisch mauscheln und knapp unter der Limite des Gesetzes handeln wollen.

Wir von der EVP/EDU-Fraktion sind für saubere, klare Verhältnisse. Deshalb ziehen wir die Anträge der Minderheiten jenen der Mehrheit vor. Ich darf vielleicht noch an etwas erinnern: Es geht hier ja nicht um die Revision der 295 000 oder 296 000 kleinen oder mittelgrossen Unternehmen. Es geht um die ordentliche Revision der grössten Unternehmen. Bei diesen Revisionen schaut auch die internationale Gemeinschaft sehr genau, was hier vorgeht. Ich meine, es sei auch im Interesse unseres Landes, dass wir bei den Randbedingungen für diese grosse Revision, also für die ordentliche Revision, die vor allem bei internationalen Gesellschaften von grosser Bedeutung ist – wir haben es beim Eintreten gehört –, ganz saubere Verhältnisse schaffen. Wir müssen das auch dort tun, wo es um die Revisionsgesellschaften geht und wo es darum geht, zu entscheiden, was noch zulässig ist oder wo es Interessenkonflikte gibt.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, klare Abgrenzungsdefinitionen zu machen, keine Gummiparagrafen zu bilden und in allen drei Punkten mit der Minderheit zu stimmen.

Baumann J. Alexander (V, TG): Wenn ich jetzt die Argumente der Debatte nebeneinander lege, dann ist das das Spiegelbild der Auseinandersetzung in der Kommission. Man kann es zusammenfassend auch etwas reduzieren auf eine ideologische Polarität: Es gibt einige Leute, die der Auffassung sind, dass alles, was wirtschaftlich ist, als Handlungsweise von «crooks», von Betrügnern, von Halsabschneidern und Ausbeutern zu definieren ist. Dann gibt es eine andere Betrachtungsweise der Wirtschaft: Das sind die Leute, die redliche Arbeit leisten auf allen Stufen, die schauen, dass es vorwärts geht in diesem Lande, dass es allen oder möglichst vielen gut geht. Dazu gehört Vertrauen. Wollen Sie jetzt diese Aufzählungen im Gesetz noch ausweiten und Verbote erlassen – bis hin zum Blumenstrauss, den jemand bekommt, der während zweier Wochen die Buchhaltung eines Gartencenters revidiert hat? Wenn man ihm am letzten Tag einen Blumenstrauss für seine Gattin mitgibt, dann wäre das ein Geschenk, und wahrscheinlich kein wertvolles. Es sollte doch möglich sein, dass dieser Mann diesen Blumenstrauss nach Hause bringt. Wenn wir die Gesetze aber so eng machen, dann schaffen wir nur Fallen, in die die Leute dann hineinzutrampeln gezwungen sind. Eine Fett-näpfchenansammlung möchte ich aber nicht ausbreiten.

Das ist ein Gesetz für die Wirtschaft, mit dem die Wirtschaft leben muss. Ich bitte Sie hier deshalb, dem wirtschaftlichen Gedanken den Vorzug zu geben und nicht das Misstrauen in den Vordergrund zu stellen.

Stimmen Sie mit der Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Natürlich ist die lupenreine Trennung all dieser Aufgaben von der Theorie her das Beste. Ich möchte aber an die Adresse der Sozialdemokraten sagen: Was Sie hier fordern, ist genau das Gegenteil von dem, was Sie bei der Revision für die Kleinstfirmen gefordert haben. Wenn Sie davon ausgehen, wie Sie das dort gross ausgeführt haben, dass der Revisor begleitet und berät und das ganze Jahr dabei ist, so schliessen Sie das hier expressis verbis aus. Es gibt aber Dienstleistungen, die von der Praxis, den Kosten und der Praktikabilität her erbracht werden können, ohne dass die Unabhängigkeit des Revisors beeinträchtigt wird.

Meines Erachtens ist es einfach: Der Revisor prüft, und er darf kein Ergebnis prüfen, bei welchem er mitgewirkt hat oder das er beeinflusst hat. Dort ist die Grenze zu setzen; es ist im praktischen Fall also ein relativ einfacher Entscheid. Aber wenn ein Resultat überprüft wird, das erwirkt wurde, wenn eine Mitwirkung dabei ist, eine Beeinflussung zu diesem Resultat vorhanden ist, dann hat der Revisor dort nichts zu suchen. Das versucht dieser Artikel hier darzulegen.

Die Minderheit sagt, das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen seien generell und in allen Fällen verboten. Aber es gibt eben auch andere Dienstleistungen, bei denen, wie Absatz 2 Ziffer 4 besagt, kein Risiko besteht, dass der Revisor diese Arbeiten nachher überprüfen muss. Ich bringe immer das gleiche Beispiel, weil es aus der Praxis kommt – hier geht es ja um die ordentliche Revision, um grosse Gesellschaften –: Wenn zwei Firmen zusammengehen wollen und sie wissen müssen, wie viel eine Firma wert ist, so ist der beste und schnellste vorläufige Entscheid über die Revisionsstelle erhältlich. Wenn Sie diese Möglichkeit strikte ausschalten, entstehen viel zu hohe Kosten, viel zu grosse Umtriebe. Solche Fälle sind es, die hier aufgeführt sind.

Ich erinnere Sie an den Eingangssatz von Artikel 728; es ist ganz klar: Der Revisor darf nicht mitwirken, wenn er selbst die eigenen Arbeiten überprüfen würde; er darf auch nicht den Anschein erwecken, dass er sie selbst überprüft. Das Gleiche gilt für Ziffer 5. Die Übernahme eines Auftrages kann gerechtfertigt sein, aber nur dann, wenn dies nicht zu wirtschaftlicher Abhängigkeit führt. Dort sind Sie wieder bei der Frage, wann etwas zu Abhängigkeit führt.

Es ist zuzugeben, dass das genau anzuschauen ist. Die Unabhängigkeit kann gefährdet sein, wenn ein Revisionsunternehmen mit der Prüfung einer Firma und mit Aufträgen für diese Firma praktisch zu 80 Prozent ausgelastet ist. Dann entsteht eine Abhängigkeit von einem Kunden. Das ist von Fall zu Fall anzuschauen und zu überprüfen. Mir scheint das relativ einfach zu sein. Herr Vischer hat gesagt, ich wäre der Erste, der eine solche Gesetzgebung verhöhnen würde. Aber was heisst schon wirtschaftlich abhängig oder unabhängig? Damit habe ich keine Mühe; wenn es um politische Abhängigkeiten geht, schon eher, Herr Vischer.

Das Gleiche gilt für die Geschenke unter Ziffer 7: Es ist auch hier relativ einfach. Man hätte auch sagen können, die Annahme von «unüblichen Geschenken» schaffe besondere Vorteile; das wären eben besonders wertvolle Geschenke. Wenn Sie Geschenke bekommen, wie alle sie einander so geben, verschaffen Sie niemandem einen Vorteil, denn die Konkurrenz gibt auch solche Geschenke. Um jemanden zu kaufen, müssen Sie also mehr geben als das, was üblich ist; das ist mit «wertvollen Geschenken» und «besonderen Vorteilen» gemeint. Es ist im täglichen Leben und im internationalen Umgang so: Wenn man etwas zurückweist, das üblich ist, ist dies sehr oft ein Affront. Damit gibt man dem anderen zu erkennen, man nehme es nicht an, weil er einen habe kaufen wollen oder glaube, man sei sonst korrupt. Darum glaube ich, dass diese Formulierung Handhabe genug bietet und nicht die Schwierigkeit beinhaltet, dass man sich aus dem üblichen Geschäftsleben ausklinkt.

Ich bitte Sie, in all diesen Fällen der Mehrheit zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Wir regeln hier die Unabhängigkeit der Revisionsstelle

bei der ordentlichen Revision. Es ist wichtig, nochmals darauf hinzuweisen, dass in Absatz 1 der Grundsatz stipuliert wird, dass die Revisionsstelle keine Tätigkeiten ausüben darf, die tatsächlich oder dem Anschein nach ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen. In Absatz 2 werden dann Tätigkeiten exemplarisch aufgeführt, bei denen der Gesetzgeber vermutet, dass die Unabhängigkeit eingeschränkt wird. Wenn ich die Liste von den Ziffern 1 bis 7 nochmals anschau, muss ich sagen – und das war auch damals mein erster Eindruck –, dass es eine umfassende Regelung ist. Ich sage dies auch deshalb, weil ich teilweise Mitunterzeichnerin der Minderheitsanträge bin, eine Position, die ich heute, im Lichte dieser Debatte, zum Teil infrage stellen möchte.

Ich komme jetzt zu den Minderheitsanträgen.

Bei Ziffer 4 haben wir einen Minderheitsantrag, der klar ist; ich denke, das ist ein Antrag, der auch gesetzgeberisch klar verständlich ist. Die Minderheit Thanei möchte nicht nur ausschliessen, dass die Revisionsstelle sich selber überprüft, sondern sie möchte sämtliche weiteren Dienstleistungen ausschliessen, die für eine Unternehmung, die revidiert wird, erbracht werden. Das ist tatsächlich eine Stärkung der Unabhängigkeit, da gibt es keinen Zweifel.

Mit dem Antrag zu Ziffer 5 wird vorgeschlagen, dass der Rest des Satzes gestrichen wird; es steht dann hier nur noch «die Übernahme eines Auftrages». Herr Vischer hat hier wortgewaltig erklärt, dass das Sinn machen würde. Damit wäre viel klarer, dass wir keine Aufträge wollen, die zu wirtschaftlicher Abhängigkeit führen. Aber wenn Sie diesen Streichungsantrag genau anschauen, sehen Sie, dass er genau zum gegenteiligen Schluss führt. Er streicht nämlich den Zusatz «der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt». Das wirft meine erste Frage nach der möglichen Interpretation auf. Wenn wir das der Antragstellerin nicht unterstellen wollen, dann frage ich mich, was dann noch der Unterschied zu Ziffer 4 ist. Zu guter Letzt frage ich mich dann noch: Darf dann überhaupt das Revisionsmandat übernommen werden? Der Antrag der Minderheit zu Ziffer 5 macht meines Erachtens einfach keinen Sinn, auch wenn ich ihn mit unterschrieben habe.

Ich möchte noch darauf hinweisen – das an die Adresse von Herrn Vischer –: Wir haben natürlich in diesem Gesetz Präzisierungen zum Begriff der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Ich möchte hier auf die Spezialnorm für die Publikumsgesellschaften verweisen, auf Artikel 11 des Revisionsaufsichtsgesetzes. Hier wird umschrieben, in welcher Grössenordnung das sein könnte, indem in Artikel 11 Litera a festgelegt wird, dass zum Beispiel eine Honorarsumme von 10 Prozent bei einem Auftrag als derartige Grenze gesehen werden könnte. Das wäre vielleicht eine Hilfe in Bezug auf die Auslegung, was «wirtschaftlich abhängig» heisst oder nicht. Die zweite Interpretation ist auch klar. Es kann nicht sein, dass eine kleine Revisionsunternehmung eine grosse Gesellschaft revidiert, da zum Beispiel nur ein Mandat zu einer existenziellen Abhängigkeit der Revisionsgesellschaft führt.

Wir kommen zu Ziffer 7 mit dem Antrag der Minderheit Marty Kälin. Frau Marty Kälin möchte die Annahme von Geschenken generell untersagen. Ich muss sagen, ich habe hier viel in Bezug auf die Geschenkpraxis gelernt. Ich habe die Debatte teilweise auch als Erfahrungsbericht der Zürcher Kolleginnen und Kollegen verstanden. Ich habe gelernt, dass es bei Geschenken um das «Anfüttern» geht; bislang war mir nur das Anfixen bekannt, aber es gibt jetzt eine neue Dimension, die in die gleiche Richtung geht. Es wurde auch gesagt, dass alle Geschenke, die man nicht an einem Tag aufessen könne oder den entsprechenden Gegenwert darstellen, den Rahmen des Üblichen überschreiten würden. Irgendwo da wird die Grenze zu ziehen sein. Ich denke, die Grenze ist da, wo wir zwischen Gefälligkeiten und Geschenken triagieren müssen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit bzw. dem Entwurf des Bundesrates zu folgen. Ich denke, hier haben wir eine noch klarere Regelung. Gefälligkeiten müssen zugelassen sein, aber es ist klar, es darf keine Abhängigkeit daraus resultieren.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Ich möchte daran erinnern, dass die Kommission gesagt hat, wir würden für dieses Geschäft drei Stunden benötigen. Ich bitte daher die Berichterstatter, dass sie sich nicht beide bei jedem Absatz zu Wort melden, sondern sich jeweils abwechseln.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Alors je vais montrer l'exemple. Je vous prie donc de vous rallier à ce que vient de dire ma collègue rapporteure de langue allemande.

Abs. 2 Ziff. 4 – Al. 2 ch. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 65 Stimmen

Abs. 2 Ziff. 5 – Al. 2 ch. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 63 Stimmen

Abs. 2 Ziff. 7 – Al. 2 ch. 7

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 63 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 728a

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

3. Streichen

4. ein internes Kontrollsystem existiert;

5. Streichen

Abs. 1bis

Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 728a

Proposition de la commission

Al. 1

....

3. Biffer

4. s'il existe un système de contrôle interne;

5. Biffer

Al. 1bis

L'organe de révision tient compte du système de contrôle interne lors de l'exécution du contrôle et de la détermination de son ampleur.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Concernant l'ampleur du contrôle, les délibérations en commission nous ont amenés, avec le Conseil fédéral et l'administration, à reformuler non seulement l'article 728a qui concerne le contrôle ordinaire, mais aussi l'article 729a qui concerne, lui, le contrôle restreint. Il a été admis que la commission donnerait une explication en la matière, ce que je vais essayer de faire brièvement, y compris au nom de ma collègue de langue allemande.

Qu'il s'agisse d'une révision ordinaire ou d'une révision restreinte, l'organe de révision doit vérifier l'ensemble de l'annexe et, comme l'ensemble du contenu de l'annexe est de toute manière soumis au contrôle en tant que partie intégrante des comptes annuels, la suppression des chiffres 3 et

5 de l'article 728a alinéa 1 se justifie. La mention qui figure dans le message est à ce propos équivoque. De plus, le contrôle de l'intégralité de l'annexe s'applique à la fois pour la révision ordinaire et pour la révision restreinte.

Eu égard aux indications concernant l'appréciation des risques dans l'annexe, l'organe de révision doit seulement confirmer que ces indications ont été fournies, mais pas indiquer dans quelle mesure celles-ci sont correctes. La responsabilité du contenu et le genre d'appréciation des risques relèvent du conseil d'administration.

Enfin, la commission a ajouté, à l'article 728a, des précisions concernant le fait de tenir compte de l'existence éventuelle d'un système de contrôle interne et, à l'article 729a alinéa 2, des précisions concernant la description de la méthode de révision.

Il n'y a donc pas de propositions de minorité à ces deux articles 728a et 729a, les propositions de la commission n'étant pas contestées; mais elles méritaient une explication.

Angenommen – Adopté

Art. 728b

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

3. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlichen Befähigung;

....

Abs. 3

.... von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.

Art. 728b

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

3. des indications sur la personne qui a dirigé la révision et sur ses qualifications professionnelles;

....

Al. 3

.... par la personne qui a dirigé la révision.

Angenommen – Adopté

Art. 728c

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Generalversammlung über Verstösse gegen das Gesetz oder die Statuten, wenn:

1. diese wesentlich sind; oder

....

Art. 728c

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... générale s'il constate des violations de la loi ou des statuts:

1. si celles-ci sont graves; ou

....

Angenommen – Adopté

Art. 729

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Aeschbacher, Garbani, Hämmerle, Hubmann, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Abs. 2

Das Erbringen von Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft ist mit Ausnahme der Mitwirkung bei der Buchführung zulässig. Sofern das Risiko

Art. 729*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Aeschbacher, Garbani, Hämmerle, Hubmann, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Al. 2

La fourniture de prestations à la société soumise au contrôle est autorisée, à l'exception de la collaboration à la tenue de la comptabilité. Si le risque

Thanei Anita (S, ZH): In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit verweise ich nur auf den Minderheitsantrag, der sich mit seinem Wortlaut selbst begründet.

Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, dieser Minderheit zu folgen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Hochreutener Norbert (C, BE): Ich bin genau deshalb ans Rednerpult gekommen, weil es jetzt um die KMU geht, und bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Bei diesem Artikel geht es um die Frage, ob und wie das Mitwirken der Revisionsstelle bei der Buchführung möglich ist. Wir behandelten diese Frage vorhin schon, aber dabei ging es um die ordentliche Revision, und hier geht es um die ausserordentliche Revision. Diese betrifft eben vor allem kleine und mittlere Unternehmen; es geht also nicht um die grossen Unternehmen.

Was wir hier festlegen, ist schon heute bei vielen KMU die Praxis. Die Revisionsstelle wirkt bei der Buchhaltung mit; nehmen Sie zum Beispiel den Bäckermeister, der keinen eigenen Buchhalter hat, sondern die Belege sammelt und die Buchungen, wenn es etwas komplizierter wird, dem Treuhänder überlässt.

Der Antrag der Minderheit würde so etwas verhindern. In der Praxis würde das zu deutlichen Kostensteigerungen für kleine und mittlere Unternehmen führen, wenn Buchhalter und Treuhänder «klinisch» getrennt und völlig unabhängig voneinander wirken müssten.

Damit die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gewährleistet ist, hat die Mehrheit schon eine Schranke eingebaut: Was wir heute vorschlagen, ist, wie gesagt, das, was wir in der Praxis schon haben. Es geht der Mehrheit also lediglich um eine Fortführung dieser Praxis, um das Zusammenwirken dieser beiden Akteure innerhalb von klaren Grenzen. Das muss doch weiterhin möglich sein. Die Grenze besteht darin, dass sichergestellt wird, dass es nicht zur Überprüfung eigener Arbeiten kommt. Deshalb lautet in der Fassung der Mehrheit der zweite Satz: «Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.» Es wird also nicht die gleiche Person in beiden Fällen aktiv. Diese Grenze sollte doch genügen.

Ich bitte Sie, im Sinne einer auch für KMU praktikablen Lösung der Mehrheit zuzustimmen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich möchte Sie fragen, was eine Revision eigentlich nützt, wenn der Prüfer seine eigene Arbeit überprüft. Dass es dazu kommt, möchte die Minder-

heit klar ausschliessen. Die Idee der Vorlage des Bundesrates und des Antrages der Mehrheit geht ja in die gleiche Richtung, nur sagt die Mehrheit das nicht so deutlich. Bei ihrem Antrag lesen Sie: «Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung» – also eine Trennung – «sichergestellt werden.»

Bei der eingeschränkten Revision muss immer die Buchführung geprüft werden. Wenn – wie im Beispiel meines Vorredners – der gleiche Treuhänder die Revision durchführt, muss er seine eigene Buchführung überprüfen. Sie argumentieren dann, dass es sehr zweckmässig sei, wenn der gleiche Treuhänder anschliessend weitere Beratungen mache. Das kann durchaus stimmen; aber es ist ja nicht so, dass der kleine Treuhänder – das Einmannbüro, das die Buchhaltung führt – dann in sich selbst eine Trennung vornehmen und andere Angestellte hinsenden kann, um die Buchhaltung zu überprüfen. Das ist eine Vorstellung, welche die Mehrheit und der Bundesrat in ihrem Antrag wirklich so in die Welt gesetzt haben, die den Bedingungen in der Praxis dann aber doch nicht standhalten kann. Denn die Mehrheit will nichts anderes, als dass man das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten nicht zulässt. Das wird in der Fassung der Minderheit viel klarer und viel eindeutiger zum Ausdruck gebracht.

Deshalb bitte ich Sie, auch hier die Minderheit, die in diesem Gesetz eine klare, deutliche Sprache wünscht, zu unterstützen und mit ihr zu stimmen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Je tiens à souligner ici que nous sommes de nouveau au coeur du problème de l'indépendance des réviseurs. Nous sommes dans une situation plus grave et plus sérieuse encore qu'à l'article 727. Pourquoi? Parce qu'il s'agit en fait de la révision restreinte. Or, le pouvoir de contrôle est limité et ce type de contrôle concerne la grande et écrasante majorité des petites et moyennes entreprises de ce pays. Autrement dit, il faut que l'indépendance des réviseurs soit garantie pour ces très nombreuses entreprises-là, que ce soit pour les actionnaires, et aussi pour les salariés et les créanciers, pour qu'on ait un contrôle restreint de qualité et fiable.

On ne peut pas aujourd'hui limiter l'exercice à réglementer ce qui se fait dans la réalité. Un des arguments qui revient systématiquement pour soutenir la proposition du Conseil fédéral est celui du coût que ne pourraient pas supporter les petites et moyennes entreprises. Cet argument n'est pas recevable. En effet, s'il y a d'un côté un vrai contrôle des comptes, et de l'autre une gestion des comptes, il y a deux prestations différentes avec deux coûts spécifiques. Si l'on pense que, par un double mandat de contrôle et de gestion des comptes – sauf exceptions –, on réduit les coûts des PME, c'est qu'on mélange en fait les prestations, et cela va exactement à l'encontre de l'objectif qui est visé par la loi et par cette réforme.

J'attire l'attention de l'assemblée sur ce point. Il convient d'aller dans le sens de la minorité. C'est le sens que vous invite à suivre le groupe socialiste, comme l'a dit tout à l'heure ma collègue Thanei.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist etwas übertrieben zu sagen, hier sei das Herz dieser Angelegenheit. Zunächst einmal geht es um die Gesellschaften mit der eingeschränkten Revision. Das zeigt also schon, dass es um die kleineren Gesellschaften geht. Natürlich sind hier die Umschreibungen dieser personellen Tätigkeiten, die immer aus der Praxis erfolgen, nicht ganz einfach. Ich glaube, mit der Umschreibung, die die Mehrheit übernommen hat, eine Lösung gefunden zu haben. Sie müssen immer sehen, dass es relativ einfach ist, wenn man den Grundsatz sieht, dass die Revisionsstelle sich nicht selber zu überprüfen hat; und das ist immer – immer – der Grundsatz. Mehr braucht es eigentlich nicht, aber man will ja immer mehr Umschreibungen.

Das völlige Ausschliessen dieser Revisionsstelle bei der Buchführung finde ich problematisch, weil die Revisionsstelle natürlich gerade in solchen Betrieben relativ viele Hin-

weise zur Art und Weise, wie die Buchführung gemacht werden soll, wie Kontenpläne, Lagerbestandskontrollen usw. zu führen seien, geben wird. Das gehört natürlich alles zur Mitwirkung in der Buchführung, auch wenn da niemand die Buchführung macht. Hier ist das völlige Ausschliessen einfach wieder unzweckmässig, denn wenn die Revisionsstelle oder der Revisor hier einen solchen Hinweis feststellt, den aber nicht geben darf, sondern zuerst zu einem Dritten gehen muss, sagen muss, ein anderer Treuhänder müsse es jetzt tun, wird das einfach etwas zu strikt. Aber ich gehe mit der Minderheit darin einig, dass hier strenge Massstäbe anzusetzen sind.

Es ist also nicht ganz so, dass das – wie gesagt worden ist – einfach die Weiterführung der heutigen Praxis ist; das ist es nicht. An die Unabhängigkeit sind bis heute natürlich viel weniger strenge Massstäbe gestellt worden, es gibt auch Fälle, wo der Revisor gleichzeitig auch noch die Buchhaltung gemacht hat. Das ist hier nicht möglich und auch nicht die Meinung, aber der Antrag der Mehrheit lässt eine bewegliche Arbeit und das Risiko der Überprüfung einer Arbeit zu. Es kann eben auch sein, dass man eine solche verlässliche Prüfung durch organisatorische oder personelle Massnahmen sicherstellt.

Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen. Es ist ein gangbarer Weg, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, die betrieblichen Abläufe aber nicht zu verkomplizieren.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Selon la minorité, cet alinéa 2 poserait un problème d'indépendance, dans la mesure où, de manière très résumée, il permettrait aux contrôleurs de se contrôler eux-mêmes. C'est à peu près le contraire qui a été dit par quasiment la même minorité tout à l'heure à l'article 727a, où l'on voulait renoncer à l'«opting-out» et demander aux contrôleurs d'accompagner de manière très proche la vie de l'entreprise. Il y a donc une certaine incohérence à défendre cette proposition de minorité ici, après ce qui a été dit il y a quelques minutes de cela. Pour la majorité de la commission – la décision a été prise par 11 voix contre 9 –, il s'agit au contraire à la base d'une bonne solution qui est proposée et qui est conforme à la vie pratique des entreprises et au modèle fiduciaire en Suisse. Dans les faits, de très nombreuses petites entreprises ont recours à leur fiduciaire pour résoudre l'un ou l'autre problème comptable. La formulation proposée par le Conseil fédéral correspond donc au modèle actuel, tout en garantissant que celui qui tient réellement la comptabilité jusqu'au bouclage, si vous voulez, ne puisse pas également être celui qui la révise. Cela est normal. Il s'agit d'une solution bien proportionnée, encore une fois, axée sur la réalité pratique des petites entreprises. Par ailleurs, si l'on adoptait la solution de la minorité, cela irait même jusqu'à empêcher un département différent d'une entreprise de révision, voire d'une société affiliée, d'exercer cette collaboration à la tenue de la comptabilité, ce qui serait pour le moins excessif et qui n'est certainement pas voulu par la minorité elle-même. Pour ces raisons, nous vous demandons de suivre le Conseil fédéral et la majorité de la commission.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie das sogenannte Treuhändermodell akzeptiert und dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 53 Stimmen

Art. 729a

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

Art. 729a

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le contrôle se limite à des auditions, à des opérations de contrôle analytiques, ainsi qu'à des vérifications détaillées appropriées.

Adopté

Art. 729b

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

4. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlichen Befähigung.

Abs. 2

Der Bericht muss von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.

Art. 729b

Proposition de la commission

Al. 1

....

4. sur la personne qui a dirigé sur ses qualifications

Al. 2

Le rapport doit être signé par la personne qui a dirigé la révision.

Adopté

Art. 729c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Adopté

Art. 730

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis

Finanzkontrollen der öffentlichen Hand oder deren Mitarbeiter können als Revisionsstelle gewählt werden, wenn sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Die Vorschriften über die Unabhängigkeit gelten sinngemäss.

Art. 730

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Les contrôles des finances des pouvoirs publics ou leurs collaborateurs sont éligibles comme organe de révision s'ils remplissent les conditions requises par la présente loi. Les prescriptions relatives à l'indépendance sont applicables par analogie.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Artikel 730 OR behandeln wir zusammen mit Artikel 69b Absatz 4 ZGB und Artikel 83b Absatz 4 ZGB. Die auf den Seiten 85 und 87 der Fahne aufgenommenen Minderheitsanträge Hubmann werden nun begründet.

Hubmann Vreni (S, ZH): Meine Anträge betreffen Artikel 69b Absatz 4 und Artikel 83b Absatz 4 des Zivilgesetzbuches. Sie finden sie, wie die Frau Vizepräsidentin gesagt hat, auf den Seiten 85 und 87 der Fahne. Da ein sachlicher Zusammenhang mit Absatz 2bis von Artikel 730 OR besteht, hat man mich gebeten, mich in diesem Zusammenhang zu äussern. Die Anträge betreffen ein wichtiges Thema, das wir im

Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision diskutiert haben, nämlich die Bezeichnung von öffentlichen Finanzkontrollen als Revisionsstellen.

Im Entwurf des Bundesrates zur Revision der Artikel 69b und 83b ZGB wird festgehalten, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle oder kantonale Finanzkontrollen Revisionsstellen von Vereinen und Stiftungen sein können. Nicht erwähnt werden die kommunalen Finanzkontrollen. Nun ist es so, dass viele Kommunen, insbesondere grössere Städte, sehr gut organisierte Finanzkontrollen mit fachlich qualifizierten Leuten haben, die subventionierte Institute revidieren. In der Stadt Zürich z. B. übt die Finanzkontrolle die Finanzaufsicht über Vereine und Stiftungen aus, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erbringen. Dies soll so bleiben können, denn diese Regelung ist vorteilhaft, insbesondere auch für die Stiftungen und Vereine, welche eine sorgfältige Revision zu lediglich kostendeckenden Tarifen erhalten. Darum habe ich diese Anträge gestellt.

Zu Diskussionen Anlass gab in diesem Zusammenhang die Frage der Unabhängigkeit. Diese kann auch bei kommunalen Finanzkontrollen gegeben sein. In der Stadt Zürich z. B. ist die Gründung der Finanzkontrolle als oberstes Organ der Finanzaufsicht im Gemeindegesetz festgehalten. Sie ist administrativ dem Präsidialdepartement zugeordnet. Weder der Stadtrat noch der Stadtpräsident können der Finanzkontrolle Aufträge erteilen. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) kann lediglich einen Antrag auf Prüfungshandlungen stellen. Wird dem Antrag Folge gegeben, erhält die RPK nachher die Mitteilung, dass die Prüfung erfolgt sei. Das zeigt, dass auch kommunale Finanzkontrollen unabhängig sein können. Wenn z. B. die Finanzkontrolle der Stadt Zürich in der Rechnung des Kunsthauses ein Problem feststellen sollte, wird das nicht an die Verwaltung gemeldet. Der Stadtrat kann der Finanzkontrolle keine Weisungen erteilen. Das hat uns der Chef der Finanzkontrolle der Stadt Zürich, Herr Markus Haussmann, im Hearing ausdrücklich bestätigt. Diese Finanzkontrolle ist also unabhängig. Die Kommunen haben ein eminentes Interesse, die Finanzaufsicht im Bereich der subventionierten Stiftungen und Vereine weiterhin wahrnehmen zu können. Ihre Finanzkontrollen sind fähig und in der Lage, Revisionen auf dem aktuellsten Niveau der Fachpraxis anzubieten.

Wie Sie in der Fahne sehen, hat die Kommissionsmehrheit in den Artikeln 69b und 83b ZGB die Absätze 4 ganz gestrichen und durch Artikel 730 Absatz 2bis OR ersetzt. Damit haben auch die kommunalen Finanzkontrollen eine gesetzliche Grundlage. Das Anliegen meiner Minderheitsanträge ist damit erfüllt, und ich ziehe deshalb beide zurück.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die Anträge der Minderheit Hubmann zu Artikel 69b Absatz 4 ZGB und Artikel 83b Absatz 4 ZGB sind zurückgezogen worden.

Die Berichterstatterin wird sich nun über das weitere Vorgehen bezüglich Artikel 730 OR und der übrigen Artikel, die auch durch diesen Entscheid betroffen sind, äussern.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Die Kommission für Rechtsfragen hat die Stellung der öffentlichen Finanzkontrollen im Revisionsrecht vollständig neu geregelt. Es ist darauf hingewiesen worden: Wir haben jetzt eine Diskussion nicht nur zu Artikel 730 Absatz 2bis, sondern auch zu Artikel 755 Absatz 2 OR, zu Artikel 6 Absatz 2 RAG, dann zu Artikel 69b Absatz 4 ZGB und zu Artikel 83b Absatz 4 ZGB.

Der Bundesrat hatte eine Sonderstellung der öffentlichen Finanzkontrollen immer in jenen Fällen vorgeschlagen, in denen bei Vereinen wie auch bei Stiftungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, auch die Eidgenössische Finanzkontrolle oder eben eine kantonale Finanzkontrolle als Revisionsstelle bezeichnet werden kann. Wie Frau Hubmann jetzt ausgeführt hat, haben die Hearings und nachher auch die Diskussion in der Kommission ergeben, dass diese Ungleichbehandlung nicht erwünscht ist. Deshalb ist die Kommission jetzt grundsätzlich viel weiter gegangen.

Das Ergebnis unserer Beratung ist, dass wir generell eine abstrakte Regelung wollen, bei der zum einen die öffentlichen Finanzkontrollen den privaten Revisionsstellen gleichgestellt sind, wenn sie, wie die Privaten, die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und wenn sie in Bezug auf die Unabhängigkeit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Das hat dazu geführt, dass wir im Anschluss daran auch die Haftungsfrage regeln mussten. In Artikel 755 Absatz 2 OR wird klargestellt, dass immer dann die öffentliche Hand haftet, wenn die öffentliche Finanzkontrolle die Revisionsaufgabe übernimmt. Im Weiteren haben wir – ebenfalls im Sinne der Gleichbehandlung – in Artikel 6 Absatz 2 RAG festgestellt, dass auch die öffentlichen Finanzkontrollen einer Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörden bedürfen. In einem Punkt haben wir keine Gleichbehandlung, nämlich in dem Punkt, dass es ausgeschlossen ist, dass öffentliche Finanzkontrollen Publikumsgesellschaften revidieren. Nur in diesem Punkt haben wir eine Ungleichbehandlung.

Sie sehen, mit dieser Regelung, wie sie Ihnen jetzt die Kommission vorschlägt, können wir die Ausnahmebestimmungen im Vereinsrecht und im Stiftungsrecht streichen. Wir haben eine umfassende, saubere Regelung, die der Gleichbehandlung aller Finanzkontrollen von Bund, Kantonen und Gemeinden entspricht und damit auch den Anliegen, die in den Hearings vorgebracht worden sind. Wir haben auch sichergestellt, dass die Gleichbehandlung der öffentlichen Finanzkontrollen und der Revisionsgesellschaften gesichert ist, wenn die öffentlichen Finanzkontrollen die Voraussetzungen der Privaten ebenfalls erfüllen.

Ich bitte Sie, unserem Konzept zu folgen, und ich danke Frau Hubmann für den Rückzug ihrer Anträge.

Blocher Christoph, Bundesrat: Bezüglich der Anträge des Bundesrates verweise ich auf Seite 85 der deutschsprachigen Fahne, wo es unter Absatz 4 heisst: «Für Vereine, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen, kann die Eidgenössische Finanzkontrolle oder eine kantonale Finanzkontrolle als Revisionsstelle bezeichnet werden.» Diese Bestimmung ist hier erst im Ämterkonsultationsverfahren hineingerutscht, und zwar durch die Eidgenössische Finanzverwaltung. Da wollten sich auch die Kantone und schliesslich auch noch die Gemeinden beteiligen. Darum sind wir der Auffassung, dass die jetzige Mehrheitsfassung die richtige ist.

Wir haben nichts gegen die Revision vonseiten der Finanzkontrollstellen, aber die Unabhängigkeit muss gewährleistet sein. Wenn jetzt die Finanzkontrolle der Stadt Zürich gelobt und wenn gesagt wurde, sie unterstehe dem Stadtpräsidenten und prüfe die Institutionen im gemeinnützigen Interesse, so heisst das auf Deutsch: Der Stadtpräsident ist im Verwaltungsrat des Schauspielhauses, und die Finanzkontrolle überprüft das. Er hat der Finanzkontrolle also nicht dreinzureden – aber er wählt sie! Das ist dasselbe, wie wenn Sie sagen würden: Die Revisionsstelle wird durch den Verwaltungsrat gewählt, aber der Verwaltungsrat darf ihr nicht dreinreden. Die Unabhängigkeit muss auch im öffentlichen Bereich gewahrt werden, sonst schaffen Sie eine «Lex Leukerbad».

Deshalb ist die von der Kommission bei Artikel 730 Absatz 2bis beantragte Lösung die richtige.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Ich stelle fest, dass die Anträge der Minderheit Hubmann zurückgezogen sind und dass sich der Bundesrat bei Artikel 730 dem Antrag der Kommission anschliesst.

Angenommen – Adopté

Art. 730a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... Revision darf die Person, die die Revision leitet ... Sie darf das ...

Antrag der Minderheit

(Imfeld)

Abs. 2

Gemäss Mehrheit, aber:

.... leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren

Art. 730a*Proposition de la majorité*

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... la personne qui dirige ne peut Elle ne peut

Proposition de la minorité

(Imfeld)

Al. 2

Selon la majorité, mais:

.... pendant sept ans au plus

Imfeld Adrian (C, OW): Wir sind weiterhin bei der ordentlichen Revision, immer noch bei der Frage der Unabhängigkeit. Zur Unabhängigkeit gehört auch die Rotationspflicht des leitenden Revisors. Zu Artikel 730a Absatz 2 stelle ich einen Minderheitsantrag, den ich jetzt begründe, wobei ich vorausschicke, dass ich grundsätzlich mit der Rotationspflicht einverstanden bin.

Nach dem Vorschlag der Kommission hat der leitende Revisor nach fünf Jahren sein Mandat abzugeben und darf dieses erst wieder nach einer «Abkühlungsphase» von drei weiteren Jahren übernehmen. Diese Rotation in der Mandatsleitung stellt für die grossen Revisionsgesellschaften kein grösseres Problem dar, bei kleineren Revisionsgesellschaften führt sie aber dazu, dass nach fünf Jahren die Revisionsgesellschaft gewechselt werden muss, was jedes Mal mit grösseren Transaktionskosten verbunden ist: Man muss eine neue Revisionsstelle suchen, man muss sie wählen, man muss sie im Handelsregister eintragen. Damit ist der Vorschlag der Kommissionsmehrheit aus meiner Sicht weder aufseiten der prüfenden noch aufseiten der zu prüfenden Gesellschaft KMU-freundlich, denn die Schwellenwerte für den Übergang von der eingeschränkten zur ordentlichen Revision sind auch nach den vorhin vorgenommenen Korrekturen relativ tief.

An dieser Stelle zeigt sich für mich exemplarisch, dass man im Hinblick auf die Beratungen im Ständerat sorgfältig überdenken sollte, ob die bundesrätliche Doktrin eines möglichst einheitlichen Revisionsrechtes für alle einer Revision unterliegenden Gesellschaften wirklich das Gelbe vom Ei ist. Denn damit wird die mittelständische Holzbauunternehmung schlussendlich den gleichen Revisionsvorschriften unterworfen wie der Nestlé-Konzern. Der einzige Unterschied besteht dann noch darin, dass die Nestlé als börsenkotierte Gesellschaft zusätzlich eine staatlich beaufsichtigte Revisionsstelle benötigt.

Ich bitte Sie, hier ein Zeichen zu setzen und meinen Minderheitsantrag zu unterstützen. Sollte ich unterliegen, ist im Hinblick auf die Beratungen im Zweitrat eine Zweiteilung der Rotationspflicht zu prüfen, nämlich fünf Jahre für Publikums-gesellschaften – damit ist den Amerikanern gedient – und sieben Jahre für die übrigen der ordentlichen Revision unterliegenden Gesellschaften, und damit ist den Europäern gedient. Bitte entschuldigen Sie, dass ich in meiner Begründung so kurz bin, aber ich bin eben Ökonom und nicht Jurist.

Walker Felix (C, SG): Wir haben gerade die Unabhängigkeit der Revisionsstelle behandelt und einige klare Leitplanken gesetzt. Ein Mittel, um diese Unabhängigkeit auch sicherzustellen, ist natürlich die zeitliche Beschränkung der Mandatsdauer. Hier möchte sich die CVP-Fraktion dafür einsetzen, dass wir die Mandatsdauer nicht allzu kurz machen.

Wir sind für die Rotation. Es ist klar: Bei längeren Mandaten besteht eine gewisse Gefahr der Betriebsblindheit; man kann auch die Distanz zu dem zu Prüfenden verlieren usw. Darum sind wir im Grundsatz der Meinung, dass die zeitliche

Beschränkung richtig ist. Sie haben soeben gehört, dass die Zeit in Amerika auf fünf Jahre beschränkt ist; in der 8. EU-Richtlinie, die als Entwurf vorliegt, sind es sieben Jahre.

Entscheidend scheint uns, dass wir auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis oder, wenn Sie so wollen, die Verhältnismässigkeit beachten. Das muss im Vordergrund stehen. Wenn Sie gesehen haben, dass wir für die ordentliche Revision über 10 Millionen Franken Bilanzsumme, über 20 Millionen Franken Umsatz und über 50 Vollzeitstellen verlangen, dann wissen Sie, dass das doch die klassischen KMU und nicht grosse Unternehmen betrifft. Hier, meinen wir, sind sehr oft auch eher kleine, regional verwurzelte Revisionsgesellschaften tätig. Hier ist eine allzu kurz angesetzte Rotation des Mandatsleiters – nicht der Gesellschaft – relativ schwierig. Wir verkennen dabei nicht, dass es auch von den zu Prüfenden her zu Klumpenrisiken kommen kann. Man muss immerhin beachten, dass jeder Revisionswechsel auch Know-how-Verluste bedeutet. Ein Neuer muss die Firma wieder neu kennen lernen, muss sich einführen und belastet das Unternehmen mit Erklärungs- und Anpassungsbedarf enorm. Darum sind wir der Meinung, man könnte es durchaus wagen, den Rotationsrhythmus auf sieben statt auf fünf Jahre anzusetzen.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit Imfeld zuzustimmen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die FDP-Fraktion und die EVP/EDU-Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

Es geht hier wie gesagt um das Rotationsprinzip. Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, dass im US-amerikanischen Raum eine Laufzeit von fünf Jahren gilt. Wir tun nicht schlecht daran, uns daran zu orientieren. Die EU-Richtlinien sehen zwar sieben Jahre vor, aber beispielsweise die EU-Kommission tritt auch für fünf Jahre ein.

Man muss hier ein Gleichgewicht zwischen der Wahrung der Unabhängigkeit und dem Erfahrungsgewinn oder dem drohenden Know-how-Verlust finden, der durch einen Wechsel der Revisionsgesellschaft herbeigeführt werden kann. Aber man muss dabei beim Ziel der Unabhängigkeit natürlich auch daran denken, dass für eine Revisionsgesellschaft ein zu langes Revisionsmandat auch eine grosse Abhängigkeit schaffen kann und dass das die Unbefangenheit einer Revisionsstelle beeinträchtigen kann, wenn sich die Zeitdauer eher gegen zehn als gegen fünf Jahre richtet. Das kann die Sorgfalt schwer beeinträchtigen – mit allen Folgewirkungen, das haben die US-amerikanischen Verhältnisse gezeigt. Ich denke deshalb, dass die Mehrheit hier klug entschieden hat.

Ich bitte Sie, der Mehrheitslösung zuzustimmen.

Baumann J. Alexander (V, TG): Die SVP-Fraktion unterstützt die Minderheit Imfeld.

Bei diesem Rotationsprinzip, das zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle beiträgt, ist immer auch zu berücksichtigen, inwieweit es Auswirkungen auf die Kosten hat. Hier sind mit Erfahrungsverlust zunehmende Kosten zu berücksichtigen. Wenn man den Revisionsleiter auswechselt, geht sehr viel Know-how verloren. Wenn wir zwei Jahre länger davon profitieren können, dass er sich in der Geschichte auskennt, dass er den Betrieb und den Verlauf der Geschäfte der letzten Jahre kennt und das richtig einordnen kann, ist das gut, denn dann können wir von seiner Erfahrung profitieren. Mit einer Dauer von fünf Jahren sind wir bei den Amerikanern dabei, und die fünf Jahre sind ja von den sieben Jahren gemäss dem Antrag Imfeld abgedeckt. Wenn nun eine Firma das Bedürfnis hat, den amerikanischen Vorschriften zu entsprechen, kann sie nach fünf Jahren ohne weiteres veranlassen, dass der Revisionsleiter ausgewechselt wird. Mit sieben Jahren decken wir die Bedürfnisse der EU ab. Wenn wir einmal konform sein können und dies zudem kostensparend ist, ist sogar die SVP für eine EU-nahe Lösung.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Imfeld abzulehnen. Das ist eine Treuhänderbestimmung. Ich nehme das Herrn Imfeld nicht übel, aber diese Bestimmung geht nicht vom Gedanken der Revision aus.

Sie müssen sehen: Bei einer ordentlichen Revision liegt das Problem nicht bei Gesellschaften grösseren Kalibers, das Problem liegt nicht in erster Linie bei Nestlé und bei den ganz grossen internationalen Gesellschaften. Bei diesen spielt es auch keine Rolle, ob sie alle fünf Jahre den Leiter wechseln, sie haben auch genug Leute, das sind riesige Gesellschaften. Das Problem stellt sich aber bei den anderen Gesellschaften. Sie müssen sehen, dass Artikel 730a für die Prüfung eine sehr grosszügige Norm ist: Die Revisionsstelle kann für ein bis drei Jahre gewählt werden. Ich finde, dass sie eigentlich nur für ein Jahr gewählt werden sollte, weil drei Jahre auch schon zu einer gewissen Abhängigkeit führen; aber wir lassen ihnen diese Möglichkeit, das ist also grosszügig. Das Amt der Revisionsstelle endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Man gewährt also auch dort Flexibilität, und man gibt ihnen zudem die Möglichkeit der Wiederwahl.

Wenn der Leiter der Revisionsstelle lange im Amt ist – hier geht es um ordentliche Revisionen –, kommt er natürlich zu viel Know-how, aber er kommt natürlich auch zu vielen Verbindungen und zu viel «Zement». Das ist auszuschliessen. Es ist gut, wenn hin und wieder eine solche Rotation passiert. Es geht ja hier um Folgendes: Wir haben nicht gesagt, die Gesellschaft müsse gewechselt werden, sondern wir haben nur geschrieben, dass die leitende Person gewechselt werden muss; diese kann also sogar noch aus der gleichen Gesellschaft kommen.

Jetzt wird vonseiten der Treuhandgesellschaften angeführt, kleinere Gesellschaften hätten es sehr schwierig, jemand anders als Leiter zu finden. Ich muss Ihnen sagen: Für ordentliche Revisionen dürfen Sie nicht so kleine Gesellschaften wählen, in denen die Abhängigkeit so gross ist, dass sie nach fünf Jahren nicht eine zweite Person finden, die die erste ersetzt. Das ist eher ein Zeichen dafür, dass die fünf Jahre notwendig sind. Es werden hier für ganz grosse und kleinere Gesellschaften verschiedene Vorschriften gefordert – es geht hier ja nur um die ordentliche Revision, es geht nicht um die eingeschränkte Revision. Da bin ich der Auffassung, dass wir bei unserer Lösung bleiben sollten, denn bei den grösseren Gesellschaften ist das Problem nicht gegeben, das sind Riesengesellschaften, und bei den kleineren Gesellschaften sollte diese Abhängigkeit nicht so gross sein, dass man nach fünf Jahren den Leiter nicht wechseln kann.

Ich bitte Sie, bei der Mehrheit zu bleiben. Das ist im Sinne einer Unabhängigkeit der Revision von Bedeutung. Man schafft hier Abhängigkeiten, die man nach aussen gar nicht überprüfen kann, aber es gibt ein Sicherheitsventil. Ich kann Ihnen als ehemaliger Unternehmer auch Folgendes sagen: Ich habe aus dieser Unabhängigkeitsperspektive heraus alle vier, manchmal fünf Jahre die Revisionsstelle neu ausgeschrieben. Dort ging die Revision dann nicht nur an eine andere Person, sondern an eine andere Gesellschaft, und jedes Mal sind eigentlich auch neue Gesichtspunkte aufgetaucht.

Ich bitte Sie, bei der Mehrheitsfassung zu bleiben.

Imfeld Adrian (C, OW): Herr Bundesrat Blocher, Sie haben vorhin erwähnt, dass die Regelung in Artikel 730a Absatz 1, wonach man die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre wählen kann, eine sehr grosszügige Regelung sei. Das ist ja die heutige Regelung im Gesetz. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass die meisten Gesellschaften heute ohnehin schon die Revisionsstelle jedes Jahr wieder bestätigen? Ich sehe da keinen Unterschied zur heutigen Praxis.

Im Übrigen führt die heutige Regelung halt doch dazu, dass auch schon eine kleinere Unternehmung – eine Holzbauunternehmung, ein Baugeschäft – zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, und diese kann durchaus von kleinen Treu-

hand- oder Revisionsfirmen betreut werden. Die Beschränkung der Mandatsdauer führt dann eben zu einem Wechsel der Revisionsgesellschaft, weil diese meistens nur einen leitenden revisorfähigen Mitarbeiter hat, nämlich den Inhaber. Ich wäre froh, wenn Sie da noch einmal zu einer Runde ausserholen könnten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zum Ersten: Es ist eine Tatsache, dass die meisten Firmen jedes Jahr eine Revisionsstelle wählen; da ist die Regelung, die heute schon besteht – ein bis drei Jahre –, im künftigen Recht relativ grosszügig. Das ist die gesetzliche Regelung. Natürlich können sie es auch jedes Jahr tun. Dass es mehr und mehr jedes Jahr getan wird, zeigt: Man hat wegen der langen Frist Bedenken. Aber wir geben ihnen diese Möglichkeit.

Zum Zweiten: Bei der ordentlichen Revision geht es ja nicht um ganz so kleine Firmen. Sie müssen sich hier fragen, ob Sie einen Treuhänder, der noch der Besitzer des Büros und allein ist, mit diesem Mandat nicht zu sehr an eine Firma binden, wenn Sie nicht alle fünf Jahre eine Rochade in der Person vornehmen können. Da mache ich meine Fragezeichen. Dann führt es halt zu einem Wechsel der Gesellschaft. Das ist auch kein Nachteil; eine andere Gesellschaft macht das auch gut. Hier sollten wir dem Verdacht, dass mit einer zu langen Dauer der Anschein einer Abhängigkeit entstehen könnte – die tatsächliche Abhängigkeit ist ja nicht überprüfbar –, im Interesse des Kontrollschutzgedankens einer Revisionsstelle begegnen und bei der Frist von fünf Jahren bleiben. Ich will sie ja nicht überbewerten, aber die Unabhängigkeit ist doch ein wesentliches Element.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Je prends trente secondes pour exposer le point de vue de la commission; ses rapporteurs sont toujours beaucoup plus brefs que les autres intervenants.

La commission, qui a pris sa décision par 16 voix contre 4, est tout à fait d'accord avec le Conseil fédéral et conteste toute l'argumentation du groupe UDC.

La majorité vous demande de suivre sa proposition.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 90 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 63 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr

La séance est levée à 13 h 05

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 2. März 2005

Mercredi, 2 mars 2005

15.00 h

01.082

Obligationenrecht. Revision. GmbH sowie Revisionsrecht Code des obligations. Révision. Sàrl ainsi que droit de la révision

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 19.12.01 (BBl 2002 3148)

Message du Conseil fédéral 19.12.01 (FF 2002 2949)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 3969)

Message additionnel du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 3745)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

1. Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht)

1. Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce)

Art. 730b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 730c

Antrag der Kommission

Titel

4. Dokumentation und Aufbewahrung

Abs. 1

Die Revisionsstelle muss sämtliche Revisionsdienstleistungen dokumentieren und Revisionsberichte sowie alle wesentlichen Unterlagen mindestens während zehn Jahren aufbewahren. Elektronische Daten müssen während der gleichen Zeitperiode wieder lesbar gemacht werden können.

Abs. 2

Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in effizienter Weise zu prüfen.

Art. 730c

Proposition de la commission

Titre

4. Documentation et conservation des pièces

Al. 1

L'organe de révision consigne par écrit toutes les prestations qu'il fournit en matière de révision; il doit, en outre, conserver les rapports de révision et toutes les pièces importantes pendant dix ans. Les données enregistrées sur un support informatique doivent également pouvoir être accessibles pendant une période de même durée.

Al. 2

Les pièces doivent permettre de contrôler de manière efficace si les dispositions légales sont respectées.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Die Kommission hat eine Neuregelung vorgenommen, wonach wir jetzt die Dokumentationspflicht im Obligationenrecht verankern wollen und nicht einfach im RAG. Damit wird sichergestellt, dass alle Unternehmungen – auch jene, die nicht der Aufsicht unterstellt sind – dieser Dokumentationspflicht unterstehen. Mit dem neuen Artikel 730c OR kann auch Artikel 13 RAG – ich verweise auf Seite 109 der Fahne – gestrichen werden. Gleichzeitig wird Artikel 42 Absatz 1 Litera c RAG angepasst, denn Sanktionen können wir nur mehr vorsehen für Unternehmungen, die der Aufsicht auch tatsächlich unterstehen.

Ich möchte noch eine Erklärung zuhanden des Amtlichen Bulletins abgeben, und zwar eine Präzisierung zu den Ausführungen in der Botschaft zu Artikel 13 RAG auf Seite 4071 der Botschaft, dies zuhanden der Materialien: In der Botschaft ist festgehalten, dass Dokumente, die aufbewahrt werden müssen, zu datieren und mit dem Vermerk des Autors sowie jener Person zu versehen sind, die das Revisionsmandat leitet. Sie müssen sich das vorstellen: Es handelt sich hier um eine Unzahl von Dokumenten, und es wäre völlig unverhältnismässig, wenn wir hier einen Doppelvermerk hätten. Es ist zuhanden der Materialien festzuhalten, dass der Vermerk des Autors ausreichend ist.

Angenommen – Adopté

Art. 731

Antrag der Kommission

Titel

5. Abnahme der

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 731

Proposition de la commission

Titre

5. Approbation

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 731a

Antrag der Kommission

Titel

6. Besondere

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 731a

Proposition de la commission

Titre

6. Dispositions

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Wir fahren nun auf Seite 52 der Fahne weiter. Wie die Berichterstatter am Anfang gesagt haben, behandeln wir auf der Fahne zuerst die mittlere Spalte, quer durch die ganze Fahne hindurch.

Art. 181 Abs. 4; 227i; 494 Abs. 2; 635a; 652a Abs. 3; 652d Abs. 2; 652f Abs. 1; 653f Abs. 1; 653i; 663b Ziff. 12–14; 663c Titel; 663e Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 3 Ziff. 1, 2; 670 Abs. 2; 695 Abs. 2; 725 Abs. 2, 3; 727f; 732 Abs. 2, 3; 734; 745 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 181 al. 4; 227i; 494 al. 2; 635a; 652a al. 3; 652d al. 2; 652f al. 1; 653f al. 1; 653i; 663b ch. 12–14; 663c titre; 663e al. 2 ch. 3, al. 3 ch. 1, 2; 670 al. 2; 695 al. 2; 725 al. 2, 3; 727f; 732 al. 2, 3; 734; 745 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 755 Abs. 2

Antrag der Kommission

Wurde die Prüfung von einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand oder von einem ihrer Mitarbeiter durchgeführt, so haftet das betreffende Gemeinwesen. Der Rückgriff auf die an der Prüfung beteiligten Personen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

Art. 755 al. 2

Proposition de la commission

Si la vérification a été effectuée par un contrôle des finances des pouvoirs publics ou par l'un de ses collaborateurs, la responsabilité en incombe à la collectivité publique concernée. La collectivité publique peut recourir contre les personnes ayant participé à la vérification selon les règles du droit public.

Angenommen – Adopté

Art. 795b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 795b

Proposition de la commission

Titre

3. Restitution

Texte

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 818; 825a Abs. 2, 4; 857 Abs. 1; 879 Abs. 2 Ziff. 2; 881 Abs. 1; 887 Abs. 2; 890 Titel, Abs. 1; 902 Abs. 3; 907–910; 910a; 916; 926 Abs. 1, 3; 936a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 818; 825a al. 2, 4; 857 al. 1; 879 al. 2 ch. 2; 881 al. 1; 887 al. 2; 890 titre, al. 1; 902 al. 3; 907–910; 910a; 916; 926 al. 1, 3; 936a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 941a

Antrag der Kommission

Titel

3. Überweisung an den Richter oder an die Aufsichtsbehörde

Abs. 1

.... der Registerführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Abs. 1bis

Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Stiftung stellt der Registerführer der Aufsichtsbehörde den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Abs. 2

Sind die zwingenden Vorschriften über die Revisionsstelle im Verein verletzt, so stellt der Registerführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 941a

Proposition de la commission

Titre

3. Requête au juge ou à l'autorité de surveillance

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 1bis

En cas de carences dans l'organisation impérativement prescrite par la loi d'une fondation, le préposé au registre du commerce requiert de l'autorité de surveillance qu'elle prenne les mesures nécessaires.

Al. 2

.... dans l'association, le préposé au registre du commerce requiert du juge qu'il prenne les mesures nécessaires.

Art. 1175

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Wir beantragen Ihnen jetzt einige Anpassungen im Stiftungsrecht. Sie erinnern sich: Wir haben aufgrund einer parlamentarischen Initiative Schiesser Änderungen im Stiftungsrecht vorgenommen. Die Abstimmung dazu erfolgte am 8. Oktober 2004 in beiden Räten. Es werden hier nachträglich noch Anpassungen nötig.

Die Anpassungen beschlagen verschiedene Gebiete. Zum einen sind es Anpassungen in Bezug auf die Revisionsvorschriften, die wir jetzt mit dem Revisionsrecht machen. Sie erinnern sich, dass wir bei der parlamentarischen Initiative Schiesser festgehalten haben, dass die Revisionsvorschriften gleich geregelt werden wie mit der Vorlage, die wir heute in diesem Rat behandeln. Deswegen werden diese Änderungen jetzt nötig. Zum anderen betreffen die Änderungen auch das Vorgehen bei Mängeln in der Organisation der Stiftung, und es gibt noch Anpassungen in Bezug auf die Buchführungsvorschriften.

Wir beantragen Ihnen folgende Artikel zur Änderung: Es betrifft Artikel 941a OR, dann Artikel 83 Absatz 4 ZGB, Artikel 83a Absätze 3 und 4 ZGB, Artikel 83d ZGB, Artikel 84b ZGB, Artikel 87 Absatz 1bis ZGB. Diese Änderungen waren in der Kommission völlig unbestritten. Materiell ist wesentlich, dass das Stiftungsrecht in Bezug auf die Revisionsvorgaben dem Gesetzentwurf folgt, den wir heute beraten.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Der Bundesrat schliesst sich hier dem Antrag der Kommission an. Wir haben somit keine Differenz.

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Es ging vorher etwas zu schnell. Wir müssen noch einen Einzelantrag Baader Caspar zu Artikel 906 auf Seite 69 der Fahne behandeln.

Art. 906

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Baader Caspar

Abs. 3

Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Genossenschaftler kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Art. 906

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Baader Caspar
 A1.3

Moyennant le consentement des deux tiers des associés, la coopérative peut renoncer au contrôle restreint lorsqu'elle a un effectif qui ne dépasse pas dix emplois à plein temps en moyenne annuelle.

Baader Caspar (V, BL): Bei diesem Antrag geht es um ein wichtiges praktisches Problem im Genossenschaftswesen. Diese Frage ist von grosser Bedeutung, da wir in diesem Land zwischen 12 000 und 15 000 Genossenschaften haben, angefangen bei Milch- über Viehzucht- bis hin zu Wohnbaugenossenschaften.

Im vorhin diskutierten Artikel 727a wurde für die Aktiengesellschaften festgelegt, dass eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind. In Absatz 2 haben wir dort zudem die Möglichkeit geschaffen, mit Zustimmung aller Aktionäre ein Opting-out zu machen, d. h., auch auf die eingeschränkte Revision zu verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat. Für kleine Aktiengesellschaften ist dies ein wichtiger und sinnvoller Weg, weil dies ja meist Familienaktiengesellschaften sind und bei diesen in der Regel sowieso immer alle Aktionäre an der Generalversammlung anwesend sind. Dort kann sich die gesamte Aktionärschaft auch vertreten lassen.

Für die Genossenschaften wird dann in Artikel 906 Absatz 1 auf das Aktienrecht verwiesen; zusätzlich ist in Absatz 2 ein Opting-up – es geht also nach oben – vorgesehen, welches besagt, dass ein bestimmtes Quorum von Genossenschaftern statt der eingeschränkten eine ordentliche, also eine grössere Revision verlangen kann. Für das Opting-out gibt es keine spezielle Regel, d. h., es gilt das Aktienrecht. Das bedeutet im Klartext die Notwendigkeit der Zustimmung aller Genossenschafter.

In der Praxis ist es aber bei Genossenschaften unmöglich, alle Genossenschafter an eine Genossenschafter- oder Generalversammlung zu bringen, sodass diese dann einstimmig diesem Opting-out zustimmen könnten. Deshalb ist diese Möglichkeit in der Theorie zwar gegeben, aber in der Praxis ist sie faktisch ausgeschlossen. Dabei gibt es aber in diesem Land gerade ganz viele Kleinstgenossenschaften, die weit unter zehn Stellen haben, eben z. B. die Viehzuchtgenossenschaften. Deren Umsatz ist derart gering, dass letztlich die Revisionskosten fast höher sind als der gesamte Umsatz, wenn eine eingeschränkte Revision verlangt wird. Für diese sollte man auch die Möglichkeit eines Opting-out schaffen.

Deshalb habe ich vorgeschlagen, dass man sagt, dass es für ein Opting-out in Analogie zu Artikel 888 Absatz 2 OR nur eine Zweidrittelmehrheit brauche. Dort geht es um die Liquidation von Genossenschaften. Es ist nicht einzusehen, wieso das Quorum für eine andere Revisionsart höher sein soll als für den viel gewichtigeren Entscheid der Auflösung der Genossenschaft.

Deshalb bitte ich Sie, eine praxistaugliche Lösung zu wählen und meinem Antrag zuzustimmen. Damit sind Sie auch kohärent mit dem Auflösungsbeschluss bei Genossenschaften.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag Baader Caspar ist verständlich. Es ist klar: Wenn man das so auffasst, dass an einer Genossenschafterversammlung alle anwesend sein müssen, um zuzustimmen, und dann ein einstimmiger Beschluss vorhanden sein muss, dann wird man bei den meisten Genossenschaften in der Schweiz eine Einstimmigkeit nicht herbringen. Bei vielen Genossenschaften hat man viele Genossenschafter, und zum Teil bringt man die Genossenschafter gar nie an eine Versammlung, und es gibt Genossenschafter, die gar nicht mehr wissen, dass sie Genossenschafter sind.

Aber Sie müssen Folgendes sehen – und darum meinen wir, der Artikel sei praktikabel; ich gebe das hier auch zu Protokoll, es ist natürlich für Genossenschaften wichtig –: Das

neue Recht sieht eine Regelung vor, die grundsätzlich für alle Gesellschaftsformen gilt und die auch für die Genossenschaft sachlich richtig und praktikabel ist. Warum? Der Verzicht auf jede Revision, auch auf eine eingeschränkte, kann für sämtliche Gesellschafter von grosser Bedeutung sein. Darum muss man dieses hohe Quorum verlangen. Das Konzept des Bundesrates, das für einen gänzlichen Verzicht auf eine Revision die Zustimmung sämtlicher Genossenschafter verlangt, erscheint von der Bedeutung her richtig.

Von der Praktikabilität her ist es so: Es ist darum praktikabel, weil der Wortlaut des Gesetzes nicht vorschreibt, wie die Zustimmung der einzelnen Gesellschafter erfolgen soll. Es steht nicht geschrieben, wie es sein muss, damit eine Zustimmung als einstimmig gilt. Es ist nicht zwingend – das ist hier festzuhalten –, dass ein Beschluss der Genossenschafterversammlung erfolgen muss. Gemäss dem Wortlaut genügt es, wenn die Zustimmung der Genossenschafter brieflich eingeholt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass die Nichtantwort des angeschriebenen Genossenschafter innert einer bestimmten Frist als Zustimmung gilt. Wer nicht antwortet, hat dann zugestimmt, wenn man das den Genossenschaftern so mitteilt. Darum ist diese Vorschrift praktikabel, wir haben dann das hohe Quorum. Es ist nicht notwendig, dass man eine Versammlung macht und alle kommen. Es ist nicht einmal notwendig, dass alle schriftlich ihre Zustimmung abgeben. Aber erforderlich ist, dass man den Genossenschaftern mitteilt: Falls du bis zu dem und dem Zeitpunkt keine Antwort gibst, ist das eine Zustimmung. So kann man auch in Genossenschaften die einstimmige Zustimmung hinbringen. Ich gebe das ausdrücklich zu Protokoll.

Dann, glaube ich, können Sie den Antrag Baader Caspar ablehnen.

Baader Caspar (V, BL): Wenn Sie jetzt zu Protokoll gegeben und damit zuhanden der Materialien gesagt haben, dass es keinen Genossenschafterbeschluss braucht, dass es genügt, wenn die Genossenschafter angeschrieben werden, und dass in diesem Brief gesagt werden kann, wenn nicht geantwortet werde, gelte das als Zustimmung, dann kann ich damit leben. Diese Lösung ist praktikabel; dann ziehe ich den Antrag zurück. Aber das ist die Bedingung dafür.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe die Bedingung erfüllt.

Sommaruga Carlo (S, GE): Monsieur Baader a défendu tout à l'heure son amendement. Je voudrais attirer l'attention sur le fait qu'il y a bien une décision qui doit intervenir, mais ce n'est pas une décision de l'assemblée générale. C'est une décision par circulation, c'est-à-dire par consultation par voie de circulaire. Il faut que celle-ci ait lieu, parce qu'on ne peut pas imaginer que l'«opting-out» se fasse à l'extérieur des règles statutaires. Cela bien entendu dans la mesure où les statuts permettent la consultation par circulation. Il faut que la procédure de décision, acte démocratique interne à l'institution, soit respectée. A ce moment-là, on peut imaginer qu'effectivement, on puisse procéder à l'«opting-out», mais seulement dans le respect de la forme écrite, et de cette manière-là.

Baader Caspar (V, BL): Wenn Sie verlangen, dass ein Zirkulationsbeschluss erfolgt, dann dürfen aber nicht die Voraussetzungen der Urabstimmung gemäss Genossenschaftsrecht verlangt werden, denn das ist nur bei Genossenschaften mit über 300 Mitgliedern möglich. Dann muss es so sein, wie Herr Bundesrat Blocher gesagt hat, dass es genügt, einen Brief an alle Genossenschafter zu schicken, in dem steht, dass sie nicht zu antworten brauchen, wenn sie zustimmen wollen.

Unter dieser Bedingung kann ich meinen Antrag zurückziehen. Sonst muss ich ihn aufrechterhalten, und dann muss ich sagen, dass halt der Ständerat das nochmals entscheiden muss.

Sommaruga Carlo (S, GE): A la question que vous posez, il y a une réponse. Pour qu'on change de système et que, finalement, on quitte la révision – même restreinte –, il faut que la personne qui est membre de la coopérative – le coopérateur – soit informée correctement de ce qui va être décidé et qu'elle sache quelle est la conséquence soit de sa non-réponse, soit de sa réponse. Mais il faut que ce soit transparent et que le membre de la coopérative comprenne les conséquences de la décision.

Baader Caspar (V, BL): Damit bin ich einverstanden.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Der Antrag Baader Caspar wurde zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Ziff. II; III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II; III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderungen bisherigen Rechts

Modifications du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 61 Titel, Abs. 2; Art. 69 Titel; Art. 69a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 61 titre, al. 2; art. 69 titre; art. 69a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 69b

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

....

1.

a. von 10 Millionen

b. von 20 Millionen

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Streichen

Antrag der Minderheit

(Aeschbacher, Gyr-Steiner, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a, b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Aeschbacher, Gyr-Steiner, Hubmann, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c

c. 30 Vollzeitstellen

Abs. 1 Ziff. 2bis

2bis. ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt;

Antrag der Minderheit

(Hubmann, Menétrey-Savary, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo)

Abs. 4

Für Vereine, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen und deren Finanzierung wesentlich durch die öffentliche Hand erfolgt, können Finanzkontrollen der öffentlichen Hand als Revisionsstellen bezeichnet werden.

Ch. 1 art. 69b

Proposition de la majorité

Al. 1

....

1.

a. 10 millions

b. 20 millions

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Biffer

Proposition de la minorité

(Aeschbacher, Gyr-Steiner, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Al. 1 ch. 1 let. a, b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Aeschbacher, Gyr-Steiner, Hubmann, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei)

Al. 1 ch. 1 let. c

c. 30 emplois

Al. 1 ch. 2bis

2bis. un membre de la direction l'exige;

Proposition de la minorité

(Hubmann, Menétrey-Savary, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo)

Al. 4

Les organes publics de contrôle des finances peuvent être élus organe de révision lorsque l'association assume des tâches d'intérêt public et qu'elle est essentiellement financée par des fonds publics.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin):

Hierüber haben wir bei Artikel 727 bzw. 730 OR bereits entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 69c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 69c

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 83

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 2, 3, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Aufheben

Ch. 1 art. 83

Proposition de la commission

Titre, al. 2, 3, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4
Abroger

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 83a

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3, 4

Aufheben

Ch. 1 art. 83a

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3, 4

Abroger

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 83b

Antrag der Mehrheit

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Streichen

Antrag der Minderheit

(Hubmann, Menétrey-Savary, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo)

Abs. 4

Für Stiftungen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen und deren Finanzierung wesentlich durch die öffentliche Hand erfolgt, können Finanzkontrollen der öffentlichen Hand als Revisionsstellen bezeichnet werden.

Ch. 1 art. 83b

Proposition de la majorité

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Biffer

Proposition de la minorité

(Hubmann, Menétrey-Savary, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo)

Al. 4

Les organes publics de contrôle des finances peuvent être élus organe de révision lorsque la fondation assume des tâches d'intérêt public et qu'elle est essentiellement financée par des fonds publics.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 83c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 83c

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 83d

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... zuzuwenden. (Rest des Absatzes streichen)

Ch. 1 art. 83d

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... remet les biens à une autre fondation

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 84b

Antrag der Kommission

Aufheben

Ch. 1 art. 84b

Proposition de la commission

Abroger

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 87 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 1 art. 87 al. 1bis

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Schlusstitel; Art. 6a Titel; Art. 6b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 titre final; art. 6a titre; art. 6b

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2–4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 4bis Art. 19 Abs. 1

Antrag der Kommission

.... nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht

Ch. 4bis art. 19 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Ziff. 4ter Art. 8 Abs. 3

Antrag der Kommission

.... nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht

Ch. 4ter art. 8 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

2. Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
2. Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die Eintretensdebatte zu Beginn galt auch für die zweite Vorlage.

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

b. sowie Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling, je mit

c. Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

....

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

b. d'expert fiscal ou d'expert en finance et en controlling et justifie

c. spécialiste en finance et comptabilité avec brevet fédéral ou encore agent fiduciaire avec brevet fédéral, et justifie dans tous les cas

....

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Bei Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c haben wir rein redaktionelle Änderungen vorgenommen. Sie finden hier die korrekten Berufsbezeichnungen der Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling bzw. der Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Finanzkontrollen der öffentlichen Hand werden als Revisionsunternehmen zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen ist nicht möglich.

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Les contrôles des finances des pouvoirs publics sont admis en tant qu'entreprises de révision à condition qu'ils remplissent les exigences figurant à l'alinéa 1. Ils ne peuvent être agréés en qualité d'entreprises de révision sous surveillance de l'Etat.

Angenommen – Adopté

Art. 7–10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

d. Streichen

Abs. 2

Eine Publikumsgesellschaft darf keine Personen beschäftigen, die während der zwei vorangehenden Jahre Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft geleitet haben oder im betreffenden Revisionsunternehmen eine Entscheidungsfunktion innehatten.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1

....

d. Biffer

Al. 2

Une société ouverte au public ne peut s'adjoindre les services de personnes qui, pendant les deux années précédentes, ont dirigé des prestations en matière de révision pour cette société ou qui exerçaient des fonctions décisionnelles dans l'entreprise de révision concernée.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: A cet article, on règle la question de l'indépendance des entreprises de révision agréées, donc de celles qui font ou veulent faire la révision de sociétés ouvertes au public.

La commission propose un nouvel alinéa 2 qui remplacerait la disposition figurant à la lettre d du projet du Conseil fédéral. Il s'agit de ce que l'on appelle un délai de carence dans le cas où une personne qui a dirigé une révision pour une société ouverte au public est engagée par celle-ci. Le projet du Conseil fédéral avait le désavantage de «punir» l'entreprise de révision, qui, par le fait même de l'engagement de cette personne, ne pouvait plus exercer la révision dans la société concernée pendant deux ans. La commission, la majorité de ses membres en tout cas, garde l'idée du délai de carence – de la «cooling-off period», comme on l'appelle dans le jargon technique –, mais le fait s'exercer à l'égard de la personne qui souhaite changer d'employeur, et non de l'entreprise. Il est à noter évidemment qu'il n'y a pas de sanction prévue; c'est ce qu'on appelle, en jargon juridique, une *lex imperfecta*.

Il est à noter évidemment qu'il n'y a pas de sanction prévue; c'est ce qu'on appelle, en jargon juridique, une *lex imperfecta*.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission
Streichen

Art. 13

Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 14–26

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3

.... Strafbehörden oder an Behörden und Organe mit verwaltungsrechtlichen Sanktionsbefugnissen weitergeleitet

Antrag der Minderheit

(Thanei, Hämmerle, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Sommaruga Carlo)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27

Proposition de la majorité
Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... poursuite pénale ou à d'autres autorités et organismes habilités à infliger des sanctions administratives dans le cadre

Proposition de la minorité

(Thanei, Hämmerle, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Sommaruga Carlo)

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Thanei Anita (S, ZH): Nachdem ich das Protokoll mit den Erklärungen und Ausführungen der Verwaltung noch einmal durchgesehen habe, ziehe ich meinen Antrag angesichts seiner Chancenlosigkeit zurück.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Der Antrag der Minderheit Thanei wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 28–30

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Hämmerle, Hubmann, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)

Abs. 2

.... fünf Mitgliedern. Jedes Geschlecht muss mit mindestens 40 Prozent darin vertreten sein. Der Aufsichtsrat wird

Art. 31

Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Hämmerle, Hubmann, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)

Al. 2

.... cinq membres au maximum. Chacun des deux sexes doit y être représenté à hauteur de 40 pour cent au minimum. Le conseil de surveillance est élu

Hubmann Vreni (S, ZH): Ich vertrete hier den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer. Er verlangt, dass im Aufsichtsrat, der vom Bundesrat gewählt wird, jedes Geschlecht mit mindestens 40 Prozent vertreten ist. Von den höchstens fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates müssen also mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein. Dies sollte eigentlich längst eine Selbstverständlichkeit sein, ist es aber nicht! Darum ist es nötig, dass wir diesem Verfassungsauftrag in jedem neuen Gesetz Nachachtung verschaffen. Gerade bei der Besetzung eines Organs, das vom Bundesrat gewählt wird, dürfen wir erwarten, dass die Geschlechterverteilung beachtet wird. In der Kommission hat Frau Leutenegger Oberholzer darauf hingewiesen, dass die beratenden Kommissionen und die Verwaltungsräte der bundesnahen Unternehmungen überwiegend mit Männern besetzt sind, obwohl es sehr viele qualifizierte Frauen gibt. Dies ist besonders auch der Fall im Bereich Revision, Buchhaltung und Controlling. Es ist deshalb ohne weiteres möglich, fachkundige und qualifizierte Aufsichtsrätinnen zu finden, und das soll der Bundesrat auch tun.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu unterstützen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Vous qui avez aimé hier l'initiative parlementaire Haering 03.440, «Accroître le pourcentage des femmes dans les conseils d'administration des entreprises dont l'Etat est actionnaire», vous adorez la proposition qui vous est faite aujourd'hui à propos du conseil de surveillance.

Nous revoilà en effet sur le terrain de la lutte pour l'égalité entre hommes et femmes, toujours avec la conviction que la constance et la patience finiront par triompher. A vrai dire, ici le défi n'est pas gigantesque. Il s'agit juste – mais juste! – sur les cinq membres du conseil de surveillance d'en trouver au moins deux de sexe féminin – cela pourrait aussi être de sexe masculin, mais là personne ne voit de problème. Cette revendication n'est pas nouvelle ni impertinente. C'est juste une obligation constitutionnelle. De plus il paraît qu'il y a de nombreuses femmes compétentes dans le domaine de la comptabilité et de la révision. Or la majorité continue à refuser cette modeste proposition en utilisant pour cela toujours les mêmes arguments éculés et totalement non pertinents, selon lesquels ce n'est pas certain qu'on trouve deux femmes compétentes – alors que le contraire semble évident – et, pire, que si on les trouvait, alors elles ne seraient – les pauvres! – que des femmes alibis. C'est absolument désolant!

Je crois qu'il importe de rappeler que les femmes alibis ne sont justement pas celles que la parité impose. Ce sont celles qu'on ajoute charitablement à une équipe mâle pour être politiquement correct.

Nous vous invitons donc à laisser tomber ces idées qui ressemblent à de vieilles lunes et à consentir, enfin, à respecter vos devoirs constitutionnels. Vous avez réussi hier pour les entreprises publiques, alors persévérez aujourd'hui dans ces bonnes dispositions.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Häberli-Koller Brigitte (C, TG): Ich bitte Sie namens der CVP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen. Tatsache ist nämlich, dass es gerade auch im Bereich der Revision, der Buchhaltung und des Controllings immer mehr äusserst qualifizierte Fachfrauen gibt, sodass es ohne weiteres bald möglich ist, dass die Mehrheit eines solchen Aufsichtsrates von Frauen gehalten wird. Ich glaube deshalb, dass hier die Frauen ohne diese Einschränkung besser fahren und diese Bestimmung nicht notwendig ist. Auch hat der Bundesrat zugesichert, dass er für eine geschlechterspezifisch ausgewogene Besetzung sorgen wird.

Ich bitte Sie, hier die Mehrheit zu unterstützen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Je serai peut-être dans ce petit débat l'homme alibi, puisque ce sont des femmes qui se sont exprimées. Mais j'aimerais quand même relever, sur le sujet de la représentation féminine dans les commissions et les conseils d'administration, que la démonstration a été faite aujourd'hui que la compétence en matière de révision et de droit des sociétés peut être aussi en mains des femmes. Je crois qu'il est important de relever l'effort et la qualité du travail déployés aujourd'hui notamment par la rapporteuse de langue allemande, Madame Leutenegger Oberholzer. Elle a démontré qu'elle était d'une redoutable perspicacité et intelligence et qu'elle avait un contrôle total de la matière. Par ailleurs, dans le débat, nous avons eu nombre de femmes qui ont pris la parole et qui ont montré qu'effectivement, il y a une compétence juridique, une compétence de matière, qui n'est pas négligeable ici.

Nous savons également qu'il y a un nombre important de femmes dans les conseils d'administration, dans le monde économique, qui peuvent tout à fait siéger dans ce conseil de surveillance.

Alors, Messieurs surtout, aujourd'hui, nous avons un exercice pratique à faire par rapport à la théorie d'hier. Hier, il y a eu une majorité de membres dans cette chambre qui a accepté de mettre dans des conseils d'administration un minimum de 30 pour cent de femmes (03.440). Aujourd'hui, c'est la pratique, c'est dans la loi: il s'agit d'appliquer ce qui a été, finalement, décidé dans une certaine mesure hier. On ne peut pas toujours parler de principes et ensuite se défilier. Il s'agit d'assumer ses responsabilités.

D'ailleurs, je lisais dans «L'Agefi» d'hier que Monsieur le conseiller fédéral Couchepin se prévalait de la nécessité de revaloriser le rôle des femmes, notamment pour atteindre les Objectifs du Millénaire pour le développement. Et cela, ça commence ici, et pas seulement là-bas, dans le Sud.

Donc, je vous invite à soutenir la minorité, non pas pour avoir bonne conscience, mais pour marquer un pas dans la bonne direction.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates und der Mehrheit zuzustimmen. Es ist so: Natürlich kann man in solche Gremien Männer und Frauen wählen, und das wird man auch tun. Ich kann Ihnen höchstens Folgendes versprechen: Wenn ich bei dieser Wahl im Bundesrat noch mitreden kann, werde ich mich für beide Geschlechter einsetzen, damit diese 40 Prozent erreicht werden. Aber ich bitte Sie: Machen Sie diese Gremien nicht aus Quotenmännern und Quotenfrauen, sondern nehmen Sie die Tüchtigsten, und da spielt es ja dann keine Rolle, ob das ein Mann oder eine Frau ist. Ich finde also, dass diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäss ist.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Vous aurez remarqué peut-être que, depuis quelques articles, les rapporteurs se partagent le travail; et c'est un pur hasard si c'est sur moi que cet article est tombé. Vous aurez peut-être aussi remarqué que la composition du tandem de rapporteurs respecte le principe de l'égalité.

La majorité de la commission a pris sa décision par 11 voix contre 9. Pour la majorité de la commission, les arguments – auxquels je laisserai Madame Menétrey-Savary donner les qualificatifs – qui ont passé la rampe sont les suivants: les

critères exclusifs pour l'élection au conseil de surveillance sont la compétence et l'indépendance à l'égard de la branche des réviseurs. Ce qui devrait d'ailleurs vraisemblablement donner l'unanimité aux femmes.

Toujours est-il que, dès que ces critères seront respectés, il va de soi que le Conseil fédéral veillera à tenir compte du principe d'égalité, mais il ne faut pas, pour la majorité de la commission, a priori et dans la loi, réduire ainsi la marge de manoeuvre du Conseil fédéral, même si c'est un débat qui remet un peu en cause la discussion d'hier.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Frau Leutenegger Oberholzer möchte sich noch zu ihrem Minderheitsantrag äussern.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Gestatten Sie mir hier eine kurze Erklärung, und zwar als Minderheitsantragstellerin. Wir haben gestern mit der parlamentarischen Initiative Haering beschlossen, dass in allen Aufsichtsorganen der Unternehmungen, die dem Bund nahe stehen, ein Mindestanteil beider Geschlechter gesichert sein muss, und zwar, weil das heute nicht der Fall ist. Ich möchte auf jeden Fall verhindern, dass wir hier heute in dieser Frage einen negativen Beschluss haben. Die Verfassung ist klar, der Auftrag und der Wille des Nationalrates auch. Ich habe gerne zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat – Herr Blocher, unser «Quotenbundesrat» – die Erklärung abgegeben hat, dass er sich dafür einsetzen wird, dass beide Geschlechter in diesem Aufsichtsgremium vertreten sein müssen. Nehmen wir dieses Versprechen zum Nennwert, und hoffen wir, dass der Bundesrat auch als Gesamtorgan dafür kämpfen wird. Ich ziehe den Minderheitsantrag zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 32–41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c. als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gegen verstösst (Art. 730c des Obligationenrechtes);

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42

Proposition de la commission

Al. 1

....

c. en tant qu'entreprise de révision sous surveillance de l'Etat contrevient aux obligations selon l'article 730c du Code des obligations;

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 43–45

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderungen bisherigen Rechts Modifications du droit en vigueur

Ziff. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Wir haben das Revisionsaufsichtsgesetz somit erledigt. Bevor wir die Gesamtabstimmung durchführen, gehen wir zurück zu Artikel 772 der ersten Vorlage. Dies ist der Teil, der die GmbH betrifft.

1. Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht)

1. Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce)

Art. 772

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, de Dardel, Garbani, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Thanei)

Abs. 1

.... Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Gesellschaftsvermögen.

Art. 772

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, de Dardel, Garbani, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Thanei)

Al. 1

.... Ses dettes sont garanties par la fortune sociale.

Gross Jost (S, TG): Normalerweise gehe ich nicht für oder gegen ein einziges Wort in einem Gesetzestext ans Rednerpult, aber ich möchte von der Kommission erklärt haben, was das Wort «nur» – es heisst in Absatz 1: «Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen» – für einen Sinn hat. Namens der Minderheit beantrage ich Ihnen, dieses Wort zu streichen. Es ist überflüssig und wirft nur die Frage auf, wer denn sonst noch haften könnte; das wären die Gesellschafter. Das «nur» erklärt sich nur so, dass Artikel 772 OR in der bisherigen Fassung die Möglichkeit der teilweisen Liberierung der Stammeinlagen vorgesehen hat. Deshalb musste der Gesetzestext dort lauten, dass die Haftung höchstens bis zum Betrag des eingetragenen Stammkapitals reicht. Aber nachdem wir hier die Vollliberierung mit entsprechender Haftung des Stammkapitals vorgesehen haben, ist dieses «nur» völlig überflüssig.

Herr Bundesrat Blocher, Sie sind ja in der Regel gegen überflüssige Bestimmungen und Wörter und auch gegen einen überflüssigen Regulierungsdruck. Vielleicht können Sie sich auch gegen das überflüssige Wort «nur» in Artikel 772 OR einsetzen, auch wenn deswegen die Welt nicht untergeht.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die CVP-Fraktion und die FDP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich musste zuerst wieder schauen, um welches «grosse» Wort es hier geht. Das «nur» ist also keinesfalls überflüssig. Wenn Sie sagen, für eine Verbindlichkeit hafte das Gesellschaftsvermögen, wird damit nicht gesagt, ob das ausschliesslich sei oder nicht. Wenn Sie sagen, es hafte «nur» das Gesellschaftsvermögen, dann wissen Sie, dass es keine andere Haftung gibt. Das ist viel klarer, wenn man das liest. Herr Gross, jetzt können Sie natürlich sagen: «Ja, geben Sie zu den Materialien, dass dieses 'nur' auch gemeint ist, obschon man es weglässt.» Dann ist es doch besser, wenn wir es drin lassen, damit sich die anderen nicht um die Materialien bemühen müssen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Aber wenn Sie, Herr Gross, einen Beitrag gegen zu viele Vorschriften leisten wollen, sage ich Ihnen Folgendes: Es gibt dann noch andere Vorschriften, die mehr als drei Buchstaben haben, die wir weglassen könnten.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: L'un des éléments principaux et constitutifs du concept même de la société à responsabilité limitée réside précisément dans la limitation de la responsabilité de la société à sa fortune sociale.

Dans des travaux déjà relativement anciens, puisque c'était au printemps 2003, la commission – qui semble d'ailleurs avoir été un peu «décimée» à ce moment-là – a voté, par 8 voix contre 7, la version du Conseil fédéral, c'est-à-dire pour maintenir le fait que les dettes de la Sàrl ne soient garanties que par la fortune sociale. Il y a deux ans, l'argumentation principale de la minorité dépendait de la façon dont on réglerait la question du devoir de révision de la société à responsabilité limitée. Cette question a été réglée entre-temps, indépendamment de la forme du droit, mais en fonction de l'indépendance économique des sociétés. Donc il n'y a pas un droit d'option entre la responsabilité limitée des associés et la désignation d'un organe de révision.

En conséquence, la majorité de la commission vous propose de rejeter la proposition de la minorité Gross Jost, d'autant qu'elle peut être considérée aujourd'hui comme dépassée.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 82 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 42 Stimmen

Art. 773

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, de Dardel, Garbani, Jutzet, Menétrey-Savary)

Das Stammkapital darf nicht weniger als 40 000 Franken und nicht mehr als 4 Millionen Franken betragen.

Art. 773

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Gross Jost, Aeppli Wartmann, de Dardel, Garbani, Jutzet, Menétrey-Savary)

Le capital social ne peut être inférieur à 40 000 francs ni excéder 4 millions de francs.

Gross Jost (S, TG): Diese Bestimmung ist sehr viel grundsätzlicher und auch von materieller Bedeutung für die Revision des GmbH-Rechtes. Ich will, dass das Stammkapital mindestens 40 000 Franken betragen muss und dass es 4 Millionen Franken nicht überschreiten soll. Die Mehrheit will nur eine untere Mindestgrenze von 20 000 Franken; das entspricht dem bisherigen GmbH-Recht, das bekanntlich auf das Jahr 1936 zurückgeht. Keine Änderung also, obwohl dieses Recht jahrzehntealt ist.

Zum Vergleich erinnere ich daran, dass das Aktienrecht 1991 revidiert worden ist; zahlreiche Bestimmungen haben mehr Gläubigerschutz, mehr Minderheitenschutz und auch eine Veränderung des Mindestkapitals mit sich gebracht. Das Aktienkapital einer AG beträgt bekanntlich mindestens 100 000 Franken.

Das hat dazu geführt – das ist unbestritten –, dass es zu einem Boom der GmbH gekommen ist: 1992 gab es noch 3000 solche Gesellschaften, 2004 waren es bereits rund 76 000. Das ist gefährlich, weil die Gefahr besteht, dass die GmbH – etwas brutal ausgedrückt – zum Abfallkübel des schweizerischen Gesellschaftsrechtes wird. Werden die Anforderungen, die Hürden, zu tief angesetzt, sind damit zahlreiche Missbrauchsgefahren verbunden: Flucht in die Scheinselbstständigkeit – ein grosses Problem für die Sozialversicherung –; mangelnder Lohn- und Sozialschutz der Arbeitnehmer; hohe Konkursrate solcher Gesellschaften. Zuerst freut man sich über zahlreiche Firmengründungen, betrachtet man aber die Konkursrate, die vor allem kleine Gesellschaften in der Grauzone betrifft, stellt man ein alarmierendes Anwachsen dieser Konkursrate fest. Mit jedem Firmenzusammenbruch leiden in der Regel auch die Interessen der Gläubiger.

Sicher ist es so, dass das GmbH-Recht einige Schutzvorkehrungen zusätzlich bringt, das ist unbestritten: die Vollberichterstattungspflicht, die Bewertung von Sacheinlagen nach Aktienrecht, die Revisionspflicht. Ich glaube, der Bundesrat hat im Vorentwurf, im Vernehmlassungsentwurf, mit guten Gründen eine Erhöhung des Stammkapitalminimums auf 40 000 Franken vorgesehen, wie ich es jetzt beantrage, und zwar allein schon wegen der Geltungsdauer der bisherigen Mindestgrenze. Die 20 000 Franken gehen eben auf das GmbH-Recht von 1936 zurück. Der neue Wert gleicht die Teuerung nicht mal annähernd aus. Wenn man die Hürden zu tief ansetzt, dann muss man meiner Meinung nach einfach sagen: Was nichts kostet – auch bei einer Unternehmungsgründung –, ist nichts wert. Man soll ein Unternehmen nicht praktisch zum Nullwert gründen können. Das geht meistens eben auf Kosten der Kontinuität und der Gläubiger. Ich denke, dass auf der anderen Seite – ebenfalls vor allem im Sinne des Gläubigerschutzes – auch eine Maximalgrenze von 4 Millionen Franken gesetzt werden muss. Die Begrenzung liegt im jetzigen GmbH-Recht bei 2 Millionen. Es ist also absolut richtig, auch hier eine entsprechende Anpassung nach oben vorzunehmen. Die Kommissionsmehrheit argumentiert, die Abgrenzung zur Aktiengesellschaft, für die wir beim Aktienkapital diese Anpassung eben vorgenommen haben, sei nicht die Obergrenze, sondern die Personenbezogenheit. Die Obergrenze dient aber auch dem Selbstschutz der Gesellschafter, nicht nur dem Gläubigerschutz. Niemand sollte – da sind wir uns, glaube ich, einig – der Rechtsform der Aktiengesellschaft ausweichen, weil er sich nicht den strengen Anforderungen an die Organisation, an die Verantwortlichkeit, an die Revisionspflicht der Aktiengesellschaft stellen will. Wir sollten das hier also vermeiden. Wir sollten die GmbH attraktiv machen, wir sollten sie aber auch sicher machen.

Deshalb bitte ich Sie, hier auf die Lösung einzusteigen, die der Bundesrat im Vernehmlassungsentwurf selber mit guten Gründen vorgeschlagen hat.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Huber Gabi (RL, UR): Wie soeben gesagt wurde, war in der Vernehmlassungsvorlage die Erhöhung des Mindestkapitals von 20 000 auf 40 000 Franken vorgesehen, was der seit 1936 eingetretenen Teuerung entsprochen hätte. Dies hat zu Recht Kritik ausgelöst, wäre mit der Erhöhung des Stammkapitals doch gleichzeitig die volle Liberierung vorgesehen worden. Dies hätte der Wahl der Rechtsform der GmbH bestimmt keinen Vorschub geleistet. Es ist denn auch wichtig, dass nun im Interesse von Kleinunternehmen mit geringem

Kapitalbedarf auf eine Erhöhung des minimalen Stammkapitals verzichtet wird. In den Genuss der Vorteile dieser Kapitalgesellschaft soll nämlich auch kommen können, wer sich selbstständig macht und keine hohen Investitionskosten aufbringen muss. Das vorgesehene Mindestkapital lässt sich auch im europäischen Rechtsvergleich durchaus rechtfertigen. So haben wir z. B. in Belgien 10 000 Franken, in Luxemburg 20 000 Franken, in Italien 10 000 Euro usw.

Die Aufhebung der heute geltenden oberen Grenze von 2 Millionen Franken macht dagegen Sinn, weil eine solche Grenze das Wachstum von Gesellschaften beeinträchtigen kann, die auf die Zufuhr von Eigenkapital angewiesen sind, ohne dass ein sachlich überzeugender Grund für eine derartige Beschränkung vorliegt. Eine solche obere Limite des Stammkapitals ist auch nicht etwa als Abgrenzung gegenüber der Aktiengesellschaft erforderlich. Die Abgrenzung zur AG ist vielmehr die Personenbezogenheit, so z. B. die Tatsache, dass die Gesellschafter im Handelsregister eingetragen werden müssen. Rechtsvergleichend ist im Übrigen festzustellen, dass im Ausland auch keine Obergrenzen bestehen. Die FDP-Fraktion stimmt aus diesen Gründen mit der Mehrheit.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Cet article concernant les Sàrl pose des exigences vraiment minimales pour ce qui concerne le capital de départ. Le premier projet, on vient de le rappeler, prévoyait la somme de 40 000 francs. C'est ce que la minorité voudrait et c'est ce que la logique recommanderait au vu du renchérissement. Ce montant de 20 000 francs date d'il y a plus de 60 ans et il devrait être multiplié plusieurs fois pour correspondre à sa valeur actuelle.

Il est quand même étonnant de constater l'empressement avec lequel on propose d'adapter, par exemple, le montant des valeurs litigieuses devant les tribunaux, notamment dans le droit du travail, alors qu'ici on tient à faciliter la tâche des employeurs. Avec 20 000 francs de capital de départ, quelle garantie ont les salariés d'obtenir, par exemple, un plan social en cas de coup dur? A cela s'ajoute, comme nous l'avons déjà dit à propos de l'article 727a, que ce sont peut-être les plus fragiles, les plus mal lotis qui pourront renoncer en plus à toute révision comptable externe.

En commission, on nous a fait remarquer que la modestie de ce capital de départ devait permettre par exemple à des chômeurs de lancer leur propre entreprise. Evidemment, cet argument touche une corde sensible. Mais finalement, est-ce bien raisonnable d'inciter les gens à sortir du chômage en prenant des risques peut-être inconsidérés? Un chômeur qui fonde une petite société et qui échoue risque d'avoir encore plus de difficulté à s'en sortir et il risque de s'enfoncer toujours davantage dans le découragement. Chômeur ou pas, quelqu'un qui se lance devrait disposer d'une certaine sécurité et surtout en donner à ceux et à celles à qui il fournit du travail.

Le groupe des Verts n'a rien contre l'idée de faciliter la constitution d'une société, mais il estime qu'on met la barre trop bas en matière de sécurité financière. Il s'interroge aussi sur la philosophie qui sous-tend cette volonté de faire pousser des start-up comme des champignons, alors qu'elles n'ont souvent que peu de chances de survie. Cela ne correspond pas à notre modèle de développement. Nous n'avons pas une culture de l'éphémère ou du périssable. Nous croyons qu'il faut se donner les moyens pour réussir durablement, et le capital de base en est un.

Un mot encore sur la limite supérieure du capital social: jusqu'ici, elle était à 2 millions de francs. Le Conseil fédéral propose de supprimer toute limite. Peut-être que cela n'a pas une importance cosmique. Mais cela pose tout de même la question de la distinction entre SA et Sàrl. On l'a déjà dit plusieurs fois aujourd'hui: au moment de la révision du droit des SA, les prescriptions relatives au capital et à la révision des comptes ont rendu cette distinction plus claire, au point que de nombreuses sociétés se sont muées en Sàrl, forme juridique moins contraignante. Maintenant, par

exemple en supprimant cette limite supérieure du capital, on dirait que l'on veut de nouveau gommer cette différence, tout en assouplissant les exigences. Cette évolution nous paraît troublante, comme s'il s'agissait d'encourager des entreprises, même importantes, à contourner les prescriptions auxquelles sont soumises les sociétés anonymes. Enfin, la loi sur les fusions, que nous avons adoptée récemment, permet aux entreprises de changer plus facilement de forme juridique quand elles atteignent un certain volume, par exemple dans leur capital social. Cette limite supérieure nous paraît donc justifiée.

C'est pourquoi nous soutenons la proposition de la minorité Gross Jost et nous vous demandons d'en faire de même.

Garbani Valérie (S, NE): Je répète une fois encore que le Conseil fédéral, dans son avant-projet, avait – à notre sens à juste titre – augmenté la valeur du capital social à 40 000 francs et que c'est, à notre sens, sur pression des résultats de la procédure de consultation qu'il en est resté au statu quo, donc à 20 000 francs, à l'exception de la libération de la totalité du capital social et non plus de la moitié de ce dernier.

Le groupe socialiste soutient la minorité Gross Jost, car, comme l'a dit l'auteur de cette proposition de minorité, nous voulons clairement distinguer la Sàrl de la SA. Et c'est également le but de la révision du droit de la Sàrl. Nous ne voulons pas faire de la Sàrl une autre société par actions; nous voulons que cette forme juridique demeure exclusivement à disposition des petites sociétés, d'autant que si ces petites sociétés se développent, avec la nouvelle loi sur la fusion que nous avons récemment adoptée, cela permet facilement de modifier leur forme juridique.

Comme cela a également été relevé, nous ne voulons pas permettre de contourner les dispositions régissant la société anonyme en créant précisément une structure analogue à la SA – je parle donc toujours de la limite du capital social à 4 millions de francs – mais sous forme de Sàrl.

Je dirai quelques mots encore quant au minimum de 40 000 francs. Nous voulons précisément étendre la responsabilité des associés à l'égard des créanciers, en particulier des salariés, qui n'ont pas la possibilité de faire valoir, en cas de difficultés de la société, leur créance sur la base d'un accord contractuel spécifique – seul le droit du travail, donc le droit des obligations, s'applique. Ces employés risquent donc de voir leurs prétentions salariales écartées en raison de la limitation de la responsabilité des associés au capital social.

On parle de start-up, on parle de petites entreprises pour justifier le statu quo, le maintien du minimum du capital social à 20 000 francs. Alors, prenons l'exemple d'une PME qui a deux employés qui ont un salaire de 4000 francs par mois – c'est un salaire moyen. 20 000 francs correspondent à deux mois et demi de salaire pour ces deux employés, et les associés ont donc leur responsabilité limitée à hauteur de ces 20 000 francs. Cela prouve que la garantie pour des petits créanciers de pouvoir faire valoir leurs prétentions et de les obtenir n'est absolument pas assurée. Nous avons relevé la question de l'adaptation au renchérissement et c'était précisément la raison pour laquelle le Conseil fédéral avait proposé d'augmenter le substrat minimal du capital social à 40 000 francs.

Comme Madame Menétréy-Savary l'a dit, les start-up poussent rapidement – je crois qu'elle a dit qu'elles poussaient «comme des champignons» –, mais les start-up meurent aussi rapidement. Elles meurent tellement rapidement qu'on dirait qu'elles ont – pour reprendre le terme relatif aux champignons – avalé des amanites phalloïdes.

Favoriser l'esprit d'entreprise, c'est bien, mais il ne faut pas, avec un capital social minimal, les pousser dans le mur. Je rappelle qu'il y a une autre forme juridique qui est la société simple. Au début, l'esprit d'entreprise peut se concrétiser sous la forme d'une société simple et, si elle se développe, donc si elle est pérenne, on peut envisager la transformation de sa raison sociale et de sa forme juridique en Sàrl.

Je rappelle finalement que le Conseil fédéral nous propose cette révision car il y a trop de Sàrl. Ne faisons pas l'erreur

d'encourager, de promouvoir les Sàrl avec ce capital de 20 000 francs, pour ensuite constater, en ouvrant les feuilles officielles, que les faillites se multiplient et que les salariés pointent encore davantage au chômage.

Baumann J. Alexander (V, TG): Also, Herr Gross, ich kann nur sehr schwer nachvollziehen, wie Sie auf diesen Gedanken kommen. Wenn ich an Ihre berufliche Situation als Professor an der Universität St. Gallen denke, wundert es mich doch sehr. Sie sind auch immer dabei, wenn man Wirtschaftsförderung betreibt, dann sieht man Sie oft in der Zeitung. Diese Möglichkeit für Start-ups für junge Gesellschafter, für Leute mit Ideen, mit Erfindungen – diese Leute müssen sich doch verwirklichen können, sie müssen die Möglichkeit haben, ohne dass sie Millionärserben sind, ihre Ideen umzusetzen, sie wirtschaftlich zu nutzen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Schauen wir den Vorentwurf an. Wir hatten damals ursprünglich den Vorschlag von 20 000 Franken teilliberiert, dann den Vorschlag von 40 000 Franken teilliberiert. Wenn wir 20 000 Franken Volliberierung annehmen, sind wir gut bei den Leuten. 20 000 Franken kann jeder noch aufbringen, entweder er legt Teile seiner Monatslöhne auf die Seite, oder er pumpt den Onkel, die Tante und die Grossmutter um je 5000 Franken an, und die letzten 5000 Franken hat er noch selbst in der Tasche und auf der Bank.

Wenn man das verhindern will, dann muss man Ihrem Antrag zustimmen. Aber Sie liegen völlig falsch, muss ich sagen.

Dann am anderen Ende der Skala wollen Sie bei 4 Millionen Franken limitieren. Wollen Sie denn ungesund finanzierte Gesellschaften? Wenn Sie eine GmbH nicht über Eigenkapital in Form von Stammkapital finanzieren können, dann können Sie Gesellschafterdarlehen machen – das sind wenigstens nahestehende Geldgeber. Oder aber Sie können zur Bank gehen und dort so weit finanzieren, bis Sie eine Übermacht des Fremdkapitals haben. Dabei sollten Sie auch wissen, dass ungesunde Kapitalisierung das Ende aller wirtschaftlichen Tätigkeit ist. Damit setzen Sie den Schutz der Anleger, den Schutz der Arbeitnehmer, der Arbeitsplätze, den Schutz der Gläubiger aufs Spiel, und das darf nicht sein. Am Schluss müssen die Leute, wenn Sie sie auf den rechten Weg zurückzwingen wollen, noch eine Änderung der Rechtsform machen.

Ich bin froh, wenn Sie jetzt nach vorne kommen, dann kann ich Ihnen mein Geschenk überreichen, das ist Grundlagenliteratur, «Obelix GmbH und Co.». Als Grundlagenliteratur für Professoren ist es sehr geeignet.

Gross Jost (S, TG): Ich möchte, Herr Kollege Baumann, dieses Geschenk sehr verdanken. Damit haben Sie wieder etwas gutgemacht, denn Sie sind mir doch an die berufliche Ehre gefahren. Aber das sei Ihnen verziehen.

Ich möchte Ihnen eine Frage stellen: Sind Sie wirklich der Meinung, dass der Unternehmenswert einer GmbH identisch ist mit der Stammeinlage? Die zweite Frage lautet: Wissen Sie, wie viele gerade dieser kleinen Unternehmen in einem einzigen Jahr, nämlich im letzten Jahr, Konkurs gemacht haben?

Baumann J. Alexander (V, TG): Natürlich machen viele kleine Gesellschaften Konkurs; es sind junge Gesellschaften, die nicht floriert haben und denen der Durchbruch mit ihrer Idee, ihrer Entwicklung, nicht gelungen ist. Mit der oberen Grenze für das Stammkapital von 4 Millionen Franken schaffen Sie wohl eine Grundlage. Es ist mir klar, dass das Gesellschaftskapital haftet. Das war ja Ihr vorheriger Antrag, mit dem Sie die Beschränkung einführen wollten. Die 4 Millionen Franken bilden aber auch die Basis, um Kreditaufnahmen zu sichern. Wenn Sie ein Stammkapital von 4 Millionen Franken haben, haben Sie auch die bessere Möglichkeit, entsprechende Kredite zu bekommen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Die Frage ist bei dieser Differenz aus meiner Sicht ganz einfach. Sie lautet wie folgt: Wol-

len wir Impulse dafür geben, dass wir mit einem sehr tiefen Stammkapital viel mehr GmbH bekommen, dafür aber wirtschaftlich wacklige Firmen, bei denen die Gefahr von Verlusten für Gläubiger und Arbeitnehmer, aber auch für die Gesellschaft insgesamt viel grösser ist? Oder wollen wir ein etwas höheres Stammkapital verlangen und dafür etwas weniger Zuwachs bei den GmbH haben, dafür aber solidere und dauerhaftere, nachhaltigere Unternehmen bekommen? Das ist aus meiner Sicht die Frage, über die wir hier zu entscheiden haben. Ich entscheide mich ganz klar für einen etwas weniger rasanten Anstieg der Zahl der GmbH und dafür für eine nachhaltigere, sicherere Unternehmenskultur.

Wir würden mit einem solchen Entscheid nicht die Gründung von jungen Startunternehmen verhindern, denn jeder Junge, der irgendwo starten will, kann das auch mit einer anderen Gesellschaftsform machen, zum Beispiel mit einer einfachen Gesellschaft. Er braucht, wenn er das Stammkapital nicht aufbringen kann, nicht unbedingt die GmbH.

Was die Obergrenze anbetrifft – bis jetzt habe ich von der Untergrenze gesprochen –, ist bereits darauf hingewiesen worden, dass mit der Fusion, die sehr viel einfacher geworden ist, die Möglichkeit besteht, dass man im Falle, dass man mit einer Gesellschaft ansteht, diese allenfalls durch eine Fusion in eine Gesellschaft verwandelt, bei welcher diese Grenze keine Rolle spielt.

In diesem Sinne meine ich, dass die Antwort auf die Grundfrage, ob wir mehr, aber wacklige GmbH mit weniger Sicherheit oder sicherere, nachhaltigere Unternehmen in der Form der GmbH wollen, eigentlich schon klar sein müsste. Denn nachhaltigeres und langsames, aber sicheres Wachstum ist im Interesse der ganzen Gesellschaft und kostet am Ende wesentlich weniger.

Imfeld Adrian (C, OW): Herr Kollege Aeschbacher, sind Sie nicht der Meinung, dass man aufgrund Ihrer Argumentation mit dem Minimalkapital, das Sie vorsehen, die Einzelfirmen alle verbieten und diese Unternehmer alle in die Rechtsform der GmbH zwingen müsste?

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Nein, die Einzelfirma hat ihre grosse Berechtigung, vor allem, wenn dahinter Personen stehen, die ihre Verantwortung wahrnehmen und bei ihren Geschäftspartnern das notwendige Vertrauen erwecken und erringen können.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier darum, welches Stammkapital minimal und höchstens zuzulassen sei. Es ist richtig, dass der Bundesrat in seiner ursprünglichen Fassung nur ein Stammkapital von 40 000 Franken zugelassen hat – was darunter ist, hat er nicht zugelassen. Das ist also eine Verdoppelung gegenüber dem heutigen Betrag. Die Vernehmlassung hat aber gezeigt, dass ein ausgesprochenes Bedürfnis nach kleineren Summen vorhanden ist. Es ist ja der Zweck der Vernehmlassung, dass man die Antworten, die eintreffen, auch liest und ernst nimmt.

Es gibt aber trotzdem eine Änderung gegenüber heute: Heute ist es so, dass zwar 20 000 Franken vorgeschrieben sind, Sie aber nur 10 000 Franken einzuzahlen haben. Neu müssen Sie 20 000 Franken einzahlen; es ist also eine Verdoppelung des eigentlichen Kapitalengagements. Darum schlagen wir Ihnen vor, mindestens bei den 20 000 Franken zu bleiben, die dann aber voll einbezahlt werden müssen.

Nun ist geltend gemacht worden, es gebe in der Schweiz viele kleine Gesellschaften, die auch Konkurs machen. Ich möchte hier eine Lanze brechen für solche, die Konkurs machen – nicht im Einzelnen, aber im Generellen. In der Wirtschaft gehen Leute ein Risiko ein; namentlich junge, kleine Firmen, mit jungen Leuten, nehmen das Risiko auf sich, dass sie allenfalls alles verlieren. Das ist das unternehmerische Engagement des Menschen. Wenn Sie keine solchen Leute mehr finden, dann finden Sie auch keine mehr, die überleben. Die Chance und das Risiko gehören unweigerlich

zusammen. Es ist die grosse Stärke der Privatwirtschaft, dass Unternehmen, die nicht florieren, sterben müssen. Dann beginnt es wieder von neuem. Das ist der Fluch beim Staat – ich muss Ihnen das sagen, darum dürfen Sie ihm nicht so viel geben –, dass er nicht sterben muss, oder es geht sehr lange, bis er sterben muss. Es gibt Katastrophen; wie Sie gesehen haben, war dies hinter dem Eisernen Vorhang der Fall, Sie kennen auch die Geschichte von England. Darum müssen wir aufpassen, dass wir nicht so legiferieren, dass keiner mehr sterben kann. Wenn Sie das Risiko wegnehmen, dann nehmen Sie auch die Chance weg.

Natürlich muss es verantwortbar sein. Es gibt anscheinend viele jüngere Leute, die mit 20 000 Franken Stammkapital eben versuchen, die Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Dann gibt es auch Fälle, wo es schief geht, und dann fängt man halt wieder von vorne an; das ist ja schliesslich das Leben. Nun, wir bitten Sie also, bei den 20 000 Franken zu bleiben, aber diese müssen dann einbezahlt werden.

Jetzt zur schwierigen Frage der Obergrenze: Heute haben wir ja 2 Millionen Franken. Von der Minderheit wird eine Obergrenze von 4 Millionen vorgeschlagen. Jetzt muss ich Ihnen sagen: Die Obergrenze ist eine gefährliche Geschichte. Wenn Sie mit einer Firma im Kleinen beginnen, im Verlaufe der Jahre das Stammkapital erhöhen müssen – weil die Firma grösser wird oder Finanzierungsschwierigkeiten, Eigenkapitalschwierigkeiten, hat; das heisst, Sie müssen einschliessen – und jetzt an die Grenze der 4 Millionen Franken stossen, diese Rechtsform also nicht mehr geht, dann müssen Sie eine Rechtsformänderung vornehmen und auf die Aktiengesellschaft umsteigen. Das ist mühsam, das ist mit Kosten verbunden. Dazu kommt noch, dass es sich dabei erst noch um eine Gesellschaft handelt, die punkto Risiko für die Gläubiger natürlich wesentlich schlechter ist als die GmbH, weil bei der GmbH neben dem Stammkapital immer auch noch eine Person dahinter steckt.

Darum ist es unzweckmässig, wenn Sie überhaupt eine Obergrenze vorsehen. Sie müssen sehen: In Ländern, in denen die GmbH die am meisten verbreitete Rechtsform ist, wie zum Beispiel in Deutschland, haben Sie natürlich Gesellschaften, die ein Stammkapital von 20, 100, 500 Millionen Franken haben. Da sind die Partner nicht mehr natürliche Personen. Das ist so, weil die Sache wächst, und man soll die Sache auch wachsen lassen und jetzt nicht solche Grenzen setzen, damit die hier umsteigen müssen.

Also, ich glaube, es ist gut, wenn Sie hier dem Antrag der Mehrheit und dem Entwurf des Bundesrates zustimmen. Das ist eine Lösung, die für die Kleinen, die beginnen, tragbar ist. In Bezug auf die Einzahlung des Stammkapitals ist es eine Verdoppelung des Risikos gegenüber heute, aber man bleibt bei 20 000 Franken. Sie müssen auch sehen: Wenn Sie auf 40 000 Franken gehen und dann die volle Einzahlung verlangen, wie das die Minderheit will, dann sind Sie nur noch 10 000 Franken von der minimalen Grösse der Aktiengesellschaft entfernt, weil bei der Aktiengesellschaft verlangt wird, dass mindestens 50 000 Franken einbezahlt werden. Und dann, muss ich Ihnen sagen, ist die GmbH als Übergangsform von der Personengesellschaft zur Aktiengesellschaft kein sehr interessantes Gefäss mehr.

Ich glaube, die Mehrheit berücksichtigt die Möglichkeit, dass Kleine und Grosse mit der GmbH arbeiten können. Das Risiko ist tragbar, und es ist nicht so, dass einer, der etwas Geld in der Brieftasche hat, leichtsinnig eine GmbH gründet. Ich wüsste nicht, warum; er könnte das Geld auch noch angenehmer verlieren als mit einer GmbH.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Je voudrais savoir si vous faites une différence entre les risques que prend un entrepreneur pour lui-même ou pour son capital, et les risques qu'il fait courir à d'autres, c'est-à-dire aux employés, aux travailleurs, ou aux créanciers? Le bel éloge du risque que vous venez de faire est-il aussi valable pour les risques qu'on impose, pour les risques que les travailleurs subissent?

Blocher Christoph, Bundesrat: Natürlich, wenn Sie sagen, einer habe 20 000 Franken Stammkapital und viele Mitarbeiter und viele Gläubiger und Vermögen, dann ist das ein Missverhältnis des Risikos. Aber ich muss Ihnen jetzt sagen: Einer, der mit 20 000 Franken Stammkapital eine GmbH gründet, der kann ja nicht einmal eine Person anstellen. Da ist ja das Geld schon im ersten halben Jahr weg. Sie müssen sehen, das Stammkapital ist ja abhängig von der Tätigkeit, die jemand selbst ausübt. Wenn er Mitarbeiter hat, die gefährdet sind, dann ist das ein Zeichen, dass die Gesellschaft ohnehin grösser sein muss, und er hat dann natürlich anderes Kapital als das Stammkapital. Sie kennen ja auch Aktiengesellschaften – bei uns ist das nicht möglich, weil wir die nennwertlose Aktie nicht haben, aber wenn es sie gäbe, hätten wir Aktiengesellschaften, die ein Null-Aktienkapital hätten, wenn man alles zurückzahlen würde, weil das andere Vermögen dann natürlich viel grösser wäre. Die Bonität und das Risiko kann man also nicht allein nach dem Stammkapital beurteilen.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Pour la majorité de la commission, ce débat ne doit pas se résumer à la question comptable du renchérissement. L'objectif est quand même d'avoir un cadre juridique favorable à la croissance et, pour en rester à la nouvelle lecture de Monsieur Gross Jost – qui vient de recevoir un album d'Astérix –, de rechercher la potion magique de l'esprit d'entreprise, donc finalement quand même la création d'emplois, même si ces toutes petites entreprises ne créent que peu d'emplois au début. Si elles n'en créent pas pour elles-mêmes, elles n'en créeront jamais après. Il ne faut pas imaginer que les risques que prend une entreprise vont forcément l'amener à la faillite. Il y a quand même un certain nombre d'entreprises qui, par la suite, réussissent et créent beaucoup d'emplois.

Ensuite, pour la majorité de la commission, la société à responsabilité limitée n'est pas une petite société anonyme, et elle ne le devient pas davantage avec ce nouvel article. Elle reste bien une forme de droit pour elle-même, essentiellement axée sur la personne.

La minorité voudrait donc que l'on en revienne pour une part à ce qui avait été mis en consultation dans le projet, c'est-à-dire à une limite inférieure de 40 000 francs entièrement libérés. Mais si l'on fait une consultation, c'est quand même pour écouter ce qu'il en revient, et la mélodie qui en est revenue n'était pas harmonieuse. On ne peut pas dire que ça été un succès sur ce point, puisque les critiques ont été très nombreuses. Ce n'est pas étonnant, dans la mesure où cette limite, cette solution aurait précisément restreint fortement les possibilités de création de telles sociétés qui, encore une fois, concernent de toutes petites entreprises sans grands investissements – au début de leur vie bien évidemment.

Par ailleurs, les législations des pays qui nous entourent – cela n'a pas encore été dit, je crois – prévoient en général des montants de l'ordre de 20 000 francs. Cette limite diffère d'un pays à l'autre, mais c'est quand même dans cet ordre de grandeur, sans limite supérieure, laquelle constitue en fait un frein inutile du point de vue économique. D'ailleurs, la limite supérieure ne constitue pas une distinction qui serait nécessaire à l'égard de la société anonyme. Encore une fois, la distinction se fait par le caractère personnel de la Sàrl.

On en est donc revenu à la solution d'un capital social minimal de 20 000 francs sans limite supérieure, mais cette fois-ci entièrement libéré en effet, contrairement au droit actuel, la libération partielle s'avérant particulièrement compliquée en l'occurrence.

La commission, par 8 voix contre 7, vous propose donc de suivre le projet du Conseil fédéral, qui est clairement justifié sur le plan économique.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 91 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 60 Stimmen

Art. 774, 774a, 775, 776, 776a, 777, 777a–777c, 778, 778a, 779, 779a, 780–782

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 783

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Gross Jost, Aepli Wartmann, de Dardel, Garbani, Jutzet, Menétrey-Savary)

Abs. 2

.... die Höchstgrenze 20 Prozent

Art. 783

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Gross Jost, Aepli Wartmann, de Dardel, Garbani, Jutzet, Menétrey-Savary)

Al. 2

.... cette limite s'élève à 20 pour cent au maximum

Gross Jost (S, TG): Mit leichter Resignation begründe ich meinen letzten Minderheitsantrag. Es geht hier um den Erwerb eigener Stammanteile beziehungsweise die Höchstgrenze für diesen Erwerb.

Wir sind uns darüber einig, dass der Erwerb eigener Stammanteile etwas Atypisches, aber auch nicht zu Vermeidendes ist. Es braucht eine Bestimmung darüber, und es geht nicht darum, das grundsätzlich zu verhindern. Es kann in einer GmbH zu einem Gesellschafterwechsel kommen, zu einem Austritt von Gesellschaftern. Das schwächt die Unternehmung in der Regel, kann für die Unternehmung auch mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Aber es ist klar: Wir wollen die Kontinuität der Unternehmung nicht infrage stellen.

Die Kommissionsmehrheit will hier die Obergrenze für den Erwerb eigener Anteile auf 35 Prozent begrenzen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, bei 20 Prozent zu bleiben, und zwar im Wesentlichen vor allem auch, um das Gleichgewicht, die Parität, zur Aktiengesellschaft zu wahren. Wir haben im Aktienrecht seit Jahren eine bewährte Regelung, dass man nicht mehr als 20 Prozent der eigenen Anteile durch die eigene Unternehmung erwerben soll, verbunden mit der Bestimmung, dass innert zwei Jahren neue Gesellschafter gefunden werden müssen oder allenfalls durch eine Kapitalherabsetzung das Aktienkapital reduziert werden muss. Das bewährt sich, und es ist nicht im Sinne dieser Revision der GmbH, die wir sicherer machen wollen, dass wir die Anforderungen im Verhältnis zur Aktiengesellschaft wesentlich anders gestalten als bei der Aktiengesellschaft.

Der Erwerb eigener Stammanteile vermindert das Haftungssubstrat für die Gläubiger; da sind wir uns einig, glaube ich. Es kann eine Aushöhlung der Unternehmung bedeuten. In den zwei Jahren, in denen das so ist, kann viel geschehen, was die Firma zusätzlich schwächen kann. Wir haben auch keine Aufsichtsmittel, keine Kontrolle über das Handelsregisteramt – das hat sich in der Kommission ergeben –, weil kein Eintrag dieses Eigenerwerbs im Handelsregister erfolgt.

Ich möchte an Sie appellieren: Machen wir hier doch die Verhältnisse gleich wie im Aktienrecht, begrenzen wir das auf 20 Prozent, und lassen wir es nicht zu, trotz all dieser Fortschritte, die wir für das GmbH-Recht beschlossen haben, dass die GmbH zum Billigmodell des Gesellschaftsrechtes wird.

Ich bitte Sie, die Parität zur Aktiengesellschaft zu wahren und der Minderheit zu folgen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die CVP-Fraktion und die FDP-Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Entwurf des Bundesrates begrenzt grundsätzlich den Erwerb eigener Stammanteile auf 10 Prozent des Stammkapitals. Für bestimmte, abschliessend aufgezählte Fälle – nur für diese –, namentlich Austritt, Ausschluss oder Vinkulierung, sieht der Entwurf eine Höchstgrenze von 35 Prozent vor. Der Antrag der Minderheit, wie ihn Herr Gross Jost jetzt dargelegt hat, möchte wie im Aktienrecht auf 20 Prozent gehen.

Im Vorentwurf, der in die Vernehmlassung ging, wurde diese Höchstgrenze bei 20 Prozent angesetzt. Aufgrund der Antworten und aufgrund der Bedürfnisse, die sich da zeigten, wurde diese Höchstgrenze vom Bundesrat dann auf 35 Prozent festgelegt. Sie müssen sehen: Bei der Aktiengesellschaft haben Sie hier andere Verhältnisse. Bei grösseren Aktiengesellschaften haben Sie eine Vielzahl von Aktien und eine Vielzahl von Aktionären. Dort müssen Sie nicht bis auf 35 Prozent gehen. Bei der GmbH – das sind ja Personenfinanzgesellschaften mit im Handelsregister eingetragenen Personen – spielt die Person eine grössere Rolle, und die Gesellschaft hat in der Regel wenige Beteiligte; das ist das Grundsätzliche. Ein, zwei, drei, vier Beteiligte, das ist so das Normale.

Wenn Sie jetzt für den Fall des Aussteigens eines von drei Beteiligten unter die 35 Prozent gehen, wenn Sie auf 20 Prozent gehen, dann ist der Gesellschaft ein Rückkauf dieser Stammanteile nicht möglich. Bei einer Aktiengesellschaft ist das nicht so schlimm. Da gibt es viele Aktionäre mit einem Anteil von 2 Prozent, 3 Prozent, 0,5 Prozent. Die Aktiengesellschaften kaufen sogar Anteile an der Börse zurück, pulverisiert. Da müssen Sie nicht so hoch gehen, da ist eine Höchstgrenze von 20 Prozent angezeigt.

Für diese abschliessend aufgezählten Fälle sehen wir wie gesagt 35 Prozent vor, das ist praktikabler. Sie müssen aber nicht Angst haben, dass eine Gesellschaft Anteile im Umfang von 35 Prozent zurückkauft, namentlich wenn sie nicht solvent ist. Damit eine Gefährdung der Gläubiger so weit als möglich vermieden werden kann, darf eine GmbH nur dann eigene Stammanteile erwerben – das ist gesetzlich vorgesehen –, wenn sie über das erforderliche frei verwendbare Eigenkapital verfügt.

Es genügt also nicht, das Eigenkapital zu haben, sondern es muss auch frei verwendbar sein. Zudem muss die GmbH für den Erwerb eigener Stammanteile einen dem Erwerbspreis entsprechenden Betrag gesondert als Reserve ausweisen. Es müssen also beide Erfordernisse erfüllt sein: Die verwendbaren Mittel müssen es zulassen, und die Reserve muss dem Kaufpreis zumindest entsprechen. Dann kommt noch eine dritte Schranke: Die über 10 Prozent hinaus erworbenen eigenen Stammanteile müssen innerhalb von zwei Jahren wieder veräussert oder durch eine Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Die Schranken sind also relativ einengend und werden dem Gläubigerschutz hier entgegenkommen.

Sie müssen sehen: Ein Rückkauf solcher Stammanteile erfolgt in der Regel dann, wenn die Gesellschafter nicht mehr miteinander auskommen. Dann müssen sie manchmal sehr schnell eine Lösung treffen; sie haben noch keinen neuen Stammanteillinhaber, und dann ist es zweckmässig, wenn die Firma zwischenzeitlich einmal hinstehen kann, weil diese Probleme unter Stammanteillinhabern natürlich schnell zu Führungsproblemen und zu geschäftlichen Problemen und zu ruinösen Situationen in der Gesellschaft selbst führen. Diese Bestimmung ist – nicht in der gesetzlichen Formulierung, aber in der Praxis – eigentlich eine Norm, die gemacht ist, um schwierige Verhältnisse und schwierige Konfliktsituationen zu lösen. Die Restriktionen in Bezug auf die eigenen Mittel, die Reserven und den Wiederverkauf der Stammanteile innerhalb zweier Jahre sind vorhanden, sodass das eine gute Lösung ist.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Herrn Gross würde ich sagen: Deshalb braucht er nicht zu resignieren – ich habe auch schon verloren. (*Heiterkeit*)

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Le projet mis en consultation prévoyait en effet pour cette acquisition de parts sociales par la société elle-même une limite à 20 pour cent. Là aussi la consultation a en quelque sorte fait son oeuvre. Cette limite a été fort critiquée, en raison de la réalité pratique de nombreuses sociétés à responsabilité limitée; cela a été expliqué maintenant en détail par Monsieur le conseiller fédéral Blocher. Souvent, il s'agit d'une association de trois personnes et le départ, ou le remplacement de l'une d'entre elles, peut être réglé plus facilement pour ce qui est du capital social avec cette limite à 35 pour cent. On peut préciser qu'il y a un délai de deux ans pour trouver une solution, puis le capital social doit être abaissé et c'est évidemment relativement difficile si on est déjà à la limite inférieure. Toujours est-il que la majorité, dans cette situation, a cherché la solution la plus pratique, la plus proche de la réalité du terrain économique, et c'est donc cette limite à 35 pour cent que la majorité de la commission vous demande de voter.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 54 Stimmen

Art. 784–789, 789a, 789b, 790–795, 795a, 795c, 795d, 796–798, 798a, 798b, 799–801, 801a, 802–806, 806a, 806b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 807

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... gegen bestimmte Beschlüsse der

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 807

Proposition de la commission

Al. 1

.... contre certaines décisions de l'assemblée des associés

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dass man das in der Vorlage des Bundesrates vorgesehene generelle Vetorecht für Gesellschafter beschränkt. Die Kommission will kein generelles Vetorecht. Sie will es auf bestimmte Beschlüsse beschränken, und das muss dann in den Statuten so geregelt werden. Damit haben wir klargestellt, dass wir uns gegen die Ausführungen gewandt haben, wie sie in der Botschaft auf Seite 3209 formuliert sind, nämlich dass ein generelles Vetorecht besteht. Es ist ein einstimmiger Beschluss der Kommission, das heisst, es gibt keinen Anlass zu einer Abstimmung.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Der Bundesrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

Angenommen – Adopté

Art. 808, 808a–808c*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 809***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln.

Art. 809*Proposition de la commission**Al. 1, 2, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

... l'assemblée des associés doit régler la présidence.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Noch eine Bemerkung zu Artikel 809 Absatz 3: Wie Sie dem Antrag der einstimmigen Kommission entnehmen können, soll neu auch ein Co-Präsidium möglich sein. Das war im Entwurf des Bundesrates nicht der Fall.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Auch hier schliesst sich der Bundesrat dem Antrag der Kommission an.

*Angenommen – Adopté***Art. 810–813***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 814***Antrag der Mehrheit**Abs. 1, 2, 4–6*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Gesellschaft muss durch einen Geschäftsführer vertreten werden können, der Wohnsitz in der Schweiz hat.

Antrag der Minderheit

(Imfeld, Baumann J. Alexander, Gadiant, Häberli-Koller, Hochreutener, Mathys)

Abs. 3

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden.

Art. 814*Proposition de la majorité**Al. 1, 2, 4–6*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

La société doit pouvoir être représentée par un gérant domicilié en Suisse.

Proposition de la minorité

(Imfeld, Baumann J. Alexander, Gadiant, Häberli-Koller, Hochreutener, Mathys)

Al. 3

La société doit pouvoir être représentée par une personne domiciliée en Suisse. Un gérant ou un directeur doit satisfaire à cette exigence.

Imfeld Adrian (C, OW): In der Frage des Wohnsitzes habe ich mich auf die Seite des Bundesrates geschlagen und seine modifizierte Fassung übernommen, welche jetzt als mein Minderheitsantrag aufscheint. Ich habe dies deshalb gemacht, weil, wie ich meine, die modifizierte Fassung des Bundesrates zum einen besser formuliert ist und sie zum anderen vorsieht, dass eine Gesellschaft, im vorliegenden Fall eine GmbH, sowohl durch einen Geschäftsführer als auch durch einen Direktor mit Sitz in der Schweiz vertreten werden kann.

Im Lichte der veränderten faktischen Situation seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, dem Ende des Kalten Krieges und im Lichte der durch die Schweiz eingegangenen bi- und multilateralen Verträge mit entsprechenden Personenfreizügigkeiten und gutausgebauten Rechtshilfen scheint mir die modifizierte Lösung des Bundesrates zur Frage des Wohnsitzes sachgerecht zu sein, und zwar hier, aber nachher auch im Aktienrecht, im Genossenschaftsrecht und überall, wo das hinschlägt oder nicht hinschlägt. Die Beschlüsse der Mehrheit sind auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung und damit vor einem eher fiskalistisch motivierten Hintergrund gefällt worden, halten aber einer genaueren Betrachtung nicht stand.

Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Garbani Valérie (S, NE): Le groupe socialiste soutient la majorité et rejette donc les propositions de la minorité Imfeld aux articles 814 alinéa 3, 718 alinéa 3 et 898 alinéa 2. Il est en effet impératif qu'un membre du conseil d'administration ou en d'autres termes qu'un organe, et pas uniquement un directeur, soit domicilié en Suisse, car le directeur ne répond pas des obligations de la société dans la mesure où il n'a pas la qualité d'organe. La suppression de l'obligation de domicile des organes aurait des répercussions graves en matière fiscale pour les cantons comme pour la Confédération, notamment dans le domaine de l'impôt anticipé, par rapport en particulier aux sociétés dominées par des personnes étrangères n'ayant pas d'actifs en Suisse ou des actifs facilement transférables à l'étranger. En effet, les autorités fiscales s'appuient toujours sur les organes, de sorte que ceux-ci jouent un rôle essentiel dans le domaine de la fiscalité.

Les organes sont solidairement responsables du paiement de l'impôt en cas de fin d'assujettissement d'une personne morale ou de transfert de son siège à l'étranger. La suppression de l'obligation de domicile des organes aurait en particulier la conséquence suivante: les créances publiques ne peuvent actuellement pas être recouvrées à l'étranger. La convention de Lugano ne s'applique qu'aux affaires civiles et commerciales. Les affaires fiscales et douanières, ainsi que les affaires de droit administratif, sont explicitement exclues du champ de cet accord.

La fiscalité ne fait pas l'objet des accords bilatéraux avec l'Union européenne. La législation fiscale suisse a été volontairement maintenue. Par conséquent, en matière d'impôts et notamment en matière d'impôt anticipé, le fait qu'un organe n'ait pas de domicile en Suisse entraînerait des pertes de recettes fiscales sensibles. De plus, les liquidations de fait de sociétés risqueraient ainsi d'augmenter.

L'absence d'organes formels domiciliés en Suisse pourrait entraîner des difficultés pratiques lors de l'encaissement des impôts courants auprès des sociétés. En effet, les dispositions du droit des poursuites prévoient que les actes de poursuite doivent en principe être notifiés à un membre de l'administration. En pratique, il est effectivement fréquent que les offices de poursuite retournent les actes de poursuite qui ne mentionnent pas le nom d'un organe domicilié en Suisse.

Autre conséquence au-delà des conséquences fiscales: la suppression de l'obligation de domicile des organes aurait aussi des répercussions en matière de droit pénal administratif. Il ne serait notamment plus possible de faire appliquer la responsabilité solidaire. Les créances d'impôt devraient donc être abandonnées ou déclarées irrécouvrables. De plus, il serait pratiquement impossible d'engager des pour-

suites pénales contre les personnes domiciliées à l'étranger responsables de la société, en cas de mise en péril et de soustraction d'impôt. En cas d'infractions commises dans une entreprise, le droit pénal administratif ne permet des poursuites pénales que contre des personnes physiques qui ont commis l'infraction. Or, l'absence d'organes domiciliés en Suisse aurait pour conséquence qu'il serait pratiquement impossible de sanctionner pénalement les sociétés qui commettent des soustractions d'impôt. Ce constat n'est pas seulement applicable aux obligations fiscales. Cela pourrait aussi inciter des sociétés douteuses à s'implanter en Suisse, ce qui serait donc de nature à mettre en jeu la réputation de notre pays.

Il y aurait encore des conséquences en matière d'assurances sociales en cas de poursuite des organes pour les dommages causés en cas de violation de leur obligation en matière d'assurances sociales, en particulier en application de l'article 52 LAVS.

Les organes prennent les décisions essentielles de la société et certaines attributions leur sont inaliénables. Le rôle de l'organe ne se limite donc pas uniquement à la représentation de la société. L'organe n'est pas simplement actif quelques jours par année. Il fait partie de la société, exprime sa volonté, joue un rôle essentiel dans la vie de la société et assume une responsabilité importante de fait.

En conclusion, la suppression de l'obligation de domicile d'au moins un organe, telle que proposée par Monsieur Imfeld, permettrait en pratique à l'organe et aux entreprises d'échapper à leurs responsabilités légale, économique et sociale.

Je vous demande donc, au nom du groupe socialiste, de rejeter massivement les propositions de la minorité Imfeld.

Häberli-Koller Brigitte (C, TG): Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, die Minderheit und damit den modifizierten Vorschlag des Bundesrates zu unterstützen. Mit dieser Formulierung schlagen wir vor, dass die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden muss, die in der Schweiz Wohnsitz hat. Diese Person muss nicht zwingend Mitglied des Verwaltungsrates sein oder eine bestimmte Funktion innehaben. Diese Fassung ist klar und auch zweckmässig. Das Wohnsitzerfordernis ist nämlich so an die Vertretung einer Gesellschaft gebunden und lässt offen, ob es ein Verwaltungsrat oder ein Direktor ist.

Auch die AHV ist übrigens mit dieser Lösung einverstanden, weil die verantwortlichen Organe im Handelsregister eingetragen sind und somit die Beitragsgelder oder allenfalls Schadenersatzforderungen auch ins Ausland zugestellt oder dort eingetrieben werden könnten.

Diese Lösung bietet auch völkerrechtlich am wenigsten Angriffsfläche. Wird das Wohnsitzerfordernis für einen Verwaltungsrat verlangt, so ist zu befürchten, dass das angefochten werden könnte. Mit der vorgeschlagenen Wahlmöglichkeit entschärfen wir das Anfechtbarkeitsrisiko. Diese Fassung stellt deshalb eine Mittellösung dar. Sie lässt offen, ob ein Verwaltungsrat oder ein Direktor Wohnsitz in der Schweiz haben muss. Mit der Unterzeichnung von verschiedenen bilateralen Abkommen und Verträgen sind wir verpflichtet, diese dann auch tatsächlich umzusetzen.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, die Minderheit Imfeld zu unterstützen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Baumann J. Alexander (V, TG): Namens der SVP-Fraktion möchte ich Sie bitten, die Minderheit Imfeld zu unterstützen. Die Wohnsitzfrage hat uns schon oftmals beschäftigt. Heute haben wir bei den Aktiengesellschaften ja das Gebot, dass der Verwaltungsrat zur Mehrheit aus Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz zusammengesetzt sein muss. Diese Regelung wird zusehends gemildert, und das ist im Rahmen der Internationalität des Geschäftslebens auch sinnvoll – die

Schweiz ist dermassen von Firmen aus dem Ausland durchwirkt, die hier ihre Niederlassungen haben wollen. Das wollen wir, das wünschen wir: Sie bringen auch Steuern, sie schaffen Arbeitsplätze in der Schweiz. Warum sollen wir, wenn wir mit den Arbeitsbewilligungen grosszügig umgehen, nicht auch zulassen, dass diese Firmen einen amerikanischen, einen deutschen, einen französischen oder einen italienischen Direktor haben?

Es ist reziprok: Als Schweizer haben wir die Möglichkeit, in Österreich Geschäftsführer einer österreichischen Ges. m.b.H. zu sein. Ich geniesse dieses Vergnügen. Dasselbe gilt für Deutschland: Ich habe nie in Deutschland gewohnt, ich bin kein deutscher Staatsbürger – aber diese Freiheit hat man dort. Ich denke, es ist richtig, wenn man das Gegenrecht gibt, ohne dass man dazu gezwungen wird. Falls wir an diesem Wohnsitzprinzip festhalten, haben wir doch das Problem, dass früher oder später die Frage der Diskriminierung gestellt wird. Wir sollten die anderen gleich behandeln, sonst haben wir das Problem, dass man uns sagt: Ja, dann dürfen die Schweizer auch keine Geschäfte mehr in Deutschland leiten.

Das Haftungssubstrat, das von den Befürwortern der Mehrheit als Argument angeführt worden ist, ist wirklich von kleiner Bedeutung. Solange es der Gesellschaft gut geht, ist die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz hier und haftet; wenn sie zugrunde geht, dann kann man allenfalls aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklagen eröffnen. Wenn der Verwaltungsrat merkt, dass es ihm an den Krügen geht – er weiss es zuerst –, und wenn er ein schlechtes Gewissen und das Gefühl hat, er komme in Teufels Küche, dann wird er seinen Wohnsitz sehr rasch verlegen. Es ist kein Gebot und kein grosser Vorteil, dass er hier wohnhaft ist. Ich denke, dass es hier im Zentralen darum geht, unter allen Titeln einen Vertreter der Gesellschaft, einen Ansprechpartner, einen Adressaten zu haben. Ich denke, dass dies zweckmässig ist: Es geht darum, dass jemand im Land ist, der angesprochen, dem die Post zugestellt, der befragt werden kann, wenn es zu Problemen kommt.

Die Lösung, wie sie jetzt von der Minderheit vorgeschlagen wird, ist relativ offen, ist moderat.

Ich bitte Sie, diese zu unterstützen und der Minderheit zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, hier nicht dem Bundesrat bzw. der Mehrheit, sondern der Minderheit zuzustimmen, weil die Minderheit tatsächlich eine bessere Formulierung als der Bundesrat gefunden hat. Inhaltlich ist es aber das Gleiche.

Ich bitte Sie aber, den Antrag der Mehrheit abzulehnen. Sie müssen sehen, es ist sehr unbeweglich, wenn man sagt: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung «muss durch einen Geschäftsführer vertreten werden können, der Wohnsitz in der Schweiz hat». Es ist richtig, dass wir jemanden aus der Führungsequipe haben, der Wohnsitz in der Schweiz hat. Aber ob das ein Verwaltungsrat, ein Geschäftsführer oder ein Direktor ist, das ist nicht entscheidend. Diese Flexibilität sollten wir walten lassen.

Die Minderheit sagt: «Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.» Das ist das Wesentliche. «Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden.» Das genügt. Wir vom Bundesrat haben eine etwas komplizierte Formulierung eingebracht. Wir haben das Gefühl, diese Formulierung der Minderheit entspreche den internationalen Normen. Dort, wo wir gegenseitige Abmachungen mit anderen Ländern haben, wird von schweizerischen Firmen auch nur verlangt, dass ein geschäftsführendes Mitglied der Firma im betreffenden Land wohnt – also nicht eine Regelung, wie sie die Mehrheit vorsieht.

Darum bitten wir Sie, der Minderheit zuzustimmen. Ihre Formulierung ist tatsächlich besser als jene des Bundesrates.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Man könnte aus der Debatte falsche politische Signale

heraus hören. Es geht hier eigentlich nicht um ein fiskalistisches Motiv und auch nicht um eine semantisch unbedeutende Unterscheidung. Die Frage des Wohnsitz- und des Nationalitätserfordernisses hat diesen Rat schon einmal stark bewegt. Ich weise darauf hin, dass der Bundesrat ursprünglich einmal einen Verzicht auf alle Nationalitätserfordernisse und beschränkt auch auf Wohnsitzerfordernisse vorgeschlagen hat. Er wollte diese Neuregelung vorziehen, und wir hatten im Rahmen der Debatte zum Fusionsrecht einen Einzelantrag, der auf die gravierenden Konsequenzen aufmerksam machte – Konsequenzen in Bezug auf allfällige Haftungssubstrate, die unserem Land damit verloren gehen würden.

Wir haben mehrere Rechtsgutachten zu dieser Frage, und ich denke, daraus lässt sich nicht schlüssig einfach eine Antwort ableiten. Ich weise nochmals darauf hin, wie das geltende Recht in Bezug auf den Wohnsitz lautet. Heute haben wir bei der Aktiengesellschaft sowohl in Bezug auf die Nationalität als auch in Bezug auf den Wohnsitz die Verpflichtung, dass eine Mehrheit des Verwaltungsrates in der Schweiz wohnhaft sein muss bzw. Schweizerinnen oder Schweizer sein müssen. Bei der GmbH haben wir ein Wohnsitzerfordernis in dem Sinne, dass mindestens ein Geschäftsführer – also das Organ – in der Schweiz wohnhaft sein muss. Bei der Genossenschaft ist es gleich geregelt wie bei der Aktiengesellschaft.

In der Debatte wurde vor allem geltend gemacht, wir bräuchten hier mehr Flexibilität, wir müssten modern sein und der Direktor aus der Schweiz müsste auch bei ausländischen Gesellschaften eine entsprechende Funktion übernehmen können. Darum geht es gar nicht! Es geht darum, welches die Mindestvoraussetzungen sind, die wir mit diesem Gesetz regeln. Die Kommission hat die Frage lange beraten und hat sie auch im Lichte der Rechtsgutachten und unserer völkerrechtlichen Verpflichtungen angeschaut. Die Mehrheit befürchtet, dass mit der Preisgabe aller Wohnsitzverpflichtungen bei den Organen der Gesellschaft das Substrat, der Kerngehalt der Organhaftung, ausgehöhlt wird. Es ist klar: Wenn Sie überhaupt kein Organ mehr mit Wohnsitz in der Schweiz haben, wird die Geltendmachung solcher Ansprüche im Ausland natürlich erschwert.

Aufgrund eines Aussprachepapiers, das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgelegt worden ist, kommt die Mehrheit der Kommission zum Schluss, dass sie hier nicht dem Entwurf des Bundesrates folgen möchte, sondern dass wir daran festhalten, dass jede Gesellschaft mindestens durch ein Organ, welches seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, vertreten sein muss. Demgegenüber will die Minderheit der Kommission dieses Erfordernis lockern und sagt, es könne ein Organ sein, es könne aber auch bloss ein Direktor sein, also kein zwingendes gesetzliches Organ. Es ist offensichtlich, dass Sie damit das Haftungssubstrat hier in der Schweiz aushöhlen. Die Mehrheit schlägt Ihnen deshalb vor, dass bei der GmbH der Wohnsitz des Geschäftsführers – und das ist das gesetzliche Organ – in der Schweiz sein muss. Bei der AG muss nach Ansicht der Kommissionsmehrheit mindestens ein Verwaltungsrat den Wohnsitz in der Schweiz haben. Bei der Genossenschaft muss ebenfalls gesichert sein, dass mindestens ein Mitglied der Verwaltung den Wohnsitz hier hat. Die Minderheit will das alles lockern und begnügt sich auch hier damit, dass ein Direktor die Vertretungsaufgabe wahrnimmt.

Ich bitte Sie, und diesmal geht mein Votum vor allem an die Vertreterinnen und Vertreter der SVP-Fraktion, an Sie alle, die immer sagen, man müsse standhaft die Rechte unseres Landes verteidigen, wir müssten uns vor fremden Richtern hüten, wir müssten auch dafür sorgen, dass wir nicht vauseilend fremde Gesetze übernehmen: Überlegen Sie bitte, bevor Sie die Stimme abgeben, was wir Preis geben. Wir haben die Frage rechtlich abgeklärt, und es besteht kein Zweifel für uns, dass im jetzigen Moment, auch im Lichte des künftigen Freizügigkeitsabkommens, die von der Mehrheit vorgeschlagene Lösung, die rechtlich auch im Sinne des Völkerrechtes geprüft worden ist, rechters ist. Wir möchten sicherstellen, dass wir in Bezug auf die Sicherung der Haf-

tung den Spielraum, den wir hier als Gesetzgeber noch haben, möglichst ausnützen. Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Der Bundesrat unterstützt den Antrag der Minderheit Imfeld.

Die Abstimmung über Artikel 814 Absatz 3 gilt auch für Artikel 718 Absätze 3 und 4 sowie für Artikel 898 Absatz 2 OR. Es gibt hierzu je einen Antrag der Minderheit Imfeld.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 83 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 54 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Frau Garbani stellt den Antrag, noch einmal auf diese Abstimmung zurückzukommen, weil sie missverständlich gewesen sei.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Garbani 67 Stimmen
Dagegen 86 Stimmen

Art. 815–817; 819–821; 821a; 822; 822a; 823–825; 825a Abs. 1, 3; 826; 827; 554; 596 Titel, Abs. 1, 2; 625

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 815–817; 819–821; 821a; 822; 822a; 823–825; 825a al. 1, 3; 826; 827; 554; 596 titre, al. 1, 2; 625

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 628

Antrag der Kommission

Abs. 2

Übernimmt die Gesellschaft von Aktionären oder einer diesen nahestehenden Person Vermögenswerte oder beabsichtigt sie solche Sachübernahmen, so müssen die Statuten den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft angeben.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 628

Proposition de la commission

Al. 2

Si la société reprend des biens ou envisage la reprise de biens d'un actionnaire ou d'une personne qui lui est proche, les statuts doivent indiquer l'objet de la reprise, le nom de l'alléiateur et la contre-prestation de la société.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Die Kommission schlägt Ihnen in Artikel 628 Absatz 2 eine Änderung des Obligationenrechtes vor, die mit den beiden Revisionen betreffend die GmbH und das Revisionsrecht nicht in einem direkten Zusammenhang steht. Ich möchte deshalb noch ein bisschen ausholen, weil es sich um eine Diskussion handelt, die auch nicht in der Botschaft dokumentiert ist.

Heute haben wir in Artikel 628 Absatz 2 bei der Aktiengesellschaft in Bezug auf die Gründung und durch die Verweisnorm in Artikel 650 Absatz 2 auch in Bezug auf die Kapitalerhöhung bei der Aktiengesellschaft die Bestimmung, dass dann, wenn die Gesellschaft von Aktionärinnen und

Aktionären oder Dritten Vermögenswerte übernimmt oder Sachübernahmen beabsichtigt, der Gegenstand, der Name des Veräusserers und die Gegenleistung in den Statuten angegeben werden müssen.

Das Bundesgericht hat nun diese Verpflichtung in einem Entscheid ausgehöhlt. Ich verweise dazu auf den Bundesgerichtsentscheid 128 III 178ff. Das Bundesgericht hat entschieden, dass es immer dann, wenn das Geschäft vom Zweck der Unternehmung gedeckt ist, nicht um eine Sachübernahme geht und dass dann Artikel 628 Absatz 2 nicht zur Anwendung gelangt. Es ging bei diesem Entscheid um eine Unternehmung, deren Zweckartikel den Erwerb von Hotelkomplexen beinhaltete. Im konkreten Geschäft ging es um die Übernahme einer Hotelliegenschaft.

Dieser Entscheid hat nun in der Lehre Kritik ausgelöst, und er führt zu einer grossen Rechtsunsicherheit in der Praxis in Bezug auf den Geltungsbereich von Artikel 628 Absatz 2. Wir möchten mit unserem Antrag auf Gesetzesstufe nun klar machen, dass alle Geschäfte zwischen Gesellschaft und Aktionärinnen bzw. Aktionären und ihnen nahestehenden Personen offen gelegt werden müssen, wenn sie den Charakter von Sachübernahmen haben – und das im Zusammenhang mit der Gründung oder mit einer Kapitalerhöhung. Mit der neuen Formulierung in diesem Artikel 628 wird auch klar gemacht, dass inskünftig Geschäfte mit Dritten nicht mehr offen gelegt werden müssen, weil hier keine Missbrauchsfahrgefahr besteht.

Wir bitten Sie, die Rechtsunsicherheit, die mit diesem Bundesgerichtsentscheid entstanden ist, im Rahmen dieser Revision zu korrigieren. Wir hätten damit auch bis zur grossen Aktienrechtsrevision warten können. Aber es erschien der Kommission opportun, diese Änderung jetzt vorzunehmen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Der Bundesrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

Angenommen – Adopté

Art. 631; 640–642; 643 Abs. 3; 647; 662 Titel; 698 Abs. 2; 702a; 703 Titel; 704 Abs. 1 Ziff. 8; 705 Titel; 706 Titel; 706b Titel; 707 Abs. 1, 2; 708; 709 Titel; 710 Titel; 711; 716a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 631; 640–642; 643 al. 3; 647; 662 titre; 698 al. 2; 702a; 703 titre; 704 al. 1 ch. 8; 705 titre; 706 titre; 706b titre; 707 al. 1, 2; 708; 709 titre; 710 titre; 711; 716a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 718

Antrag der Mehrheit

Abs. 3

Die Gesellschaft muss durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten werden können, das Wohnsitz in der Schweiz hat.

Antrag der Minderheit

(Imfeld, Baumann J. Alexander, Gadiant, Häberli-Koller, Hochreutener, Mathys)

Abs. 3

Streichen

Abs. 4

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden.

Art. 718

Proposition de la majorité

Al. 3

La société doit pouvoir être représentée par un membre du conseil d'administration domicilié en Suisse.

Proposition de la minorité

(Imfeld, Baumann J. Alexander, Gadiant, Häberli-Koller, Hochreutener, Mathys)

Al. 3

Biffer

Al. 4

La société doit pouvoir être représentée par une personne domiciliée en Suisse. Un membre du conseil d'administration ou un directeur doit satisfaire à cette exigence.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 718b; 719 Titel; 720 Titel; 721 Titel; 722 Titel; 731b; 732a; 733 Titel; 735 Titel; 740 Abs. 3; 765 Abs. 2; 831 Abs. 2; 835–837; 895

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 718b; 719 titre; 720 titre; 721 titre; 722 titre; 731b; 732a; 733 titre; 735 titre; 740 al. 3; 765 al. 2; 831 al. 2; 835–837; 895

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 898

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Genossenschaft muss durch ein Mitglied der Verwaltung vertreten werden können, das Wohnsitz in der Schweiz hat.

Antrag der Minderheit

(Imfeld, Baumann J. Alexander, Gadiant, Häberli-Koller, Hochreutener, Mathys)

Abs. 2

Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied der Verwaltung, einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden.

Art. 898

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

La société doit pouvoir être représentée par un administrateur domicilié en Suisse.

Proposition de la minorité

(Imfeld, Baumann J. Alexander, Gadiant, Häberli-Koller, Hochreutener, Mathys)

Al. 2

La société coopérative doit pouvoir être représentée par une personne domiciliée en Suisse. Un administrateur, un gérant ou un directeur doit satisfaire à cette exigence.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 899a; 900 Titel; 901 Titel; 929 Abs. 1; 931a; 932 Titel; 933 Titel; 934; 937 Titel; 938; 938a; 938b; 939 Titel; 940 Titel; 942 Titel; 945 Titel; 946 Titel; 949–951; 954a; 955 Titel; 956 Titel; Ziff. IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 899a; 900 titre; 901 titre; 929 al. 1; 931a; 932 titre; 933 titre; 934; 937 titre; 938; 938a; 938b; 939 titre; 940 titre; 942 titre; 945 titre; 946 titre; 949–951; 954a; 955 titre; 956 titre; ch. IV

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: La commission tient à donner quelques précisions sur l'article 954a relatif à l'obligation d'utiliser la raison de commerce, afin que cela figure au Bulletin officiel et que l'on essaie d'éviter un certain nombre de problèmes pratiques dans les entreprises.

On lit à cet article que la raison de commerce doit figurer dans la correspondance, dans les bulletins de commande, les factures et les communications de la société – «Bekanntmachungen». Il faut préciser ce que l'on entend par «communications» ou plutôt ce à quoi ce terme ne s'applique pas. Donc, il ne s'agit pas ici des logos, de l'identité marketing ou des désignations universelles sur Internet (URL), mais il s'agit bien de la signature de la société. Donc tous les documents qui doivent être signés doivent l'être avec la raison de commerce.

Il n'y a pas de changement par rapport aux concepts actuels du droit suisse et aux dispositions existantes du registre du commerce.

Angenommen – Adopté

**Änderungen bisherigen Rechts
Modifications du droit en vigueur**

Ziff. 1 Art. 56; Art. 393 Ziff. 4; Art. 905 Titel, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 56; art. 393 ch. 4; art. 905 titre, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2–5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.082/1816)

Für Annahme des Entwurfes 154 Stimmen

(Einstimmigkeit)

2. Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

2. Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.082/1815)

Für Annahme des Entwurfes 149 Stimmen

(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die Berichterstatterin macht mich darauf aufmerksam, dass die Abschreibung des Postulates 02.3489 nur die Ziffer 6 betrifft.

Angenommen – Adopté

04.044

**Obligationenrecht. Änderung.
Transparenz betreffend Vergütungen
an Mitglieder des Verwaltungsrates
und der Geschäftsleitung
Code des obligations. Modification.
Transparence des indemnités
versées aux membres du conseil
d'administration et de la direction**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)

Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: En quelques années, le sujet qui nous occupe ici a fait, comme on disait sous d'autres cieux et en d'autres temps, un grand bond en avant. C'était au départ un sujet très contesté, un sujet chaud, que de demander la transparence des indemnités touchées par les membres des organes dirigeants, ou les organes dirigeants dans leur ensemble, dans les sociétés commerciales.

Aujourd'hui, je ne cache pas une certaine satisfaction de pouvoir être rapporteur sur un sujet comme celui-ci et de pouvoir constater qu'un certain bon sens a prévalu sur un regrettable esprit de cachotterie qui tenait lieu sans doute jusqu'ici de sentiment malvenu de protection de la personnalité. En effet, il est indiscutablement bon que tous les partenaires, ceux qu'on appelle en anglais les «stakeholders», et non seulement les seuls actionnaires – «shareholders» –, puissent se renseigner de manière complète et fiable sur le montant de la rémunération réelle des organes dirigeants des sociétés.

Il importe en effet de savoir si ces organes sont surpayés, payés normalement ou sous-payés, car cela donne une indication sur divers plans, au moins les suivants: la loyauté des membres de ces organes et de ces organes encore; leur compétence; la pertinence de la politique des ressources humaines qu'ils appliquent dans le cadre de la société en question; la pertinence des sommes qu'ils réservent aux dividendes – «pay-out ratio» – et l'équilibre entre les différents

Geschäft / Objet:

Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) (OR)

Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce (CO)

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2005 17:19:43

| | | | |
|---------------------|---|---|----|
| Abate | * | R | TI |
| Aeschbacher | + | E | ZH |
| Allemann | + | S | BE |
| Amstutz | + | V | BE |
| Baader Caspar | + | V | BL |
| Bader Elvira | * | C | SO |
| Banga | + | S | SO |
| Baumann Alexander | + | V | TG |
| Bäumle | + | - | ZH |
| Beck | + | R | VD |
| Berberat | + | S | NE |
| Bezzola | * | R | GR |
| Bigger | + | V | SG |
| Bignasca Attilio | + | V | TI |
| Binder | + | V | ZH |
| Borer | + | V | SO |
| Bortoluzzi | + | V | ZH |
| Bruderer | + | S | AG |
| Brun | + | C | LU |
| Brunner Toni | + | V | SG |
| Brunschwig Graf | * | R | GE |
| Büchler | + | C | SG |
| Bugnon | + | V | VD |
| Bühlmann | + | G | LU |
| Bührer | * | R | SH |
| Burkhalter | + | R | NE |
| Cathomas | + | C | GR |
| Cavalli | + | S | TI |
| Chevrier | + | C | VS |
| Christen | * | R | VD |
| Cina | + | C | VS |
| Cuche | + | G | NE |
| Daguet | + | S | BE |
| Darbellay | + | C | VS |
| De Buman | + | C | FR |
| Donzé | + | E | BE |
| Dormond Béguelin | + | S | VD |
| Dunant | * | V | BS |
| Dupraz | * | R | GE |
| Egerszegi-Obrist | # | R | AG |
| Eggly | + | R | GE |
| Engelberger | + | R | NW |
| Fasel | + | G | FR |
| Fässler-Osterwalder | + | S | SG |
| Fattebert | + | V | VD |
| Favre | + | R | VD |
| Fehr Hans | * | V | ZH |
| Fehr Hans-Jürg | + | S | SH |
| Fehr Jacqueline | + | S | ZH |
| Fehr Mario | + | S | ZH |

| | | | |
|-------------------|---|---|----|
| Fluri | + | R | SO |
| Föhn | + | V | SZ |
| Freysinger | + | V | VS |
| Frösch | * | G | BE |
| Gadient | + | V | GR |
| Gallade | * | S | ZH |
| Garbani | + | S | NE |
| Genner | + | G | ZH |
| Germanier | + | R | VS |
| Giezendanner | + | V | AG |
| Glasson | + | R | FR |
| Glur | * | V | AG |
| Goll | + | S | ZH |
| Graf Maya | + | G | BL |
| Gross Andreas | + | S | ZH |
| Gross Jost | + | S | TG |
| Guisan | + | R | VD |
| Günter | + | S | BE |
| Gutzwiller | + | R | ZH |
| Gyr | + | S | SZ |
| Gysin Hans Rudolf | * | R | BL |
| Gysin Remo | + | S | BS |
| Häberli | + | C | TG |
| Haering | + | S | ZH |
| Haller | + | V | BE |
| Hämmerle | + | S | GR |
| Hassler | + | V | GR |
| Hegetschweiler | * | R | ZH |
| Heim Bea | + | S | SO |
| Hess Bernhard | + | - | BE |
| Hochreutener | + | C | BE |
| Hofmann Urs | * | S | AG |
| Hollenstein | + | G | SG |
| Huber | + | R | UR |
| Hubmann | + | S | ZH |
| Huguenin | * | - | VD |
| Humbel Näf | + | C | AG |
| Hutter Jasmin | + | V | SG |
| Hutter Markus | + | R | ZH |
| Imfeld | + | C | OW |
| Ineichen | + | R | LU |
| Janiak | + | S | BL |
| Jermann | * | C | BL |
| Joder | + | V | BE |
| Jutzet | + | S | FR |
| Kaufmann | + | V | ZH |
| Keller Robert | + | V | ZH |
| Kiener Nellen | + | S | BE |
| Kleiner | + | R | AR |
| Kohler | + | C | JU |

| | | | |
|------------------------|---|---|----|
| Kunz | + | V | LU |
| Lang | + | G | ZG |
| Laubacher | + | V | LU |
| Leu | + | C | LU |
| Leuenberger Genève | + | G | GE |
| Leutenegger Filippo | * | R | ZH |
| Leutenegger Oberholzer | + | S | BL |
| Leuthard | * | C | AG |
| Levrat | + | S | FR |
| Loepfe | + | C | AI |
| Lustenberger | + | C | LU |
| Vakant | v | - | GE |
| Markwalder Bär | * | R | BE |
| Mari Werner | + | S | GL |
| Marty Kälin | * | S | ZH |
| Mathys | + | V | AG |
| Maurer | + | V | ZH |
| Maury Pasquier | o | S | GE |
| Meier-Schatz | * | C | SG |
| Menétrey-Savary | + | G | VD |
| Messmer | + | R | TG |
| Meyer Thérèse | + | C | FR |
| Miesch | * | V | BL |
| Mörgeli | + | V | ZH |
| Müller Geri | + | G | AG |
| Müller Philipp | * | R | AG |
| Müller Walter | + | R | SG |
| Müller-Hemmi | + | S | ZH |
| Müri | * | V | LU |
| Nordmann | + | S | VD |
| Noser | + | R | ZH |
| Oehri | + | V | BE |
| Pagan | + | V | GE |
| Parmelin | + | V | VD |
| Pedrina | + | S | TI |
| Pelli | * | R | TI |
| Perrin | + | V | NE |
| Pfister Gerhard | * | C | ZG |
| Pfister Theophil | + | V | SG |
| Randegger | * | R | BS |
| Rechsteiner Paul | + | S | SG |
| Rechsteiner-Basel | * | S | BS |
| Recordon | + | G | VD |
| Rennwald | + | S | JU |
| Rey | + | S | VS |
| Reymond | + | V | GE |
| Riklin | + | C | ZH |
| Rime | + | V | FR |
| Robbiani | + | C | TI |
| Rossini | + | S | VS |

| | | | |
|--------------------|---|---|----|
| Roth-Bernasconi | + | S | GE |
| Ruey | * | R | VD |
| Rutschmann | + | V | ZH |
| Sadis | + | R | TI |
| Salvi | * | S | VD |
| Savary | + | S | VD |
| Schenk | + | V | BE |
| Schenker | + | S | BS |
| Scherer Marcel | * | V | ZG |
| Schibli | + | V | ZH |
| Schlüer | + | V | ZH |
| Schmied Walter | + | V | BE |
| Schneider | + | R | BE |
| Schwander | + | V | SZ |
| Siegrist | * | V | AG |
| Simoneschi-Cortesi | + | C | TI |
| Sommaruga Carlo | + | S | GE |
| Speck | + | V | AG |
| Spuhler | * | V | TG |
| Stahl | + | V | ZH |
| Stamm Luzi | * | V | AG |
| Steiner | * | R | SO |
| Stöckli | + | S | BE |
| Studer Heiner | + | E | AG |
| Stump | + | S | AG |
| Teuscher | + | G | BE |
| Thanei | + | S | ZH |
| Theiler | * | R | LU |
| Triponez | + | R | BE |
| Vanek | * | - | GE |
| Vaudroz René | + | R | VD |
| Veillon | + | V | VD |
| Vermot-Mangold | + | S | BE |
| Vischer | + | G | ZH |
| Vollmer | + | S | BE |
| Waber Christian | * | E | BE |
| Wäfler | + | E | ZH |
| Walker Félix | * | C | SG |
| Walter Hansjörg | + | V | TG |
| Wandfuh | + | V | BE |
| Wasserfallen | * | R | BE |
| Wehrli | + | C | SZ |
| Weigelt | + | R | SG |
| Weyeneth | + | V | BE |
| Widmer | + | S | LU |
| Wobmann | + | V | SO |
| Wyss Ursula | + | S | BE |
| Zapf | * | C | ZH |
| Zisyadis | * | - | VD |
| Zuppiger | + | V | ZH |

| Fraktion / Groupe / Gruppo | C | G | R | S | E | V | - | Tot. |
|--|----|----|----|----|---|----|---|------|
| Ja / oui / si | 20 | 13 | 22 | 46 | 4 | 47 | 2 | 154 |
| nein / non / no | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| enth. / abst. / ast. | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato | 7 | 1 | 17 | 5 | 1 | 9 | 3 | 43 |
| Vakant / Vacant / Vacante | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |

+ ja / oui / si
 = nein / non / no
 o enth. / abst. / ast.
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
 # Der Präsident stimmt nicht
 Le président ne prend pas part aux votes
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs (Loi sur la surveillance de la révision, LSR)

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2005 17:20:49

| | | | |
|---------------------|---|---|----|
| Abate | * | R | TI |
| Aeschbacher | + | E | ZH |
| Allemann | + | S | BE |
| Amstutz | + | V | BE |
| Baader Caspar | + | V | BL |
| Bader Elvira | * | C | SO |
| Banga | + | S | SO |
| Baumann Alexander | + | V | TG |
| Bäumle | + | - | ZH |
| Beck | + | R | VD |
| Berberat | + | S | NE |
| Bezzola | * | R | GR |
| Bigger | + | V | SG |
| Bignasca Attilio | + | V | TI |
| Binder | + | V | ZH |
| Borer | + | V | SO |
| Bortoluzzi | + | V | ZH |
| Bruderer | + | S | AG |
| Brun | + | C | LU |
| Brunner Toni | + | V | SG |
| Brunschwig Graf | * | R | GE |
| Büchler | + | C | SG |
| Bugnon | + | V | VD |
| Bühlmann | + | G | LU |
| Bührer | + | R | SH |
| Burkhalter | + | R | NE |
| Cathomas | + | C | GR |
| Cavalli | * | S | TI |
| Chevrier | + | C | VS |
| Christen | * | R | VD |
| Cina | + | C | VS |
| Cüche | + | G | NE |
| Daguét | + | S | BE |
| Darbellay | + | C | VS |
| De Buman | + | C | FR |
| Donzé | + | E | BE |
| Dormond Béguelin | + | S | VD |
| Dunant | * | V | BS |
| Dupraz | * | R | GE |
| Egerszegi-Obrist | # | R | AG |
| Eggy | + | R | GE |
| Engelberger | + | R | NW |
| Fasel | + | G | FR |
| Fässler-Osterwalder | + | S | SG |
| Fattebert | + | V | VD |
| Favre | + | R | VD |
| Fehr Hans | * | V | ZH |
| Fehr Hans-Jürg | + | S | SH |
| Fehr Jacqueline | + | S | ZH |
| Fehr Mario | + | S | ZH |

| | | | |
|-------------------|---|---|----|
| Fluri | + | R | SO |
| Föhn | + | V | SZ |
| Freysinger | + | V | VS |
| Frösch | * | G | BE |
| Gadient | + | V | GR |
| Gallade | * | S | ZH |
| Garbani | + | S | NE |
| Genner | * | G | ZH |
| Germanier | + | R | VS |
| Giezendanner | + | V | AG |
| Glasson | + | R | FR |
| Glur | * | V | AG |
| Goll | + | S | ZH |
| Graf Maya | + | G | BL |
| Gross Andreas | + | S | ZH |
| Gross Jost | + | S | TG |
| Guisan | * | R | VD |
| Günter | + | S | BE |
| Gutzwiller | + | R | ZH |
| Gyr | + | S | SZ |
| Gysin Hans Rudolf | * | R | BL |
| Gysin Remo | + | S | BS |
| Häberli | + | C | TG |
| Haering | * | S | ZH |
| Haller | + | V | BE |
| Hämmerle | + | S | GR |
| Hassler | + | V | GR |
| Hegetschweiler | * | R | ZH |
| Heim Bea | + | S | SO |
| Hess Bernhard | + | - | BE |
| Hochreutener | + | C | BE |
| Hofmann Urs | * | S | AG |
| Hollenstein | + | G | SG |
| Huber | + | R | UR |
| Hubmann | + | S | ZH |
| Huguenin | * | - | VD |
| Humbel Näf | + | C | AG |
| Hütter Jasmin | + | V | SG |
| Hütter Markus | + | R | ZH |
| Imfeld | + | C | OW |
| Ineichen | + | R | LU |
| Janiak | + | S | BL |
| Jermann | * | C | BL |
| Joder | + | V | BE |
| Jutzet | + | S | FR |
| Kaufmann | + | V | ZH |
| Keller Robert | + | V | ZH |
| Kiener Nellen | + | S | BE |
| Kleiner | + | R | AR |
| Kohler | + | C | JU |

| | | | |
|------------------------|---|---|----|
| Kunz | + | V | LU |
| Lang | + | G | ZG |
| Laubacher | + | V | LU |
| Leu | + | C | LU |
| Leuenberger Genève | + | G | GE |
| Leutenegger Filippo | * | R | ZH |
| Leutenegger Oberholzer | + | S | BL |
| Leuthard | * | C | AG |
| Levrat | + | S | FR |
| Loepfe | + | C | AI |
| Lustenberger | + | C | LU |
| Vakant | v | - | GE |
| Markwalder Bär | * | R | BE |
| Marti Werner | + | S | GL |
| Marty Kälin | * | S | ZH |
| Mathys | + | V | AG |
| Maurer | + | V | ZH |
| Maury Pasquier | + | S | GE |
| Meier-Schatz | * | C | SG |
| Menétrey-Savary | + | G | VD |
| Messmer | + | R | TG |
| Meyer Thérèse | + | C | FR |
| Miesch | * | V | BL |
| Mörgeli | + | V | ZH |
| Müller Geri | + | G | AG |
| Müller Philipp | * | R | AG |
| Müller Walter | + | R | SG |
| Müller-Hemmi | + | S | ZH |
| Müri | * | V | LU |
| Nordmann | + | S | VD |
| Noser | + | R | ZH |
| Oehri | + | V | BE |
| Pagan | + | V | GE |
| Parmelin | + | V | VD |
| Pedrina | + | S | TI |
| Pelli | * | R | TI |
| Perrin | + | V | NE |
| Pfister Gerhard | * | C | ZG |
| Pfister Theophil | + | V | SG |
| Randegger | * | R | BS |
| Rechsteiner Paul | * | S | SG |
| Rechsteiner-Basel | * | S | BS |
| Recordon | + | G | VD |
| Rennwald | + | S | JU |
| Rey | + | S | VS |
| Reymond | + | V | GE |
| Riklin | + | C | ZH |
| Rime | + | V | FR |
| Robbiani | + | C | TI |
| Rossini | + | S | VS |

| | | | |
|--------------------|---|---|----|
| Roth-Bernasconi | + | S | GE |
| Ruey | * | R | VD |
| Rutschmann | + | V | ZH |
| Sadis | + | R | TI |
| Salvi | * | S | VD |
| Savary | + | S | VD |
| Schenk | + | V | BE |
| Schenker | + | S | BS |
| Scherer Marcel | * | V | ZH |
| Schibli | + | V | ZH |
| Schlüer | + | V | ZH |
| Schmied Walter | + | V | BE |
| Schneider | * | R | BE |
| Schwander | + | V | SZ |
| Siegrist | * | V | AG |
| Simoneschi-Cortesi | + | C | TI |
| Sommaruga Carlo | + | S | GE |
| Speck | + | V | AG |
| Spuhler | * | V | TG |
| Stahl | + | V | ZH |
| Stamm Luzi | * | V | AG |
| Steiner | * | R | SO |
| Stöckli | + | S | BE |
| Studer Heiner | + | E | AG |
| Stump | + | S | AG |
| Teuscher | + | G | BE |
| Thanei | + | S | ZH |
| Theiler | * | R | LU |
| Triponez | + | R | BE |
| Vanek | * | - | GE |
| Vaudroz René | + | R | VD |
| Veillon | + | V | VD |
| Vermot-Mangold | + | S | BE |
| Vischer | + | G | ZH |
| Vollmer | + | S | BE |
| Waber Christian | * | E | BE |
| Wäfler | + | E | ZH |
| Walker Félix | * | C | SG |
| Walter Hansjörg | + | V | TG |
| Wandfluh | + | V | BE |
| Wasserfallen | * | R | BE |
| Wehrli | + | C | SZ |
| Weigelt | + | R | SG |
| Weyeneth | + | V | BE |
| Widmer | + | S | LU |
| Wobmann | + | V | SO |
| Wyss Ursula | + | S | BE |
| Zapfl | * | C | ZH |
| Ziyadis | * | - | VD |
| Zuppiger | * | V | ZH |

| Fraktion / Groupe / Gruppo | C | G | R | S | E | V | - | Tot. |
|--|----|----|----|----|---|----|---|------|
| Ja / oui / si | 20 | 12 | 21 | 44 | 4 | 46 | 2 | 149 |
| nein / non / no | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| enth. / abst. / ast. | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato | 7 | 2 | 18 | 8 | 1 | 10 | 3 | 49 |
| Vakant / Vacant / Vacante | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

rappelle que pour le contrat de bail on ne doit pas notifier le congé à un seul conjoint mais aux deux, et également qu'en cas de vente ou de mise en hypothèque du domicile conjugal, l'article 169 du Code civil oblige à requérir l'autorisation du conjoint. En 1940 déjà, lors de l'examen du cautionnement au Parlement, le rapporteur avait dit que c'était un contrat qui était source de ruine. Source de ruine: c'est ce que nous découvrons parfois malheureusement dans la pratique. Il est pour le moins étrange de constater qu'une personne inscrite au Registre du commerce n'a pas besoin de l'autorisation de son conjoint, alors que celle qui n'est pas inscrite au Registre du commerce doit obtenir l'accord de son conjoint pour cautionner. Et si, un mois après, la même personne est inscrite comme organe de la société à responsabilité limitée – instrument pratique dont les modifications seront soumises à votre réflexion tout à l'heure –, elle n'a tout d'un coup, du jour au lendemain, plus besoin de l'autorisation de son conjoint. C'est une inégalité de traitement qui ne se justifie pas.

Par contre protéger le conjoint, en particulier lorsqu'il y a un cautionnement, est la moindre des précautions que nous devons prendre. En effet, lors de l'octroi d'un crédit, la banque demande en principe d'abord la mise en hypothèque d'un bien immobilier, parce que c'est l'immobilier qui intéresse le banquier. Les actes de cautionnement ne sont signés que dans des cas extrêmes, à savoir dans des cas d'extrême précarité. Le cautionnement est la dernière issue pour la personne qui cherche à se sortir d'une situation financière difficile.

Masquer à son propre conjoint la signature d'un cautionnement n'est pas une opération que le Parlement devrait avaliser. Si un conjoint refuse de donner son accord à l'autre conjoint, il faut croire soit qu'il a de bonnes raisons de le faire, soit tout simplement que la situation matrimoniale est déjà fort compromise et que le couple est au bord de la rupture. En tout état de cause, il est logique d'associer son conjoint à une décision qui peut mettre en péril non seulement les biens de la personne cautionnée, mais également ceux de la famille. Requérir l'autorisation du conjoint n'a rien à voir ni avec la bureaucratie ni avec la liberté de contracter, mais concerne un devoir élémentaire de protection de la famille.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 21 Stimmen
Dagegen 19 Stimmen

01.082

Obligationenrecht.
Revision.
GmbH sowie Revisionsrecht
Code des obligations.
Révision. Sarà
ainsi que droit de la révision

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 19.12.01 (BBI 2002 3148)
Message du Conseil fédéral 19.12.01 (FF 2002 2949)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBI 2004 3969)
Message additionnel du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 3745)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Fortsetzung – Suite)

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: In einem Beitrag für eine demnächst erscheinende Festschrift habe ich zum Entwurf des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) Fol-

gendes gelesen: Am Entwurf zum RAG «lässt sich nämlich beispielhaft ablesen, wie die Globalisierung das traditionelle, auf den Nationalstaat zugeschnittene Verfahren der Rechtsproduktion aus den Angeln hebt. Hier wird neues Recht nicht im politischen Diskurs entwickelt, sondern durch die normative Kraft des Faktischen.»

Diese Feststellung hat zweifelsohne etwas Richtiges, aber nicht nur dies. Es besteht heute wohl auch zunehmend die Tendenz, zu glauben, alle Probleme – insbesondere auch Probleme im Zusammenhang mit der Wirtschaft – liessen sich durch das Recht lösen. Das führt mitunter zu einem überschiessenden Konkretisierungsgrad in der Gesetzgebung, und man erinnert sich dann an das Goethe-Wort in der Tragödie im ersten Teil von «Faust», wo Goethe Mephistopheles zum Studenten ausführen lässt: «Ich weiss, wie es um diese Lehre» – gemeint ist natürlich die Juristerei – «steht / Es erben sich Gesetz' und Rechte / Wie eine ew'ge Krankheit fort; / Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte / Und rücken sacht von Ort zu Ort. / Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage; / Weh dir, dass du ein Enkel bist! / Vom Rechte, das mit uns geboren ist, / Von dem ist, leider! nie die Frage.»

Nun aber zur Sache. Mit Botschaft vom 19. Dezember 2001 hat der Bundesrat dem Parlament die Revision des GmbH-Rechtes zugestellt. Die RK-NR hat dann die Beratung dieser Vorlage sistiert und vom Bundesrat verlangt, die Änderung der Bestimmungen über die Revisionspflicht sowie die Zulassung von Revisorinnen und Revisoren, welche ursprünglich Teil eines Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision und zu einer Verordnung über die Zulassung von Abschlussprüfern waren, gleichzeitig mit dem GmbH-Recht in die parlamentarische Beratung zu bringen. Am 23. Juni 2004 hat der Bundesrat dann die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechtes sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren verabschiedet. In der Folge nahm die RK-NR die Beratungen auf, und die diesbezüglichen Geschäfte wurden vom Nationalrat in der vergangenen Frühjahrssession beraten.

Dieses Vorgehen macht zweifelsohne Sinn, ansonsten das GmbH-Recht bezüglich Revision nämlich gleich wieder geändert werden müssen.

Materiell geht es beim Geschäft, das wir heute beraten, um drei Dinge: erstens um die Revision des GmbH-Rechtes, zweitens um die Änderung des Revisionsrechtes und drittens – damit zusammenhängend – um die Schaffung eines Gesetzes für die Revisionsaufsicht.

1. Zunächst einige Ausführungen zur Revision des GmbH-Rechtes: Die GmbH nimmt innerhalb des Gesellschaftsrechtes eine Mittelstellung zwischen den Personengesellschaften auf der einen Seite und den Kapitalgesellschaften auf der anderen Seite ein. Ihre über weite Teile dispositive, d. h. nicht zwingende, gesetzliche Regelung weist demzufolge personalistische und kapitalistische Elemente auf. Auf einen kurzen Nenner gebracht, wurde mit der GmbH eine Organisationsform geschaffen, welche im Innenverhältnis den Rahmen für eine enge persönliche Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern abgibt und gleichzeitig nach aussen den Vorteil der beschränkten Haftung bietet.

Oder etwas pointierter ausgedrückt, wie dies 1936 der Berichterstatter im Nationalrat getan hatte: «So erscheint die GmbH als das Kreuzungsprodukt einer individualistischen Personenverbindung und einer Kapitalgesellschaft, als der Bastard einer Kollektivgesellschaft und einer Aktiengesellschaft, so eine Art juridisches Maultier.»

Die GmbH wurde im Jahr 1936 – das Jahr ist nicht uninteressant – ohne grosse Begeisterung in das schweizerische Recht eingeführt, wobei man sich inhaltlich im Grundsatz an das deutsche GmbH-Recht hielt. Bis zum Jahr 1992 konnte die GmbH in der Schweiz kaum richtig Fuss fassen. Dann aber änderte sich die Situation schlagartig. Grund hierfür war vor allem das Inkrafttreten des neuen Aktienrechtes, welches aufgrund seiner teilweisen Erschwerungen, insbesondere was die Erhöhung des Aktienkapitals anbetrifft, die Rechtsform der GmbH favorisierte. Bestanden im Jahr 1992

lediglich etwa 3000 GmbH, so waren es im Jahr 2004 bereits 56 500.

Diese Entwicklung hatte aber auf der anderen Seite auch zur Folge, dass die Mängel des heutigen GmbH-Rechtes immer deutlicher in Erscheinung traten und logischerweise der Druck für eine Revision ständig zunahm. Als revisionsbedürftig empfunden wurden vor allem etwa die Unzulässigkeit von Einpersonengesellschaften – jedenfalls die gesetzliche Unzulässigkeit –, die Begrenzung des Stammkapitals, die atypische subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter, die schwerfällige Handelbarkeit der Gesellschaftsanteile, aber auch die Tatsache, dass ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin nur einen Gesellschaftsanteil haben konnte. Dementsprechend lassen sich die wichtigsten Revisionspunkte wie folgt zusammenfassen:

Erster Punkt: Heute braucht es für eine GmbH von Gesetzes wegen mindestens zwei Personen, wobei fiduziarisch tätige sogenannte Strohleute – und selbstverständlich auch «Strohfrauen» – allerdings zugelassen waren bzw. sind, aber mitunter verbunden mit doch erheblichen Kosten. Neu kann nun die GmbH ausdrücklich auch nur aus einem Gesellschafter oder einer Gesellschafterin bestehen.

Zweiter Punkt: Heute ist das Stammkapital sowohl nach unten als auch nach oben begrenzt; es darf nicht weniger als 20 000 und nicht mehr als 2 Millionen Franken betragen. Neu soll die obere Begrenzung aufgehoben werden, insbesondere um das Wachstum einer auf Eigenkapital angewiesenen GmbH nicht zu beeinträchtigen, während die untere Begrenzung bestehen bleiben soll. Letzteres ist rechtlich gesehen zwar diskutabel, als politischer Entscheid aber wohl richtig.

Dritter Punkt: Heute gilt die folgende Haftungsregel: Grundsätzlich haftet das Gesellschaftsvermögen, subsidiär haften jedoch auch die Gesellschafter oder Gesellschafterinnen, soweit das Stammkapital nicht voll liberiert ist, und zwar in der Höhe des nicht einbezahlten Betrages des Stammkapitals. Neu haftet nur noch das Gesellschaftsvermögen, wobei allerdings das neue Recht dann vorschreibt, dass die Stammanteile – im Unterschied zum geltenden Recht – voll zu liberieren, also voll einzubezahlen sind.

Vierter Punkt: Heute verfügt jeder Gesellschafter oder jede Gesellschafterin – ich habe es bereits erwähnt – nur über eine einzige Stammeinlage, und diese Stammeinlage muss mindestens 1000 Franken oder ein Vielfaches hiervon betragen. Die Übertragung einer Stammeinlage bedarf zudem eines öffentlich beurkundeten Vertrages. Nach neuem Recht nun soll der Nennwert der Stammanteile mindestens 100 Franken betragen, und es kann ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin auch über mehrere Stammanteile verfügen. Zudem bedarf die Übertragung eines Stammanteils lediglich noch eines Vertrages in der Form der einfachen Schriftlichkeit; die öffentliche Beurkundung ist nicht mehr erforderlich. Als Notar oder Notarin mag man das bedauern, aber von der Sache her ist es sicher richtig.

Als weitere wichtige Revisionspunkte möchte ich noch die Verbesserung des Minderheitenschutzes erwähnen, die Möglichkeit des Austritts oder des Ausschlusses von Gesellschaftern, die Nachschusspflicht, die Aufhebung des Erfordernisses, dem Handelsregister jährlich eine Liste der Gesellschafter oder der Gesellschafterinnen einzureichen. Im Weiteren sind Gründung und Kapitalerhöhung wie im AG-Recht geregelt, und es findet generell eine Harmonisierung des Rechtes der AG und der Genossenschaft angesichts der Revision des GmbH-Rechtes statt.

Abschliessend sei zur Revision des GmbH-Rechtes festgehalten, dass die GmbH weiterhin Zwischenglied zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften bleiben soll. Sie wird demzufolge nicht zu einer «kleinen AG» mutiert.

2. Zur Änderung des Revisionsrechtes: Die Bestimmungen über die Revisionspflicht sollen inskünftig rechtsformneutral sein. Oder anders ausgedrückt: Die Revisionspflicht und deren Ausgestaltung werden nicht mehr an eine bestimmte Rechtsform angeknüpft. Sie gelten für alle Gesellschaften, AG, GmbH, Genossenschaften, aber auch für Vereine und Stiftungen, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

Entscheidend ist somit die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens. Rechtstechnisch wird dies dadurch gelöst, dass die entsprechenden Bestimmungen beim Aktienrecht, Artikel 727ff., angesiedelt sind beziehungsweise werden und dass dann beim Recht der übrigen Gesellschaften – also GmbH, Genossenschaften, aber auch Vereine und Stiftungen – auf diese Bestimmungen im Aktienrecht verwiesen wird.

Materiell wird bei der Änderung des Revisionsrechtes zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision unterschieden. Der ordentlichen Revision unterliegen Publikumsgesellschaften, dann Gesellschaften, die bezüglich Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen bestimmte Schwellenwerte übersteigen, sowie Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind. Sodann muss eine ordentliche Revision auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen. Wenn das Gesetz keine ordentliche Revision verlangt, können die Statuten zudem vorsehen – oder die Generalversammlung kann entsprechend beschliessen –, dass eine ordentliche Revision erfolgt.

Durchgeführt wird die ordentliche Revision bei Publikumsgesellschaften durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen und bei den übrigen Gesellschaften durch einen zugelassenen Revisionsexperten oder eine zugelassene Revisionsexpertin.

Die übrigen Gesellschaften unterliegen der eingeschränkten Revision, auch «review» genannt. Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat. Dies ist von Bedeutung für kleinere Familiengesellschaften, für Genossenschaften und Stiftungen. Die eingeschränkte Revision wird durch einen zugelassenen Revisor oder eine zugelassene Revisorin durchgeführt.

3. Zur Schaffung eines Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG): Verschiedene Vorfälle in der Wirtschaft – im Ausland wie im Inland – haben die Notwendigkeit einer Neuregelung des Revisionsrechtes deutlich gemacht. Zu erwähnen sind etwa Fälle wie Enron, Worldcom oder Swissair oder der Zusammenbruch der Erb-Gruppe. Zusammen mit der Revision des Revisionsrechtes soll nun mit dem RAG eine qualitativ hochstehende Revision der Rechnungen der Unternehmen gewährleistet werden. Kernstück der Vorlage bildet die Schaffung einer staatlichen Aufsichtsbehörde. Sie entscheidet über die Zulassung von Revisionsstellen und gewährleistet, dass Revisionsdienstleistungen nur von qualifizierten Personen erbracht werden.

Die Aufsichtsbehörde übt aber auch die Aufsicht über die Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften aus oder von Gesellschaften, die sich jenen unterstellen. Diesbezüglich ist nicht zu verkennen, dass Entwicklungen in den USA einen gewissen Einfluss auf die Schaffung und Ausgestaltung dieses Gesetzes gehabt haben. In diesem Zusammenhang von einer «Lex americana» sprechen zu wollen wäre aber meines Erachtens übertrieben. Auch die EU geht im Revisionsrecht zum System einer staatlichen Aufsicht über. Wichtig erscheint mir, dass nicht überschüssend legifert wird.

Gestatten Sie mir abschliessend noch einige Bemerkungen formeller Natur, damit Sie dann den Beratungen besser folgen können: Die Fahne enthält zwei Vorlagen. Die Vorlage 1 enthält zunächst die Änderungen der Revisionspflicht der Gesellschaften: umfassende Revisionspflicht, Anforderungen an die Revisionsstellen, ordentliche Revision, eingeschränkte Revision, gemeinsame Bestimmungen. Die Vorlage 2 enthält sodann die Änderungen des GmbH-Rechtes und die weiteren erforderlichen Änderungen des OR, insbesondere auch betreffend das Aktienrecht, aber auch betreffend das Genossenschaftsrecht sowie betreffend das Recht des Handelsregisters. Letztlich enthält Vorlage 1 die erforderlichen Übergangsbestimmungen und die erforderlichen Änderungen des bisherigen Rechtes. Die Vorlage 2 bezieht sich auf das RAG, also das Revisionsaufsichtsgesetz.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission für Rechtsfragen, auf diese Vorlagen einzutreten und den Anträgen der Kommission zu folgen.

Wicki Franz (C, LU): Ich möchte mich vor allem zur Revision des GmbH-Rechtes äussern und kann sagen: Was lange währt, wird endlich gut. Das GmbH-Recht ist seit 1936 nie revidiert worden. Eine umfassende Aktualisierung hat sich seit Jahren und Jahrzehnten aufgedrängt.

Im September 1997 habe ich in einer Interpellation den Bundesrat angefragt, bis wann der Bundesrat dem Parlament die Botschaft über die Revision des GmbH-Rechtes unterbreiten werde. Denn 1995 war eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Diese hatte zur Aufgabe, die Konsequenzen zu überprüfen, die sich aus der Aktienrechtsreform für die kleinen und mittleren Unternehmungen ergeben hatten. Insbesondere hatte diese Arbeitsgruppe die Aufgabe, die Bedürfnisse der KMU hinsichtlich ihrer rechtlichen Organisation zu analysieren, die Zweckmässigkeit des geltenden Rechtes der GmbH in dieser Hinsicht zu beurteilen und Vorschläge für eine bedürfnisgerechte Regelung dieser Rechtsform zu unterbreiten.

Heute, nach zehn Jahren, sind wir nun so weit. Wir können sagen, dass die Revision des GmbH-Rechtes so erfolgt ist, dass die GmbH eine personenbezogene Kapitalgesellschaft bleibt, aber den heutigen Bedürfnissen angepasst ist. So wird die GmbH als personenbezogene Alternative, vor allem für die KMU, der AG zur Seite gestellt. Denn die GmbH als eher personenbezogene Kapitalgesellschaft eignet sich für Unternehmen mit wenigen Beteiligten und kann so den typischen Bedürfnissen kleinerer Betriebe entsprechen. Die nun vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen sind für solche Betriebe geeignet. Sie gewährleisten auch eine gewisse, eine angemessene Flexibilität. In ihrer Ausgestaltung können diese Betriebe stark auf die persönlichen Umstände und Verhältnisse der Gesellschafter ausgerichtet werden. Ich kann folgende Beispiele erwähnen: Statutarische Nebenleistungsverpflichtungen oder Nachschusspflichten können vorgesehen werden; zulässig sind auch Austrittsrechte oder der Ausschluss einzelner Personen. Für Kleinunternehmen ist weiter vorteilhaft, dass auf einen Verwaltungsrat, also auf eine formalisierte Beschlussorganisation, verzichtet werden kann. Auch werden das geringe Mindestkapital und der Verzicht auf die obligatorische Revisionsstelle für Unternehmen mit sehr geringem Kapitalbedarf attraktiv sein, z. B. in der Dienstleistungsbranche.

Wenn ich das Gesetz ansehe, wie es jetzt aus der Kommission hervorgegangen ist, bin ich der Überzeugung, dass wir ihm zustimmen können und eine gute Regelung erhalten.

Auch was das Revisionsrecht betrifft, das in diese Vorlage eingebaut wurde, hat unsere Kommission noch Verbesserungen vorgenommen. Sie hat versucht, überschüssende Regelungen zu korrigieren, wie beispielsweise bei den Vereinen oder bei der Möglichkeit, dass auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden kann.

Wenn wir von überschüssenden Regelungen sprechen und diese ganz bewusst vermeiden wollen, müssen wir uns aber bewusst sein: Die Praxis zeigt, dass es eben nicht nur den Staat gibt, welcher Regelungen vorschreibt, sondern vielfach sind es die Branchenorganisationen, die noch viel weiter gehen. Deshalb ist es für mich immer stossend, wenn seitens der Wirtschaft oder gewisser Personen jeweils gesagt wird, der Staat regle alles. Wenn wir dann aber in die Branche hineinschauen, sehen wir, dass es an sich ganz interne Regelungen sind, die diesbezüglich viel mehr Fesseln anlegen als der Staat. Wir müssen uns einerseits bewusst sein, dass wir als Gesetzgeber nicht zu weit gehen dürfen, aber andererseits sollten sich die Branchenorganisationen bewusst sein, dass sie nicht solche Regelungen aufstellen sollten, die für Kleine und Grosse gleichermaßen Geltung haben.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Germann Hannes (V, SH): Erlauben Sie mir einige Ergänzungen. Die Revision des GmbH-Rechtes bringt zahlreiche Verbesserungen und stellt gleichzeitig sicher, dass diese Rechtsform flexibel bleibt. Zu begrüssen ist insbesondere der Wegfall der Beschränkung des Stammkapitals auf bisher maximal 2 Millionen Franken. Dies ermöglicht es gerade kleineren und mittleren Firmen, bei Bedarf via Kapitalerhöhung das Wachstum zu finanzieren. Ebenfalls im Sinne einer Flexibilisierung ist die Möglichkeit der Schaffung einer Einpersonengesellschaft.

Die Änderungen der Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht und im Revisionsaufsichtsgesetz sehen neu zwei Revisionskategorien vor, die ordentliche Revision und die eingeschränkte Revision. Letztere ist neu und bietet insbesondere hinsichtlich Prüfungsumfang, Prüfungsschärfe und fachlicher Anforderungen an die Revisionsstellen verschiedene Entlastungen gegenüber der ordentlichen Revision. Die Revisionspflicht wird ja mit einem Optionensystem verbunden, das die Möglichkeit bietet, unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen die Grundregelung den jeweiligen Umständen und Bedürfnissen anzupassen. Damit nun bei den Revisionskosten nicht über das Ziel hinausgeschossen wird, ist es wichtig, dass die Schwellenwerte im Interesse von KMU und Stiftungen, aber auch Vereinen deutlich angehoben werden, wie dies der Nationalrat und die Kommissionsmehrheit fordern.

Fazit: Die OR-Revision des GmbH-Rechtes sowie des Revisionsrechtes ist kein grosser Wurf, sie bringt aber notwendige Anpassungen und eine ebenso wünschbare Flexibilisierung.

Darum plädiere ich für Eintreten und Zustimmung zu den Beschlüssen der Kommissionsmehrheit.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich möchte einen kritischen Unterton in diese Debatte hineinbringen, und zwar möchte ich eine grundsätzliche Frage aufgreifen, die sich jetzt schon zum zweiten Mal in dieser Session stellt. Ich bin der Auffassung, dass das vorliegende Gesetz wiederum – mindestens teilweise – ein Musterbeispiel dafür ist, dass bei uns Theorie und Praxis in der Gesetzgebung auseinander klaffen.

Aus Vorstössen und Diskussionen in diesem Rat, aber auch ausserhalb geht hervor, dass wir für möglichst einfache Gesetze plädieren, für weniger dichte Regelungen – Herr Wicki hat zwar darauf hingewiesen, dass dann private Organisationen selber noch ein Regelwerk aufstellen, und da wird sicherlich etwas dagegen zu tun sein –, wir plädieren für die Wahrung der Privatautonomie und dergleichen mehr. Wenn ich die heutige Vorlage, die wir beraten, anschau, dann stelle ich in vielen Teilen, die in unserem alltäglichen Leben eine Rolle spielen, eine Verdichtung der Gesetzgebung fest, eine Einschränkung der vom Privatrecht gewährten Autonomie und höhere Kosten. Wir werden mit dieser Vorlage höhere Kosten haben, und zwar ausgehend davon, dass man Fälle, in denen Missbrauch betrieben wurde, zum Massstab für eine generelle Gesetzgebung nimmt.

Ich habe es einleitend gesagt: Es ist bereits die zweite Vorlage in dieser Session, die in diese Richtung geht. Wir haben bei der Transparenzvorlage auf diese Problematik hingewiesen. Dort werden wir mit höheren Kosten, und zwar mit erklecklich höheren Kosten zu rechnen haben. Und auch hier bin ich überzeugt davon, dass wir höhere Kosten haben werden, was die Revision und die Revisionsstellen betrifft.

Nun kann man die Auffassung vertreten, dass man nicht alle juristischen Personen über den gleichen Leisten schlagen soll. Damit bin ich einverstanden. Ich bin nicht damit einverstanden – ich weiss aber, dass die Sache gelaufen ist –, dass im ZGB insbesondere die gleichen Massstäbe angewendet werden wie bei Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen aus dem Obligationenrecht. Ich bin nicht damit einverstanden, dass diese Massstäbe weitgehend auf Vereine und Stiftungen übertragen werden. Natürlich haben wir auch bei den Stiftungen Fälle gehabt, unschöne Fälle, Fälle, in denen man eingreifen musste. Aber

dafür haben wir eine Aufsichtsbehörde. Eine solche gibt es bei den anderen juristischen Personen nicht.

Trotzdem gehen wir wiederum einen Schritt weiter. Wir haben am 8. Oktober 2004 die Schlussabstimmung über die Revision des Stiftungsrechtes durchgeführt, das nun bereits wieder geändert wird. Wir werden auch bei den Vereinen – ich bin allerdings froh darüber, dass unsere Kommission dort zurückbuchstabiert hat – eine Verschärfung haben. Auch hier hat es Fälle gegeben, in denen Missbrauch getrieben wurde. Aber ob die Ausnahmebestimmung bzw. das Zurückbuchstabieren ausreicht, um der Vielfältigkeit im Alltagsleben der Vereine Rechnung zu tragen, dazu wage ich mindestens ein Fragezeichen zu setzen.

Ein Fragezeichen bringe ich auch beim Stiftungsrecht an. Die Regelung, die wir damals aufgrund der Vorarbeiten einer Subkommission beim Stiftungsrecht beschlossen haben, scheint mir nach wie vor zweckmässig zu sein und hat der bewährten Stiftungspraxis Rechnung getragen. Ich betone noch einmal: Dort, wo wir bei den Stiftungen weiter gehen müssen, haben wir eine staatliche Aufsichtsbehörde. Jetzt werden wir z. B. verlangen, dass der Bericht der Revisionsstelle automatisch auch an diese Aufsichtsbehörde geht. Das oberste Stiftungsorgan wird in solchen Fällen eigentlich umgangen. Ich erinnere an die Transparenzvorlage, wo wir betont haben, das oberste Organ einer juristischen Person – bei der Aktiengesellschaft einmal der Verwaltungsrat und dann die Generalversammlung – sei grundsätzlich dafür verantwortlich, dass ordnungsgemäss geschäftet und Rechnung abgelegt wird.

Ich bedaure es und kann nicht ganz verstehen, warum wir die meines Erachtens gute Regelung, die wir im Revisionsrecht für die Stiftungen gefunden haben, jetzt bereits wieder über den Haufen werfen. Die Regelung, die vorgeschlagen wird, scheint mir – jedenfalls für kleinere und mittlere Stiftungen – sehr komplex, wenn nicht zu komplex zu sein. Was ausserordentlich erschwerend wirken wird, ist der Umstand, dass die massgeblichen Bestimmungen für die Stiftungen nun in drei Gesetzen zu suchen sein werden: im Zivilgesetzbuch, im Obligationenrecht und im Revisionsaufsichtsgesetz.

Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass es wenig überzeugend ist, die Stiftungen als anstaltlich organisierte juristische Personen hinsichtlich der Revision und des Revisionsrechtes mit den körperschaftlich organisierten juristischen Personen über einen Leisten zu schlagen. Genau das geschieht jedoch mit der pauschalen Verweisung auf das Revisionsrecht der Aktiengesellschaft.

Ich bedaure diese Entwicklung ausserordentlich. Sie passt nicht in das hervorragende Konzept des Zivilgesetzbuches, wie es vor hundert Jahren erarbeitet wurde und meines Erachtens auch heute, unter veränderten Umständen, nach wie vor seine Berechtigung hat. Aber offenbar ist auch im Bundesrat der Zeitgeist ein anderer geworden, und diesem Zeitgeist zu widerstehen scheint fast nicht möglich. Wir werden aber sehen – davon bin ich überzeugt –, dass die Revision namentlich im Stiftungsrecht zu einer zusätzlichen Belastung führen wird, denn diese Revision bringt eine Regelung, die darauf basiert, dass es in einzelnen Stiftungen Missbräuche gegeben hat; ich wiederhole das noch einmal. Aber meines Erachtens wäre es eben Aufgabe der Aufsichtsbehörde – dafür haben wir ja bei den Stiftungen eine Aufsichtsbehörde! –, dafür besorgt zu sein, dass solche Missbräuche vermieden werden können.

Ich habe nicht über die übrigen Teile der Vorlage gesprochen; mit diesen bin ich mehr oder weniger einverstanden. Natürlich gibt es immer kleinere Punkte, in denen man geteilter Meinung sein kann. Beim Verein – obwohl unsere Kommission zurückbuchstabiert hat – und namentlich bei den Stiftungen gefällt mir aber nicht, was jetzt Recht und Gesetz werden soll.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich gehöre zu den Ratsmitgliedern, die nicht der Kommission angehören; deshalb habe ich einen gewissen Informationsrückstand, insbeson-

dere was die neue Bundesbehörde anbetrifft, die jetzt gemäss Revisionsaufsichtsgesetz geschaffen wird. Das hat mich zu diesem Eintretensvotum bewegt.

Ich konzentriere mich dabei auf die Bitte an den Bundesrat, dem Rat mehr Einblick in die Institution der vorgesehenen neuen schweizerischen Revisionsaufsichtsbehörde zu geben. Weder im Erstrat noch aus den Eintrittsvoten von heute war bis jetzt über diese neue Bundesbehörde Näheres zu erfahren. Deshalb wäre ich Ihnen sehr dankbar, Herr Bundesrat, wenn Sie uns heute über den Stand der Vorbereitungen Auskunft geben könnten.

Dazu habe ich stichwortartig ein paar Fragen: Wie soll diese neue Bundesbehörde konkret aussehen? Bleibt es bei der im Rahmen der Botschaft ins Auge gefassten selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, oder gibt es Alternativen dazu, etwa im Zusammenhang mit der geplanten Finanzmarktaufsicht? Es wäre ja selbst eine Integration dieser neuen Revisionsbehörde in die neue Finanzmarktaufsichtsbehörde denkbar.

Unter allen Umständen – deshalb habe ich vor allem das Wort ergriffen – muss vermieden werden, dass es zu Doppelspurigkeiten und Mehrfachaufsichten kommt. Zwar ist im Gesetz in Artikel 23 festgeschrieben, dass die neue Revisionsaufsicht und die übrigen spezialrechtlichen Aufsichtsbehörden ihre Tätigkeiten miteinander koordinieren sollen, aber das ist schnell gesagt beziehungsweise ebenso schnell ins Gesetz geschrieben. Entscheidend ist, was dereinst die Praxis bringt. Erinnern Sie sich daran, was uns eben Kollege Schiesser an Befürchtungen im Zusammenhang mit dem neuen Stiftungsrecht ausgeführt hat.

Insbesondere mit der heutigen Eidgenössischen Bankkommission (EBK), die dereinst in die Finanzmarktaufsicht übergehen soll, sind Tätigkeitsüberlappungen mit der neuen Revisionsaufsicht absehbar. Die EBK erteilt bekanntlich gemäss geltendem Recht Bewilligungen für Revisionsgesellschaften und leitende Revisoren, führt Qualitätskontrollen bei Revisionsgesellschaften durch und überprüft deren Strukturen und Unabhängigkeit.

Wir wissen, dass Ihnen, Herr Bundesrat, eine effiziente Umsetzung des neuen Revisions- und Revisionsaufsichtsrechtes ein persönliches Anliegen ist. Diese liegt gleichermassen im Interesse einer schlanken, aber wirksamen staatlichen Aufsicht wie im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft und aller betroffenen Unternehmen, denen wir ja lieber regulatorische Erleichterungen gewähren möchten, statt sie formalistisch weiter zu drangsalieren. Als Gesetzgeber möchten wir Ihnen aber ein Instrumentarium in die Hand geben, das mit wenig Bürokratie möglichst viel Nutzen bringt. Ich hoffe gerne, dass es Ihnen gelingen wird, die neue Revisionsaufsicht in dieser Weise aufzugleisen.

Wie eingangs erwähnt, wäre ich Ihnen, Herr Bundesrat, dankbar, wenn Sie uns nun näher über den Stand der Vorbereitungen in Sachen Finanzmarkt- und Revisionsaufsicht informieren könnten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die beiden Vorlagen, die hier zu beraten sind, sind Ausdruck von verändertem wirtschaftlichem Verhalten. Dieses hat sich verändert, seit die entsprechenden Gesetze – sei es für Aktiengesellschaften, sei es für GmbH – erlassen worden sind. Es ist eindeutig, dass die damaligen Regelungen auf Gesellschaften zugeschnitten waren, die mehr oder weniger im lokalen oder im schweizerischen Bereich – vielleicht noch im europäischen – tätig waren. Unterdessen hat sich die wirtschaftliche Tätigkeit ausserordentlich internationalisiert, um nicht zu sagen globalisiert; das ist unbestritten. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist internationaler geworden. Man hat es mit Kunden aus der ganzen Welt zu tun, man hat Tochtergesellschaften im Ausland, auch in ganz anderen Kulturen: nicht nur in der Schweiz, nicht nur in Europa, nicht nur im westlichen Teil der Welt, sondern auch in Asien.

Damit braucht es andere Gesetzesinstrumente und andere Tätigkeiten. Nun müsste es nicht so sein, dass die Anpas-

sung unbedingt auch in den Gesetzen erfolgt, es kann sich ja jeder freiwillig anpassen – das ist ja der Sinn der freien Wirtschaft –, und das ist auch getan worden. Trotz der Rechtsinstrumente hat man also eine grosse internationale Tätigkeit entfalten können.

Was die GmbH anbelangt, ist es aber eindeutig: Das Rechtskleid war zu eng. Da konnte einer gar nicht anders handeln als innerhalb dieser gesetzlichen Schranken, und die gesetzlichen Schranken waren zu eng. Das ist auch der Grund dafür, dass die GmbH in unserem Land bis in die Neunzigerjahre, also während sechzig Jahren, eine praktisch unbedeutende Rechtsform war. In Deutschland z. B. war es ganz anders: In Deutschland ist die GmbH die Gesellschaftsform an sich, sie hat etwa die gleiche Bedeutung wie bei uns die Aktiengesellschaft. Das hängt damit zusammen, dass die Aktiengesellschaft bei uns sehr freiheitlich geregelt war, die GmbH aber sehr restriktiv.

Man sieht die Bedeutung einer Rechtsform im Alltagsleben, je nachdem, wie die gesetzlichen Formen sind.

Mit der Erhöhung des Mindestkapitals der Aktiengesellschaft, aber auch mit der etwas anspruchsvolleren Regelung der Aktienrechtsreform von 1991 ist die Aktiengesellschaft namentlich für Kleinunternehmen plötzlich komplizierter geworden. Sie sind auf die GmbH ausgewichen, für die es bis dahin eine unbefriedigende Regelung gab, und die GmbH hat stark an Bedeutung gewonnen. Sie ist viel bedeutungsvoller geworden, als man es sich 1991 vorgestellt hat. Von etwa 3000 im Jahre 1992 ist die Zahl der GmbH innert zehn Jahren auf gegen 80 000 angestiegen. Sie sehen: In sechzig Jahren hat es 3000 und in zehn Jahren hat es etwa 77 000 Gesellschaften mehr gegeben.

Aber die unbefriedigende Regelung der GmbH ist geblieben, namentlich auch, was die Haftung anbelangt. Es handelt sich um eine rechtsvergleichsweise einmalige Regelung, um eine atypische, subsidiäre Solidarhaftung; es ist eine gefährliche Gesellschaftsform für die Teilhaber, die Regelung ist auch lückenhaft. Darum muss das GmbH-Recht geändert werden, damit diejenigen, die diese Rechtsform brauchen, durch das Gesetz nicht behindert werden.

Bezüglich der Revisionsstelle ist die Sache etwas anders, da möchte ich auch Herrn Schiesser etwas unterstützen: Es ist tatsächlich so, dass unverzüglich nach einer gesetzlichen Regelung gerufen wird, wenn auf der Welt Missbräuche geschehen. Man hat nicht die Grösse, Unvollkommenheiten stehen zu lassen und zu sagen, das reguliere sich von selber. Denn es gibt auch solche Fälle von Missbräuchen: Wenn sie gesetzlich geregelt sind, ist es nicht so, dass es dann keine Missbräuche mehr gibt.

Beim Revisionsrecht ist die Sache noch etwas komplizierter; nehmen Sie z. B. die Regelung, wonach wir für börsennotierte Unternehmen Revisionsstellen verlangen, welche vom Staat beaufsichtigt werden. Wir müssen zugeben, dass dies nicht unser Wille ist; ich glaube nicht, dass wir von uns aus eine staatliche Aufsichtsbehörde für Revisionsgesellschaften eingesetzt hätten. Man glaubt immer, dass die Sache geregelt sei, wenn man eine staatliche Aufsichtsstelle habe. Ich frage nur: Wer kontrolliert dann diese Aufsichtsbehörde? Und wer kontrolliert den, der diese Aufsichtsbehörde kontrolliert? Das hört ja nie auf.

Das ist uns von aussen aufgezwungen worden. Es ist eine Tatsache, dass Amerika mit dem Sarbanes-Oxley Act eine Regelung getroffen hat, wonach für Gesellschaften, die weltweit tätig sind, grosse Nachteile entstehen, wenn wir für die schweizerischen Gesellschaften nicht auf die gleiche Weise regeln. Entweder würden dann amerikanische Behörden schweizerische Gesellschaften direkt kontrollieren, was wir auch vom Obrigkeitsstandpunkt her nicht zulassen können, oder diese Gesellschaften würden in Amerika nicht anerkannt werden. Darum sahen wir uns zu diesen Regelungen gezwungen. Das heisst aber nicht, dass es nicht auch in der Schweiz Leute gibt, die eine Aufsichtsbehörde verlangen – freilich aus anderen Gründen –; es gibt ja Leute, die sagen, dass alles beaufsichtigt werden muss. Aber wir hätten von uns aus kein solches Gesetz gemacht. Auch das Tempo, das wir jetzt vorgelegt haben, um dieses Instrument der Auf-

sichtsbehörde einzurichten, ist eigentlich von der Regelung in den USA präjudiziert.

Wenn man sich eingesteht, dass es von dorthier präjudiziert ist, dann heisst das aber auch, dass wir hier nur das absolut Notwendige machen. Wir gehen nicht massiv darüber hinaus, weil wir diese Auflage erfüllen müssen. Dass eine Regelung auch positive Aspekte haben kann, würde ich nicht bestreiten, aber wir sollten hier nicht weit darüber hinausgehen. Das hat nämlich Kostenfolgen – enorme Kostenfolgen – und wird komplizierter. Es erweckt den Anschein von grösserer Sicherheit.

Es fällt mir auf, dass bei der Beratung dieser Gesetze über die Revisionsstellen eine bestimmte Auffassung aufgekommen ist, die sich so verbreitet hat, dass man das Gefühl hat, die Revisionsstellen führten das Unternehmen und die Revisionsstellen könnten ein Unternehmen retten oder dessen Kollaps verhindern. Das ist eine ganz eigenartige Einstellung. Das ist, wie wenn jemand sagen würde, der Buchhalter führe ein Unternehmen und wenn er es ordnungsgemäss mache, dann sei das Unternehmen gerettet. Tatsache ist, dass der Verwaltungsrat für die Unternehmensführung, aber auch für die Rechnungslegung verantwortlich ist; darauf müssen wir beharren. Sonst gibt es nämlich dann auch Verschiebungen von Verantwortungen, die man wieder mit Versicherungen lösen kann – und so weiter und so fort, aber es gibt keine Sicherheit.

Und die meisten Unternehmen auf der Welt sind nicht zugrunde gegangen, weil eine Kontrollstelle versagt hat; vielleicht hätte – namentlich bei nicht ordnungsgemässer Rechnungsführung – eine Kontrollstelle gewisse Dinge früher feststellen können. Die meisten Unternehmen sind zugrunde gegangen, weil sie schlecht geführt wurden, weil sie falsche Strategien hatten, weil falsche Entscheidungen getroffen wurden und so weiter. Da kann eine Revisionsstelle überhaupt nicht helfen. Darum sollten wir auch hier dabei bleiben und vor allem nicht eine Ordnung machen, welche finanzmässig ins Uferlose geht. Es lohnt sich nicht, für blosses Kontrolltätigkeiten eine grosse Summe zu bezahlen, wenn man weiss, dass das Entscheidende bei der Führung liegt und nicht bei der Kontrolle. Das möchte ich hier festgehalten haben.

Die jetzige Vorlage orientiert sich ein wenig an dem, aber ich gebe zu: Was den Detaillierungsgrad anbelangt, so ist dieser relativ hoch. Warum ist das so? Warum haben wir eine so detaillierte Gesetzgebung und eine solche Gesetzesdichte, Herr Schiesser? Ich glaube, es liegt daran, dass man den Vollzugsbehörden nicht traut.

Man könnte bei der Revisionsstelle einen einzigen Satz hinschreiben: «Eine Revisionsstelle hat sich nie selbst zu prüfen.» Das heisst, dass sie nicht an der Geschäftstätigkeit mitwirken darf und so weiter; mehr braucht es eigentlich nicht, auch was das Personelle anbelangt. Aber dann gibt es Verordnungen, Verfügungen und Gerichtsentscheide.

Das Obligationenrecht und vor allem das Zivilgesetzbuch haben diesen Grundsatz eigentlich viel besser festgehalten. Sie müssen sehen: Wir haben seitenlange Aufzählungen von Unvereinbarkeiten für die Revisionsstellen, bis ins Detail und bis auf die Stufe der Verordnung. Ich glaube, das liegt daran, dass man alles im Gesetz haben will, weil man der anschliessenden Ausführung nicht traut. Ich kenne keinen anderen Grund. Der Detaillierungsgrad ist hier also nicht ausgesprochen exzessiv, aber die einfachen Grundsätze wären besser.

Zum Grundgedanken der GmbH: Ich habe erwähnt, dass die GmbH sechzig Jahre lang ein Dornröschendasein gefristet hat, weil die Aktiengesellschaft ihr überlegen war. Das ist insofern etwas schade, als die GmbH eine ausgesprochene Rechtsform für kleine personenbezogene Kapitalgesellschaften ist, die die Rechtsform mit dem Kapitalmässigen verbinden möchten. Darum haben Sie in der Schweiz auch dort Aktiengesellschaften, wo es eigentlich störend ist. Viele der kleinen Familiengesellschaften sind Aktiengesellschaften, obwohl sie vom Grundgedanken her viel eher GmbH wären, weil die Person und nicht das Kapital im Vordergrund steht. Das wird hier verbessert, indem die GmbH so modernisiert

wird, dass sie zur echten personenbezogenen Kapitalgesellschaft wird, welche mit dem Kapitalmassigen verbunden ist. Das ist gutzuheissen; sie ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft und kann als solche geführt werden. Sie ist so konzipiert, dass dies dem kleineren Kreis von Gesellschaftern entgegenkommt. Die GmbH ist für Betriebe gedacht, bei denen die persönliche Eigenschaft und die Qualität der Beteiligten im Vordergrund stehen. Typisch dafür sind heute Familien-Aktiengesellschaften, die deshalb gewählt wurden, weil man die Form der GmbH nicht brauchen konnte. Dies im Unterschied zur Aktiengesellschaft, wo in erster Linie die finanzielle Beteiligung der Aktionäre massgebend ist.

Aber es wäre verfehlt, diese GmbH jetzt nur auf die Bedürfnisse der KMU zuzuschneiden. Wenige Beteiligte und die personenbezogene Kapitalgesellschaft gibt es auch im Grossen. Es gibt auch sehr grosse Gesellschaften, in denen man die Personenbezogenheit betonen will. Wenn zwei Gesellschaften zusammen eine andere gründen, ist die Betonung dieser beiden juristischen Personen unter Umständen eben wichtig. Deshalb sollten wir ein flexibles Rechtskleid vorsehen, das sowohl für die kleinen wie für die grossen Unternehmen passt. Die Form, die wir vorlegen, meine ich, sei auch für grössere Unternehmen mit nur wenigen Beteiligten inskünftig eine attraktive Rechtsform. Deshalb dürfen wir auch das Kapital nicht so beschränken, dass das wieder nicht infrage kommt. Ich denke an alle Jointventures und Konsortien – das sind heute Forschungs- und Verkaufsverbindungen und so weiter –: Da ist eine GmbH die richtige Form, weil man die Partner betonen will und nicht so sehr das Kapital.

Wir haben uns bemüht, auch im GmbH-Recht zahlreiche Instrumente nur dispositiver Natur zur Verfügung zu stellen. Ich denke an die Austrittsrechte, die Nebenleistungspflichten. Die Rechtsordnung sollte ein Rechtskleid geben, das die Handlungsfähigkeit der Beteiligten möglichst nicht einschränkt, aber den Beteiligten und Dritten die notwendige Sicherheit gibt. Das ist der Grundgedanke. Und die individuellen Bedürfnisse müssen befriedigt werden können, sonst hindern wir das Gesellschaftsleben. Die Aufhebung unnötiger Hürden erleichtert die Gründung von Jungunternehmen – das ist eine gute Form für Jungunternehmen. Sie ermöglicht auch die Gründung von Einpersonengesellschaften, weil wir das Erfordernis der Mehrheit weggelassen haben. Und ich meine, die Vorlage leistet insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unseres Landes.

Zum Revisionsrecht: Die Reform des Revisionsrechtes liegt Ihnen als Zusatzbotschaft für eine umfassende Revisionspflicht bei. Das ist etwas eigenartig. Die GmbH-Vorlage hat noch eine solche Zusatzbotschaft. Herr Inderkum hat darauf hingewiesen, dass das eine historische Angelegenheit ist: Zuerst hat man die GmbH gebracht, dann das Revisionsrecht; dann hat man gesagt, zuerst das Revisionsrecht und dann das GmbH-Recht. Deshalb hat man das jetzt über diese Zusatzbotschaft gelöst. Ich meine, man muss das einfach vom Werdegang her sehen.

Diese Regelung des Revisionsrechtes reiht sich ein in die Wirtschaftsvorlagen, die wir in dieser Legislatur zu behandeln haben: das GmbH-Recht, die Transparenzvorlage – ein Beitrag an die Corporate Governance –, die Revisionsvorlage und die Revision des Obligationenrechtes, namentlich in Bezug auf die Rechnungslegung und die Corporate Governance, eine Vorlage, an der wir intensiv arbeiten und die wir Ihnen noch in dieser Legislatur zuleiten werden.

Zur Bedeutung der Revisionsstelle muss ich einwerfen: Ich betrachte es als Missbrauch – und wir haben das bei der Rechnungslegungsvorlage zu berücksichtigen –, wenn die Rechnungslegungsvorschriften, und zwar die internationalen und die, die für die börsenkotierten Gesellschaften gelten, dermassen kompliziert und dermassen spezialisiert sind, dass ein Unternehmer und ein Verwaltungsrat sie praktisch nicht mehr verstehen können. Das ist eine verhängnisvolle Entwicklung. Wenn sie nicht mehr wissen, aus welchen Gründen eine Buchung in einem Geschäftsabschluss vorgenommen wird, sind sie überfordert – in der Führung und in

der Gestaltung der täglichen Arbeit. Sie wissen nicht mehr, welche Folgen ein Vorgang später hat. Wir müssen hier zur Vereinfachung drängen, und zwar vom Gesetz her. Wenn die Börse etwas anderes vorschlägt, à la bonne heure, das ist eine private Regelung. Aber wir sollten zu einfachen Rechnungslegungen tendieren.

Zu dem, was Herr Schiesser gesagt hat: Ich bemühe mich, mich dort auf einfache Grundsätze zu beziehen. Eine Rechnungslegung sollten alle mit dem vernünftigen Menschenverstand verstehen können. Sonst scheiden wir wegen der Rechnungslegung wieder Rechtsformen aus. Das ist absurd und führt zu grossen Kosten und zum Angewiesensein auf Spezialisten, auf Revisoren. Das ist nicht gut. Im Alltag sollten nicht die Revisoren dem Verwaltungsrat sagen, was er machen muss, damit etwas so und so verbucht werden kann. Das ist keine gute Entwicklung.

Nun, bei den Revisionsstellen haben wir uns bemüht, diese möglichst nur für die Gesellschaften zu haben, bei denen es erforderlich ist. Das sind jetzt die börsenkotierten Gesellschaften. Die börsenkotierten Gesellschaften sind ja praktisch alle international tätig, es gibt eigentlich keine börsenkotierte Gesellschaft, die nicht international tätig wäre – vielleicht gab es solche in den Anfangsjahren. Dort haben wir die höchste Form der Revision, und wir haben die höchste Form natürlich bei denen, die international und namentlich in Amerika und dort an der Börse tätig sind; da gibt es ja dann auch die Aufsichtsstelle. Dann haben wir eine Kaskade bis zur Gesellschaft, bei der die Aktionäre damit einverstanden sind, dass es überhaupt keine Revision gibt. Es ist eben ein Versuch, den Anforderungen des täglichen Lebens nachzukommen.

Dass wir die Pflicht zur Revision nicht nur für die AG, sondern für alle Gesellschaftsformen vorsehen, unabhängig von der Rechtsform, darüber sind nicht alle gleicher Meinung. Es ist gesagt worden, es sei nicht zweckmässig. Ich bin der Meinung, es müsse so sein. Es kommt doch nicht darauf an, ob eine Gesellschaft eine GmbH, eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft ist. Nicht wahr, früher sagte man noch, ja, bei Genossenschaften, da herrschen die schönen romantischen Verhältnisse einer Milchgenossenschaft. Die Migros ist eine Genossenschaft, Coop ist eine Genossenschaft; das sind bedeutende Unternehmen, die natürlich mindestens so bedeutend sind wie die Grosszahl der Aktiengesellschaften. Es ist also richtig, dass wir auf die wirtschaftliche Bedeutung abstellen. Ob es eine Stiftung ist oder nicht, spielt keine Rolle: Wenn eine Gesellschaft diese wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung hat, ist es doch zweckmässig, sie der Revisionspflicht zu unterstellen. Ich erinnere Sie auch an Vereine, die eine grosse Organisation haben und die als Vereine konstituiert sind, weil sie sogenannte ideell tätig sind.

Ich bin der Meinung, dass es falsch ist, hier auf die Rechtsform abzustellen. Eine rechtsformneutrale Neuordnung – und dafür haben wir uns mit diesem Entwurf jetzt entschieden – ist eigentlich auch nicht bekämpft worden. Aber es ist natürlich so: Wenn Sie etwas für alle Formen machen, gibt es dann immer auch Fälle, bei denen es vielleicht etwas übertrieben erscheint.

Zur Frage der Ausgestaltung der Revisionspflicht: Wir haben die Abstufung: Wenn alle Aktionäre einverstanden sind, ist bei ganz kleinen Gesellschaften eine Revisionspflicht nicht vorgeschrieben; da kann ja der Verwaltungsrat das auch selbst tun, oder er kann einen eigenen «Prüfer» ohne entsprechende Voraussetzung anstellen. Für die grösseren Gesellschaften gilt eine eingeschränkte Revisionspflicht, und schliesslich haben wir die ordentliche Revision. Ich glaube, man kommt mit diesem Rechtskleid der Wirtschaft entgegen, denn Revisionsstellen haben natürlich auch eine Bedeutung gegen aussen, das muss man sehen. Es gibt auch eine gewisse Rechtssicherheit gegen aussen. Und sie fördern die Glaubwürdigkeit der Revision, mindestens hoffe ich das.

Ich möchte jetzt noch zu zwei Dingen Stellung nehmen. Erstens, Herr Schiesser, haben Sie gesagt, das Stiftungsrecht sei wieder geändert worden, nachdem wir ja hier einen Entscheid getroffen haben. Materiell ist es nicht geändert

worden, es gibt keine materielle Änderung. Vielleicht meinen Sie Artikel 83c ZGB, wonach der Revisionsbericht einzureichen ist. Ich muss Ihnen sagen: Der Artikel ist nicht bekämpft worden. Ich habe auch nichts dagegen, wenn Sie ihn streichen. Nur, die Aufsichtsstelle wird den Revisionsbericht natürlich auch verlangen, wenn man ihn nicht schickt. Also, ich habe hier keine Mühe; das ist in der Kommission aber auch weder kritisiert worden, noch ist ein Antrag gestellt worden. Da wird einfach vorgesehen, dass die Stiftung der staatlichen Aufsichtsbehörde auch den Revisionsbericht einzureichen hat. Wenn Sie den Artikel streichen wollen, können Sie ihn streichen, dann muss halt die Aufsichtsbehörde den Bericht verlangen. Wir haben gefunden, er sei zweckmässig, damit die Aufsichtsbehörde nicht bei jeder Stiftung verlangen muss, dass man den Revisionsbericht einreicht; das betrachte ich eigentlich als normal. Diese Revisionsberichte sind ja in der Regel die letzte oder die erste Seite des Geschäftsberichtes. Sie sind allerdings meistens so nichts-sagend gehalten, dass es fast auf das Gleiche herauskommt, ob sie beiliegen oder nicht.

Zweitens noch zu dem, was Herr Reimann betreffend die neue Aufsichtsbehörde gesagt hat: Sie haben gesehen, dass wir gewisse gesetzliche Regelungen vorgesehen haben. Wir sind jetzt auch schon etwas weiter; wir sind jetzt an der Ausarbeitung, wir haben die Kolloquien durchgeführt, um die beste Lösung zu finden. Was ist der Grundgedanke dieser Arbeit? Was wollen wir? Welchen Anforderungen muss diese Aufsichtsbehörde genügen? Diese Aufsichtsbehörde muss qualitativ hochstehend sein; es muss einer etwas von der Materie verstehen, wenn er eine Revisionsstelle beaufsichtigen muss. Er sollte fachlich mindestens auf der gleichen Ebene sein.

Die Aufsichtsbehörde hat zwei Funktionen: Sie hat die Aufsicht über die Revisionsstellen der grossen Gesellschaften auszuüben, das ist eine Daueraufgabe, und sie hat die Bewilligung für die Revisoren in der Schweiz zu erteilen, damit sie die Revisionen durchführen können. Man muss schauen, dass man da nicht eine grosse neue Bürokratie einrichtet, um solche Fähigkeitsausweise abzugeben; wir schauen noch, wie man das machen kann. Das ist am Anfang ein relativ grosser Aufwand, bis einmal alle eine solche Bewilligung haben; ich sage einmal, das dauert zwei Jahre. Nachher betrifft es noch die Revisoren, die neu dazukommen. Dann muss der Aufwand wieder zurückgenommen werden, dann bleibt nur noch die Aufsicht. Wir glauben, dass schlussendlich etwa 15 Gesellschaften diese Revisionsqualität annehmen und annehmen wollen, um solche grossen, internationalen Firmen zu kontrollieren. Also braucht es eine Aufsichtsbehörde, um 15 Gesellschaften zu beaufsichtigen; das sollte also nicht einen Riesenapparat erfordern.

Ich muss jetzt aufpassen, weil es im Bundesrat noch nicht beschlossen worden ist. Ich sage Ihnen, in welche Richtung unser Vorschlag an den Bundesrat gehen wird: Erstens ist die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt jetzt schon im Gesetz verankert. Zweitens erfolgt keine Eingliederung in die Finanzmarktaufsicht (Finma); das ist schon deshalb nicht möglich, weil die Finma zu spät kommt. Wir möchten das 2007 machen; das brauchen wir wieder wegen Amerika. Der Zeitpunkt ist hier wesentlich, damit die Amerikaner die jetzigen Rechtsformen noch anerkennen.

Ich glaube auch, dass es falsch ist, jetzt zu meinen, man könne alles in eine riesige Gesellschaft der Finanzmarktaufsicht eingliedert. Dort geht es nicht nur um Bankenkontrolle; die Banken haben noch ganz andere Erfordernisse zu erfüllen als nur in Bezug auf die Bankenkontrolle. Man sollte die Aufsicht in einem kleinen, beweglichen Aufsichtsgremium machen. Dieses muss auch finanziell selbstständig sein und sollte keine Steuergelder beziehen. Die Gesellschaften, die beaufsichtigt werden und die einen Ausweis verlangen, zahlen also dafür. Das heisst natürlich indirekt, dass diejenigen Gesellschaften zahlen, die kontrolliert werden – da hat Herr Schiesser Recht. Dass sich die Kosten bei der Transparenz verlagern, da bin ich nicht seiner Meinung, es gibt da keine Kosten. Aber hier ergeben sich Kosten, und diese Kosten, diesen Aufwand muss ja jemand tragen.

Es schwebt uns eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit einer privatrechtlichen Anstellung vor, weil wir am Anfang relativ viele Leute brauchen. Wir stellen uns vor, dass Revisoren oder Leute, die in der Revision tätig waren und frühpensioniert oder pensioniert sind, diese Arbeit während zwei, drei Jahren bewältigen können. Für die Aufsicht stellen wir uns etwas Ähnliches wie einen Verwaltungsrat vor mit Leuten, die unabhängig sind, diese Fachkenntnisse aber mitbringen und dann die richtigen Personen anstellen können. Damit ist der Aufwand gering, genügt aber den Erfordernissen. Das ist die Idee, wie sie heute besteht. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob es so beschlossen wird, aber es läuft in diese Richtung. Damit haben wir eigentlich mindestens gewährleistet, dass es keine grosse Bürokratie und keine hohen Kosten gibt.

Was noch ein Problem bedeutet, ist die Ausmerzung der Doppelspurigkeiten. Daran arbeiten wir auch. Es ist natürlich unglaublich, wenn man an eine Bank denkt: Die hat von der Bankenkommision Aufsichtsfunktionen, die hat neben der allgemeinen Revisionspflicht noch besondere bankenspezifische Revisionsaufgaben, die hat Pflichten der internen und der externen Revision. Bei den Banken ist der Kontrollaufwand gigantisch. Dieser Aufwand ist aber nicht durch diese Vorlage gegeben, sondern durch die zahlreichen Aufsichten. Dazu kommen alle Kontrollen von der Geldwäscherei her, die Selbstregulierung und so weiter. Ich kann Ihnen jetzt hier nicht sagen, wie wir das lösen. Man kann es auch nicht unter einen Hut bringen und sagen: Gut, dann binden wir alles zusammen und machen alle Kontrollen zusammen. Das ist auch wieder nicht möglich, weil es bei den Banken verschiedene Leute sind. Aber eine Koordination – dass man sagt: Welche Kontrollen haben wir, und wie kann man das besser koordinieren? – sollte eigentlich möglich sein, und daran arbeiten wir. Aber Lösungen haben wir hier noch nicht, und wir wissen auch nicht, wohin es läuft.

Ich bitte Sie, die beiden Vorlagen, die Sie in der Kommission ja sehr wohlwollend aufgenommen haben, in dieser Grundrichtung zu unterstützen. Ich glaube, dass wir nicht falsch liegen. Ob man es nicht noch besser hätte machen können, ob man also mehr lockern könnte, ist eben auch eine Frage der Auffassung. Herr Schiesser, wir haben in dieser Beziehung die gleiche Auffassung. Aber es gibt Leute, die mehr verdichten wollen; die wollen nicht mehr lockern. Das ist jetzt so ein Weg, wo die «Verdichter» und die «Lockerer» zusammenarbeiten können. (*Heiterkeit*)

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Sofern nichts anderes vermerkt ist, stimmt der Rat dem Beschluss des Nationalrates zu.
Sauf indication contraire, le Conseil adhère à la décision du Conseil national.**

1. Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht)

1. Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce)

Detailberatung – Discussion par article

Art. 727 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit I

(Berset, Epiney, Marty Dick)

....

2.

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

Antrag der Minderheit II

(Berset, Epiney, Marty Dick)

(Eventualantrag zur Minderheit I)

....

2.

....

c. 30 Vollzeitstellen

Art. 727 al. 1*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité I

(Berset, Epiney, Marty Dick)

....

2.

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

b. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

Proposition de la minorité II

(Berset, Epiney, Marty Dick)

(Proposition subsidiaire à la minorité I)

....

2.

....

c. effectif: 30 emplois

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Ich möchte vorgängig noch einige wenige Bemerkungen zur Detailberatung machen. Ich werde mich – vor allem aus Zeitgründen – darauf beschränken, nur wie folgt Ausführungen zu machen: erstens dort, wo der Nationalrat gegenüber dem Bundesrat materielle, also nicht nur redaktionelle und rechtstechnische Abweichungen beschlossen hat; zweitens dort, wo die Kommission Ihnen etwas anderes als der Nationalrat beantragt; drittens selbstverständlich dort, wo es Mehrheiten und Minderheiten gibt; und viertens bei denjenigen Punkten, wo ich in der Kommission gebeten wurde, etwas zuhanden der Materialien zu erklären.

Zu Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2: Hier geht es um die Frage, wer der ordentlichen Revision untersteht. Die Kriterien, die wir bei Ziffer 2 Buchstaben a, b und c haben, also die Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen, sind als solche unbestritten. Sie sind jedoch bezüglich der Schwellenwerte bestritten.

Ich möchte zunächst, weil ich darum gebeten wurde, noch etwas zum Begriff «Umsatzerlös» sagen. Das betrifft Ziffer 2 Buchstabe b. Dieser Begriff findet sich sowohl in Artikel 727 OR als auch in Artikel 69b ZGB, auf Seite 82 der Fahne. Der Begriff ist nicht neu, sondern wird bereits im geltenden OR und auch im Fusionsgesetz verwendet. In der Buchhaltungstheorie wird unter dem Begriff «Umsatzerlös» der Geld- oder Güterzugang aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit verstanden, und zwar abzüglich allfälliger Minderungen des Erlöses, also Rabatte, Skonti, Debitorenverluste usw. Der Umsatzerlös entspricht, anders ausgedrückt, dem Bruttoumsatz abzüglich Skonti, Rabatte und Debitorenverluste. Verschiedene Autoren verwenden für den Umsatzerlös auch die Begriffe «Nettoerlös» oder «Nettoumsatz». In den EU-Richtlinien wird von «Nettoumsatzerlös» gesprochen, womit aber dasselbe gemeint ist. Da, wie erwähnt, der Begriff «Umsatzerlös» bereits im Obligationen- bzw. im Handelsrecht verwendet wird, ist es richtig, ihn auch hier zu verwenden.

Zu den Schwellenwerten: Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen, der gegenüber dem Entwurf des Bundesrates die Schwellenwerte angehoben hat. Der Beschluss des Nationalrates – und damit auch der Antrag der Mehrheit – bedeutet einen Kompromiss. Die Wirtschaft möchte mit diesen Schwellenwerten deutlich höher gehen. Die Treuhandgesellschaften möchten weit hinuntergehen, was auch nachvollziehbar ist. Die Festlegung der Schwellenwerte ist eine Ermessensfrage. Die Mehrheit der

Kommission ist der Auffassung, dass der Nationalrat einen guten Mittelwert gefunden hat, insbesondere auch mit Blick auf die KMU. Zudem orientiert sich dieser Entscheid an einem Kriterium, das wir bereits im Gesetz haben, nämlich an der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung; ich verweise auf Artikel 663e OR.

Berset Alain (S, FR): La minorité I de la commission vous propose de suivre les nouvelles propositions du Conseil fédéral de fixer les critères d'accès au contrôle ordinaire des comptes.

Le rapporteur de la commission l'a dit, l'article 727 alinéa 1 chiffre 2 fixe trois critères qui permettent de savoir si une entreprise est soumise au contrôle ordinaire ou seulement au contrôle restreint. Avec la proposition de la minorité I, on soumettrait 3,5 pour cent des entreprises au contrôle ordinaire. Il s'agit de 3,5 ou 3,6 pour cent des plus grandes entreprises du pays. Ce sont des entreprises qui sont importantes pour l'image de notre économie et aussi par le nombre de places de travail qu'elles assurent. Si on prend la proposition de la majorité, ce n'est plus 3,6 pour cent, mais seulement 1,8 pour cent environ – soit un peu moins de 2 pour cent des entreprises qui seraient dorénavant concernées par ce contrôle ordinaire, toutes les autres pouvant être soumises au contrôle restreint.

Si l'on parle de chiffre d'affaires dont la valeur serait située entre 12 et 20 millions de francs, je crois qu'il est intéressant de rendre cela concret et de savoir de quoi l'on parle. Les entreprises dont le chiffre d'affaires se situe entre 12 et 20 millions de francs sont par exemple des entreprises comme Nextrom dans le canton de Vaud, à Lausanne, ou le Rothornbahn de Lenzerheide. Donc, ce sont des entreprises quand même assez importantes.

Il faut voir aussi maintenant quelles sont les différences entre le contrôle ordinaire et le contrôle restreint. Ces différences, vous les trouvez au chiffre 1.4.1.4 du message du Conseil fédéral. Le contrôle restreint est moins exigeant pour ce qui concerne la pratique professionnelle des réviseurs et l'indépendance de ces derniers. Le contrôle restreint est plus sommaire, évidemment, que le contrôle ordinaire, et, dans le contrôle restreint, il n'est pas possible d'avoir un avis obligatoire des réviseurs en cas de violation de la loi, des statuts ou des règlements d'organisation. Donc, on a au final un contrôle restreint qui porte bien son nom: il est effectivement restreint et permet avant tout d'éviter simplement les erreurs les plus graves.

Il y a dans notre pays entre 4000 et 5000 entreprises qui ont un chiffre d'affaires annuel situé entre 12 et 20 millions de francs. Ces entreprises, qui sont directement concernées par la décision que nous allons prendre ce matin, représentent plusieurs centaines de milliers d'emplois. Je crois donc que c'est plutôt de la sagesse que de proposer que ces entreprises, qui représentent un nombre d'emplois important, soient soumises au contrôle ordinaire.

Vous avez vu qu'il y a aussi une proposition de la minorité II, subsidiaire à celle de la minorité I, qui prévoit, au cas où le conseil n'adopterait pas les chiffres de 6 et 12 millions de francs (ch. 2 let. a et 6 respectivement), de modifier alors le troisième critère (ch. 2 let. c), pour conserver l'équilibre qui était voulu par le Conseil fédéral dans son projet. Evidemment, cette proposition subsidiaire est moins bonne que la proposition de la minorité I.

Voilà les raisons qui ont poussé la minorité I à vous proposer de suivre le Conseil fédéral dans le projet qu'il avait formulé l'année passée.

Blocher Christoph, Bundesrat: Worum geht es hier? Es geht darum, wo Sie die Schwelle zwischen der sogenannten eingeschränkten Revision und der ordentlichen Revision ansetzen wollen. Die Bezeichnung ist etwas gefährlich, weil man meinen könnte, eine eingeschränkte Revision sei keine richtige Revision. Die eingeschränkte Revision ist aber das, was wir heute vor allem bei Zwischenabschlüssen von börsenkotierten Gesellschaften haben, also die «review». Das

ist immer noch eine eingeschränkte Revision; die ordentliche Revision geht wesentlich weiter, und dabei besteht ein riesiger Unterschied bezüglich des Aufwandes und der Kosten. Wenn Sie die Schwelle zu tief ansetzen, verpflichten Sie auch relativ kleine Unternehmen dazu, diesen grossen Aufwand auf sich zu nehmen, weil eine ordentliche Revision verlangt wird, obwohl sie nicht gemacht werden muss.

Natürlich ist es eine Ermessensfrage, und das ist die Schwierigkeit, wenn Sie alle Gesellschaften berücksichtigen müssen. Wenn Sie zum Beispiel das Erfordernis einer Bilanzsumme von 6 Millionen und eines Umsatzerlöses von 12 Millionen Franken haben und diese zwei Kriterien zutreffen, muss die ordentliche Revision vorgenommen werden, auch wenn das Unternehmen nur ein paar wenige Leute beschäftigt. Es braucht ja kumulativ nur zwei Kriterien, die zutreffen. Wenn Sie ein Handelsunternehmen haben, so kann unter Umständen eine solche Bilanzsumme und ein solcher Umsatz auch mit einem einzigen Mitarbeiter erzielt werden; wenn jemand zum Beispiel Rohstoffhändler ist, ist das kein Problem.

Wenn Sie zu tief gehen, schreiben Sie also je nachdem auch für Unternehmen in einfachen Verhältnissen eine ordentliche Revision vor. Es ist keinem Unternehmen verboten, eine ordentliche Revision vorzunehmen, das ist klar – die Frage ist nur, ob Sie es vorschreiben wollen.

Wenn Sie es auf die Vollzeitstellen beziehen, kann es zum Beispiel Informatikfirmen treffen, die nur personell arbeiten und praktisch kein Kapital und keinen Sachaufwand haben. Deshalb dürfen Sie hier nicht zu tief gehen, weil Sie sonst auch für Unternehmen mit 30 oder 40 Leuten eine ordentliche Revision verlangen, nur weil die Lohnsumme den Betrag von 6 Millionen Franken übersteigt und die Bilanzsumme etwa in der gleichen Grössenordnung liegt.

Wir opponieren dem Beschluss des Nationalrates nicht, wenden uns aber entschieden gegen den Antrag der Minderheit Berset, welche die Anzahl Vollzeitstellen bei 30 ansetzt; das betrachten wir nicht als angemessen.

Nun, man muss sehen: Hier gibt es auch verschiedene Interessenlagen. Es gibt Leute, die sagen: möglichst viel Kontrolle! Herr Berset hat das jetzt etwas ausgeführt, er möchte möglichst heruntergehen und glaubt, das sei auch bei der Wirkung nach aussen wichtig. Es gibt natürlich auch treuhänderische Stellen, die hier für tiefere Summen kämpfen. Ich muss Ihnen aber sagen: Das ist einfach ein Geschäftsinteresse, weil man sagt: Je mehr ordentliche Revisionen angeordnet werden bzw. je kleiner die Firma ist, die sich einer ordentlichen Revision zu unterziehen hat, desto mehr Mandate gibt es. Wir sollten aber schauen, dass wir nicht die Wirtschaft mit Kosten für etwas belasten, das sie nicht braucht.

Wir haben nichts gegen die Fassung der Mehrheit bzw. des Nationalrates, aber wir sind entschieden dafür, dass man die Zahl der 50 Vollzeitstellen nicht senkt. Es gibt auch kein Land, das darunter geht; es gibt auch kein Land, das hier bis auf 30 heruntergeht.

Darum bitten wir Sie, den Eventualantrag der Minderheit II auf 30 Vollzeitstellen abzulehnen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit I Minderheit

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit II Minderheit

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

05.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich darf heute auf unserer Tribüne Gäste begrüßen. Während dreier Tage weilt eine Delegation des rumänischen Senates zu Gast in der Schweiz. Sie steht unter der Leitung des Senatspräsidenten und ehemaligen Ministerpräsidenten Nicolae Vacaroiu. Seien Sie herzlich willkommen geheissen in unserem Saal (*Beifall*)

01.082

Obligationenrecht. Revision. GmbH sowie Revisionsrecht Code des obligations. Révision. Sàrl ainsi que droit de la révision

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 19.12.01 (BB1 2002 3148)
Message du Conseil fédéral 19.12.01 (FF 2002 2949)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 23.06.04 (BB1 2004 3969)
Message additionnel du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 3745)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Fortsetzung – Suite)

1. Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht)

1. Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce)

Art. 727a

Antrag der Kommission

Abs. 3

Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

Abs. 4

Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung der Revisionsstelle an.

Art. 727a

Proposition de la commission

Al. 3

Le conseil d'administration peut requérir par écrit le consentement des actionnaires. Il peut fixer un délai de réponse de 20 jours au moins et indiquer qu'à défaut de réponse, le consentement est donné.

Al. 4

Au besoin, le conseil d'administration procède à l'adaptation de statuts et requiert la radiation de l'organe de révision au registre du commerce.

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Hier sind wir im Bereich der eingeschränkten Prüfung. Bei dieser Bestimmung beantragt Ihnen die Kommission, zwei neue Absätze einzufügen; es sind die Absätze 3 und 4.

Warum? Im Nationalrat hatte Herr Caspar Baader angeregt, bei kleineren Gesellschaften bezüglich des Kriteriums, das Sie in Absatz 2 finden, nämlich des Kriteriums der Zustimmung sämtlicher Aktionäre, ein vereinfachtes schriftliches Verfahren durchzuführen. Probleme beim Zustimmungserfordernis kann es vor allem bei kleineren Genossenschaften geben, weil dort oft nicht alle Genossenschafter erreicht werden können.

Da – wie bereits erwähnt – die Revision rechtsformüberschreitend ist, mit anderen Worten keine Sonderregelungen für Genossenschaften getroffen werden, soll es möglich sein, dass der Verwaltungsrat die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersucht und für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzt; dies mit dem Hinweis darauf, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. Die Frist von 20 Tagen kommt nicht von ungefähr; sie stimmt mit der Einladungsfrist für die Generalversammlung überein.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Meinung besteht, dass die Zustimmung nicht für mehrere Jahre, sondern jeweils nur für ein Jahr auf diesem schriftlichen Weg eingeholt werden kann.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir bitten Sie, der Kommission zuzustimmen. Das ist keine Abweichung von dem, was der Bundesrat beschlossen hat. Als Herr Baader im Nationalrat die Frage stellte, sagte ich ihm, es genüge unseres Erachtens, dass man das soundso machen würde. Wir merken aber dann, dass es wahrscheinlich besser ist, wenn man es ausdrücklich sagt, um die Rechtssicherheit zu haben. Darum sind wir da eigentlich dankbar, dass Sie das einfügen.

Angenommen – Adopté

Art. 728

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Eine Bemerkung zu Absatz 5: Sie sehen, dass der Nationalrat hier eine Ergänzung vorgenommen hat, der sich unsere Kommission aber einstimmig angeschlossen hat.

Art. 728a Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Reimann

Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und insbesondere seine Einschätzung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft sind nicht Gegenstand

Art. 728a al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Reimann

La manière dont le conseil d'administration dirige la société, et notamment l'appréciation qu'il porte sur l'évolution à venir de la société, n'est pas soumise au contrôle de l'organe de révision.

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Artikel 728a beschlägt den Gegenstand und den Umstand der Prüfung, und zwar bei der ordentlichen Revision. Hier stellen Sie fest, dass der Nationalrat gegenüber dem Entwurf des Bundesrates Änderungen vorgenommen hat, die im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 663b OR stehen, welcher sich auf den sogenannten Anhang bezieht. Die Jahresrechnung einer AG besteht bekanntlich aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Ich verweise diesbezüglich auf Seite 57 der Fahne: Es soll Artikel 663b dadurch ergänzt werden, dass der Anhang auch Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung sowie die anderen vom Gesetz vorgeschriebenen Angaben enthält. Damit können die Ziffern 3 und 5 bei Artikel 728a Absatz 1 gestrichen werden.

Zu Ziffer 4: Hier stellen Sie fest, dass der Nationalrat gegenüber dem Entwurf des Bundesrates das Wort «funktionierendes» bei «Kontrollsystem» gestrichen hat. Man könnte dazu neigen, festzustellen: Ja, wenn schon zu prüfen ist, ob ein Kontrollsystem existiere, dann verstehe es sich wohl von selbst, dass auch zu prüfen sei, ob dieses Kontrollsystem auch ein funktionierendes sei. Dem ist aber nicht so, sondern die Streichung des Wortes «funktionierendes» erfolgte aus den Erwägungen, dass es nicht Aufgabe der Kontrollstelle sei, zu prüfen, ob dieses Kontrollsystem auch funktioniert.

Allerdings hat der Nationalrat diesen Entscheid mit Absatz 1bis etwas relativiert, indem dort aufgenommen wurde, dass die Revisionsstelle bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung auch das interne Kontrollsystem zu berücksichtigen habe. Das ist in einem gewissen Sinne eine Relativierung der Streichung von Ziffer 5.

Den Antrag Reimann haben wir in der Kommission nicht besprochen, daher ist es auch richtig, wenn Herr Kollege Reimann jetzt seinen Antrag begründet.

Reimann Maximilian (V, AG): Es sind ja zwei Anträge. Sie betreffen das Gleiche, sowohl hier bei der ordentlichen Revision als auch im nächsten Artikel bei der eingeschränkten Revision.

Ich möchte mit diesen Anträgen falschen Erwartungen gegenüber der Aufgabe und Funktion der gesetzlichen Revisionsstelle entgegenwirken. Ich glaube, ich liege damit voll und ganz auf der Linie des Bundesrates. Wir haben eben gehört, wie Bundesrat Blocher davor gewarnt hat, die Erwartungen an die Revisionsstelle so hoch schrauben zu wollen, dass man meint, die Revisionsstelle führe eine Firma.

Der hier neu ins Obligationenrecht aufgenommene Grundsatz von Absatz 2 ist darum voll und ganz zu begrüßen, die Klarstellung nämlich, dass die Revisionsstelle die Geschäftsführung des Verwaltungsrates nicht zu überprüfen hat. Die Geschäftsführung basiert selbstverständlich auf der Strategie des Verwaltungsrates und auf seiner Einschätzung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, also der Zukunftschancen des Unternehmens.

Mein Antrag will dies nun klarstellen. Es kann niemals Sache der Revisionsstelle sein, die Zukunftschancen und die daraus abgeleiteten Businesspläne usw. zu überprüfen. Dazu ist die Revisionsstelle gar nicht in der Lage. Mit der Gutheissung dieser Präzisierung hier helfen Sie also mit, die Verantwortlichkeiten klar darzustellen und falschen Erwartungen entgegenzuwirken. Sie helfen mit, den Grundsatz zu verankern, dass die Revisionsstelle nur die Vergangenheit prüft. Die künftige Entwicklung zu beurteilen ist hingegen nicht ihre Aufgabe, sondern diejenige des Verwaltungsrates.

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Dieser Antrag oder ein ähnlicher Antrag – ich habe es bereits gesagt – lag in der Kommission nicht vor. Was ich sage, entspricht deshalb meiner persönlichen Einschätzung.

Sinn und Zweck von Artikel 728a Absatz 2 besteht ja darin – ich darf diesbezüglich auf die Botschaft verweisen –, dass diese Bestimmung einer klaren Abgrenzung zwischen der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates und der Verantwortlichkeit der Revisionsstelle dient. Die Botschaft sagt weiter, dass der Revisionsstelle im Allgemeinen die Voraussetzungen fehlten, um die Angemessenheit und Zweckmässigkeit sowie die Ziele der Geschäftsführung beurteilen zu können. Ich bin nicht Spezialist im Rechnungswesen, ich muss das sagen, aber nach meiner Meinung sind Bilanzwerte natürlich auch von Zukunftsbeurteilungen abhängig. Insofern würde ich meinen, dass der Antrag Reimann schon nicht ganz «lupenrein» erscheint, wenn ich es mal so sagen darf. Ich müsste Ihnen jetzt einmal eher empfehlen, diesen Antrag abzuweisen, vorbehaltlich einer Neubeurteilung aufgrund der Ausführungen von Herrn Bundesrat Blocher.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich denke, wir müssen dem Antrag Reimann zustimmen, damit wir auch eine Differenz zum

Nationalrat schaffen. Wenn wir den Antrag ablehnen, wird es schwierig sein, das Thema wiederaufzunehmen. Ich muss aufgrund einer ersten Beurteilung sagen, dass der Antrag Reimann etwas für sich hat. Er bringt eine Klärung der Abgrenzungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Ich bitte Sie, dem Antrag Reimann zuzustimmen. Dann kann die Frage nochmals intensiver im Rahmen der weiteren Debatten in den beiden Kommissionen diskutiert werden.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag und die Sorge von Herrn Reimann sind verständlich. Die Frage ist, ob wir den Antrag so beschliessen können. Ich sage Ihnen, worum es geht.

Selbstverständlich können die Einschätzungen für die Zukunft, die Chancen eines Unternehmens nicht durch einen Revisor geprüft werden. Das muss der Unternehmer, der Verwaltungsrat selbst wissen. Das kann man nicht prüfen. Voraussagen für die Zukunft sind nicht überprüfbar. Dazu muss der Verwaltungsrat stehen.

Der erste Teil Ihres Antrages ist unproblematisch. Der zweite Teil ist auch unproblematisch – wenn man davon ausgeht, dass die Einschätzung der künftigen Entwicklung nicht geprüft werden kann.

Aber jetzt kommt die Problematik – es ist eine Problematik –: Es kann Differenzen zwischen dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle geben. Wo dies der Fall ist, ist das Problem bezüglich der Börse heute unbefriedigend gelöst: Im Bericht der Revisionsstelle dürfen keine abweichenden Auffassungen enthalten sein, wenn man nicht Nachteile an der Börse in Kauf nehmen will.

Ich habe immer gesagt: Schreibt doch hinein, dass gewisse Vermögenswerte, die zu Fortführungs- oder anderen Werten in der Bilanz stehen und nach Meinung der Revisionsstelle zu hoch oder zu tief bewertet sind, nach Meinung des Verwaltungsrates aus den genannten Gründen richtig bewertet sind. Hier geht es nämlich um Bilanzwerte, und der Wert dieser Bilanzwerte hängt ab von der künftigen Entwicklung des Unternehmens. Das ist schon im Kleinen so. Nehmen Sie eine Produktionsanlage für ein Produkt. Wenn das Produkt in der Zukunft nichts abwirft oder nicht verkauft werden kann, ist die Anlage abzuschreiben auf null, denn der Fortführungswert ist gleich null. Und wer kann denn sagen, dass man das Produkt in Zukunft mit Gewinn verkauft?

Ganz schwierig ist die Bewertung des Goodwills, zum Beispiel wenn Sie ein Unternehmen kaufen. Da gibt es klare Regeln. Früher hiess es, der Goodwill sei beispielsweise nach zwanzig Jahren abzuschreiben – ausser es zeige sich, dass er nichts wert ist, weil die Zukunft anders eingeschätzt wird. Wer kann das prüfen? Der Verwaltungsrat kann es nicht prüfen, aber er kann sagen, wie es seiner Meinung nach in Zukunft sei. Hier ist es unvermeidlich, dass es verschiedene Auffassungen gibt. Die Treuhandkammer hat selbst solche Regeln zu den Bilanzbewertungen von Positionen aufgestellt.

Ich nehme ein drittes Beispiel: Rückstellungen. Wann müssen Rückstellungen aufgelöst werden oder nicht? Das hängt immer von der zukünftigen Entwicklung ab. Sie haben eine Rückstellung für einen Prozess. Ist der noch gerechtfertigt oder nicht? Sieht man, dass der Prozess verloren geht oder dass der Prozess gewonnen wird? Das sind die grossen Diskussionen. Hier kann man die Revisionsstellen nicht einfach entlasten. Die Revisionsstellen müssen zwar nicht den Wert der Bilanzpositionen, aber die Vertretbarkeit dieser Bewertungen bestimmen. Nehmen Sie die ganzen Bewertungen von Aktien – Aktien, die fallen und wieder steigen. Was ist der Zukunftswert von Aktien? Dort ist das Problem.

Wie könnte man das lösen? Ich glaube nicht, dass das durch die Aufnahme dieser Bestimmung geht. Je nachdem, wie man es auslegt, könnte es sein, dass die Revisionsstellen Bilanzpositionen, die von Zukunftseinschätzungen abhängen, weglassen. Das führt unter Umständen zu riesigen Überbewertungen von Bilanzpositionen, wie das Firmen in schlechter Position machen: Sie gaukeln sich eine Zukunftsentwicklung vor, damit die Bilanzposition hoch ist. Vielleicht

müsste man den Ausweg suchen, dass man also zu diesem Artikel auch im Rat eine entsprechende Erklärung abgibt, wie dieser Artikel zu verstehen ist. Ich habe es Ihnen gesagt: Die Einschätzung der Geschäftstätigkeit und der Richtung, in welche das Geschäft gehen soll, ist nicht Sache der Revisionsstelle, und sie hat das auch nicht zu prüfen. Aber sie hat bei Bilanzpositionen zu prüfen, ob die Zukunftsentwicklung des Unternehmens einer möglichen Realität entspricht. Man muss sehr vorsichtig sein. Ganz grosse «Wolkenschiebereien» sieht man relativ schnell, und dort, wo verschiedene Meinungen sind, ist die Revisionsstelle auch entlastet. Herr Schiesser schlägt vor, dass man den Antrag Reimann einmal annimmt, um eine Differenz zu schaffen. Ich glaube, es ist nicht notwendig, eine Differenz zu schaffen; ich werde nicht über das hinausgehen können. Ich meine aber, wenn diese Erklärung, die ich Ihnen heute zu diesem Artikel gegeben habe, so ins Amtliche Bulletin aufgenommen wird, dann gibt sie über die Auslegung dieses Artikels genügend Hinweise, dass man nicht meint, die Revisionsstelle müsse generell für die Zukunftstätigkeit geradestehen. Das kann man jetzt auch noch schreiben, dann gibt es aber wieder einen Zusatz und eine grössere Dichte von Regelungen, die dann auch wieder auszulegen sein werden. Ich würde Ihnen empfehlen, diesen Antrag Reimann abzulehnen.

Reimann Maximilian (V, AG): Die Ablehnung meines Antrages würde ein falsches Signal aussenden. Entscheidend für mich ist die Erklärung, die Herr Bundesrat Blocher eben dazu abgegeben hat. Deshalb kann ich den Antrag guten Gewissens zurückziehen. In den Materialien haben wir eine klare Unterscheidung zwischen dem, was die Zukunft angeht, und den Aufgaben der Revisionsstelle.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag Reimann ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 728c

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Eine kurze Bemerkung zu Absatz 2: Bei diesem Absatz hat der Nationalrat eine Änderung vorgenommen, der offensichtlich die Idee zugrunde liegt, dass auch der Tatbestand gemäss Ziffer 2 von Absatz 2 einen Verstoss gegen das Gesetz bzw. die Statuten darstellt.

Art. 729

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Zu Artikel 729 Absatz 2 möchte ich etwas sagen. Es geht hier um die eingeschränkte Revision. Für die eingeschränkte Revision ist gestattet, dass die Revisionsstelle bei der Buchführung mitwirkt oder andere Dienstleistungen erbringt. Dieses Mitwirken heisst selbstverständlich nicht, dass die Revisionsstelle gleichzeitig die Buchhaltung führen und die Revision durchführen kann. Diese Bestimmung ist also einschränkend auszulegen. Sie gilt selbstverständlich nur für kleinere Gesellschaften. Aber gerade in solchen Betrieben besteht das Bedürfnis, dass die Revisionsstellen jeweilen beispielsweise auch Hinweise zur Art und Weise geben, wie die Buchführung gemacht werden soll, zum Beispiel bezüglich Kontenpläne usw.

Mein Hauptanliegen ist also, dass «Mitwirken» relativ eng auszulegen ist. Von Bedeutung ist auch der zweite Satz: «Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.»

Art. 729a Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Reimann

Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und insbesondere seine Einschätzung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft sind nicht Gegenstand

Art. 729a al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Reimann

La manière dont le conseil d'administration dirige la société, et notamment l'appréciation qu'il porte sur l'évolution à venir de la société, n'est pas soumise au contrôle de l'organe de révision.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 730

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Der Nationalrat hat neu einen Absatz 2bis aufgenommen des Inhalts, dass Finanzkontrollen der öffentlichen Hand oder deren Mitarbeiter als Revisionsstelle gewählt werden können, wenn sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen, wobei die Vorschriften über die Unabhängigkeit sinngemäss gelten.

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Artikel 755 Absatz 2 OR, auf Seite 64 der Fahne, zu sehen. Weiter steht sie im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 2 RAG sowie mit Artikel 69b Absatz 4 und Artikel 83b Absatz 4 ZGB.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine generelle Regelung für die Finanzkontrollen der öffentlichen Hand. Sie sind den privaten Revisionsstellen gleichgestellt, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich Fachkompetenz und Unabhängigkeit erfüllen. Im bereits erwähnten Artikel 755 Absatz 2 OR, auf Seite 64 der Fahne, wird dann folgerichtig die Haftung geregelt. Artikel 69b Absatz 4 und Artikel 83b Absatz 4 ZGB können dann, wie wir sehen werden, gestrichen werden.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ausgeschlossen ist, dass Finanzkontrollen der öffentlichen Hand börsennotierte Unternehmungen revidieren. Das finden Sie in Artikel 6 Absatz 2 RAG.

Art. 730a Abs. 2*Antrag der Mehrheit*

.... Revision einer Publikumsgesellschaft darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren

Antrag der Minderheit

(Berset)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 730a al. 2*Proposition de la majorité*

En matière de contrôle ordinaire d'une société ouverte au public, la personne qui dirige pendant sept ans au plus

Proposition de la minorité

(Berset)

Adhérer à la décision du Conseil national

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Ich möchte zu Artikel 730a Absatz 2 vorausschicken, dass es nicht um die Gesellschaften geht, sondern um die Personen, die die Revision leiten. Bundesrat, Nationalrat und die Kommissionminderheit sind der Auffassung, fünf Jahre seien eine genügend lange Zeit; eine Person, die die Tätigkeit länger ausübe, sei zunehmend weniger unabhängig. Heute, sagt man, sei die Durchschnittsdauer für börsennotierte Unternehmen fünf Jahre.

Die Mehrheit Ihrer Kommission erachtet sieben Jahre als angemessen. Das vor allem auch deshalb, weil es immer einer

gewissen Zeit bedarf, bis jemand eingearbeitet ist. Zudem wären die sieben Jahre auch mit den Bestrebungen in der EU kompatibel.

Berset Alain (S, FR): Je vous propose de suivre la décision du Conseil national dans cette affaire.

Quelles sont les modifications apportées par la majorité de la commission? La plus importante est de ne plus soumettre à l'obligation de rotation les réviseurs qui travaillent pour des entreprises qui ne sont pas cotées en Bourse. Cela signifie simplement qu'avec la décision du Conseil national et la prise en compte de notre décision à l'article 727, nous aurions environ 3000 entreprises qui seraient soumises à l'obligation de changer de réviseur au bout de cinq ou sept ans. Avec la proposition de la majorité de la commission, nous ramènerions ce nombre à environ 300 entreprises, c'est-à-dire à dix fois moins.

Ensuite, il y a effectivement la question du délai, c'est-à-dire celle de faire passer de cinq à sept ans le nombre d'années pendant lesquelles la même personne – pas la même entreprise – peut être responsable de la révision.

Je crois donc qu'avec la proposition de la majorité de la commission, il y a un double affaiblissement de l'indépendance des personnes en charge de la révision.

J'aimerais relever ici trois choses:

1. D'abord, je crois qu'il n'est pas question de contester la limitation du nombre d'années pendant lesquelles un réviseur peut agir. Il s'agit de s'assurer que les réviseurs gardent les yeux véritablement ouverts et disposent de toute l'indépendance nécessaire pour faire leur travail.

2. L'augmentation de cinq à sept ans n'est pas dramatique en soi, néanmoins je pense que c'est une erreur. C'est aussi une erreur au regard de ce qui se passe dans les pays qui nous entourent, qui ont plutôt tendance à diminuer plutôt qu'à augmenter le nombre maximum d'années pendant lesquelles une même personne peut être responsable de la révision.

3. Mais surtout, outre la question du délai, avec la proposition de la majorité de la commission, on exclut 90 pour cent des entreprises de l'obligation de rotation. Je crois que ça, c'est une diminution massive de la sécurité des contrôles. Cela me semble être dans le fond contraire aux intérêts des propriétaires de l'entreprise, à ceux des membres du conseil d'administration – qui ont aussi intérêt à pouvoir disposer de réviseurs qui soient vraiment indépendants –, à ceux évidemment des employés de l'entreprise et, finalement, au principe de précaution en matière de révision.

Je vous propose donc d'inscrire dans la loi que cette obligation de rotation vaille au moins pour les 3000 plus grosses entreprises du pays, et non seulement pour les 300 entreprises cotées en Bourse. Je crois que c'est un principe de précaution qui doit nous inviter à suivre la proposition de minorité que je viens de développer.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Mehrheit schlägt Ihnen in Abweichung vom Antrag des Bundesrates zwei Dinge vor. Es betrifft einmal die Anzahl der Jahre. Die Mehrheit schlägt vor, von fünf auf sieben Jahre zu gehen und dann die Rotation vorzunehmen. Dafür hätte ich noch ein gewisses Verständnis; das ist also nicht der Casus Belli. Das andere ist die Frage, ob Sie für alle anderen Gesellschaften, die nicht Publikumsgesellschaften sind, aber der ordentlichen Revision unterworfen sind, keine Rotationspflicht vorsehen.

In Bezug auf die vorgebrachte Begründung, dass kleine Gesellschaften unter Umständen gar keine zweite Person für die Revision haben und dann eben keine Rotation eingeführt werden kann, müssen Sie sehen: Wenn es so ist, dann ist es sehr fragwürdig, ob man überhaupt eine ordentliche Revision durchführen darf. Das gibt dann natürlich eine maximale Abhängigkeit des Revisors von der Gesellschaft. Das wichtigste Prinzip müsste eigentlich die Unabhängigkeit der Revisionsstelle sein. Wenn wir im Gesetz nur drei Sätze schreiben müssten, wie die Revisionsstelle sein müsste, beträfe einer dieser drei Sätze sicher die Unabhängigkeit.

Wenn diese nicht mehr gegeben ist, wenn die Revisionsstelle so abhängig vom Klienten wird, wenn sie gar keine zweite Person für die Leitung der Revision hat – nicht die Gesellschaft muss gewechselt werden, sondern nur die Person des Revisors –, dann muss man sich schon fragen, ob das nicht ein zu grosses Risiko ist.

Wegen den sieben Jahren würden wir nicht auf die Barrikaden gehen. Anders ist es aber beim Ausschluss von Gesellschaften, die keine Publikumsgesellschaften sind. Wenn Sie jetzt der Mehrheit zustimmen, dann haben wir einfach eine Differenz zum Nationalrat. Damit Sie sehen, wie es weiterginge: Ich würde dann versuchen, mit der Kommission einen Kompromiss zu machen, dass man die sieben Jahre belässt – das ist nicht so entscheidend, wie das auch Herr Inderkum begründet hat –, das Ganze aber nicht nur auf die Publikumsgesellschaften, sondern auf alle Gesellschaften bezieht, die eine ordentliche Revision durchführen lassen müssen. Ich glaube, das macht dann mehr Sinn. Wie Herr Berset gesagt hat, schliesst man sonst natürlich eine unglaublich grosse Zahl von bedeutenden Firmen aus, die keine solche Rotation haben. Vielleicht fänden wir den Weg dann auf diese Weise; die Differenz wäre so auf jeden Fall geschaffen.

Es ist klar, dass ich jetzt für die Fassung des Bundesrates bzw. für diejenige der Minderheit plädiere. Aber wenn die Mehrheit durchkäme, würde ich dann auf einen solchen Kompromiss hinarbeiten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit Minderheit

Art. 730c

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Zu Artikel 730c nur ganz kurz: Es gibt hier keine materielle Änderung. Die beantragte Bestimmung war zunächst in Artikel 13 des RAG. Der Nationalrat hat nun beschlossen, diese Bestimmung aus dem RAG herauszunehmen und hier in Artikel 730c einzubauen – also materiell keine Änderung.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich möchte Ihnen beliebt machen, an dieser Stelle die Vorlage 2 zu behandeln. – Sie sind damit einverstanden.

2. Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

2. Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs

Detailberatung – Discussion par article

Art. 4 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag David

....

b. je mit mindestens drei Jahren Fachpraxis;

c. je mit mindestens drei Jahren Fachpraxis;

....

Art. 4 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition David

....

b. d'une pratique professionnelle de trois ans au minimum;

c. d'une pratique professionnelle de trois ans au minimum;

....

David Eugen (C, SG): Wir führen mit diesem Gesetz, wie Herr Bundesrat Blocher eingangs gesagt hat, eine neue Reglementierung ein: Wir führen eine neue Berufsausübungsbewilligung für Revisoren ein. Herr Bundesrat Blocher hat erklärt, dass dieses Gesetz eigentlich auf Druck der Amerikaner erlassen werden muss, dass er – von der Schweiz aus gesehen – eigentlich lieber kein Gesetz machen würde. Aber der Bundesrat sei immerhin bestrebt, möglichst Mass zu halten und die Reglementierungen, die hier neu eingeführt werden, wirklich auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Es ist auch so: Je mehr wir den Marktzugang für Waren und Dienstleistungen beschränken, desto mehr wird der Wettbewerb beeinträchtigt, und desto höher sind die Preise in der Schweiz. Leider ist es sehr oft so: Wenn wir internationale Normen vollziehen, ob sie nun von Amerika oder aus Brüssel kommen, neigen wir zu Perfektionismus und machen überschüssende Regulierungen. Im Endergebnis haben wir in der Schweiz höhere Preise für dieselben Güter als andere Länder, die diese Regulierungen eigentlich auch vollziehen und vollziehen müssen.

Hier geht es wieder um einen solchen Fall: Es geht darum, wer in der Schweiz überhaupt Revisorendienstleistungen anbieten darf. Es ist klar, wir müssen das hier jetzt gesetzlich regeln. Herr Bundesrat Blocher hat uns ja mitgeteilt, dass dies jetzt notwendig sei. Aber ich finde, wenn wir es regeln, müssen wir es wirklich verhältnismässig regeln und nicht Anforderungen stellen, die überschüssend sind und weit über das öffentliche Interesse an der Regulierung hinausgehen. Mir geht es insbesondere darum, wer in einer Firma überhaupt ordentliche Revisionen durchführen darf.

Der Bundesrat hat eine ganz detaillierte, bis ins Einzelne gehende Regelung vorgeschlagen, mit Abschlusszeugnissen, die vorgelegt werden müssen usw. Ich kann damit leben, dass nur ganz bestimmte Berufsgattungen diese «höhere Weihe» überhaupt erlangen können. Aber zusätzlich setzt der Bundesrat sehr viele Jahre Fachpraxis voraus, bevor jemand beispielsweise eine Revisionsfirma gründen und selbstständig revidieren kann. Es ist klar, dass damit der Markt und der Wettbewerb eingeschränkt werden. Die Preise für Revisionen werden erhöht, und das belastet wieder die Wirtschaft.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, zwei Bestimmungen zu überdenken und zu überlegen, ob wir damit wirklich noch verhältnismässig sind. Einmal wird in Buchstabe b festgehalten, dass ein eidgenössisch diplomierter Treuhandexperte erst nach fünf Jahren Fachpraxis überhaupt selbstständig eine Gesellschaft revidieren kann. Ich bitte Sie, zu bedenken, dass ich nicht von den Publikumsgesellschaften spreche, die nur von Revisionsunternehmen geprüft werden dürfen – das ist auch neu –: Hier geht es um die ordentliche Revision von Mittelstandsunternehmen, wie es sie in der Schweiz in grosser Zahl gibt. Wir haben vorher von der GmbH gesprochen usw. Es geht um all die Unternehmen, deren Umsätze höher sind als dieser Grenzwert, und das sind viele. Neu soll es erst nach fünf Jahren Fachpraxis möglich sein, sie zu revidieren! Das ist mehr, als von Ärzten verlangt wird, bis sie ans Krankenbett treten dürfen. Einen Revisor möchte man aber offenbar mindestens fünf Jahre lang warten lassen. Das ist zu viel! Ich schlage Ihnen vor, sich mit drei Jahren zu begnügen und damit diesen Leuten schneller die Möglichkeit zu geben, eigene Firmen zu eröffnen und aktiv selbstständig tätig zu sein.

Dann folgt Buchstabe c. Hier geht es um die Frage, wann Universitätsabsolventen der Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften, Fachhochschulabsolventen, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis und Treuhänderinnen mit eidgenössischem Fachausweis überhaupt als selbstständige Revisoren tätig sein dürfen. Sie müssen zwölf Jahre – zwölf Jahre! – Fachpraxis haben. Ein «Dr. oec.» der Universität St. Gallen muss also zwölf Jahre warten, bis er in der Schweiz ein mittleres Unternehmen revidieren darf. Diese lange Zeit ist unverhältnismässig! Ich

bitte Sie, auch hier eine vernünftige Zahl zu bestimmen. Ich schlage Ihnen auch hier drei Jahre vor.

Jetzt gebe ich Ihnen durchaus Recht, dass es eine Ermessensfrage ist, wie lange man diese Zeit ansetzen soll. Diese Frage stellt sich bei allen Berufsgattungen, wo man Fachpraxis verlangt. Ich bitte Sie, auf jeden Fall eine Differenz zu schaffen. Nachher kann man vielleicht im Nationalrat noch des Langen und Breiten über die Anzahl Jahre diskutieren. Aber das, was hier daher kommt, ist einfach nicht verhältnismässig.

Dazu schadet es, es wird alles teurer, und es bringt keinen Nutzen; es hat keinen Nutzen, wenn man einen zwölf Jahre üben lässt. Die Revisionstätigkeit bei einer ordentlichen Revision ist jetzt auch wieder nicht so schwierig. Ich nenne jetzt zum Vergleich ein anderes Beispiel, den Rechtsanwaltsberuf mit forensischer Tätigkeit: Dafür wird in der Schweiz ein Jahr Praxis verlangt, ein Jahr Gerichts- und Anwaltspraxis, und dann darf man Klienten selbstständig bis vor Bundesgericht vor Gericht vertreten. Das ist dann im Einzelfall sehr oft noch wichtiger. Wenn wir diese Fristen so belassen, würden wir nur eines schaffen: Wir würden Probleme am Arbeitsmarkt schaffen, und die Preise würden erhöht.

Ich empfehle Ihnen, hier zu reduzieren und auf diese drei Jahre zurückzugehen.

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Der Antrag, den uns Herr Kollege David nun unterbreitet, oder ein ähnlicher Antrag lag in der Kommission nicht vor. Wir haben, offen gestanden, über diese Frage auch nicht diskutiert. Was ich hier sage, ist meine persönliche Einschätzung.

Die Fachpraxis von fünf bzw. zwölf Jahren erscheint in der Tat lang. Ich habe auch festgestellt, dass es diesbezüglich seitens der Wissenschaft gewisse Kritik gibt. Auf der anderen Seite muss ich sagen, dass wir bei denjenigen Personen, die die ordentliche Revision durchführen, die Regelung gegenüber dem heutigen Zustand substanziell verschärfen. Es geht auch um solche Personen, die die Publikumsgesellschaften revidieren. Da scheint, im Grundsatz, die Praxis schon wichtig zu sein. Das, was jetzt Kollege David beantragt, scheint mir eher an der unteren Grenze zu liegen. Ich glaube auch zu wissen, dass heute eine Verordnung besteht, in der die Zahlen drin sind, die wir heute haben. Es würde wohl auch interessieren, Herr Bundesrat Blocher, wie die vorgesehene Regelung im internationalen Vergleich da steht.

Ob Sie dann eine Differenz schaffen möchten, damit der Nationalrat diese Sache nochmals gründlich anschauen kann, mögen Sie selber beurteilen, wenn Sie die Ausführungen von Herrn Bundesrat Blocher gehört haben.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag David erscheint mir verständlich. Aber man muss das Konzept betrachten, das wir verfolgen, und die Rahmenbedingungen, die zu diesen Zahlen geführt haben.

Der Entwurf des Bundesrates enthält in Artikel 4 Absatz 2 eine Liste der Ausbildungsgänge, die zur Zulassung als Revisionsexpertin oder -experte berechtigen. Es gab eigentlich zwei Möglichkeiten: Entweder lässt man nur Revisoren zu, die einen bestimmten, spezifischen Fachausweis haben. In diesen Fachausweisen ist die Praxis bereits enthalten. Oder man wählt eine offener Formulierung und lässt neben diesen Revisoren auch Personen mit anderen Ausbildungen zu; dabei wird die fehlende spezifische Ausbildung bzw. das fehlende Diplom durch die langjährige Praxis kompensiert. Das sind die beiden Wege; es ist in dem Sinne ein liberaler Weg, als man diese beiden Ausbildungsgänge zulässt.

Nun stellt sich die Frage nach der Umschreibung: Bei jeder Gruppe von Ausbildungsgängen wird eine minimale Dauer für die Fachpraxis festgelegt. Die Ausbildung zum eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüfer beinhaltet automatisch eine dreijährige praktische Erfahrung, sonst kann jemand das Diplom gar nicht erlangen. Deshalb haben wir in Absatz 2 Buchstabe a keine minimale Dauer vorgesehen.

Der Antrag David verlangt nun, die nachzuweisende Fachpraxis von fünf bzw. zwölf Jahren auf drei Jahre zu reduzieren und somit die Minimaldauer der Fachpraxis für sämtliche Ausbildungsgänge gleich festzulegen. Da muss man sich natürlich die Frage stellen, ob es richtig ist, dass die Praxis für eine nichtspezifisch ausgebildete Person gleich kurz sein soll wie für einen spezifisch ausgebildeten Experten. Ich glaube, Sie geben mir Recht, dass wir hier eine längere Dauer vorsehen müssen; sonst wäre einer ein Dummkopf, wenn er eidgenössisch diplomierter Wirtschaftsprüfer würde. Denn dann müsste derjenige, der die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer nicht macht, als einziges Erfordernis eine dreijährige Praxis nachweisen.

Die Zahlen sind auch wieder eine Ermessensfrage: drei, fünf oder zwölf Jahre? Drei Jahre würde ich auf jeden Fall ablehnen; das ist die gleich lange Dauer wie beim Wirtschaftsprüfer. Das Zulassungssystem, das offen so konzipiert ist, gilt auch für Personen mit wenig spezifischer Ausbildung, die die Revisorenarbeit machen dürfen sollen. Die Bedingung ist aber eine relativ lange praktische Erfahrung. Die minimale Dauer der verlangten Fachpraxis wurde vom heute geltenden Recht ins neue Recht übernommen. Wir haben gesagt: Unter das geltende Recht gehen wir nicht. Die heute bestehende Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren enthält dieselbe Liste mit denselben Anforderungen an die Minimaldauer. Jetzt können wir sagen: Ja, das hätte man damals nicht so festlegen sollen. Das ist aber schon lange so festgelegt, es ist nach der letzten Aktienrechtsrevision in der Verordnung so festgelegt worden. Wir haben gefunden: Nein, unter das zu gehen, was da die Anforderung war, würde dem Sinn dieser Revision widersprechen, denn wir haben ja hier strengere Anforderungen zu erfüllen.

Die verlangte Dauer orientiert sich zudem am untersten Limit der Anforderungen der Nachbarländer und der Europäischen Union. Jetzt ist die Frage: Sollen wir weniger strenge Anforderungen haben? Ich habe an sich nichts dagegen, wenn sie im Vergleich zur EU unterschiedlich sind; Besseres ist immer möglich. Aber ich weiss nicht, ob es im internationalen Geschäftsleben nicht unverzüglich ausgeschlachtet würde, wenn hier wesentlich geringere Anforderungen beständen, und ob man sagen würde: In der Schweiz sind auch ordentliche Revisoren mit viel weniger strengen Anforderungen zugelassen. Da würde ich jetzt nicht abweichen. Wir sind auch nicht darüber hinausgegangen; es ist das unterste Limit. Es gibt Länder, die noch strengere Anforderungen kennen. Aber das ist die Minimaldauer. Darum haben wir diese Minimaldauer im Gesetz. Ich bin der Meinung: Eine Abweichung vom bisherigen Niveau, von dem, was heute verlangt wird – eine Abweichung im Sinne von weniger streng –, würde ich eher als wirtschaftlich nachteilig anschauen.

Wenn ich den Ruf der Firmenwelt in Betracht ziehe – es ist nicht nur eine Frage der Tatsachen, sondern auch eine des Image –, beantrage ich Ihnen, den Antrag David abzulehnen und bei der Fassung der Kommission und des Bundesrates zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag David 29 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 1 Stimme

Art. 39 Abs. 1

Antrag der Kommission

.... des Bundesrates. Dieser entscheidet über die administrative Zuordnung.

Art. 39 al. 1

Proposition de la commission

.... Conseil fédéral. Celui-ci décide du rattachement administratif.

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Ich möchte generell noch etwas erwähnen. Im Rahmen der Eintretens-

debatte haben Sie ja die Ausführungen von Herrn Bundesrat Blocher zur Frage von Kollege Reimann über die Ausgestaltung der Aufsichtsbehörde gehört; Herr Bundesrat Blocher hat auch ausgeführt, was er dem Bundesrat vorzulegen gedenkt. Hier könnte es unter Umständen noch gewisse Differenzen zwischen den beiden Räten geben. Wir haben das an der letzten Sitzung der Kommission für Rechtsfragen schon besprochen. Formell haben wir ja jetzt keine Differenz mehr. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates müsste dann aufgrund des Parlamentsgesetzes die Zustimmung erteilen. Wir sind selbstverständlich geneigt, diese Zustimmung zu erteilen, sofern das von der Sache her erforderlich ist.

Angenommen – Adopté

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir führen die Gesamtabstimmung erst nach Abschluss der Behandlung der Vorlage 1 durch, zu der wir jetzt wieder zurückkehren.

1. Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht)

1. Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce)

Art. 786

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Artikel 786 befasst sich mit den Zustimmungserfordernissen im Zusammenhang mit der Abtretung von Stammanteilen. Gemäss Absatz 1 bedarf die Abtretung von Stammanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wobei diese die Zustimmung auch ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Absatz 2 regelt die Fälle, bei denen von dieser Grundregel aufgrund entsprechender Bestimmungen in den Statuten abgewichen werden kann. Unter anderem können die Statuten die Abtretung auch gänzlich ausschliessen. Diese Bestimmung gilt bereits nach heutigem Recht, ich verweise auf Artikel 777 Ziffer 7 OR.

Dennoch hat diese Bestimmung zu einer längeren Diskussion innerhalb unserer Kommission geführt. Der rechtsdogmatische Grund für diese Bestimmung besteht darin, dass die GmbH eine personenbezogene Kapitalgesellschaft ist. Könnte ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin wie beim Aktienrecht seinen oder ihren Anteil beliebig veräussern, so würde dies den Charakter der ganzen Gesellschaft substanziell verändern.

Die Vinkulierungsbestimmungen in der vorliegenden Form sind erforderlich, damit die Rechtsform der GmbH neu auch für Konsortien und gemeinsame Tochtergesellschaften gewählt werden kann. Als Korrelat dieser strengen Vinkulierung besteht jedoch das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft aus einem wichtigen Grund; ich verweise auf Artikel 786 Absatz 3. Dieses Recht ist von den rechtsanwendenden Behörden ernst zu nehmen, vor allem etwa dann, wenn jemand eine Minderheitsbeteiligung geerbt hat.

Art. 794

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Bezüglich Artikel 794 habe ich beim Eintreten bereits auf die Neuregelung der Haftung hingewiesen, nämlich dass für Verbindlichkeiten der Gesellschaft inskünftig nur noch das Gesellschaftsvermögen haftet.

Art. 807

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Der Bundesrat hatte vorgesehen, dass die Statuten ein generelles

Vetorecht vorsehen können. Demnach hätte dieses Vetorecht gegen sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung offen gestanden.

Der Nationalrat hat diese Bestimmung nun eingeschränkt, indem das Vetorecht auf bestimmte Beschlüsse zu beschränken ist. Um welche «bestimmten Beschlüsse» es sich hierbei dann handelt, muss in den Statuten festgeschrieben werden.

Art. 809

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Hier eine kurze Bemerkung zu Absatz 3, wo Sie eine Änderung des Nationalrates ersehen können: Die Änderung, die der Nationalrat gegenüber dem Antrag des Bundesrates vorgenommen hat, hat zur Folge, dass auch ein Copräsidium möglich ist.

Art. 814 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Studer Jean, Berset, Epiney, Marty Dick)

Die Gesellschaft muss durch einen Geschäftsführer vertreten werden können, der Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 814 al. 3

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Studer Jean, Berset, Epiney, Marty Dick)

La société doit pouvoir être représentée par un gérant domicilié en Suisse.

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Die Bestimmung von Artikel 814 Absatz 3 OR, über die wir jetzt debattieren, befindet sich zwar formell im neuen GmbH-Recht; sie betrifft aber ebenso das Recht der Aktiengesellschaften – ich verweise auf Artikel 718 OR – und das Recht der Genossenschaften gemäss Artikel 898 OR. Worum geht es?

Aufgrund des Abkommens über die Personenfreizügigkeit dürfen Ausländerinnen und Ausländer gegenüber Schweizerinnen und Schweizern nicht diskriminiert werden. Das bisherige Erfordernis im Aktienrecht, wonach die Mitglieder des Verwaltungsrates mehrheitlich Personen sein müssen, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen – ich verweise auf Artikel 708 Absatz 1 OR –, ist nicht mehr zulässig. Wenn sich eine Gesellschaft aus der Schweiz zurückzieht, hat andererseits vor allem der Fiskus ein Interesse daran, dass noch Personen da sind, auf die zurückgegriffen werden kann.

Tendenziell sind Wohnsitzerfordernisse und erst recht Nationalitätserfordernisse mit dem internationalen Recht nicht mehr kompatibel. Um jedoch den Interessen der Steuerbehörden und anderer potenzieller Gläubiger Rechnung zu tragen, schlägt Ihnen die Kommissionsmehrheit vor, hier der Fassung des Nationalrates zu folgen, wonach die Gesellschaft mindestens durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten sein muss, wobei diese Person zum Beispiel bei der AG entweder Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor bzw. Direktorin sein muss. Weiter gehende Bestimmungen sind nach Auffassung namhafter internationaler Rechtsexperten mit dem internationalen Recht nicht mehr vereinbar.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf den Umstand, dass das schweizerische Gesellschaftsrecht von einem materiellen Organbegriff ausgeht. Ins Recht kann jene Person gefasst werden, die faktisch Organfunktionen ausübt. Von daher gesehen kann nicht zwingend gesagt werden, ein Verwaltungsrat könne leichter haftbar gemacht werden als ein Direktor. Die Thematik von Artikel 814 findet sich auch beim Recht der AG, nämlich in Artikel 718

Absatz 3 OR, auf Seite 60 der Fahne, und beim Recht der Genossenschaft, auf Seite 66 der Fahne. Je nachdem, wie wir hier Beschlüsse fassen, werden wir dann auch zu den erwähnten Bestimmungen Beschluss gefasst haben.

Studer Jean (S, NE): Comme vous le savez j'ai une formation d'avocat, et vous pourriez penser que je défends des intérêts corporatistes avec ma proposition de minorité qui souhaite qu'un gérant pour la société à responsabilité limitée, un membre du conseil d'administration pour la société anonyme ou un membre du conseil de la société coopérative soit domicilié en Suisse, parce qu'on sait que nombreux sont les avocats, les notaires ou les fiduciaires qui, dans notre pays, ont une activité au sein d'un de ces conseils pour gérer des sociétés des types précités.

Mais la séance de la commission a eu lieu le 3 mai 2005 et je n'étais déjà presque plus avocat à cette date, j'étais déjà presque nouveau conseiller d'Etat et responsable en particulier des finances de mon canton. C'est cette nouvelle activité qui m'a rendu extrêmement sensible à la question de la domiciliation de l'organe de l'une de ces sociétés en Suisse, comme cela a été dit par le rapporteur.

La domiciliation d'un membre de l'organe d'une société a un rôle essentiel en matière de responsabilité face à l'impôt. En effet, tant la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, que la loi sur la taxe sur la valeur ajoutée, ou encore la loi fédérale sur l'impôt anticipé désignent l'administrateur ou le gérant domicilié en Suisse comme étant solidairement responsable du paiement des contributions publiques. On pourrait aussi penser que c'est valable à l'égard des contributions dues aux assurances sociales. C'est une responsabilité qui ne repose pas du tout sur une notion de faute; c'est une responsabilité objective et qui est marquée par le principe de la solidarité. Ainsi, dans le domaine de la perception de l'impôt, les organes jouent un rôle capital. Les autorités fiscales s'appuient sur ces organes, tout au long de la vie de la personne morale.

Si on suit la proposition de la majorité, il est tout à fait imaginable que les organes d'une personne morale ayant son siège en Suisse soient tous domiciliés à l'étranger, ce qui signifie – en particulier pour les autorités cantonales et fédérales en matière fiscale – des possibilités de répercussions graves quant au recouvrement des créances qui seraient dues, par exemple au moment d'une dissolution suivie d'une liquidation, ou en raison du transfert du siège ou de l'administration à l'étranger. Ces répercussions extrêmement graves résultent surtout du fait que les créances publiques ne peuvent pas faire l'objet de recouvrement à l'étranger. Il n'y a pas d'entraide administrative dans ce domaine; si celle-ci n'existe pas, c'est en particulier parce que notre pays est attaché à son secret bancaire. Et on voit bien, si on demandait de notre côté une entraide administrative, ce que nos partenaires étrangers exigeraient de leur côté également. Autrement dit, la Suisse ne bénéficie pas, dans le recouvrement des créances publiques, des mêmes possibilités que d'autres Etats ont l'un envers l'autre, en particulier les Etats de l'Union européenne qui bénéficient de possibilités d'entraide. Au sein de la commission, cela a été bien compris.

S'est posée alors la question de savoir si une obligation de domicile serait compatible avec l'accord sur la libre circulation des personnes. Je vous rappelle à cet égard que l'accord sur la libre circulation des personnes permet de déroger à la libre circulation lorsque la dérogation repose sur des motifs objectifs, indépendants de la nationalité et qu'elle paraît proportionnée aux buts poursuivis par le droit national. En raison des spécificités de la domiciliation en Suisse que défend la minorité, il apparaît clairement que ces motifs objectifs et légitimes peuvent être invoqués à l'égard de l'accord sur la libre circulation des personnes afin de garantir la compatibilité de cette exigence avec cet engagement international. On relèvera d'ailleurs qu'un certain nombre de pays ont d'ores et déjà fixé cette exigence – et des pays qui ont des relations plus étroites avec l'Union européenne –, je pense ainsi au Danemark, à la Suède, à la Finlande, à

l'Autriche ou encore à l'Allemagne, qui exigent tous le maintien de l'exigence de domicile à l'égard de ressortissants d'Etats tiers. Ainsi, et pour dire autrement les choses, les Etats membres de l'Union européenne restent libres de maintenir l'obligation de domicile des administrateurs à l'égard des ressortissants d'Etats qui ne sont pas membres de l'Union européenne, s'il n'existe pas de traité bilatéral qui traite cette question.

Par ailleurs, les signataires du traité GATS ont aussi la possibilité d'instituer des exceptions dans la mesure où ils ont émis une réserve touchant à l'application de la clause de la nation la plus favorisée. Je vous rappelle que le traité GATS – c'est le «General Agreement on Trade in Services» – précise encore que les membres des conseils d'administration ne relèvent pas non plus de la catégorie des fournisseurs indépendants de prestations de services. Cela constitue un motif supplémentaire pour juger compatible avec l'accord sur la libre circulation des personnes l'obligation de domicile des organes ou en tout cas d'un membre de l'organe d'une société qui a son siège en Suisse.

On a aussi pensé à cela, mais on a pensé qu'on pouvait résoudre la situation en prévoyant une obligation de domicile «alternative», à savoir s'adressant au gérant ou au directeur. Mais on voit bien qu'il y a une nette différence entre un gérant, un membre du conseil d'administration ou un directeur. D'ailleurs, il apparaît que le directeur, lui, a avec sa société une relation de travail plus claire que le gérant ou le membre du conseil d'administration et qu'à cet égard, la problématique de la libre circulation des personnes est plus sensible pour le directeur que pour le gérant ou le membre du conseil d'administration. De plus, un directeur peut facilement être remplacé, alors que ce n'est pas le cas d'un administrateur. La position et la fonction du directeur ne sont pas les mêmes que celles de l'administrateur. Il suffit de lire à cet égard les articles 716a et 716b du Code des obligations. Enfin, vis-à-vis des administrateurs que sont formulées des demandes de sûretés à titre préventif et non pas à l'égard des directeurs.

En fait, toute cette problématique de la domiciliation est liée à l'absence d'entraide administrative dans le domaine du recouvrement des créances fiscales avec l'Union européenne ou les autres Etats membres. C'est cette absence qui doit nous amener à assurer, pour l'ensemble des collectivités publiques, un certain nombre de moyens pour être certains que les sociétés qui ont leur siège en Suisse sont à même de s'acquitter de leurs impôts. La solidarité qui est créée entre la société, le gérant ou le membre du conseil d'administration constitue à cet égard une mesure préventive bienvenue pour assurer le recouvrement des créances fiscales.

Je vous remercie de suivre la minorité, en acceptant avec le rapporteur que le vote sur l'article 814 concerne aussi les propositions de minorité aux articles 718 et 898.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die vom Nationalrat und von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagene Lösung ist besser als diejenige des Bundesrates. Inhaltlich sagt sie das Gleiche aus, aber sie ist etwas eleganter formuliert.

Warum empfehlen wir Ihnen, die Minderheit abzulehnen? Erstens hat nicht jede Gesellschaft einen Geschäftsführer. Dieser ist bei der GmbH, nicht aber bei der Aktiengesellschaft vorgeschrieben; es haben auch nicht alle Aktiengesellschaften einen Geschäftsführer. Zweitens sagt das Expertengutachten, dass der Antrag der Minderheit rechtswidrig sei, weil man danach einen Geschäftsführer hat, der immer den Wohnsitz in der Schweiz haben muss. Sie kennen die Problematik, die wir bezüglich der Bestimmung hatten, dass die Verwaltungsräte in der Mehrheit Schweizer sein müssen; das mussten wir auch aufheben aus diesem Grunde.

Ich glaube, die Fassung der Mehrheit der Kommission und jene des Nationalrates und des Bundesrates geben eben auch die Möglichkeit, zu sagen, worum es geht. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können,

die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dort, wo mindestens zwei Personen die Gesellschaft vertreten müssen, müssen halt zwei in der Schweiz wohnen. Dieses Erfordernis kann durch den Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden. Dann ist das nicht diskriminierend, sondern man verlangt zwar die Schweizer Vertretung, aber man verlangt nicht, dass ganz spezifische Positionen nur von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz besetzt werden können. Wir bitten Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 11 Stimmen

Art. 825

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Wir haben bereits bei der Behandlung von Artikel 86 festgestellt, dass ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin zwingend aus der Gesellschaft muss ausscheiden können, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist. In diesem Fall hat der ausscheidende Gesellschafter selbstverständlich Anspruch auf eine Abfindung, die dem wirklichen Wert seiner Stammanteile entspricht. Gemäss dieser Bestimmung können die Statuten aber auch ermöglichen, dass ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheiden kann, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Für diesen Fall ist es dann aber auch möglich, dass die Statuten die Festlegung der Abfindungssumme abweichend regeln können. Das ist der Sinn dieser Bestimmung.

Im Übrigen möchte ich Ihnen sagen, Herr Präsident, dass ich zum GmbH-Recht keine Bemerkungen mehr habe, sondern nur noch im Zusammenhang mit der Änderung des bestehenden Rechtes.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir kommen zu Ziffer 2 der Vorlage 1, den weiteren Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Art. 628 Abs. 2, 4

Art. 628 al. 2, 4

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Artikel 628 Absatz 2 ist vom Nationalrat aufgenommen worden. Anlass war offenbar ein Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes – BGE 128 III 178f. – im Zusammenhang mit dem Begriff der sogenannten Sachübernahme. Das Bundesgericht entschied in diesem Entscheid, dass immer dann, wenn das Geschäft vom Zweck der Gesellschaft her gedeckt ist, keine Sachübernahme vorliegt und demzufolge Artikel 628 Absatz 2 nicht zur Anwendung gelangt. Mit dem Zusatz «oder einer diesen nahestehenden Person» will nun der Nationalrat klar machen, dass alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Aktionärinnen bzw. Aktionären und ihnen nahestehenden Personen andererseits offen gelegt werden müssen, wenn sie den Charakter von Sachübernahmen haben.

Art. 718

Antrag der Mehrheit

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Studer Jean, Berset, Epiney, Marty Dick)

Abs. 3

Die Gesellschaft muss durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten werden können, das Wohnsitz in der Schweiz hat.

Abs. 4

Streichen

Art. 718

Proposition de la majorité

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Studer Jean, Berset, Epiney, Marty Dick)

Al. 3

La société doit pouvoir être représentée par un membre du conseil d'administration domicilié en Suisse.

Al. 4

Biffer

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir haben bei Artikel 814 Absatz 3 OR bereits über den Antrag der Minderheit abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 755 Abs. 2

Art. 755 al. 2

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Bei dieser Bestimmung ist der Zusammenhang mit Artikel 730 Absatz 2bis OR zu beachten. Ich habe bereits bei der Behandlung jener Bestimmung auf Artikel 755 Absatz 2 hingewiesen.

Art. 898 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Studer Jean, Berset, Epiney, Marty Dick)

Die Genossenschaft muss durch ein Mitglied der Verwaltung vertreten werden können, das Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 898 al. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Studer Jean, Berset, Epiney, Marty Dick)

La société doit pouvoir être représentée par un administrateur domicilié en Suisse.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir haben bei Artikel 814 Absatz 3 OR über den Antrag der Minderheit entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 941a

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Die Anpassungen und Ergänzungen, die der Nationalrat vorgenommen hat, waren in der Kommission unbestritten.

Art. 954a

Antrag der Kommission

Titel

B. Firmen- und Namensgebrauchspflicht

Abs. 1

... im Handelsregister eingetragene Firma oder der im Handelsregister eingetragene Name vollständig

Art. 954a

Proposition de la commission

Titre

B. Obligation d'utiliser la raison de commerce et le nom

Al. 1

La raison de commerce ou le nom qui sont inscrits dans le registre du commerce doivent figurer

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Hier schlägt Ihnen die Kommission in Absatz 1 eine Ergänzung vor, wonach in der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen nicht nur die im Handelsregister eingetragene Firma, sondern auch der im Handelsregister eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden müssen.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die sogenannte Firmengebrauchspflicht oder, wie sie jetzt heisst, Firmen- und Namensgebrauchspflicht von der Verordnungsstufe auf die Gesetzesstufe angehoben wird. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht hat nun darauf aufmerksam gemacht, dass es auch bei Stiftungen und Vereinen vorkomme, dass sie in der Öffentlichkeit unter einer anderen Bezeichnung als ihrem eigentlichen Namen auftreten. Daher soll Artikel 954a auch auf den Namensgebrauch von Stiftungen und Vereinen ausgedehnt werden. Die Sachüberschrift wird entsprechend ergänzt.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang noch der Hinweis auf die entsprechende Bestimmung im Strafgesetzbuch, Artikel 326ter, zu machen; ich verweise Sie auf Seite 93ff. der Fahne.

Angenommen – Adopté

Änderungen bisherigen Rechts Modifications du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 69b

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

.... prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Abs. 1bis

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Abs. 2

Die Vorschriften des Obligationenrechtes über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

Antrag der Minderheit I

(Berset, Epiney, Marty Dick)

Abs. 1

Gemäss Mehrheit, aber:

-
1. von 6 Millionen
2. von 12 Millionen
-

Antrag der Minderheit II

(Berset, Epiney, Marty Dick)

(Eventualantrag zur Minderheit I)

Abs. 1

-
3. 30 Vollzeitstellen

Ch. 1 art. 69b

Proposition de la majorité

Al. 1

.... d'un organe de révision, si deux des valeurs suivantes sont dépassées lors de deux exercices successifs:

1. total du bilan: 10 millions de francs;
2. chiffre d'affaires: 20 millions de francs;
3. effectif: 50 emplois à plein temps en moyenne annuelle.

Al. 1bis

L'association doit soumettre sa comptabilité à un contrôle restreint d'un organe de révision, si un membre de l'associa-

tion responsable individuellement ou tenu d'effectuer des versements supplémentaires l'exige.

Al. 2

Les dispositions du Code des obligations

Proposition de la minorité I

(Berset, Epiney, Marty Dick)

Al. 1

Selon la majorité, mais:

-
1. 6 millions
2. 12 millions
-

Proposition de la minorité II

(Berset, Epiney, Marty Dick)

(Proposition subsidiaire à la minorité I)

....

3. 30 emplois

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Ich möchte gerne einen Überblick über diesen Artikel 69b geben. Zunächst zu Absatz 1: Es geht hier um die Fälle, in denen ein Verein seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich zu prüfen hat. Angeknüpft wird an die Begriffe Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen, und daraus ergibt sich, dass der ordentlichen Revisionspflicht eigentlich nur Vereine unterstehen, welche wirtschaftliche Zwecke verfolgen und die demzufolge – ich verweise auf Artikel 61 Absatz 2 Ziffer 1 ZGB vorstehend – zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind.

Was nun die Schwellenwerte anbetrifft, so beantragt die Mehrheit, sich dem Nationalrat anzuschliessen, wogegen die Minderheit I dem Bundesrat folgen möchte. Die Minderheit II möchte im Vergleich zum Bundesrat die Zahl der Vollzeitstellen herabsetzen. Wir haben bereits an anderer Stelle hierüber diskutiert.

Wenn Sie gestatten, werde ich – weil es damit zusammenhängt – gleich auch zu Absatz 1bis, auf Seite 83 der Fahne, meine Ausführungen machen: Der Bundesrat schlug vor – und der Nationalrat schloss sich dem an –, dass ein Verein auch dann der ordentlichen Revisionspflicht untersteht, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt oder wenn 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Diese Bestimmung würde auch für Vereine gelten, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Unserer Kommission, Herr Kollege Schiesser hat es in seinem Eintretensreferat bereits angetönt, geht eine solche Regelung zu weit, und sie schlägt Ihnen nun vor, dass Vereine – abgesehen von den Fällen der ordentlichen Revisionspflicht – nur dann einer Revisionspflicht unterstehen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Dabei kommt dann aber nicht die ordentliche Revision, sondern lediglich die eingeschränkte Revision zum Tragen.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir haben über die Anträge der Minderheiten I und II schon bei Artikel 727 Absatz 1 OR entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 83 Abs. 5

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 1 art. 83 al. 5

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 83b Abs. 3bis*Antrag der Kommission*

Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann die Aufsichtsbehörde eine ordentliche Revision verlangen, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Ch. 1 art. 83b al. 3bis*Proposition de la commission*

Lorsque la fondation est tenue à un contrôle restreint, l'autorité de surveillance peut exiger un contrôle ordinaire, si cela est nécessaire pour révéler l'état du patrimoine et les résultats de la fondation.

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Ich habe noch Ausführungen zu Artikel 83b Absätze 3 und 3bis zu machen. Ich darf Ihnen sagen, dass ich dann mit meinem «Latein» am Ende bin.

Sie sehen, dass Ihnen die Kommission des Ständerates, im Unterschied zu Bundesrat und Nationalrat, etwas Neues beantragt. Stiftungen unterliegen grundsätzlich immer einer Revision – auch das haben wir heute schon gehört –, grössere einer ordentlichen und kleinere einer eingeschränkten Revision. Die Aufsichtsbehörde kann aber eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Ich verweise auf Artikel 83b Absatz 2.

Im Übrigen wird für die Revision der Stiftungen auf die einschlägigen Vorschriften des OR über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften verwiesen. Diese Bestimmungen können aber nicht in jeder Hinsicht zur Anwendung kommen. So macht insbesondere bei Stiftungen die Möglichkeit, dass eine Minderheit, die 10 Prozent des Kapitals vertritt, eine ordentliche Revision verlangen kann, keinen Sinn, weil es ja bei der Stiftung gar keine Beteiligten gibt.

Auf der anderen Seite sollte aber die Aufsichtsbehörde unter allen Umständen verlangen können, dass eine kleinere und nur zur eingeschränkten Revision verpflichtete Stiftung ausnahmsweise eine ordentliche Revision durchzuführen hat, wenn dies aus aufsichtsrechtlichen Gründen geboten erscheint. Wir schlagen Ihnen daher diesen Absatz 3bis vor, weisen aber klar darauf hin, dass die eingeschränkte Revision die Regel und die ordentliche Revision wirklich lediglich die Ausnahme darstellen muss.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3ter Titel*Antrag der Kommission*
3ter. Strafgesetzbuch**Ch. 3ter titre***Proposition de la commission*
3ter. Code pénal

Angenommen – Adopté

Ziff. 3ter Art. 326ter*Antrag der Kommission*
*Titel**Übertretung firmen- und namensrechtlicher Bestimmungen*
Text

Wer für einen im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger oder eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung eine Bezeichnung verwendet, die mit der im Handelsregister eingetragenen nicht übereinstimmt und die irreführen kann,

wer für einen im Handelsregister nicht eingetragenen Rechtsträger oder eine im Handelsregister nicht eingetragene Zweigniederlassung eine irreführende Bezeichnung verwendet,

wer für einen im Handelsregister nicht eingetragenen ausländischen Rechtsträger den Eindruck erweckt, der Sitz des Rechtsträgers oder eine Geschäftsniederlassung befinde sich in der Schweiz, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Ch. 3ter art. 326ter*Proposition de la commission**Titre*

Contravention aux dispositions concernant les raisons de commerce et les noms

Texte

Celui qui, pour désigner une entreprise ou une succursale inscrite au registre du commerce, aura utilisé une dénomination non conforme à cette inscription et de nature à induire en erreur,

celui qui, pour désigner une entreprise ou une succursale non inscrite au registre du commerce, aura utilisé une dénomination trompeuse,

celui qui aura créé l'illusion qu'une entreprise étrangère non inscrite au registre du commerce avait son siège ou une succursale en Suisse,

sera puni des arrêts ou de l'amende.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren**2. Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

05.3229

**Motion SGK-SR.
Klare Regelung
der Kontrollbefugnisse****Motion CSSS-CE.
Contrôles des autorités.
Définir une base légale claire**

Einreichungsdatum 03.05.05

Date de dépôt 03.05.05

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Der Ursprung dieser Motion der SGK-SR liegt in der Beratung des Transplantationsgesetzes; Sie mögen sich noch daran erinnern. Unser Rat hat sich damals gegen die Befugnis der Verwaltung gewehrt, im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse ohne richterliche Ermächtigung auch Wohnungen und Privaträume zu durchsuchen. Der Nationalrat hielt damals an der

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Mittwoch, 28. September 2005

Mercredi, 28 septembre 2005

15.00 h

01.082

**Obligationenrecht.
Revision.
GmbH sowie Revisionsrecht
Code des obligations.
Révision. Sarl
ainsi que droit de la révision**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 19.12.01 (BBI 2002 3148)
Message du Conseil fédéral 19.12.01 (FF 2002 2949)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBI 2004 3969)
Message additionnel du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 3745)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)

1. Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht)

1. Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce)

Art. 494 Abs. 2

Antrag der Kommission
Streichen

Art. 494 al. 2

Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 700 Abs. 3

Antrag der Kommission

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Art. 700 al. 3

Proposition de la commission

Aucune décision ne peut être prise sur des objets qui n'ont pas été dûment portés à l'ordre du jour, à l'exception des propositions de convoquer une assemblée générale extraordinaire, d'instituer un contrôle spécial ou de l'élection d'un organe de révision sur requête d'un actionnaire.

Angenommen – Adopté

Art. 832 Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:
4. die Organe für die Verwaltung und für die Revision und die Art der Ausübung der Vertretung;

Art. 832 al. 1

Proposition de la commission

Les statuts doivent contenir des dispositions concernant:
4. les organes chargés de l'administration et de la révision ainsi que le mode de représentation de la société;

Angenommen – Adopté

Art. 954a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 954a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Wir werden die Vorlage nur da kommentieren, wo es entweder Differenzen hat, eine Änderung neu ist oder es eine Bemerkung zu machen gibt.

Das betrifft jetzt vor allem Artikel 954a zur Firmen- und Namensgebrauchspflicht. Wir befinden uns hier im Einunddreissigsten Titel des Obligationenrechtes, bei den Bestimmungen zu den Geschäftsfirmen. In Artikel 954a haben wir die Firmengebrauchspflicht, die bisher auf Verordnungsebene geregelt war, im Gesetz verankert. Demnach muss im Handelsverkehr die im Handelsregister eingetragene Firma vollständig und unverändert angegeben werden. Der Ständerat hat eine nötige Präzisierung angebracht, indem er ergänzte, dass die Unternehmensbezeichnung bei Vereinen und Stiftungen nicht «Firma» heisst, sondern «Name». Entsprechend heisst es jetzt in diesem Artikel: «.... Firma oder der im Handelsregister eingetragene Name» Das ist eine rein formelle Ergänzung, die auch im Titel «Firmen- und Namensgebrauchspflicht» ihren Niederschlag gefunden hat.

Wir möchten nun noch kurz auf Befürchtungen eingehen, die vonseiten der Wirtschaft laut wurden, vor allem zu den Kostenfolgen, die die Änderung der Firma mit der Rechtsformbezeichnung mit sich bringt. Dazu Folgendes: In der Werbung und in Internetauftritten können auch weiterhin die bisher gebräuchliche Kurzform, Logos usw. verwendet werden. Darauf hat der Kommissionssprecher französischer Sprache bereits in der Beratung im März hingewiesen; ich verweise auf seine Äusserungen vom 5. März 2005. Es reicht, wenn die Rechtsform irgendwo ersichtlich wird, z. B. im Briefkopf.

Es wurde von bürgerlicher Seite darauf hingewiesen – Sie haben diesen Brief wahrscheinlich auch erhalten –, dass altingesessene Unternehmungen nun ihren Namen bzw. ihre Firma ändern müssen. Es ist in der Tat so, dass nach Artikel 950 OR neu auch die AG und die Genossenschaft im Firmennamen die Rechtsform angeben müssen. Das ist sinnvoll, das dient der Transparenz und ermöglicht zugleich liberalere Regelungen in der Namensgestaltung, denn mit dem Zusatz der Rechtsform wird ja klar, um was für eine Unternehmung mit welchen Haftungsregelungen es sich handelt. Das bringt mehr Freiheiten im Namensrecht und Anpassungen an die ausländischen Gepflogenheiten.

Bedeutet das nun einen grossen zusätzlichen Aufwand? Das sind ja die Befürchtungen, die in den diversen Zuschriften geäussert werden und die jetzt beantwortet werden sollen. Zweifellos ist eine Änderung des Handelsregistereintrags nötig; diese kann im Rahmen von anderen Änderungen oder eben nach Ablauf von zwei Jahren durch den Handelsregisterführer von Amtes wegen gemacht werden. Das hat dann Kostenfolgen. Über die Höhe dieser Kosten wird sich, denke ich, Bundesrat Blocher äussern können, denn der Kostenrahmen ist ja in der Verordnung festgelegt. Die Befürchtungen grosser Kostenfolgen teilen wir nicht. Es gibt

keine grossen zusätzlichen Aufwendungen. Mit der Neuregelung sichern wir vor allem grössere Transparenz auch in Bezug auf die Haftung, wenn die Rechtsform angegeben ist, und sie ermöglicht, wie gesagt, liberalere Regelungen im Namensrecht.

Angenommen – Adopté

Änderungen bisherigen Rechts Modifications du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 69b

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 1bis, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Thanei, Aeschbacher, Garbani, Hämmerle, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Vischer)

Abs. 1bis

.... unterliegt, oder 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen.

Ch. 1 art. 69b

Proposition de la majorité

Al. 1, 1bis, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Thanei, Aeschbacher, Garbani, Hämmerle, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Vischer)

Al. 1bis

.... l'exige, ou si 10 pour cent des membres l'exigent.

Thanei Anita (S, ZH): In diesem Artikel geht es um die Frage, wann ein Verein eine ordentliche Revision durchführen lassen muss und wann eine eingeschränkte. Der Ständerat hat für die ordentliche Revision die Hürde bereits erhöht, d. h. sowohl in Bezug auf den Umsatzerlös als auch in Bezug auf die Bilanzsumme. Hier ist Ihre Kommission dem Ständerat gefolgt. Es geht jetzt um die Frage, wann eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss.

Hier sieht der Ständerat vor, dass ein einzelnes Mitglied eine solche eingeschränkte Revision verlangen kann, wenn dieses Mitglied der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht unterliegt; das entspricht auch schon der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates. Der Bundesrat hat aber auch noch vorgesehen, dass eine solche eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies wünschen. Die Mehrheit will diese Möglichkeit streichen, eine Minderheit will, dass 10 Prozent der Mitglieder das verlangen können. Weshalb?

Es geht hier nicht nur um die persönliche Haftung, sondern es geht auch um den Schutz des Vereinszweckes. Es handelt sich demnach nicht immer nur um wirtschaftliche Gründe, sondern es kann auch ausnahmsweise einmal um ideale Gründe gehen, und dann ist es gerechtfertigt, diesen Schutz vorzusehen. Die Gegner argumentieren damit, dass Querulanten hohe Kosten verursachen können. Das trifft nicht zu; es müssen ja immerhin 10 Prozent der Mitglieder sein. Diesen Vorwurf könnte man auch schon erheben, wenn jemand eine eingeschränkte Revision verlangen kann, nur weil er oder sie persönlich haftet. Wenn man – das ist eher als Witz gedacht – sich vorstellt, dass bei einem Jassverein mit 50 Mitgliedern 5 Mitglieder diese Revision verlangen können, dann macht es trotzdem Sinn, da ja diese Jassvereinskassen dazu dienen sollten, ein «Reisli» durchzuführen.

Ich bitte Sie deshalb, meiner Minderheit zu folgen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe PDC communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Sommaruga Carlo (S, GE): La modification de l'article 69b du Code civil concerne les conditions imposées pour que les associations soumettent au contrôle ordinaire ou au contrôle restreint leur comptabilité.

S'il n'y a plus de divergence actuellement au sujet des conditions requises pour que l'association soit soumise obligatoirement au contrôle ordinaire, les conditions de la soumission volontaire au contrôle restreint sont débattues et font justement l'objet de la proposition de la minorité Thanei.

Quel est finalement l'enjeu? La minorité propose que le contrôle restreint de la comptabilité puisse intervenir non seulement lorsqu'un membre de l'association responsable individuellement le demande ou que l'un des membres est tenu d'effectuer des versements supplémentaires, mais aussi, comme l'a rappelé tout à l'heure Madame Thanei, lorsque 10 pour cent des membres de l'association le demandent. Il est important de relever que cette proposition figurait dans le projet du Conseil fédéral.

S'il est normal que des membres qui doivent supporter une charge financière aient un droit particulier d'obtenir le contrôle de la comptabilité de l'association, afin que cette contribution puisse se faire dans la transparence et au titre de la vérité de la situation financière, il est aussi essentiel que les membres ordinaires de l'association, lorsqu'ils représentent une minorité non négligeable, puissent intervenir et obtenir des clarifications sur la situation financière. En d'autres termes, il est important que des membres minoritaires, en cas de doute sur le fonctionnement financier, puissent demander que l'on examine la situation comptable de l'extérieur, c'est-à-dire qu'il y ait le contrôle d'un réviseur. Il ne s'agit pas d'une révision comptable lourde; je rappelle qu'il s'agit d'une révision restreinte, ce qui permet de limiter les coûts.

En résumé, l'option de la proposition de la minorité Thanei, et qui était celle du Conseil fédéral, est l'amélioration des droits des membres d'une association et de la transparence financière. Elle renforce les droits des membres, mais aussi finalement le fonctionnement institutionnel des associations, puisque cela permet de toute évidence d'éviter que le but statutaire de ces dernières ne soit mis en danger par un dysfonctionnement financier.

Dans la vie associative très dense, riche et diverse que connaît notre pays, il n'est pas rare que des membres d'une association aient quelques doutes sur la réalité de la comptabilité de leur association. Cela touche aussi bien des petites associations, comme par exemple des groupes sportifs locaux, que des associations de plus grande taille qui salarient des employés ou qui offrent des prestations à des tiers ou encore qui remplissent des tâches d'intérêt public, et cela avec un chiffre d'affaires non négligeable.

Dans une telle situation, les membres minoritaires ne disposent aujourd'hui que de la possibilité de contester la situation et au pire de démissionner de l'association, sans pouvoir s'investir dans un objectif d'amélioration du fonctionnement associatif et obtenir le respect des objectifs. Plutôt que de laisser les membres dans le flou ou devant le choix forcé de quitter l'association, il est préférable de donner ce droit de minorité à l'obtention du contrôle externe, par un contrôle de révision partiel, ou restreint. Il serait d'ailleurs étonnant que le renforcement des droits de minorité dans le cadre des sociétés anonymes ou des sociétés à responsabilité limitée ne soit pas accordé dans le cadre du droit de l'association, alors que cette forme de regroupement des personnes est fortement utilisée dans la société civile en Suisse, et cela à tous les niveaux.

Au nom du groupe socialiste, je vous invite donc à soutenir la proposition de la minorité Thanei.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich kann mich den Ausführungen der Vorrednerin und des Vorredners anschliessen. Es geht eigentlich um eine kleine Sache; es geht einzig um die Frage, ob nebst den Personen, die persönlich haften oder einer Nachschusspflicht unterliegen, auch 10 Prozent der Mitglieder eine solche eingeschränkte Revision eines Vereins verlangen können sollen. Es wurde darauf hingewiesen: Das

ist ein Minderheitenschutz zur Wahrung des Vereinszweckes, zum Beispiel im ideellen Sinne; es ist aber auch ein Minderheitenschutz, um das wirtschaftliche Fortkommen des Vereins oder die Gewährleistung seiner Strukturen in finanzieller Hinsicht tatsächlich überhaupt ermöglichen zu können.

Der einzige mögliche Einwand dagegen ist, zu sagen, das würde irgendwelchen Obstrukteuren Tür und Tor öffnen, es gebe halt in Vereinen immer solche Leute, die gewissermassen zum Hobby hätten, solche Obstruktion walten zu lassen. Ich habe ehrlich gesagt nicht so sehr Angst davor. Ich glaube, es ist ein sinnvoller Minderheitenschutz, der wahrscheinlich, nüchtern gesehen, auch nicht in allzu vielen Fällen zum Tragen kommen wird, aber gesetzlich verankert den Mitgliedern doch die Möglichkeit gibt, über diese eingeschränkte Revision einzugreifen, wenn in einem Verein eine heikle Situation auftaucht. Wir kennen ja diesen Minderheitenschutz eigentlich als festen Bestandteil im schweizerischen Gesellschaftsrecht, und es scheint mir wichtig, dass er bei diesem Punkt auch im Verein Einzug hält.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir bitten Sie, der Mehrheit und dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen. Natürlich ist es eine Ermessensangelegenheit, aber Sie müssen sehen: Es gibt auch eine Menge von kleinen Vereinen mit 10, 12 oder 14 Mitgliedern. Wenn jemand keine Haftung hat und es Streit gibt, ist die Gefahr, dass Unfug getrieben wird, relativ gross. Bei so kleinen Mitgliederzahlen kann ein Mitglied fast schon allein eine solche Revision verlangen. Das bringt Kosten für den Verein, und das Mitglied trägt zu diesen Kosten nichts bei, weil es auch nicht haftet.

Darum hat der Ständerat mit Recht gesagt: Wenn es unbeschränkt haftende Mitglieder gibt, die persönlich haften oder einer Nachschusspflicht unterliegen, dann müssen diese Mitglieder eine eingeschränkte Revision verlangen können. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Ich habe noch eine Erklärung abzugeben; Frau Leutenegger Oberholzer hat mich gebeten, das zu tun. Es geht um die Frage, was eigentlich die Eintragung im Handelsregister kostet, wenn die Firma geändert werden muss. Sie haben vorhin – meines Erachtens zu Recht – beschlossen, dass auf Briefen und bei Rechnungen der ganze Firmenname aufgeführt werden muss, damit man weiss, ob es eine Genossenschaft oder eine AG ist. Es sind Haftungsfragen, die dort zum Ausdruck kommen. Das heisst, Sie müssen es nicht auf jedem Papier erwähnen, aber wenn Sie Briefe schreiben, welche rechtliche Verpflichtungen beinhalten, ist es neu vorgesehen, dass Sie das müssen.

Was sind die Kosten? Die Kosten bestehen einzig darin, dass die Firmen ihr Briefpapier ergänzen müssen, wenn sie noch keines mit den nötigen Angaben haben. Das Firmenlogo – UBS, Novartis usw. – kann wie bisher stehen, aber irgendwo auf dem Papier muss die vollständige Firma aufgeführt sein. Das haben aber die meisten Unternehmen schon heute.

Der Rechtsformzusatz muss auch im Handelsregister eingetragen sein. Ich habe mich eigentlich gewundert, dass das noch nicht bei allen Firmen im Handelsregister der Fall ist. Bis jetzt habe ich gemeint, man könne eine Firma nur eintragen, wenn man ihre Rechtsform angebe. Scheinbar ist das nicht ganz so. Sie müssen im Handelsregister einen Eintrag vornehmen, wo das noch nicht gemacht ist.

Ich kann Ihnen hier die Preisbasis bekannt geben. Die Anpassungen im Handelsregister sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten sind wie folgt: Für eine kleine Genossenschaft betragen sie 80 Franken; für eine kleine AG 120 Franken; für die allergrössten Gesellschaften im Maximum 2000 Franken. Das ist der Kostenrahmen. Natürlich könnte man im Gebührentarif auch für diese Fälle Kostenlosigkeit vorsehen. Aber dann haben wir wieder «Mais» mit den Kantonen, weil die Handelsregisterführer durch die Kantone bezahlt werden.

Für die – wie ich glaube – nicht allzu grosse Zahl an Fällen, wo ein solcher Nachtrag nötig ist, wo der Rechtsformzusatz noch nicht eingetragen ist, sind das die Kostenfolgen.

Huber Gabi (RL, UR): Danke für die Gelegenheit, mich auch noch zur Position der Mehrheit äussern zu dürfen, nachdem sich bisher «nur» Votanten der Minderheit geäussert haben. Die FDP-Fraktion unterstützt hier die Mehrheit, denn wir haben ja letztes Jahr eine Änderung im ZGB vorgenommen. Vor dieser Änderung war jedes Vereinsmitglied persönlich haftbar. Heute ist dies nur noch der Fall, wenn es in den Statuten entsprechend vorgesehen ist. Wenn also grundsätzlich jedes Mitglied nur mit dem Vereinsbeitrag haftet, hat die Prüfung der Vereinsrechnung nicht mehr die gleiche Relevanz. In Vereinen, in welchen eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht besteht, soll jedoch auf Verlangen eine eingeschränkte Prüfung durchgeführt werden, wie dies Absatz 1 bis ja auch vorsieht. Dies ist die vernünftige Alternative zur früheren Fassung, wonach eine Minderheit das Recht gehabt hätte, eine ordentliche und damit kostspielige Revision zu veranlassen.

Die Minderheit will nun die eingeschränkte Revision auf den Fall ausdehnen, in dem 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Diese Ausdehnung ist in Anbetracht unserer Vereinsstrukturen nicht sinnvoll. Es ist eben nicht ein Witz, sondern Tatsache, dass zum Beispiel bei einem 50 Mitglieder zählenden Jassclub 5 Personen eine eingeschränkte Revision verlangen und damit immerhin Kosten zwischen 3000 und 4000 Franken verursachen könnten.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: Nous sommes à l'article 69b du Code civil. Il s'agit de régler la question du contrôle dans le cas des associations.

Par rapport à la version adoptée par notre conseil, le Conseil des Etats a maintenu sans changement les valeurs limites sur lesquelles nous avons beaucoup débattu lors de la première lecture et qui concernent la soumission au contrôle ordinaire – c'est à l'alinéa 1. Mais il a revu en quelque sorte la question du droit de minorité, entre guillemets: ainsi, selon l'alinéa 1bis, «un membre de l'association responsable individuellement ou tenu d'effectuer des versements supplémentaires» pourra toujours exiger un contrôle, mais un contrôle restreint. Cela, c'est un changement par rapport à la première version puisque ce ne sera plus un contrôle ordinaire, mais bien un contrôle restreint. En revanche, ce droit n'est plus donné à une minorité de 10 pour cent des membres, comme le prévoyait le projet initial.

La majorité de la commission se rallie à l'ensemble de la version du Conseil des Etats, essentiellement pour des raisons de proportionnalité et de bon sens, pourrait-on dire, compte tenu de la structure des associations dans notre pays qui sont, ma foi, très nombreuses et qui, souvent, n'ont que peu de membres – quelques dizaines. Toutefois, la question précise de cette minorité de 10 pour cent des membres qui pourrait exiger un contrôle des comptes a été très discutée en commission. Finalement, la commission n'y a renoncé que par 11 voix contre 10. Donc la majorité au sein de la commission est minime, mais elle existe; elle est aussi soutenue par le Conseil fédéral, on l'a entendu. Cette majorité est pour la solution plus pragmatique du Conseil des Etats. La minorité de la commission quant à elle défend, comme il se doit, le droit des minorités composées de 10 pour cent de membres de demander un contrôle restreint.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 96 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 67 Stimmen

Ziff. 1 Art. 83 Abs. 5; 83b Abs. 3bis; Ziff. 3ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 83 al. 5; 83b al. 3bis; ch. 3ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

2. Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
2. Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs

Art. 4

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. 2bis

Der Bundesrat kann weitere gleichwertige Ausbildungsgänge zulassen und die Dauer der notwendigen Fachpraxis bestimmen.

Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. b, c

Festhalten

Abs. 2bis

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 4

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 2bis

Le Conseil fédéral peut reconnaître d'autres formations équivalentes et déterminer la durée de la pratique professionnelle requise.

Proposition de la commission

Al. 2 let. b, c

Maintenir

Al. 2bis

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 9

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. 2

Die Aufsichtsbehörde kann die Zulassung eines Revisionsunternehmens auf der Grundlage einer ausländischen Zulassung erteilen, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 9

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 2

L'autorité de surveillance peut octroyer l'agrément à une entreprise de révision sur la base d'un agrément étranger lorsque les exigences de la présente loi sont remplies.

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Beim Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren haben wir Differenzen zum Ständerat, aber keine Minderheitsanträge. Wir haben zusätzlich neue Anträge des Bundesrates vom 17. August 2005.

Zu Artikel 4, der die Voraussetzungen regelt, die es fachlich und in Bezug auf die Ausbildung braucht, damit man den Titel «Revisionsexpertin» oder «Revisionsexperte» tragen kann: Der Bundesrat hat Ihnen bereits in der ersten Debatte vorgeschlagen, und der Nationalrat ist ihm darin gefolgt, dass wir bei den diplomierten Treuhandexperten, bei den Steuerexpertinnen, den Controllerinnen und Buchhalterinnen eine Fachpraxis von mindestens fünf Jahren verlangen. Hier will der Ständerat auf drei Jahre hinuntergehen. Bei den Absolventinnen oder Absolventen einer Fachhochschule oder einer Universität mit Ökonomie- oder Rechtsabschluss will der Ständerat ebenfalls auf eine Fachpraxis von drei Jahren hinuntergehen. Wir verlangen hier zwölf Jahre. Wir möchten auch daran festhalten. Wir erachten es als sehr wichtig, dass für den Fachtitel die Fachpraxis eine hohe Qualifikation gewährleistet. Wir sind der Überzeugung, dass

das auch ein wesentlicher Standortvorteil ist. Deswegen haben wir eine Differenz zum Ständerat geschaffen.

In Artikel 9 behält der Bundesrat die Kompetenz, auf Verordnungsstufe die Gleichwertigkeit von Ausbildungsgängen zu definieren. Das ist vor allem im Hinblick auf die Zulassung von ausländischen Revisionsunternehmungen wichtig. Die Aufsichtsbehörde wird dann gemäss diesen Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 2 die Zulassung überprüfen und allenfalls auch die Bewilligung erteilen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 30

Neuer Antrag des Bundesrates

....

a. der Verwaltungsrat;

....

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 30

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

....

a. le conseil d'administration;

....

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 31

Neuer Antrag des Bundesrates

Titel

Verwaltungsrat

Abs. 1

Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat, bestimmt das Präsidium sowie das Vizepräsidium und legt die Entschädigungen fest.

Abs. 2

Der Verwaltungsrat besteht

Abs. 3

Der Verwaltungsrat ist

Abs. 4

Für das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrates und

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 31

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Titre

Conseil d'administration

Al. 1

Le Conseil fédéral nomme le conseil d'administration, détermine la présidence et la vice-présidence et fixe les indemnités.

Al. 2

Le conseil d'administration est composé

Al. 3

Le conseil d'administration est l'organe

Al. 4

.... du conseil d'administration et aux

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 32

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. 1

.... dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

Abs. 2

Sie oder er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrates und

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 32

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 1

.... du conseil d'administration.

Al. 2

.... du conseil d'administration et

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 34

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. 1

Die Aufsichtsbehörde stellt ihr Personal privatrechtlich an.

Abs. 2

Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 34

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 1

.... de droit privé.

Al. 2

Le Conseil fédéral édicte les dispositions qui visent à prévenir les conflits d'intérêts.

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 37 Abs. 2

Neuer Antrag des Bundesrates

Der Bund gewährt der Aufsichtsbehörde für deren Aufbau sowie zur Sicherstellung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 37 al. 2

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

.... pour financer sa mise en place et garantir sa capacité de paiement.

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 42 Abs. 2

Neuer Antrag des Bundesrates

Fussnote Nr. 18: Streichen

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 42 al. 2

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Note de page no 18: Biffer

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: A la section 7 de la loi, qui concerne l'organisation de l'autorité de surveillance, nous sommes en présence d'une série de nouvelles propositions pratiques du Conseil fédéral aux articles 30, 31, 32, 34 et 37. La commission vous propose de les adopter sans changement. Ces modifications n'ont pas été discutées au Conseil des Etats, dans la mesure où elles ont été décidées après l'examen du projet par ledit conseil, mais la commission de la Chambre des cantons a donné son accord à ce réexamen.

Concrètement, l'autorité de surveillance prendra la forme d'un établissement autonome de droit public, mais elle sera organisée selon un modèle similaire à la société anonyme. Il s'ensuit des modifications formelles, selon lesquelles on remplace à plusieurs articles les termes «conseil de surveillance» par ceux de «conseil d'administration». En outre, le personnel sera engagé sur la base de rapports de droit privé et non public et la question du financement de la mise en place de l'autorité de surveillance, en l'occurrence par prêt de la Confédération, a également été réglée par la nouvelle formulation de l'article 37.

On notera enfin une modification, qui a été décidée par le Conseil des Etats à l'article 39 et qui vise à laisser toute marge de manoeuvre à l'exécutif pour ce qui est du rattachement administratif de l'autorité de surveillance. Cette modification est également jugée de manière positive par la commission.

Toutes ces modifications ou nouvelles propositions sont dans le style pratique, souple, et adapté aux réalités de l'ensemble de cette législation sur la révision, et je vous propose donc de les adopter.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 39 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

04.044

Obligationenrecht. Änderung.
Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification.
Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)

Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)

Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Zuppliger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Bei diesem Geschäft geht es um die Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Da möchte ich zu Beginn nochmals in Erinnerung rufen, dass es in dieser Vorlage eigentlich um zwei Dinge geht: erstens um die Offenlegung der Vergütungen an die Mitglieder von Verwaltungsräten, an Geschäftsleitungsmitglieder und an Beiräte von börsenkotierten Firmen; zweitens um die

01.082

**Obligationenrecht.
Revision.
GmbH sowie Revisionsrecht
Code des obligations.
Révision. Sarà
ainsi que droit de la révision**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 19.12.01 (BBI 2002 3148)
Message du Conseil fédéral 19.12.01 (FF 2002 2949)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBI 2004 3969)
Message additionnel du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 3745)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 01.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 13.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

1. Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht)

1. Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce)

Art. 727a Abs. 4, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 727a al. 4, 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Gestatten Sie mir, dass ich einleitend pro memoria noch kurz einmal darauf hinweise, dass es eigentlich um drei Vorlagen geht beziehungsweise ging, nämlich zunächst um die Totalrevision des GmbH-Rechtes, dann zweitens um das materielle Revisionsrecht, und zwar gesellschaftsübergreifend, und drittens um das sogenannte Revisionsaufsichtsgesetz. Wir haben beim GmbH-Recht keine Differenzen mehr, es gibt aber noch einige Differenzen beim übergreifenden, also dem materiellen Revisionsrecht und vor allem beim Revisionsaufsichtsgesetz.

Wir kommen gleich zur ersten Differenz, und zwar sehen Sie diese auf den Seiten 2 und 3 der Fahne, beschlagend Artikel 727a. Konkret geht es um Folgendes: Der Entwurf des Bundesrates sah vor, dass mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden könne, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Bereits bei der erstmaligen Beratung im Nationalrat wurde die Frage nach der Praktikabilität der vorgeschlagenen Bestimmung gestellt.

Unser Rat hat die Bestimmung mit zwei weiteren Absätzen angereichert. Er hat nämlich in Absatz 3 festgeschrieben, dass der Verwaltungsrat die Zustimmung der Aktionäre zum Verzicht auf eine Revision auch schriftlich einholen könne, dass für die Beantwortung der schriftlichen Anfrage eine Frist von mindestens zwanzig Tagen angesetzt werden müsse und dass darauf hingewiesen werden könne, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gelte.

Der Nationalrat schloss sich dieser Lösung an und beschloss dann aber in der Erkenntnis, dass im Gesetz weitere

Modalitäten des Verzichtes zu regeln seien, eine Ergänzung. Diese Ergänzung geht dahin, dass ein Verzicht auf eine Revision nicht nur für das abgeschlossene Geschäftsjahr, sondern auch für die künftigen Geschäftsjahre gilt. Damit wird nicht für jedes Jahr ein erneuter Verzicht notwendig. Das wiederum hat aber zur Folge, dass man auch regeln muss, wie der Verzicht rückgängig gemacht werden kann. Denn das Recht, die Einberufung einer Revisionsstelle zu verlangen, stellt ein unentziehbares Mitwirkungsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen dar. Demzufolge soll nun ausdrücklich festgehalten werden, dass dann, wenn die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben, dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre gilt. Doch hat jeder Aktionär und jede Aktionärin das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen, in welchem Falle die Generalversammlung dann eine Revisionsstelle zu wählen hat. Der ursprüngliche Absatz 4 gemäss Beschlussfassung unseres Rates vom 15. Juni 2005 wird dann zu Absatz 5. Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch zwei Hinweise:

1. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung müsste dann auch Artikel 700 Absatz 3 entsprechend geändert werden. Das sehen Sie auf Seite 6 der Fahne. Hier besteht also ein Zusammenhang.

2. Ich bin von der Kommission beauftragt worden, in diesem Zusammenhang eine Erklärung abzugeben: Anlässlich der Beratungen dieses angereicherten Artikels wurde von Herrn Nationalrat Imfeld die Frage gestellt, ob sich hierbei allenfalls Probleme mit der steuerrechtlichen Frist zur Einreichung der Steuererklärung ergeben. Die Antwort auf diese Frage ist die folgende – es geht also um das Verhältnis zur Frist gemäss Artikel 699 Absatz 2 im Aktienrecht –: In der Bundesgesetzgebung sind keine Fristen für die Einreichung der Steuererklärung enthalten. Die Fristen der kantonalen Veranlagungsbehörden orientieren sich meist an der sechsmonatigen Frist für die Durchführung der ordentlichen Generalversammlung und enden einen bis drei Monate nach deren Ablauf. Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung wird allerdings auf Gesuch hin durch die kantonalen Veranlagungsbehörden erstreckt. Von der Fristerstreckung wird in der Praxis relativ oft Gebrauch gemacht, und die kantonalen Veranlagungsbehörden stimmen sachlich begründeten Gesuchen generell zu.

Ein Antrag auf eine eingeschränkte Revision nach Artikel 727a Absatz 4 des vorliegenden Entwurfes stellt sicherlich einen sachlichen Grund dar, die Frist zur Einreichung der Steuererklärung zu erstrecken. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber die sich daraus ergebende Verzögerung der Genehmigung der Jahresrechnung ausdrücklich in Kauf genommen hat und als die Steuerbehörden ein gewisses Interesse daran haben, dass die bei ihnen eingereichten Jahresrechnungen revidiert wurden. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch die Regelung des Opting-out in Artikel 727a des vorliegenden Entwurfes den Gesellschaften keine Nachteile in Bezug auf die Einreichung der Steuererklärung entstehen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Inderkum vollumfänglich anschliessen. Namentlich die Auskünfte der Steuerverwaltung decken sich damit. Es gibt keine Nachteile in Bezug auf die Steuerklärung, wenn nachträglich auf ein Opting-out verzichtet wird.

Angenommen – Adopté

Art. 730a Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Germann, Inderkum, Schiesser, Stadler, Wicki)
Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren

Art. 730a al. 2*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Germann, Inderkum, Schiesser, Stadler, Wicki)
 En matière de contrôle ordinaire, la personne qui dirige
 pendant sept ans au plus.

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Bei Artikel 730a Absatz 2 geht es um die Amtsdauer der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision. Gemäss Antrag des Bundesrates bzw. Beschluss des Nationalrates darf diejenige Person, welche die Revision leitet, das Mandat längstens während fünf Jahren ausüben.

Klar festzuhalten ist zunächst, dass es hierbei nicht um einen Wechsel der Revisionsstelle, des Revisionsunternehmens als solches, geht, sondern nur – aber selbstverständlich immerhin – um eine Rotation der verantwortlichen Person innerhalb des Revisionsteams des betreffenden Revisionsunternehmens. Der Nationalrat hat sich ohne grosse Diskussion dem Antrag des Bundesrates angeschlossen, also eine Dauer von fünf Jahren beschlossen. Der Ständerat hat die vorgeschlagene bzw. vom Nationalrat beschlossene Regelung in zweifacher Hinsicht abgeändert: Zum einen hat er beschlossen, dass die Vorschrift für die sogenannte Rotationspflicht nur für Publikumsgesellschaften gelten soll und nicht auch für die übrigen Gesellschaften, welche eine ordentliche Revision durchführen müssen. Pro memoria darf ich darauf hinweisen: Die ordentliche Revision gilt zum einen für sogenannte Publikumsgesellschaften – hier handelt es sich etwa um 300 Unternehmen – sowie für die sogenannten volkswirtschaftlich wichtigen Gesellschaften; das sind etwa 5000 Unternehmen. Die zweite Abweichung, die der Ständerat beschlossen hat, betraf eben die Dauer, indem diese von fünf Jahren auf sieben Jahre erhöht wurde.

Bei der Frage nun, ob sich Absatz 2 von Artikel 730a nur auf Publikumsgesellschaften beziehen soll, wie unser Rat das beschlossen hatte, oder generell auf alle Gesellschaften, welche der ordentlichen Revision unterstehen, hat sich die Kommission dem Bundesrat und dem Nationalrat angeschlossen und stellt Ihnen in diesem Sinn Antrag. Wenn Sie so beschliessen, hätten wir in dieser Beziehung also keine Differenz mehr.

Unterschiedliche Meinungen bestehen hingegen noch in Bezug auf die Frage der Dauer. Die Mehrheit beantragt, sich auch bezüglich der Dauer dem Bundesrat bzw. dem Nationalrat anzuschliessen, eine Minderheit will am ursprünglichen Beschluss des Ständerates festhalten. Man kann wohl sagen, dass die Frage – fünf oder sieben Jahre – letztlich eine solche des Ermessens ist. Folgende Elemente sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen: Je länger eine Person im Amt ist, desto vertrauter wird sie mit dem zu revidierenden Unternehmen. Dies kann Vor- und Nachteile haben. Der Vorteil besteht darin, dass man das Unternehmen immer besser kennt. Der Nachteil liegt darin, dass mit einer zunehmenden Vertrautheit natürlich auch eine gewisse Gefahr einer Einbindung und damit einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit besteht.

Die Mehrheit der Kommission legt mehr Gewicht auf dieses zweite Element und weist insbesondere auch darauf hin, dass in den USA die Rotationsdauer ebenfalls fünf Jahre beträgt. In der EU gibt es offenbar noch Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission auf der einen Seite und dem Rat auf der anderen Seite. Ein nicht unwichtiges Argument für die Mehrheit ist auch, dass der Nationalrat hier, wenn ich mich nicht irre, einstimmig dem Bundesrat gefolgt ist.

Schon in der Kommission war das bekannt, und wir befinden uns schliesslich in der Differenzbereinigung, weshalb die Mehrheit die Auffassung vertritt, man solle sich hier dem Nationalrat anschliessen.

Hess Hans (RL, OW): Der Bundesrat stellt in der Botschaft auf Seite 4030 zur Rotationspflicht Folgendes fest: «Der Ent-

wurf folgt damit der allgemeinen internationalen Entwicklung.» Zum Zeitpunkt, als der Bundesrat diese Feststellung machte, war dies richtig, heute aber nicht mehr. Nur die USA schreiben eine Rotationspflicht nach fünf Jahren vor, aber auch nur für die kotierten Gesellschaften. Die EU ist von ihren ursprünglichen, ebenfalls auf Seite 4030 der Botschaft zitierten Plänen abgerückt. Der Ministerrat hat die 8. EU-Richtlinie am 11. Oktober 2005 definitiv mit einer Rotationspflicht nach sieben Jahren verabschiedet.

Das Hauptargument des Bundesrates stimmt also heute nicht mehr. Damit stellt sich für uns die Frage, ob wir uns auf die weltweit strengsten Vorschriften der USA ausrichten sollen oder auf das Näherliegende, also auf die Lösung, wie sie die EU vorsieht. Wenn wir schon für alle ordentlichen Revisionen – darauf hat der Berichterstatter hingewiesen – eine Rotationspflicht des leitenden Prüfers einführen wollen und damit eine schweizerische Eigenheit schaffen, dann nicht noch mit den allerstrengsten Fristen. Von den betroffenen rund 6000 Unternehmen gehören nämlich nur ein paar Hundert zu den Publikumsgesellschaften; über 90 Prozent werden private Gesellschaften sein, die grosse Mehrheit davon KMU.

Es ist nicht einzusehen, warum wir für die Frist die Lex americana übernehmen sollen. Die gesetzliche Rotationspflicht ist eine Äusserlichkeit, die die nötige Charakterstärke des Prüfers nicht ersetzen kann. Eine Rotation nach fünf Jahren bringt keine Qualitätsverbesserung, sondern primär höhere Kosten – beim Revisor, der sich in die spezifischen Verhältnisse der Gesellschaft einarbeiten muss, aber auch beim Prüfkunden, der vom neuen Prüfer als Gesprächspartner und Informationslieferant gefordert wird. Diesen Kosten der rascheren Rotation steht kein Mehrwert gegenüber, weil es keinen Gewinn in Form einer höheren Unabhängigkeit gibt. Schwachstellen in der Organisation, im Rechnungswesen oder in der Führung werden oft erst im Lauf der Zeit wahrgenommen, weil sich der Prüfer ein unternehmensspezifisches Know-how aufbaut und dann eben seine Pappenheimer kennt. Eine zu rasche Rotation führt zwangsläufig zu einem Know-how-Verlust.

Während die grossen Revisionsgesellschaften keine Probleme haben dürften, den leitenden Revisor schon nach fünf Jahren auszuwechseln, wird das für die kleinen Treuhandunternehmen schwieriger; sie haben weniger Möglichkeiten dazu, weil sich ihre Partner jeweils auf gewisse Branchen spezialisieren. Wir dürfen keine Massnahmen ergreifen, die die Konzentration in der Revisionsbranche weiter fördern und diesen wichtigen Wirtschaftszweig im internationalen Umfeld benachteiligen.

Ich beantrage Ihnen, an unserer Frist von sieben Jahren festzuhalten, die wir seinerzeit mit grossem Mehr beschlossen haben. Ich bin überzeugt, dass der Nationalrat unserem Entscheid folgen wird, da er seinen Entscheid für fünf Jahre mit 87 zu 81 Stimmen fällte – das für den Herrn Berichterstatter, der von einem einstimmigen Entscheid des Nationalrates sprach, was also nicht stimmt. Dieser Entscheid war sehr knapp.

Wenn wir uns bei jeder Gelegenheit als KMU-freundlicher Rat bekennen, dürfen wir heute die Tat folgen lassen, notabene eine Tat, die den Staat keinen Franken kostet. Ich darf vielleicht noch für uns Parlamentarier sagen: Wir rühmen uns ja auch, dass wir aufgrund der grossen Erfahrung besonders geeignet für Kontrollkommissionen im Rahmen unserer parlamentarischen Tätigkeit seien. Das Gleiche gilt, wenn es darum geht, bei Revisionsgesellschaften über das Kriterium der Erfahrung zu entscheiden.

Ich lade Sie ein, im Saal Platz zu nehmen – das ist heute wichtig; ich spreche zu jenen, die jetzt draussen sind – und mit mir zu stimmen. (*Heiterkeit*)

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Es ist in der Tat so. Herr Kollege Hess hat Recht. Ich habe ja vorsorglich gesagt, «wenn ich mich nicht irre». Ich habe mich geirrt. Die Feststellung, die ich gemacht habe, trifft auf eine andere Bestimmung zu, nämlich auf Artikel 4 beim Revisionsaufsichtsgesetz.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Rotationspflicht führen wir nicht ein, Herr Hess, um irgendeine Bestimmung zu erfüllen. Sie haben gesagt, der charakterlichen Stärke des Revisors tue das keinen Abbruch, ob man die Rotationspflicht habe oder nicht. Aber Sie müssen sehen: Es geht hier nicht um kleine Gesellschaften, nicht um KMU, sondern um grosse Unternehmen, die eine ordentliche Revision haben. Das sind die anspruchsvollen Revisionen, und nur dort verlangen wir überhaupt diese Rotationspflicht. Bei der eingeschränkten Revision ist das nicht der Fall, und dann gibt es noch Gesellschaften, bei denen aufgrund des Opting-out überhaupt keine Revisionspflicht besteht.

Warum ist diese Rotationspflicht notwendig? Es ist eine Angelegenheit des Vertrauens in die Prüfer. Sie müssen sehen – da wird mir auch Herr Hess Recht geben –: Wenn man lange die gleichen Leute in einem Betrieb hat, entsteht auch eine gewisse Abhängigkeit, und die Unabhängigkeit muss gewährleistet werden. Es geht nur um die grossen Gesellschaften.

Wenn die kleinen Prüfgesellschaften – hier spreche ich von den Prüfern, oft von KMU – sagen, es sei ihnen fast nicht möglich, den leitenden Revisor zu ersetzen, weil sie nicht das notwendige Personal hätten, dann muss man sich fragen, ob sie überhaupt ordentliche Revisionen machen dürfen. Denn die Abhängigkeit ist dann natürlich riesig! Wenn man so stark von einem Kunden abhängig ist, dass man den leitenden Revisor nicht ersetzen kann, muss man schon fragen, ob man das tun darf. Nochmals: Es geht nur um die Revisionen bei grossen Gesellschaften.

Nun hat Herr Hess insofern Recht, als er sagt, ob man fünf oder sieben Jahre vorsehe, sei eine Ermessensfrage. Nun müssen wir aber sehen: Dieses Gesetz steht von amerikanischer Seite mit dem Sarbanes-Oxley-Act unter Druck – ob wir das wahrhaben wollen oder nicht. Wir würden ja diese Aufsichtsstelle nicht einführen, wenn dieser Erlass nicht wäre; das ist einfach deshalb so, weil die Amerikaner für alle in den USA kotierten Gesellschaften, auch für wesentliche Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland, Prüfungen nicht akzeptieren, wenn gewisse Mindeststandards nicht eingehalten werden. Künftig wird der Druck in Richtung eines Wechsels nach fünf Jahren zunehmen; das merkt man heute schon. Um zu verhindern, dass wir dann wieder nicht bestehen können, meine ich, sollten wir die Frist von fünf Jahren einsetzen; es ist ja nicht so wesentlich, ob man nach fünf oder sieben Jahren wechseln muss. Mit fünf Jahren ist sicher auch das internationale Vertrauen besser gewährleistet.

Ich muss es Ihnen überlassen. Wenn Sie sich jetzt nicht für fünf Jahre entscheiden, werden wir früher oder später unter Druck kommen, es zu ändern. Wir müssen es dann im Gesetz ändern; das würde ich nicht riskieren. Darum bitte ich Sie, sich Ihrer Mehrheit bzw. dem Nationalrat anzuschliessen.

Das eben Ausgeführte war auch der Grund, weshalb der Nationalrat hier zugestimmt hat. Ich muss es nochmals sagen: Es geht nur um die ordentliche Revision, d. h. um die Prüfung der grossen Gesellschaften, nicht der kleinen. Es geht also nicht um die KMU-Problematik der prüfenden Gesellschaften, denn diese werden für die ordentlichen Revisionen kaum infrage kommen, weil sie als Revisionsstellen dafür viel höhere Anforderungen erfüllen müssten.

Ich bitte Sie deshalb, dem Nationalrat bzw. Ihrer Kommissionmehrheit zuzustimmen.

David Eugen (C, SG): Ich habe mich vorhin gemeldet, dann bin ich übersehen worden. Darum erlaube ich mir, noch kurz etwas zu sagen, obwohl der Bundesrat schon gesprochen hat.

Wenn Sie sagen, Herr Bundesrat, es seien nur die Grossen: Es sind alle mit über 50 Beschäftigten, das sind sehr viele KMU-Betriebe, sehr viele. Also ich finde, da schaffen wir neue Kosten für viele Betriebe – unnötig, nach meiner Meinung, absolut unnötig. Sie sagen, die Hauptbegründung für diese zusätzliche Regulierung, die Sie hier einführen möch-

ten, sei der amerikanische Druck. Das ist für mich aber wirklich ein schlechtes Argument. Die EU, also alles, was uns umgibt, hat sich für sieben Jahre entschieden. Warum soll jetzt die Schweiz dem amerikanischen Druck nachgeben? Das muss man mir erklären, zumal das ja nicht die Firmen mit bis zu 50 Beschäftigten sind, die hier dem amerikanischen Druck nachgeben müssen. Wenn diese paar Grossfirmen hier dem Druck nachgeben wollen, sollen die das machen. Das heisst doch nicht, dass der Staat Schweiz deshalb für alle 6000 Firmen, die hier betroffen sind, diese Zusatzregulierung einführen muss.

Im Übrigen ist es so, dass ich Sie immer so verstanden habe, dass Sie eher dafür eintreten – und das unterstütze ich wirklich –, dass wir die Regulierungen etwas abbauen, verhältnismässig machen. Hier mit diesem Gesetz werden viele neue Regulierungen eingebaut. Es kommt ein zusätzliches Amt, das die Aufsicht hat, hier ein Revisorenamt. Dieses Revisorenamt wird überall bei den Firmen eingreifen und diese Dinge überprüfen. Also es geht eigentlich genau in die gegenteilige Richtung von dem, was wir eigentlich machen wollen, und Ihr Hauptargument ist der amerikanische Druck. Mich überzeugt das nicht. Gerade jetzt in diesem Punkt geht es um relevante Kosten. Diese Kosten sollten wir den KMU nicht aufbürden. Wir sollten eine verhältnismässige Lösung finden, wie sie auch das ganze Umland, Baden-Württemberg, Bayern, alle unsere Konkurrenzfirmen, haben. Warum wollen wir unsere Firmen noch schlechter stellen? Das sind unsere Konkurrenten, dort in diesen Ländern. Auch im Revisionsrecht: Ich bitte Sie, bei diesen sieben Jahren zu bleiben und hier nicht überzuregulieren.

Blocher Christoph, Bundesrat: 1. Es geht nicht um die 50 oder mehr Beschäftigten allein, ein Betrieb muss noch andere Bedingungen erfüllen, damit er als grosses Unternehmen gilt: Bilanzsumme und Umsatz, das sind weitere Kriterien, nicht die Arbeiterzahl allein.

2. Herr David, Sie haben die Aufsichtsstelle nicht bekämpft: nicht, weil Sie für den amerikanischen Druck sind, sondern weil das von den Schweizern verlangt wird. Es sind die schweizerischen Unternehmen, die benachteiligt sind, wenn die Prüfungsergebnisse in den USA nicht anerkannt werden. Ich bin nicht dafür bekannt, dass ich ausländischem Druck nachgebe, aber wenn es jetzt ein schweizerisches Interesse ist, dass wir ein Erfordernis erfüllen, damit nicht am Schluss Amerikaner schweizerische Unternehmen überprüfen oder die Abschlüsse nicht anerkannt werden – da, muss ich Ihnen sagen, ist es in unserem ureigenen Interesse, das zu tun. Ich muss Ihnen sagen, die EU wird die Forderungen des Sarbanes-Oxley-Act erfüllen, sie wird sie erfüllen müssen.

Wir machen das Minimum. Ich habe hier im Rat gesagt, dass ich Ihnen nie eine Aufsichtsstelle für die Revisionsstellen vorschlagen würde, wenn das alles nicht wäre. Darum wollen wir ja die Aufsichtsstelle ausserordentlich klein halten – nur das Minimum, das wir erfüllen müssen. Aber Sie können jetzt nicht sagen, wir hätten Freude an einer weiteren Regulierung. Sie haben diese ja auch nicht bekämpft, weil Sie wissen, dass es leider notwendig ist.

Fünf oder sieben Jahre: Wenn Sie sagen, das sei eine Kostenfrage – es geht ja nur um Personen, Sie müssen nicht ganze Revisionsstellen auswechseln –, dann sage ich Ihnen: Nein, das ist es nicht. Ich habe – ich sage es zu Ihnen als ehemaliger Unternehmer – die Revision alle fünf Jahre neu ausgeschrieben und den Wechsel der Revisionsstelle auch vorgenommen, weil ich in Bezug auf die Abhängigkeit von der Buchhaltung usw. immer gesagt habe, dass ich als Verwaltungsratspräsident diese nahen Verbindungen hier nicht möchte, und weil ich am Schluss wirklich wissen musste, wo etwas falsch ist. Aber fünf oder sieben Jahre ist nicht eine so wesentliche Frage. Ich sage nur, wenn Sie nachher das Gesetz wieder ändern müssen, weil das eine Bedingung wird – und diesen Druck sehen wir –, dann macht das keinen grossen Sinn.

Ich bitte Sie also, bei den fünf Jahren zu bleiben, weil es für die Zukunftsentwicklung und für das Ansehen der Revisionen besser ist; davon bin ich überzeugt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 8 Stimmen

Art. 494 Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 494 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Der Antrag des Bundesrates hatte hier eine rein terminologische Anpassung vorgesehen, nämlich die Ersetzung des Begriffes «Einzelfirma» durch den Begriff «Einzelunternehmen». In der Zwischenzeit haben National- und Ständerat der parlamentarischen Initiative Chevrier betreffend Bürgschaften zugestimmt. Daraus folgt, dass Artikel 494 Absatz 2 ersatzlos zu streichen ist.

Angenommen – Adopté**Art. 700 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 700 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Diese Bestimmung habe ich bereits erwähnt. Sie steht in Zusammenhang mit Artikel 727a Absatz 4.

Angenommen – Adopté**Art. 832 Abs. 1 Ziff. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 832 al. 1 ch. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Hier handelt es sich um eine terminologische Anpassung. Zurzeit spricht man im Genossenschaftsrecht – und wir befinden uns ja bei Artikel 832 im Recht der Genossenschaften – von Kontrolle. Richtigerweise soll es nun auch hier heissen: «die Organe für die Revision».

Angenommen – Adopté

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Herr Präsident, wenn Sie gestatten, möchte ich im Zusammenhang mit dem materiellen Revisionsrecht noch auf etwas hinweisen.

Eine Bitte an Herrn Bundesrat Blocher bezüglich Bestimmungen, bei denen zwar keine Differenzen mehr bestehen, bei denen es aber offenbar heute schon einen Auslegungsdissens gibt: In Artikel 728a Absatz 1 Ziffer 3 haben wir beschlossen, dass im Rahmen der ordentlichen Revision die Revisionsstelle zu prüfen hat, ob «ein internes Kontrollsystem» existiert. Anfänglich hiess es «ein funktionierendes internes Kontrollsystem»; der Ausdruck «funktionierendes» wurde dann gestrichen. Bei Artikel 663b Ziffer 12 wurde die Bestimmung aufgenommen, dass im Rahmen der Prüfung des Anhangs zur Jahresrechnung die Revisionsstelle zu prüfen hat, ob dieser Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung enthält.

Der Dissens, der in der Auslegung jetzt offenbar entstanden ist, betrifft die Frage, ob die Kontrollstelle der Revisionsstelle diese Prüfungen lediglich formell vorzunehmen habe. Hat

die Revisionsstelle also lediglich formell zu prüfen, ob ein internes Kontrollsystem vorliegt oder nicht und ob im Anhang Angaben zur Risikobeurteilung enthalten sind oder nicht? Oder ist diese Prüfung nicht nur formeller, sondern auch materieller Natur? Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu gegebener Zeit hierzu noch äussern würden.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich danke Herrn Inderkum für diese Frage, die tatsächlich jetzt in der Praxis aufgetaucht ist, und es liegt mir daran, auch zuhanden der Materialien diese Frage zu beantworten.

Bei diesem Gesetz muss man vor allen Dingen immer wieder auf die Verantwortung der Organe hinweisen. Für die Führung einer Gesellschaft ist der Verwaltungsrat verantwortlich und nicht die Revisionsstelle. Allerdings hat man in der politischen Diskussion über dieses Gesetz gemerkt, dass gewisse Kreise der Meinung sind, die Revisionsstelle führe ein Unternehmen. Das ist natürlich dummes Zeug. Das kann sie nicht und darf sie nicht. So sind auch die Verantwortungen geteilt. Darum ist es auch wichtig, dass die Revisionsstelle sich keine Kompetenzen anmassst, die die Führung der Gesellschaft betreffen. Ob ein internes Kontrollsystem besteht, muss die Revisionsstelle überprüfen, aber das System festzulegen und es durchzuführen ist Sache des Verwaltungsrates. Der Entwurf enthält eine Bestimmung, wonach die Revisionsstelle zu prüfen hat, ob ein internes Kontrollsystem existiert. Zudem muss der Verwaltungsrat im Anhang zur Jahresrechnung Angaben machen zur Durchführung einer Risikobeurteilung. Letzteres zu tun ist die Verpflichtung des Verwaltungsrates.

Der Entwurf wird jetzt teilweise überinterpretiert, natürlich auch aus Geschäftsgründen, nicht wahr. Es gibt jetzt grosse Revisionsgesellschaften, die da Systeme anbieten. Dann bekommen die Unternehmen Angst und sagen: Wenn ich nicht dieses System nehme, dann ist das nicht in Ordnung. Dem ist aber nicht so. Wenn die Revisionsstellen in den beiden erwähnten Punkten tätig würden, hätte das weitreichende Konsequenzen; die Revisionsstellen würden dann schnell in die materielle Verantwortung hineinkommen.

Ursprünglich hatte der Entwurf des Bundesrates verlangt, dass die Revisionsstelle zu prüfen habe, ob ein «funktionierendes» internes Kontrollsystem vorliegt. In der Botschaft heisst es dazu: «Die Revisionsstelle prüft, ob der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung getroffen hat und ob diese Massnahmen eingehalten werden. Stellt sie fest, dass das interne Kontrollsystem Mängel aufweist, so kompensiert sie diese durch eigene Prüfungshandlungen. Die Prüfung des internen Kontrollsystems stellt an sich keine neue Prüfaufgabe der Revisionsstelle dar; der Entwurf erwähnt diesen Prüfaspekt allerdings im Gegensatz zum geltenden Recht ausdrücklich.»

Nun ist zuzugeben, dass der Entwurf ohne die Erläuterungen in der Botschaft vielleicht falsch verstanden werden könnte. Darum muss es hier klargestellt werden, wie Herr Inderkum das ausgeführt hat. Soll nämlich ein funktionierendes internes Kontrollsystem bestätigt werden, so muss es eigentlich auch Vorschriften dazu geben, wie dieses auszu-sehen hat.

In gewissen Ländern ist man in diese Richtung gegangen, z. B. in den USA hat man für jedes Unternehmen detailliert vorgeschrieben, wie ein Kontrollsystem auszusehen hat. Das haben wir nicht gemacht; wir finden, das sei übertrieben. Es ist auch bei jeder Gesellschaft etwas anders. Aber es muss ein internes Kontrollsystem vorhanden sein. Wenn die Revisionsstelle der Meinung ist, es sei nicht funktionsfähig, dann muss sie es sagen. Es gibt ja klassische Fälle, z. B. die Überprüfung der Lagerbestände – das ist ein Lieblingsthema. Hier gibt es ein Kontrollsystem, mit dem regelmässig die Lagerbestände kontrolliert werden, welche Ware verkauft worden ist usw. Das ist relativ einfach zu sehen. Das gibt es. Aber die Revisionsstelle hat nicht zu sagen: Nein, das sollte man ganz anders machen – mit EDV oder nicht mit EDV. Das ist nicht Sache der Revision.

Um das klarzustellen, wurde ein neuer Absatz eingeführt, wonach der Revisor bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem berücksichtigen muss. Das ist auch sinnvoll. Bei einem Unternehmen, das ein sehr gutes Kontrollsystem hat, kann nicht ein Revisor kommen und ein ganz anderes Kontrollsystem vorschreiben. Das ist hier die Meinung. Findet die Revisionsstelle ein internes Kontrollsystem vor, das angemessen ist und funktioniert, dann kann sie auch darauf aufbauen. Das ist auch eine Frage der Kosten. Anderenfalls muss sie gezielt mehr prüfen.

Weil man die Unternehmen daran erinnern wollte, dass sie ein internes Kontrollsystem einführen sollten, liess man die Feststellung der Existenz des internen Kontrollsystems im Gesetzestext. Das ist der Grund dafür; ich bin dieser Entstehungsgeschichte nachgegangen.

In der Praxis gibt es Auffassungen, die in die Richtung gehen, die man ausdrücklich hat verhindern wollen. Ich möchte daher Folgendes klarstellen:

1. Wenn im neuen Revisionsrecht vom internen Kontrollsystem gesprochen wird, dann nur in Bezug auf die Buchführung und Rechnungslegung. Andere Bereiche wie die Geschäftsführung oder die Compliance werden von der Vorlage – soweit keine Auswirkungen auf die Jahresrechnung bestehen – nicht berührt.

2. Das Gesetz macht keine inhaltlichen Vorgaben zum internen Kontrollsystem. Die geprüfte Gesellschaft entscheidet also selbst, welche Kontrollmechanismen den konkreten Umständen am besten entsprechen.

3. Die Revisionsstelle prüft, ob im Unternehmen solche Kontrollmechanismen vorhanden sind. Ob dies eine Dokumentation des Systems voraussetzt, lässt das Gesetz offen. Wir wollen hier nicht unnötig in die Prüfmechanik eingreifen; das ist in jedem Unternehmen jeweils mit der Geschäftsleitung zu besprechen.

4. Stellt die Revisionsstelle Mängel im internen Kontrollsystem fest, zum Beispiel weil das Unternehmen gar nicht danach lebt oder weil strukturelle Mängel bestehen, so kompensiert sie dies durch eigene Prüfungshandlungen – das ist dann teuer und mit höherem Aufwand verbunden. Das ist der Kern der Vorlage.

5. Die Revisionsstelle teilt dem Verwaltungsrat mit, welche Feststellungen sie in Bezug auf das interne Kontrollsystem gemacht hat. Das ist das Wertvolle für den Verwaltungsrat, wenn er eine solche Revisionsstelle hat. Darunter fallen natürlich vor allem jene Mängel, welche die Revisionsstelle hat kompensieren müssen.

Ich erlaube mir, hier auch das zweite Auslegungsproblem, nämlich die Risikobeurteilung, mit einzubeziehen. Der Verwaltungsrat muss, wie erwähnt, im Anhang der Jahresrechnung Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung machen. Welche Risiken stecken in einem Unternehmen? Das gehört zur Zukunftsbetrachtung; sonst könnte jemand sagen: Diese Firma ist zwar enorm ertragreich, aber die hat ungeheure Risiken, vor allem wenn man die internationalen Verhältnisse betrachtet. Das Unternehmen kann und muss beurteilen können, ob diese Risiken bestehen und tragbar sind oder nicht. Diese Bestimmung richtet sich an das Unternehmen und nicht an die Revisionsstelle. Nur das Unternehmen kann sagen, wie es die Risiken für die Zukunft beurteilt; das kann eine Revisionsstelle nicht tun. Das sind Ermessensfragen. Es geht auch um die Frage, wer eigentlich haftet, wenn man danebenliegt; wenn ein Verwaltungsrat also sagt, es bestünden überhaupt keine Risiken, und Auslandengagements eingegangen ist, die offensichtlich grosse Risiken beinhalten. Dafür muss aber der Verwaltungsrat geradestehen und nicht die Revisionsstelle. Da diese Angaben aber im Anhang gemacht werden, müssen sie von der Revisionsstelle geprüft werden; der ganze Anhang muss geprüft werden.

Da möchte ich – auf die Frage von Herrn Inderkum – klarstellen: Als Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung genügen ein Sitzungsdatum und die Aussage, man habe über die Risiken gesprochen, natürlich nicht; das ist zu wenig. Der Gesetzgeber erwartet eine inhaltliche Ausein-

dersetzung mit den Unternehmensrisiken; man kann prüfen, ob das vorhanden ist. Ob sie richtig oder falsch ist, ist von der Revisionsstelle nicht zu prüfen; das kann sie nämlich nicht. Die Risikobeurteilung ist Aufgabe des Verwaltungsrates. Aus diesem Grund hat sich die Revisionsstelle inhaltlich dazu nicht zu äussern. Das geht aus dem Grundgedanken über die Aufgaben dieser beiden Organe hervor. Die Revisionsstelle bestätigt, dass im Anhang eine Auseinandersetzung mit den Risiken vorgenommen worden ist und dass der Verwaltungsrat diese Risiken beurteilt hat. Das wurde auch schon im Nationalrat so dargelegt. Es handelt sich um die Prüfung der formellen Seite der Risikobeurteilung. Inhaltliche Aussagen werden vom Verwaltungsrat, nicht aber von der Revisionsstelle erwartet. Es wird auch keine Revisionsstelle zur Rechenschaft gezogen, wenn ein Verwaltungsrat das Risiko falsch beurteilt hat.

Ich bin froh, dass wir jetzt diese Bemerkungen zuhanden der Materialien machen konnten, weil es bei der Auslegung des Gesetzes hilft, wenn man Unklarheiten schon am Anfang beiseite schiebt.

2. Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

2. Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs

Art. 4 Abs. 2 Bst. b, c, Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 2 let. b, c, al. 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Eine kurze Vorbemerkung zu dieser Vorlage: Sie sehen auf der Fahne neue Anträge des Bundesrates vom 17. August 2005; diese waren dann die Referenz für die Beschlussfassung des Nationalrates vom 28. September. Es hat damit folgende Bestandteile: Herr Bundesrat Blocher hat bereits im Rahmen der Beratungen in der Kommission für Rechtsfragen für die erste Beratung im Plenum darauf hingewiesen, dass einige Punkte hinsichtlich der Revisionsaufsichtsbehörde bzw. einige Punkte in diesem Gesetz nochmals angeschaut werden müssten.

Nach dem Parlamentsgesetz musste unsere Kommission für Rechtsfragen die Zustimmung dafür erteilen, dass sich die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates dieser Anträge dann annehmen konnte. Unsere Kommission hat diese Zustimmung am 27. Juni erteilt, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt bzw. unter der Bedingung, dass es sich hierbei eben um Anträge des Gesamtbundesrates handle. Nachdem diese Bedingung offensichtlich erfüllt war, hat die nationalrätliche Schwesterkommission dann auf der Grundlage dieser neuen Anträge beraten.

Nun komme ich zur ersten Differenz bei Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c: Es geht bei dieser Bestimmung um die Voraussetzungen für Revisionsexperten und Revisionsexpertinnen, und zwar um Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und Fachpraxis. Absatz 2 von Artikel 4 erwähnt die verschiedenen möglichen bzw. zulässigen Ausbildungslehrgänge und die entsprechende Fachpraxis. Unser Rat hat auf Antrag von Herrn Kollege David die Zeitspanne bezüglich der Fachpraxis bei Buchstabe b von fünf auf drei Jahre und bei Buchstabe c von mindestens zwölf auf mindestens drei Jahre verkürzt.

Bei dieser Bestimmung, Herr Hess, hat der Nationalrat einstimmig Festhalten beschlossen. Ihre Kommission beantragt mit 8 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen Zustimmung zum Nationalrat; einerseits natürlich auch mit Blick auf die Differenzvereinbarung, jedoch vor allem aus materiellen Gründen. Das Revisionsaufsichtsgesetz bezweckt ja, den Qualitätsstandard unserer Revisionsstellen zu sichern. Was vom Bundesrat vorgeschlagen und vom Nationalrat, wie ge-

sagt, einstimmig beschlossen wurde, entspricht zum einen dem Niveau der einschlägigen ausländischen Regelungen und entspricht zum anderen dem, was in der Schweiz seit 17 Jahren praktiziert wird.

Die nächste Differenz findet sich bei Absatz 2bis. Die Bestimmungen von Artikel 4 bezüglich der Ausbildungslehrgänge und auch bezüglich der Fachpraxis sind ja abschliessend. Es kann durchaus möglich sein, dass im Zuge der Entwicklung in unserer schnelllebigen Zeit neue Lehrgänge angeboten werden. Damit das Gesetz nicht jedes Mal abgeändert werden muss, schlägt der Bundesrat hier vor, dass ihm die Kompetenz erteilt wird, weitere gleichwertige Ausbildungslehrgänge zuzulassen und die Dauer der notwendigen Fachpraxis zu bestimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Zu Artikel 9 Absatz 2 ist Folgendes zu sagen: Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften einer besonderen Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen bedürfen und von der Aufsichtsbehörde überwacht werden.

Diese Zulassung kann mit erheblichem Aufwand verbunden sein. International tätige Revisionsunternehmen laufen nun Gefahr, diesen Aufwand im Rahmen ihrer Zulassung im In- und Ausland doppelt erbringen zu müssen. Daher soll die Aufsichtsbehörde auf ausländische Zulassungen abstellen können. Als Bedingung gilt aber, dass die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllt sind. Ansonsten würden wir die Aushebelung der Schweizer Regelung ermöglichen. Es handelt sich also nicht um eine Dispensation von materiell-rechtlichen Vorgaben, sondern um eine rein verfahrensmässige Vereinfachung.

Der Nationalrat hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt. Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Bundesrat bzw. Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 30 Bst. a; 31; 32 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30 let. a; 31; 32 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Artikel 30 handelt auch von den Organen der Aufsichtsbehörde, und zu diesen Organen gehört gemäss Buchstabe a der «Aufsichtsrat». Nun beantragt der Bundesrat – und der Nationalrat ist ihm gefolgt –, den Begriff «Aufsichtsrat» durch den Begriff «Verwaltungsrat» zu ersetzen. «Aufsichtsrat» ist ja ein Begriff, den wir im deutschen Recht vorfinden. In Anlehnung an das schweizerische Gesellschaftsrecht ist der Begriff «Verwaltungsrat» sicher besser. Wenn Sie dem zustimmen, was Ihnen die Kommission beantragt, hat das dann Auswirkungen auch auf die Artikel 31 und 32. Bei Artikel 31 Absatz 1 finden Sie allerdings noch eine andere Ergänzung, nämlich «und legt die Entschädigungen fest»; das bezieht sich auf den Bundesrat. Dies hängt dann mit Artikel 34 zusammen, mit der Frage eben, ob die Anstellung der Organe der Aufsichtsbehörde öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich erfolgen soll; darüber werden wir noch diskutieren.

Angenommen – Adopté

Art. 34 Abs. 1, 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Leuenberger-Solothurn, Berset, Gentil, Stadler)
Festhalten

Art. 34 al. 1, 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Leuenberger-Solothurn, Berset, Gentil, Stadler)
Maintenir

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Hier geht es um die Anstellung des Personals der Aufsichtsbehörde. Es geht konkret um die Frage, ob diese Anstellung öffentlich-rechtlicher Art sein soll, sprich dem Bundespersonalgesetz zu unterstellen ist, oder privatrechtlicher Natur, also insbesondere dem Arbeitsvertragsrecht gemäss Obligationenrecht unterstellt ist.

Sicher ist, dass die Aufsichtsbehörde als öffentlich-rechtliche Anstalt konzipiert ist. Daraus folgt nun aber nicht zwingend, dass auch die Anstellung des Personals öffentlich-rechtlicher Natur sein muss, sondern diese kann trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters der Aufsichtsbehörde privatrechtlich erfolgen. Der Grund, weshalb diese Anstellung privatrechtlich erfolgen soll, liegt im Erfordernis einer gewissen Flexibilität. Schon das letzte Mal hat ja Herr Bundesrat Blocher darauf hingewiesen, dass es in einer ersten Phase mehr Personal braucht und dass das Personal dann mit der Zeit verringert werden kann. Dafür ist natürlich eine privatrechtliche Lösung das geeignetere Instrument.

Lassen Sie mich noch zwei Dinge sagen:

1. Ich glaube, man kann ja mit guten Gründen sagen, dass das Arbeitsvertragsrecht gemäss OR dem Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerin einen guten Schutz bietet.

2. Ich nehme an, dass man diesen Leuten, wenn man sie anstellt, dann auch sagt, sie müssten damit rechnen, dass sie nach einer gewissen Zeit eben wieder den Dienst quittieren müssen.

Das sind die Gründe, weshalb die Mehrheit Ihnen beantragt, sich hier dem Bundesrat bzw. dem Nationalrat anzuschliessen.

Leuenberger Ernst (S, SO): Die Tatsache, dass ich da als Kommissionssuppleant einen Minderheitsantrag zu stellen wage, hat nicht nur den materiellen Grund in der Kontroverse, wie sie Herr Inderkum soeben dargelegt hat, sondern es gibt auch eine Reihe formeller und verfahrensrechtlicher Gründe.

Ich bitte Sie, sich vielleicht einen Augenblick die Fahne vor Augen zu halten und dabei in Betracht zu ziehen, dass es da irgendwann eine Botschaft gab. Sie datiert offenbar aus dem Jahr 2001; die wurde im Parlament beraten. Und dann lesen Sie auf Ihrer Fahne weiter «Neue Anträge des Bundesrates vom 23. Juni 2004». Das steht da, und dann kommt eine Reihe von neuen Anträgen des Bundesrates. Soweit ich das überblicke, erfolgten diese Anträge ohne ausführliche Botschaft.

Ich habe den leisen Verdacht, dass die längeren Erklärungen und Interpretationen, die Herr Bundesrat Blocher soeben auf Fragen des Kommissionssprechers, Herr Inderkum, gegeben hat, auch damit zusammenhängen, dass Dinge, die eigentlich in einer Botschaft erklärt werden sollten, halt vor dem Plenum des Parlamentes ausgebreitet werden müssen, weil keine Botschaft vorliegt. National- und Ständerat behandeln dann diese neuen Anträge des Bundesrates, kommen da zu ihren Schlüssen, und zum Teil endet diese Beratung ohne Differenzen, so bei Artikel 34. Nach allen Regeln der Kunst und namentlich nach den Regeln des Parlamentsgesetzes ist ein Gegenstand, wenn zwischen den bei-

den Räten keine Differenzen mehr bestehen, nicht mehr in der Beratung; es gibt gewisse Ausnahmerecheinungen. Dies ist eine Revision, die bereits am 23. Juni 2004 durch neue Anträge des Bundesrates revidiert worden ist, und damit dieses Revisionsrad auch richtig am Rollen bleibt, folgten am 17. August 2005 noch einmal neue Anträge des Bundesrates, offenbar erneut ohne Botschaft. In diesem Artikel 34 – ich komme dann auf die materielle Geschichte noch zurück – ändert man nun einige Dinge, obschon beide Kammern sich eigentlich einig waren, den ersten neuen Anträgen des Bundesrates zugestimmt zu haben.

Ich muss Ihnen sagen, unser Zweikammersystem funktioniert ja immer auf der Basis dieses Hin und Her, und wir sind darauf angewiesen, dass überall dort, wo keine Differenzen bestehen, nicht neue geschaffen werden. Wir sind nun offenbar Zeugen davon geworden, dass nicht mehr die Kammern Differenzen schaffen, sondern dass der Bundesrat durch neue Anträge Differenzen schafft. Das ist institutionell vielleicht schon einmal ein bisschen grundsätzlich anzuschauen.

Ich habe auch gehört, dass Herr Bundesrat Blocher gelegentlich sagt: Ja, da hat es einen Regierungswechsel gegeben. Das mag ja sein, obwohl das in unserer Verfassung nicht vorgesehen ist. Wenn es, auch nach Ansicht einer Mehrheit des Parlamentes, so sein sollte, dann würde ich sehr dafür plädieren, dass wir in unser Parlamentsgesetz hineinschreiben, wie es alle parlamentarischen Demokratien tun, dass alle Vorlagen, die am Ende einer Legislatur nicht verabschiedet sind, aus Abschied und Traktanden fallen. Dann kann die Regierung – falls es eine neue sein sollte, wäre es dann halt die neue, und wenn es die alte ist, ist es die alte – ihre Vorschläge neu ins Parlament einbringen. Dann haben wir ein Verfahren, das diesen Namen einigermaßen verdient.

Ich bin ungehalten darüber, dass in einer Revision eine Revision und dann auch noch eine Revision dieser Revision vorgenommen wird. Offenbar haben da die Kommissionen beider Räte mitgespielt. Ich möchte aber ganz klar festhalten haben: Das darf in diesem Haus nicht zur Regel werden, weil wir damit letztlich aus einem Zweikammersystem ein Dreikammersystem machen. Das bräuchte dann noch ganz andere Differenzbereinigungsmechanismen. Das gebe ich mal zu Protokoll. Ich nehme an, dass jene, die den Institutionen mit grosser Sorgfalt begegnen – und ich hoffe, in diesem Rat hat es einige davon –, das ernst nehmen und in Zukunft mit dem Bundesrat etwas strenger sind, wenn er die Revision der Revision revidieren möchte. Das ist ein Revisionismus, vor dem mir graust.

Nun noch zwei Sätze zum Materiellen: Der Bundesrat hat damals, bei seinen ersten neuen Anträgen, geschrieben, das Personal dieser Aufsichtsbehörde sei öffentlich-rechtlich anzustellen. Das war absolut normal, denn der Bund hat ein Bundespersonalgesetz, und sein Personal sowie das Personal der direkt von ihm abhängigen Anstalten und Betriebe und der ihm gehörenden Unternehmungen – ich erinnere an die SBB und die Post – ist nach diesem Bundespersonalgesetz angestellt, und zwar öffentlich-rechtlich. Das ist damals in Ablösung des Beamtengesetzes von den Kammern so beschlossen worden. Dieses Bundespersonalgesetz hat einen Referendumskampf überstanden, in dem vonseiten der Befürworter des Bundespersonalgesetzes, d. h. dieser Lockerung des Beamtenstatuts, ganz klare Zusicherungen gemacht und Erklärungen abgegeben worden sind: Das Bundespersonal ist öffentlich-rechtlich angestellt. Und man hat auch gesagt, die nötige Flexibilität – und es braucht Flexibilität in jedem Betrieb, in jeder Verwaltung – ist durch dieses Bundespersonalgesetz gewährleistet.

Wenn nun die neu-neuen Anträge des Bundesrates vom 17. August 2005 kommen und darin lapidar festgehalten ist, dass die Aufsichtsbehörde ihr Personal privatrechtlich anstellt, und das im Nationalrat spielend durchgeht – dort scheint es keine Gewerkschafter mehr zu haben, die hocken inzwischen alle im Ständerat; wir müssen das vermutlich wieder ändern –, dann wundert mich das sehr. Ich gebe Ihnen aus Gründen der Versöhnlichkeit zu, dass ich nicht an-

nehme – und der Bundesrat wird dann Gelegenheit haben, mich zu beruhigen, damit ich beruhigt ins Wochenende fahren kann –, dass der Bundesrat mit diesem Einzelfall hier eine neue Praxis begründen und dann sagen will: Wir erodieren jetzt dieses Bundespersonalgesetz da und dort. Denn als Begründung für diesen Schritt habe ich bisher zweierlei gehört.

Eine Begründung lautet: Wir brauchen noch mehr Flexibilität, als sie das Bundespersonalgesetz gewährt. Das könnte in einem speziellen Fall ja sein. Bei der zweiten Begründung – und das ist viel entscheidender – hat man argumentiert: Weil diese Stelle weitestgehend durch Abgaben der Kontrollierten finanziert ist, ist es eigentlich naheliegend, dass man keine öffentlich-rechtliche Anstellung macht, sondern eine privatrechtliche. Da liegt aus meiner Sicht der Hase im Pfeffer. Schauen Sie mal diese Bundesverwaltung an! Wenn das das Kriterium werden sollte, dann kann ich Ihnen hier im Nu ein Dutzend Institutionen aufzählen, wo man mit der genau gleichen Begründung das Bundespersonalgesetz wegputzen könnte. Denken Sie an all jene Bundesämter beispielsweise, die Aufsichtsfunktionen haben und die für ihre Aufsichtstätigkeit Gebühren oder Entschädigungen erheben können. Da können Sie aus Bereichen, die ich etwas kenne, zum Beispiel das Bundesamt für Verkehr nehmen, Sie können das Bundesamt für Zivilluftfahrt nehmen, Sie können das Bundesamt für Privatversicherungen nehmen, Sie können die Bankkommission nehmen, die Wettbewerbskommission, und jetzt merken Sie, worum es mir überhaupt geht.

Ich habe einmal gelernt, dass am Anfang von Dambrüchen immer Haarrisse im Damm stehen. Und sobald man einen Haarriss im Damm entdeckt, kommen die Ingenieure und sagen: Aufpassen! Sofort aufhören mit dem Bohren am Rawil seinerzeit, weil da oben in einer Stauwand ein Haarriss entdeckt worden ist! Und ich möchte vermeiden, dass mit der widerstandslosen Beschlussfassung zu diesem Artikel 34 Absatz 1 ein solcher Haarriss erzeugt wird, der dann zu einem Dambruch führen kann.

Herr Bundesrat Blocher, Sie sind ja in letzter Zeit de facto als Chef des Bundespersonals aufgetreten. Ich nehme nicht an, dass Sie es wirklich zum Bruch mit dem Bundespersonal kommen lassen möchten, indem Sie diese relativ bescheidene Errungenschaft des Bundespersonalgesetzes via Haarriss und dann Dambruch auch noch wegorganisieren. Das ist mein zweites Motiv, diesen Minderheitsantrag gestellt zu haben.

Ich erinnere diesen Ständerat immerhin daran, dass Artikel 34 Absatz 1 am 15. Juni 2005 in diesem Rat ohne Diskussion beschlossen worden ist. Dafür muss es ja auch Gründe gegeben haben. Ich bitte Sie deshalb, an diesem klugen Beschluss vom 15. Juni 2005 festzuhalten.

Ferner bitte ich dringend darum, dass wir alle in den parlamentarischen Kommissionen, in der Regie des Parlamentes mit dem Bundesrat bei seiner «Revisionitis» etwas strenger umgehen und ihn daran erinnern, dass das, was einmal beschlossen worden ist, ohne Differenzen eigentlich so halten sollte.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich spreche hier in meiner Eigenschaft als Präsident der Kommission für Rechtsfragen, der zwar in diesem Geschäft nicht Berichterstatter ist; aber ich spreche aus der Position desjenigen, der für die formale Abwicklung der Geschäfte der Kommission für Rechtsfragen verantwortlich ist.

Zuerst zu einem formalen Punkt: Es war so, dass Herr Bundesrat Blocher unsere Kommission angefragt hat, ob wir es als möglich und tunlich erachten, dass einzelne neue Anträge vom Bundesrat eingebracht werden. Unsere Kommission hat diese Frage diskutiert und dann nach meiner Erinnerung den Bundesrat schriftlich orientiert, dass wir damit einverstanden sind und eine kurze Botschaft des Bundesrates erwarten. Diese Unterlagen sind unserer Kommission zugekommen. Wir waren uns somit insbesondere klar darüber, dass uns der Bundesrat als Gesamtgremium diese Vorschläge unterbreitet. Ob wir damit einer neuen Pra-

xis Vorschub geleistet haben, kann erst die Zukunft weisen; ich glaube es aber nicht.

Die gewisse Schnelllebigkeit vor allem in Bereichen, die international im Fluss sind – und die Aufsichtstätigkeit über Revisionsgesellschaften entspricht einer Tätigkeit mit einer solchen Entwicklung –, bedingt manchmal, dass Gesetze, die in Beratung sind, den neuesten Gegebenheiten angepasst werden müssen. Wir erachteten das in diesem Zusammenhang bei den Vorschlägen, die gemacht wurden, als gegeben.

Eine kurze materielle Stellungnahme: Unsere Kommission war sich durchaus bewusst, dass mit dem Antrag des Bundesrates hinsichtlich der privatrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Anstellung des Personals auch Präzedenzfälle geschaffen werden könnten. Wir haben deshalb besonderen Wert darauf gelegt, diese Frage zu klären und zu wissen, was im speziellen Fall der Anlass war, vom ordentlichen Weg der öffentlich-rechtlichen Anstellung abzuweichen. Immer aus meiner Erinnerung gesprochen, war es so, dass uns glaubwürdig und auch nachfühlbar und durch Fakten erwiesen dargetan werden konnte, dass diese Aufsichtsstelle für die Revisionsgesellschaften am Anfang eine grosse Fülle von Aufgaben zu bewältigen habe. Das ist deshalb der Fall, weil alle bisher tätigen Revisionsgesellschaften dem neuen Gesetz unterstellt werden und damit gewisse Abklärungen bei diesen Gesellschaften, auch im Zusammenhang mit der Erteilung gewisser Bewilligungen, gemacht werden müssen. Wenn einmal dieses Durchkämmen sämtlicher Revisionsgesellschaften vorbei ist – diese Zeit ist nicht allzu lang –, wird die Aufsichtsstelle für die Revisionsgesellschaften die jeweils laufenden Geschäfte zu tätigen haben. Der anfänglich benötigte Berg von Personal wird dann auf eine gewisse, auf eine längere Zeitspanne ausgerichtete Zahl sinken. Wenn wir einer privatrechtlichen Anstellung zugestimmt haben, dann meines Erachtens deshalb – und nur deshalb –, weil diese Temporalität der Anstellungsverhältnisse, dieses kurzfristige Erfordernis von relativ vielen Leuten, die sachliche Begründung dafür gab, dass hier von einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis abgewichen werden konnte. Dies liegt möglicherweise auch im Interesse derjenigen, die gerade wegen des Umstandes, dass sie nur eine kurze Zeit angestellt sein werden, in dieser Hinsicht eine andere Position haben, als wenn eine öffentlich-rechtliche Anstellung erfolgen würde.

Das meine Ausführungen in meiner Eigenschaft als ehemaliger Präsident der Kommission für Rechtsfragen, der im fraglichen Zeitpunkt aber noch derjenige war, der verantwortlich war.

David Eugen (C, SG): Ich möchte zu dieser Frage noch einen anderen Aspekt einbringen: Was ist der Unterschied zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Anstellung? Der Unterschied liegt darin, dass die privatrechtliche Anstellung leichter gekündigt werden kann und insbesondere kein Kündigungsgrund angegeben werden muss. Das ist der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Anstellungsformen. Ich bin nun durchaus der Meinung, dass man in der öffentlichen Verwaltung privatrechtliche Anstellungsverhältnisse haben kann. Man kann das gegenüber heute auch erweitern. Ich habe aber eine gewisse Skepsis in Bezug auf jene Verwaltungsbereiche, wo es um Behörden geht, die polizeiliche Funktionen wahrnehmen – Polizeirecht im weitesten Sinn gemeint.

Darum geht es hier, das ist eine Behörde, eine Aufsichtsbehörde. Da steht für mich in erster Linie im Vordergrund, dass wir bezogen auf die Leute, die da arbeiten – wenn wir sie schon einsetzen –, sicher auf einen gesetzestreuen Vollzug zählen können, darauf, dass sie sich dem Gesetz verpflichtet fühlen. Das ist ja überhaupt der Grund, warum wir das Beamtenrecht haben. Der Grundsatz, dass der gesetzestreue Vollzug im Vordergrund steht und nicht die Abhängigkeit von Vorgesetzten, gilt generell, auch in Bezug auf andere Organe, die solche Funktionen erfüllen. Beim privatrechtlichen Anstellungsverhältnis, wo Sie eine Kündigungs-

möglichkeit ohne Angabe eines Grundes haben, nehmen Sie mit in Kauf, dass sich die Mitarbeiter natürlich in erster Linie danach ausrichten, was der Chef von ihnen will. Daher besteht eher die Gefahr, dass der gesetzestreue Vollzug zurückgedrängt wird. Deshalb, finde ich, muss die Grenze zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis dort gezogen werden, wo Behördenfunktionen wahrgenommen werden. Das Personal von Institutionen, die Behördenfunktionen wahrnehmen – ob jetzt kommunal, kantonale oder auf Bundesebene –, sollte nach meiner Überzeugung also öffentlich-rechtlich angestellt sein. Dort, wo ohne hoheitliche Gewalt reine Dienstleistungsfunktionen wahrgenommen werden, sollte man meines Erachtens durchaus das privatrechtliche Anstellungsverhältnis anwenden.

Wenn ich jetzt diese Sache hier sehe, ist für mich klar die hoheitliche Funktion, die Behördenfunktion, im Vordergrund. Daher bin ich der Meinung, dass es nach diesem Kriterium richtig ist, wenn wir das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis nehmen. Die Probleme, die der Kommissionspräsident angesprochen hat – schwankende Beschäftigungszahlen –, kann man mit dem Beamtenrecht auffangen, dort gibt es diese Regeln. Man kann durchaus auch einen Teil der Mitarbeiter so einsetzen, wie das heute auch schon im Asylbereich geschieht, mit befristeten Verträgen; da bin ich einverstanden. Aber den Kern der Behörde und der Beamten, die hier tätig sind und die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen müssen, sollten wir im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis halten, wie ich meine.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte Herrn Leuenberger zuerst sagen, dass formell alles einwandfrei gelaufen ist. Erstens haben wir einen formellen Rückkommensantrag gestellt. Die Kommission hat beschlossen, dass man nochmals darauf zurückkommt, und dann hat man die Sache eingebracht. Es ist also nicht so, dass das irgendwie aus heiterem Himmel gekommen wäre. Zweitens – da gebe ich Ihnen Recht, und es tut mir Leid – war in der Zusatzbotschaft 2004 dieser Absatz 1 betreffend die privatrechtliche Anstellung nicht enthalten. Ich bin erst später darauf aufmerksam gemacht worden, dass das im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden müsse – und zwar in diesem Gesetz –, wenn man das tun wolle. Darum ist es relativ spät gekommen. Wir haben der nationalrätlichen und der ständerätlichen Kommission gesagt, warum wir erst jetzt damit kommen.

Im Weiteren müssen Sie sehen, dass man hier, als der ursprüngliche Entwurf gemacht worden ist, noch an die Eingliederung in eine Finma gedacht hat. Das kommt nicht infrage, weil diese Vorlage viel später kommt; sie kommt schon nicht rechtzeitig. Ausserdem hat man festgestellt, dass es eine unzweckmässige Aufsicht wäre, wenn man die Revisionsaufsicht zu den grossen Banken- und Versicherungsaufsichten nähme. Das sind andere Funktionen, die zwar da und dort Berührungspunkte haben, aber es ist etwas anderes.

Was ist die Aufgabe dieser Aufsichtsbehörde? Am Anfang muss sie sämtlichen Revisoren eine Bewilligung erteilen. Das ist am Anfang ein relativ grosser Aufwand; das geht etwa zwei Jahre. Dann haben 5000 oder 7000 Leute die Bewilligung. Dann fällt dieser Teil weg, und es kommen nur noch die Bewilligungen für die neuen Revisoren. Dazu kommt die Aufsicht über die grossen Gesellschaften; das werden wahrscheinlich etwa 20 sein. Das gibt also eine kleine Geschichte.

Wer ist fähig für diese Aufsicht? Da brauchen Sie dann Spezialisten. Da brauchen Sie nicht vollamtliche Spezialisten, sondern es reicht auch, wenn Sie sie für solche Prüfungsaufgaben zeitweise anstellen. Für diese Flexibilität ist das Bundespersonalrecht einfach nicht geeignet. Es ist nicht nur so, dass sich das betreffend Kündigung unterscheidet, es sind auch Lohnkategorien usw. Man hat festgestellt, dass das nicht geeignet ist. Es besteht zwar die Möglichkeit, dass der Bundesrat diese privatrechtliche Anstellung vornimmt, wenn man einzelne Fälle beantragt, aber es ist ausserordentlich kompliziert.

Diese Aufsichtsbehörde ist jetzt nach privatrechtlichen Grundsätzen ausgestaltet, es ist aber von der Rechtsform her eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Der Bundesrat wählt die Aufsichtsorgane – das ist der behördliche Teil darin –, und er prüft natürlich auch, wie es gehen soll. Bezahlen müssen diesen Apparat schlussendlich die Geprüften – nicht nur die variablen Kosten, sondern auch die fixen Kosten –, also letztlich die schweizerischen Unternehmen. Um die Organisationsautonomie zu gewährleisten und auch die richtigen Leute vorschlagen zu können – der Bundesrat muss sie wählen –, ist das jetzige Bundespersonalrecht nicht das richtige Instrument.

Ich verhehle nicht, Herr David, dass es am Anfang etwas viele Leute sein werden; es sind ja wahrscheinlich pensionierte Revisoren – das wäre das Beste – oder frühzeitig pensionierte Revisoren. Das würde zwei, drei Jahre lang dauern; man stellt sie auch nur so lange an. Dann wird ihnen gekündigt; das ist ein befristeter Vertrag. Dann braucht man sie nicht mehr, weil dann ihre Aufgabe erfüllt ist. Dann kommt die Aufsicht. Jetzt muss ich Ihnen sagen: Sie haben heute Morgen hier drin gegen die Regulierungen gesprochen. Es ist etwas vom Dringendsten, dass wir hier nicht einen grossen Apparat bekommen, bei welchem die Flexibilität nicht mehr gegeben ist. Eines der Mittel hierzu ist natürlich diese Form der Anstellung.

Sie haben von polizeilichen Funktionen gesprochen – gut, Sie haben gesagt: «im weiteren Sinne». Ich mache Sie darauf aufmerksam: Wir haben Aufsichtsfunktionen, die seit dreissig oder vierzig Jahren von privatrechtlichen Vereinigungen wahrgenommen werden. Der Bundesrat wählt hier nicht einmal die Leute, und es geht sehr gut. Als Beispiel diene ein altes Gesetz – da hat man in Bezug auf die Bürokratie noch etwas vernünftiger gedacht –: Der Schweizerische Dampfkesselverein hat während Jahren die gefährlichen Dampfkessel in der Industrie geprüft, relativ unbürokratisch. Wir haben damit gute Erfahrungen gemacht; sie haben ja auch noch andere Dinge gemacht.

Darum bitte ich Sie, dem zuzustimmen.

Zu den gewerkschaftlichen Bedenken, Herr Leuenberger: Es sind ja die Gewerkschaften, die jetzt einen Haarriss befürchten, der dann zu einem Dammbbruch führt. Das ist hier zumindest nicht beabsichtigt. Spezifische Formen, wie sie jetzt in diesem Fall vorgesehen sind, gibt es nicht viele.

Jetzt kommt noch ein Drittes: Herr David, die Aufsicht machen wir ja wegen des Sarbanes-Oxley-Act, das geben wir zu. Ich bin überzeugt, dass es eines Tages Änderungen geben wird. Die Amerikaner führen ja schnell etwas ein, aber sie setzen auch schnell wieder etwas ausser Kraft. Ich glaube auch, dass es mit der Zeit auf dieser Seite Anpassungen geben wird. Dann muss auch die Organisation sich wieder anpassen, muss flexibel sein. Die ganzen Kosten, inklusive der Gründungskosten, sollen nicht über Steuergelder durch den Bund bezahlt werden. Aber dann müssen Sie denen auch eine gewisse Organisationsmöglichkeit geben, die nicht durch «Bundesbeamtenrecht», das sich für diesen speziellen Fall einfach nicht eignet, geprägt wird.

Darum bitte ich Sie, dem zuzustimmen. Sonst können wir das andere, das, was selbsttragend ist, keine Bürokratie auslöst, unkompliziert ist und nicht wieder einen neuen Apparat hervorbringt, nicht erfüllen. Das ist der Grund, warum Ihnen der Bundesrat das vorschlägt. Ich entschuldige mich dafür, dass es vorher nicht in der Vorlage war. Das ist einfach deshalb passiert, weil das Bundesamt für Justiz im letzten Moment gesagt hat, es müsse in diesem Gesetz eine Sondernorm vorhanden sein, und davon ist man ursprünglich nicht ausgegangen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 19 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 11 Stimmen

Art. 37 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 37 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Dieser Absatz betrifft die Finanzierung der Kosten für den Aufbau der Aufsichtsbehörde. Gemäss Entwurf des Bundesrates gewährt der Bund der Aufsichtsbehörde Darlehen zu Marktzinsen. Dies soll nicht nur für die Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft erfolgen, sondern auch für den Aufbau. Hier lautete die Botschaft etwas anders. Der Grund liegt darin, dass die öffentliche Hand weder durch den Aufbau noch durch die Arbeit der Aufsichtsbehörde belastet werden soll.

Angenommen – Adopté

Art. 42 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 42 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Hier geht es nur um die Fussnote. Bei der Fussnote 18 handelte es sich um ein redaktionelles Versehen.

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr

La séance est levée à 12 h 10

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 13. Dezember 2005

Mardi, 13 décembre 2005

08.00 h

01.082

Obligationenrecht. Revision. GmbH sowie Revisionsrecht Code des obligations. Révision. Sàrl ainsi que droit de la révision

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 19.12.01 (BBl 2002 3148)
Message du Conseil fédéral 19.12.01 (FF 2002 2949)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 3969)
Message additionnel du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 3745)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 01.12.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 13.12.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBl 2005 7289)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2005 6809)

Text des Erlasses 2 (BBl 2005 7349)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2005 6867)

1. Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht)

1. Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce)

Art. 730a Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Carlo, Graf, Jutzet, Marty Kälin, Menétrey-Savary)

Festhalten

Art. 730a al. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Sommaruga Carlo, Graf, Jutzet, Marty Kälin, Menétrey-Savary)

Maintenir

Sommaruga Carlo (S, GE): Il est opportun de rappeler que la révision du droit de la société à responsabilité limitée (Sàrl), sous l'angle de la révision comptable, a été initiée avec comme arrière-fond les scandales financiers suisses –

tels ceux de Swissair et des Banques cantonales bernoise, vaudoise, genevoise – et les scandales financiers à l'étranger, tel celui d'Enron.

Cette révision de la révision, si j'ose dire, a pour objectif la professionnalisation des réviseurs, la qualité des révisions et l'indépendance des réviseurs à l'égard des sociétés révisées. Ce dernier point est l'un des éléments clés de cette révision. La question de la fréquence du changement des réviseurs responsables relève de la problématique de l'indépendance du réviseur, élément défaillant dans tous les scandales cités.

Aujourd'hui, il est question de savoir si, dans le cadre de la révision ordinaire, il convient de changer la personne responsable de la révision tous les cinq ou sept ans. La question peut paraître anodine; mais elle ne l'est pas. Par ce choix, le Parlement renforce ou affaiblit l'indépendance du réviseur.

Tout d'abord, permettez-moi de vous rappeler que la révision ordinaire dont il est question ici, et que nous discutons ce matin – la durée maximale du mandat de la personne responsable –, concerne les sociétés qui remplissent deux des trois conditions suivantes, à savoir 10 millions de francs au bilan, 20 millions de francs de chiffre d'affaires et 50 emplois. Cela concerne dans les faits 8 à 10 pour cent de toutes les entreprises suisses, soit des entreprises de grande importance qui disposent largement des moyens pour faire face au coût d'une révision ordinaire et au prétendu surcoût qui pourrait résulter d'un changement de réviseur responsable tous les cinq ans plutôt que tous les sept ans.

En privilégiant une durée maximale de sept ans, la majorité de la commission a privilégié l'intérêt financier des sociétés plutôt que l'exigence de sécurité, de transparence et d'indépendance du contrôle. Maintenir ce choix est, de notre point de vue, un mauvais signal. Il convient de rappeler que les Etats-Unis, qui donnent tout de même le la en la matière, ont opté pour une durée maximale de cinq ans par mandat de révision.

Pour l'Union européenne, le projet de réglementation prévoyait cinq ans. Certes, la Commission européenne a adopté en octobre 2005 une durée de sept ans au maximum, mais elle a laissé le choix aux membres de l'Union européenne de fixer une durée plus courte. Moins de deux mois après l'adoption de cette directive, l'Italie s'inscrivait dans le «trend» actuel de renforcement de l'indépendance des réviseurs et adoptait la limite de cinq ans. C'est certainement la durée qui s'imposera progressivement.

Faut-il encore une fois que la Suisse se distingue par une législation moins exigeante que celle de ses principaux partenaires commerciaux? La réponse est négative. Il convient que la Suisse fixe également à cinq ans au maximum la durée pendant laquelle le mandat de révision peut être maintenu avant que les responsables de la révision soient changés.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la minorité.

Huber Gabi (RL, UR): Im Namen der FDP-Fraktion ersuche ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Unserer Fraktion war es vor allem ein Anliegen, dass die Pflicht zur Rotation bei der ordentlichen Revision gelten soll und nicht nur einfach bei Publikumsgesellschaften, wie dies die frühere Fassung des Ständerates vorsah. Dieses Hauptanliegen wäre mit dem Antrag der Mehrheit erfüllt.

Nun haben wir noch eine Differenz bezüglich der Frage: Rotation nach fünf oder nach sieben Jahren? Wir wissen, in den USA gelten die fünf Jahre, und für diese Frist setzt sich auch der Bundesrat ein. Es bleibt eine Ermessensfrage, welche Zeitspanne wir festlegen. Wir haben auch zur Kenntnis genommen, dass der EU-Rat sich für sieben Jahre im Sinne einer Maximalvorschrift entschieden hat. Die einzelnen Staaten können selber eine kürzere Frist wählen. Mit der Frist von sieben Jahren wären wir aber durchaus bei den Leuten. Ich möchte auch daran erinnern: Wer eine kürzere Frist möchte, kann dies in den Statuten festlegen. Die Gesellschaften wären hier also frei, kürzere Fristen in den Sta-

tuten anzusetzen. Ich möchte auch daran erinnern, dass das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufgenommen werden kann. Das ist im internationalen Vergleich eine relativ lange Frist und muss auch ins Verhältnis gesetzt werden zum Wechsel in der Revision nach maximal sieben Jahren, welchen wir Ihnen beantragen. Im internationalen Feld nämlich beträgt der Unterbruch bei der Ausübung eines Mandates ein bis zwei Jahre, und bei uns wären es drei Jahre.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

Hochreutener Norbert (C, BE): Die CVP-Fraktion ist für den Antrag der Kommissionsmehrheit, d. h. für die Rotationspflicht des leitenden Prüfers alle sieben Jahre und nicht alle fünf Jahre, wie das die Minderheit will. Es gibt zwei Gründe dafür:

1. Die längere Frist ist KMU-freundlicher. Der Wechsel des leitenden Revisors bedeutet für eine Kleinunternehmung stets einen Aufwand. Kommt ein neuer Revisor, der das Unternehmen noch nicht kennt, muss er eingearbeitet, betreut werden. Das geht nicht ohne ein hohes Mass an Einsatz durch Arbeitskräfte des betreffenden KMU. Das ist ein Aufwand ohne Mehrwert. Wenn der Revisor erst nach sieben Jahre wechselt, ist dieser Aufwand natürlich weniger gross, als wenn er alle fünf Jahre ausgewechselt werden muss. Das wollen wir eben nicht; wir wollen ihn alle sieben Jahre auswechseln. Wenn wir unser KMU-Bekenntnis so einfach in die Tat umsetzen können wie in diesem Fall, sollten wir es auch tun.

2. Seit Juli dieses Jahres gibt es eine EU-Richtlinie, welche eine solche Rotationspflicht für die EU erst nach sieben Jahren vorsieht, wie das eben auch die Mehrheit möchte. Nur die USA kennen fünf Jahre. Unser europäisches Umfeld sieht wie gesagt sieben Jahre vor, und im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, die sich eher am europäischen Umfeld misst, sollten wir auf sieben Jahre gehen.

Folgen Sie also der Kommissionsmehrheit.

Baumann J. Alexander (V, TG): Es geht um eine Differenz bei der Dauer des Mandates, es geht um fünf oder sieben Jahre. Es hat mich einer gefragt, wo der Unterschied sei, was den Unterschied ausmache. Es sind zwei Jahre.

Wir stehen unter dem Druck ausländischer Vorschriften. In der Schweiz gibt es auf der einen Seite zahlreiche Gesellschaften, die sich nach amerikanischen Vorschriften ausrichten müssen. Auf der anderen Seite haben wir eine Vorschrift gemäss EU-Recht für die Rotation des leitenden Prüfers nach fünf Jahren. Wenn wir die Frist auf sieben Jahre ansetzen, haben wir die Möglichkeit, dort, wo es für die Gesellschaften tunlich ist, dort, wo sie vor den amerikanischen Gesetzen, dem Sarbanes-Oxley-Act, standhalten müssen, individuell die fünfjährige Frist einzuführen. Man muss es in die Statuten aufnehmen, damit man nachweisen kann, dass man es nicht einfach freiwillig macht, sondern dass es eben eine zwingende Pflicht ist.

Wir sind in der dritten Runde der Differenzbereinigung zwischen Ständerat und Nationalrat. Es geht darum, die Restdifferenzen auszuräumen. Nachdem die Differenzen ja wirklich nur noch gering sind und in der Praxis überwunden werden können, empfehle ich Ihnen – in dem Sinne, dass es dann möglich sein wird, diese Vorlage noch in dieser Session zu Ende zu bringen und nicht noch in die Einigungskonferenz gehen zu müssen –, dem Ständerat zuzustimmen und diese Differenz aus der Welt zu schaffen. Dies empfiehlt Ihnen auch die SVP-Fraktion.

Blocher Christoph, Bundesrat: Bei der Frage, ob Sie sich für sieben oder fünf Jahre entscheiden, geht es nicht um eine weltbewegende Angelegenheit. Wir haben Ihnen fünf Jahre vorgeschlagen, denn je länger natürlich diese Zeit dauert, in welcher der gleiche leitende Revisor in einem Unternehmen ist, desto grösser wird die Abhängigkeit – darum

setzt man ja überhaupt eine Frist fest. Wir haben Ihnen fünf Jahre vorgeschlagen.

Nachdem Sie das letzte Mal mit 87 zu 81 Stimmen noch fünf Jahren zugestimmt haben, hat sich der Ständerat jetzt eindeutig, mit 21 zu 8 Stimmen, für sieben Jahre entschieden, und zwar mit Rücksicht auf kleine Revisionsgesellschaften, wo eine längere Dauer natürlich einfacher und bequemer ist. Diese Differenz gilt es zu bereinigen. Sie haben zu wählen, ob Sie die kürzere Frist nehmen, welche die grössere Unabhängigkeit beinhaltet, oder die längere Frist, welche natürlich den kleineren Gesellschaften entgegenkommt.

Ich wäre froh, wenn Sie die Differenz bereinigen würden, und das hiesse wohl, der Mehrheit zuzustimmen.

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: On constate, dans ce dossier du droit de la révision, de manière générale, que le Conseil des Etats s'est largement rallié aux décisions prises par le Conseil national en septembre dernier. Il ne reste donc qu'une seule et unique divergence: au nouvel article 730a du Code des obligations.

A l'alinéa 2 de cet article, on règle la question du devoir de rotation de la personne qui dirige la révision dans le cas d'un contrôle ordinaire et non restreint. Je rappelle que le contrôle dit ordinaire est en fait le contrôle le plus poussé et qu'il concerne avant tout les entreprises ouvertes au public, mais aussi celles d'une certaine importance économique. On touche donc là, et c'est vrai, comme l'a dit Monsieur Sommaruga, à l'un des éléments fondamentaux de la révision, à savoir l'objectif d'indépendance accrue du réviseur par rapport à l'entreprise.

Toutefois, dans sa dernière version, le Conseil des Etats a fait un pas en direction du texte de notre conseil. Il a fait le pas le plus important à nos yeux, celui consistant à ne pas limiter le devoir de rotation aux seules entreprises ouvertes au public, mais bien à l'appliquer à toutes les entreprises soumises au contrôle ordinaire. Le Conseil des Etats a en revanche maintenu sa position sur la question de la durée, à savoir sept ans, contre cinq ans dans la dernière version de notre conseil.

La discussion de la Chambre des cantons a tourné autour de la pesée des intérêts entre la meilleure connaissance de l'entreprise, que permet une durée plus longue, et la plus grande indépendance, qu'assure une durée plus courte. Par ailleurs, un fait nouveau est intervenu avec la huitième directive de l'Union européenne relative au contrôle des comptes, acceptée définitivement le 11 octobre dernier par le Conseil des ministres, et qui porte à sept ans ce devoir de rotation, en tout cas en termes de durée maximale. Rappelons qu'il se situe à cinq ans aux Etats-Unis, mais seulement pour les entreprises cotées en Bourse. Dès le moment où nous maintenons l'obligation de rotation pour toutes les entreprises soumises au contrôle ordinaire – encore une fois, l'essentiel –, il paraît assez logique de se calquer sur le droit européen et de ne pas devenir plus américain que les Etats-Unis. On peut encore ajouter, comme l'a dit Madame Huber, que rien n'empêche qu'une entreprise décide de prévoir statutairement un tournus au bout de cinq ans.

Il faut enfin rappeler encore les différents votes, donc les rapports de force. Le Conseil des Etats a pris sa dernière décision de manière assez nette, par 21 voix contre 8. Notre conseil, en revanche, était partagé quasiment à égalité lors du dernier vote: 87 voix pour maintenir sa position et 81 voix pour la minorité, qui proposait en fait exactement la version actuelle du Conseil des Etats.

Dès lors, la commission vous propose de vous rallier sagement à la décision du Conseil des Etats, et cela par 14 voix contre 6, et donc d'éliminer toutes les divergences, ce qui nous permettra de mettre en vigueur cette législation au plus vite.

Imfeld Adrian (C, OW), für die Kommission: Der Ständerat hat nach seiner Beratung vom 1. Dezember eine einzige Differenz zu unserem Rat hinterlassen, nämlich in Artikel 730a Absatz 2 OR, wo es um die Amtsdauer des leitenden Revi-

sors bei den der ordentlichen Revision unterliegenden Gesellschaften geht.

Ihre Kommission für Rechtsfragen hat am 6. Dezember die verbleibende Differenz bei diesem Geschäft behandelt und beantragt Ihnen grossmehrheitlich, nämlich mit 14 zu 6 Stimmen, bei Artikel 730a auf die Haltung des Ständerates einzuschwenken und damit dieses Geschäft zuhanden der Schlussabstimmung zu erledigen.

Wir haben hier im Rat zweimal über diese Rotationspflicht des leitenden Revisors gesprochen und im Gegensatz zum Ständerat, welcher eine Amtsdauer von sieben Jahren vorgesehen hat, zweimal an der kürzeren Amtsdauer von fünf Jahren festgehalten, bei der letzten Behandlung allerdings nur noch knapp mit 87 zu 81 Stimmen. Mit dem letzten Beschluss ist die Kommission für Rechtsfragen in ihrer Mehrheit von der ursprünglichen, strengeren Haltung abgekommen und hat einem Antrag Huber zugestimmt. Der Antrag Sommaruga Carlo, an der fünfjährigen Amtsdauer festzuhalten, fand nur bei einer Kommissionsminderheit Unterstützung. Diese Minderheit finden Sie auf der vorliegenden Fahne aufgeführt. Die Argumente für eine fünf- oder siebenjährige Amtsdauer des leitenden Revisors haben sich durch alle Beratungen hindurch nicht verändert, ich möchte sie deshalb hier nicht wiederholen.

Im Übrigen darf hier kurz, ergänzend zur Berichterstattung aus der Kommission, festgehalten werden, dass mit den Erklärungen zuhanden des Amtlichen Bulletins von Bundesrat Blocher an der Sitzung des Ständerates vom 1. Dezember einige in der Wirtschaft heftig diskutierte Fragen zur Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) und zur Durchführung einer Risikobeurteilung durch den Verwaltungsrat kargestellt werden konnten. Im Bereich der Prüfung des IKS bin ich froh um die Ausführungen, dass hier das IKS im Bereich der Buchführung und Rechnungslegung gemeint ist. Wie bisher beurteilt die Revisionsstelle das IKS in diesem Bereich und kompensiert allfällige strukturelle Mängel durch eigene Prüfungshandlungen. Neu ist, dass die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat mitteilt, welche Feststellungen sie in Bezug auf das IKS gemacht hat. Die Risikobeurteilung bleibt auch weiterhin eine Aufgabe des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat bestätigt im Anhang zur Jahresrechnung, dass eine Auseinandersetzung mit den Risiken der Gesellschaft stattgefunden hat und dass die Risiken beurteilt worden sind. Die Revisionsstelle nimmt eine formelle Betrachtung der Risikobeurteilung durch den Verwaltungsrat vor.

Aus diesem Grund hat sich die Revisionsstelle dazu inhaltlich nicht zu äussern. In diesem Zusammenhang ist an die Vernunft aller Beteiligten – nicht zuletzt im Sinne unserer Absichten für die KMU – und insbesondere an den Verwaltungsrat und an die Revisionsstelle zu appellieren, bei der Umsetzung des neuen Revisionsrechtes das notwendige Augenmass walten zu lassen. Ein Blick nach Amerika zeigt, dass auch bei der vollständigen Einhaltung aller strengen und formalistischen Vorschriften in diesem Bereich Firmenzusammenbrüche leider nicht zu vermeiden sind.

Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen bei Artikel 730a Absatz 2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, dies unter Hinweis auf den Antrag der Kommissionsminderheit.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die grüne Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 49 Stimmen

04.065

Schweizerische Exportrisikoversicherung. Bundesgesetz

Assurance suisse contre les risques à l'exportation. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 24.09.04 (BBI 2004 5795)

Message du Conseil fédéral 24.09.04 (FF 2004 5441)

Nationalrat/Conseil national 09.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 29.09.05 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 04.10.05 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 04.10.05 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 30.11.05 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 07.12.05 (Differenzen – Divergences)

Eingangskonferenz/Conférence de conciliation 13.12.05

Nationalrat/Conseil national 13.12.05 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlässes (BBI 2005 7467)

Texte de l'acte législatif (FF 2005 6987)

Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung Loi fédérale sur l'Assurance suisse contre les risques à l'exportation

Art. 6 Abs. 1

Antrag der Einigungskonferenz

Die Serv:

- a. arbeitet als Versicherung für staatliche und private Risiken eigenwirtschaftlich;
- abis. bewirtschaftet die Risiken für staatliche und private Schuldner getrennt (Spartenrechnung). Der Risikoausgleich kann vorübergehend zwischen den Sparten stattfinden;
- ater. erhebt risikogerechte Prämien im Einzelfall;

....

Art. 6 al. 1

Proposition de la Conférence de conciliation

L'ASRE:

- a. est une assurance compétente en matière de risques publics ou privés, et elle travaille de manière à s'autofinancer;
- abis. gère séparément les risques des débiteurs publics et privés (présentation des comptes dans des colonnes distinctes). Les risques peuvent temporairement faire l'objet d'une compensation entre les différentes colonnes;
- ater. perçoit, selon les cas, une prime proportionnée au risque;

....

Art. 30 Abs. 1

Antrag der Einigungskonferenz

Die Rechnungslegung der Serv stellt ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit Spartenrechnung dar.

Art. 30 al. 1

Proposition de la Conférence de conciliation

Les comptes de l'ASRE sont établis de manière à présenter un état de la fortune, des finances et des revenus en colonnes distinctes.

Schneider Johann N. (RL, BE), für die Kommission: Die Einigungskonferenz von heute Morgen hat mit 23 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen meinem Kompromissvorschlag zugestimmt. Dies mit der ausdrücklichen Auflage des Verle-

01.082

**Obligationenrecht.
Revision.
GmbH sowie Revisionsrecht
Code des obligations.
Révision. Sàrl
ainsi que droit de la révision**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 19.12.01 (BBl 2002 3148)
Message du Conseil fédéral 19.12.01 (FF 2002 2949)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 3969)
Message additionnel du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 3745)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 01.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 13.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2005 7289)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2005 6809)
Text des Erlasses 2 (BBl 2005 7349)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2005 6867)

1. Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht)

1. Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du registre du commerce et des raisons de commerce)

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.082/2817)

Für Annahme des Entwurfes 185 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

2. Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

2. Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.082/2818)

Für Annahme des Entwurfes 186 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

02.024

**Ausländergesetz
Loi sur les étrangers**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 08.03.02 (BBl 2002 3709)
Message du Conseil fédéral 08.03.02 (FF 2002 3469)
Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 06.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 06.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 07.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 15.06.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 16.06.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 16.06.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 27.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 01.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 12.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2005 7365)
Texte de l'acte législatif (FF 2005 6885)

Donzé Walter (E, BE): Ich werde mich vor den Schlussabstimmungen zum Ausländergesetz wie auch zum Asylgesetz nur einmal zu Wort melden.

Je nach Betrachtungsweise können wir diese Gesetzesänderungen nun als bissigen Pitbull oder als wohlwärtigen Bernhardiner sehen. Ich möchte aber sagen: Diese Gesetzesänderungen sind nicht in der «Session der Kampfhunde» geboren. Die Verhandlungen haben sich immerhin über etwa drei Jahre hingezogen, und dabei kam das ganze Spektrum zum Ausdruck: von der Ausländerfeindlichkeit bis zum Helfersyndrom. Auch ein Wechsel an der Departementsspitze hat stattgefunden.

Es ist das Verdienst der Mitteparteien, dass die Situation deblockiert wurde und nun eine Lösung vorliegt. Die EVP/EDU-Fraktion anerkennt, dass Missstände behoben werden, dass aber die humanitäre Tradition der Schweiz und die Menschenwürde hochgehalten werden. Der Rechtsstaatlichkeit wird Nachachtung verschafft, Verfahren werden effizienter, Bedingungen klarer. Die vorläufige Aufnahme ist klar verbessert worden, und die Notwendigkeit der Integration bei längerem Aufenthalt wurde erkannt, z. B. mit der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit.

Wir bedauern jedoch, dass die nichtstaatliche Verfolgung im Gesetz nicht Aufnahme gefunden hat, dass das Risiko einer Abweisung von papierlosen echten Flüchtlingen nicht ausgeräumt ist, dass bei der Rückführung ein Restrisiko für lebensbedrohliche Situationen bleibt. Wir finden auch, dass man bei der Behandlung von Härtefällen grosszügiger sein könnte und dass die Kritik von UNHCR, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen nicht vollständig ausgeräumt wurde.

Mit der Verabschiedung der beiden Gesetze und der Volksabstimmung sind die Aufgaben noch nicht gelöst. Wir sehen deshalb vier Punkte, in denen weiterhin Handlungsbedarf besteht:

1. Das Problem des illegalen Aufenthalts muss aktiv angegangen werden: Man darf das Thema «sans-papiers» nicht einfach liegen lassen.

2. Menschenrechte und Völkerrecht sind in jedem Fall zu respektieren.

3. Wir fordern einen menschenwürdigen Vollzug, das heisst: keine Deals, also keine Entwicklungsprogramme auf Regierungsebene gegen Rückführungsbereitschaft.

Geschäft / Objet:

Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) (OR)

Code des obligations (Droit de la société à responsabilité limitée; adaptation des droits de la société anonyme, de la société coopérative, du de commerce (CO)

Gegenstand / Objet du vote:

Schlussabstimmung

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 16.12.2005 09:03:27

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------|---|---|----|---------------------|---|---|----|---------------------|---|---|----|--------------------|---|---|----|
| Abate | + | R | TI | Fluri | + | R | SO | Kleiner | + | R | AR | Rossini | + | S | VS |
| Aeschbacher | + | E | ZH | Föhn | + | V | SZ | Kohler | + | C | JU | Roth-Bernasconi | + | S | GE |
| Allemann | + | S | BE | Freysinger | + | V | VS | Kunz | + | V | LU | Ruey | + | R | VD |
| Amherd | + | C | VS | Frösch | + | G | BE | Kunz | + | V | LU | Rutschmann | + | V | ZH |
| Amstutz | + | V | BE | Füglistaller | + | V | AG | Lang | + | G | ZG | Sadis | + | R | TI |
| Baader Caspar | = | V | BL | Gadient | + | V | GR | Leu | + | C | LU | Salvi | + | S | VD |
| Bader Elvira | + | C | SO | Gallade | + | S | ZH | Leuenberger | + | G | GE | Savary | + | S | VD |
| Banga | + | S | SO | Garbani | + | S | NE | Leutenegger Filippo | + | R | ZH | Schenk | + | V | BE |
| Barthassat | + | C | GE | Genner | + | G | ZH | Leutenegger | * | S | BL | Schenker | + | S | BS |
| Baumann Alexander | + | V | TG | Germanier | + | R | VS | Leuthard | + | C | AG | Scherer Marcel | + | V | ZG |
| Bäumle | + | - | ZH | Giezendanner | + | V | AG | Levrat | + | S | FR | Schibli | + | V | ZH |
| Beck | + | R | VD | Glasson | + | R | FR | Loepfe | + | C | AI | Schüler | + | V | ZH |
| Berberat | + | S | NE | Glur | + | V | AG | Lustenberger | + | C | LU | Schmied Walter | * | V | BE |
| Bezzola | + | R | GR | Goll | + | S | ZH | Markwalder Bär | + | R | BE | Schneider | + | R | BE |
| Bigger | + | V | SG | Graf Maya | + | G | BL | Marti Werner | + | S | GL | Schwander | + | V | SZ |
| Bignasca Attilio | + | V | TI | Graf-Litscher Edith | + | S | TG | Marty Kälin | + | S | ZH | Siegrist | * | V | AG |
| Binder | = | V | ZH | Gross Andreas | + | S | ZH | Mathys | + | V | AG | Simoneschi-Cortesi | + | C | TI |
| Borer | + | V | SO | Guisan | + | R | VD | Maurer | + | V | ZH | Sommaruga Carlo | + | S | GE |
| Bortoluzzi | + | V | ZH | Günter | % | S | BE | Maury Pasquier | * | S | GE | Spuhler | + | V | TG |
| Bruderer | + | S | AG | Gutzwiller | + | R | ZH | Meier-Schatz | + | C | SG | Stahl | + | V | ZH |
| Brun | + | C | LU | Gyr | + | S | SZ | Menétrey-Savary | + | G | VD | Stamm Luzi | + | V | AG |
| Brunner Toni | + | V | SG | Gysin Hans Rudolf | * | R | BL | Messmer | + | R | TG | Steiner | + | R | SO |
| Brunschwig Graf | + | R | GE | Gysin Remo | + | S | BS | Meyer Thérèse | + | C | FR | Stöckli | * | S | BE |
| Büchler | + | C | SG | Häberli | + | C | TG | Miesch | + | V | BL | Studer Heiner | + | E | AG |
| Bugnon | + | V | VD | Haering | + | S | ZH | Mörgeli | + | V | ZH | Stump | + | S | AG |
| Bühmann | + | G | LU | Haller | + | V | BE | Müller Geri | + | G | AG | Teuscher | + | G | BE |
| Bührer | + | R | SH | Hämmerle | + | S | GR | Müller Philipp | + | R | AG | Thanei | * | S | ZH |
| Burkhalter | + | R | NE | Hassler | + | V | GR | Müller Walter | + | R | SG | Theiler | + | R | LU |
| Cathomas | + | C | GR | Hegetschweiler | + | R | ZH | Müller-Hemmi | + | S | ZH | Triponez | + | R | BE |
| Cavalli | * | S | TI | Heim Bea | + | S | SO | Mürli | + | V | LU | Vanek | o | - | GE |
| Chevrier | + | C | VS | Hess Bernhard | + | - | BE | Nordmann | + | S | VD | Vaudroz René | + | R | VD |
| Christen | + | R | VD | Hochreutener | + | C | BE | Noser | + | R | ZH | Veillon | + | V | VD |
| Daguét | + | S | BE | Hofmann Urs | + | S | AG | Oehrl | + | V | BE | Vermot-Mangold | + | S | BE |
| Darbellay | + | C | VS | Hollenstein | + | G | SG | Pagan | + | V | GE | Vischer | + | G | ZH |
| De Buman | + | C | FR | Huber | + | R | UR | Parmelin | + | V | VD | Vollmer | + | S | BE |
| Donzé | + | E | BE | Hubmann | + | S | ZH | Pedrina | + | S | TI | Waber Christian | + | E | BE |
| Dormond Béguélin | + | S | VD | Huguenin | + | - | VD | Pelli | + | R | TI | Wäfler | + | E | ZH |
| Dunant | + | V | BS | Humbel Näf | + | C | AG | Perrin | + | V | NE | Walker Félix | + | C | SG |
| Dupraz | * | R | GE | Hutter Jasmin | + | V | SG | Pfister Gerhard | + | C | ZG | Walter Hansjörg | + | V | TG |
| Egerszegi-Obrist | + | R | AG | Hutter Markus | + | R | ZH | Pfister Theophil | + | V | SG | Wandfluh | + | V | BE |
| Eggly | + | R | GE | Imfeld | + | C | OW | Randegger | + | R | BS | Wasserfallen | + | R | BE |
| Engelberger | + | R | NW | Ineichen | + | R | LU | Rechsteiner Paul | + | S | SG | Wehrli | + | C | SZ |
| Fasel | + | G | FR | Janiak | # | S | BL | Rechsteiner-Basel | + | S | BS | Weigelt | + | R | SG |
| Fässler-Osterwalder | + | S | SG | Jermann | + | C | BL | Recordon | + | G | VD | Weyeneth | + | V | BE |
| Fattebert | + | V | VD | Joder | + | V | BE | Rennwald | + | S | JU | Widmer | + | S | LU |
| Favre | + | R | VD | John-Calame | + | G | NE | Rey | + | S | VS | Wobmann | + | V | SO |
| Fehr Hans | + | V | ZH | Jutzet | * | S | FR | Reymond | + | V | GE | Wyss Ursula | + | S | BE |
| Fehr Hans-Jürg | + | S | SH | Kaufmann | + | V | ZH | Riklin | + | C | ZH | Zapfl | + | C | ZH |
| Fehr Jacqueline | + | S | ZH | Keller Robert | + | V | ZH | Rime | + | V | FR | Zisayadis | + | - | VD |
| Fehr Mario | + | S | ZH | Kiener Neilen | + | S | BE | Robbiani | + | C | TI | Zuppiger | + | V | ZH |

| Fraktion / Groupe / Gruppo | C | G | R | S | E | V | - | Tot. |
|--|----|----|----|----|---|----|---|------|
| Ja / oui / si | 28 | 14 | 38 | 44 | 5 | 52 | 4 | 185 |
| nein / non / no | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 |
| enth. / abst. / ast. | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato | 0 | 0 | 2 | 6 | 0 | 2 | 0 | 10 |
| Vakant / Vacant / Vacante | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs (Loi sur la surveillance de la révision, LSR)

Gegenstand / Objet du vote:

Schlussabstimmung

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 16.12.2005 09:04:24

| | | | |
|---------------------|---|---|----|
| Abate | + | R | TI |
| Aeschbacher | + | E | ZH |
| Allemann | + | S | BE |
| Amherd | + | C | VS |
| Amstutz | + | V | BE |
| Baader Caspar | + | V | BL |
| Bader Elvira | + | C | SO |
| Banga | + | S | SO |
| Barthassat | + | C | GE |
| Baumann Alexander | + | V | TG |
| Bäumle | + | - | ZH |
| Beck | + | R | VD |
| Berberat | + | S | NE |
| Bezzola | + | R | GR |
| Bigger | + | V | SG |
| Bignasca Attilio | + | V | TI |
| Binder | = | V | ZH |
| Borer | + | V | SO |
| Bortoluzzi | + | V | ZH |
| Bruderer | + | S | AG |
| Brun | + | C | LU |
| Brunner Toni | + | V | SG |
| Brunschwig Graf | + | R | GE |
| Büchler | + | C | SG |
| Bugnon | + | V | VD |
| Bühlmann | + | G | LU |
| Bührer | + | R | SH |
| Burkhalter | + | R | NE |
| Cathomas | + | C | GR |
| Cavalli | * | S | TI |
| Chevrier | + | C | VS |
| Christen | + | R | VD |
| Daguét | + | S | BE |
| Darbellay | + | C | VS |
| De Buman | + | C | FR |
| Donzé | + | E | BE |
| Dormond Béguelin | + | S | VD |
| Dunant | + | V | BS |
| Dupraz | * | R | GE |
| Egerszegi-Obrist | + | R | AG |
| Eggly | + | R | GE |
| Engelberger | + | R | NW |
| Fasel | + | G | FR |
| Fässler-Osterwalder | + | S | SG |
| Fattebert | + | V | VD |
| Favre | + | R | VD |
| Fehr Hans | + | V | ZH |
| Fehr Hans-Jürg | + | S | SH |
| Fehr Jacqueline | + | S | ZH |
| Fehr Mario | + | S | ZH |

| | | | |
|---------------------|---|---|----|
| Fluri | + | R | SO |
| Föhn | + | V | SZ |
| Freysinger | + | V | VS |
| Frösch | + | G | BE |
| Füglistaller | + | V | AG |
| Gadient | + | V | GR |
| Gallade | + | S | ZH |
| Garbani | + | S | NE |
| Genner | + | G | ZH |
| Germanier | + | R | VS |
| Giezendanner | + | V | AG |
| Glasson | + | R | FR |
| Glur | + | V | AG |
| Goll | + | S | ZH |
| Graf Maya | + | G | BL |
| Graf-Litscher Edith | + | S | TG |
| Gross Andreas | + | S | ZH |
| Guisan | + | R | VD |
| Günter | % | S | BE |
| Gutzwiller | + | R | ZH |
| Gyr | + | S | SZ |
| Gysin Hans Rudolf | * | R | BL |
| Gysin Remo | + | S | BS |
| Häberli | + | C | TG |
| Haering | + | S | ZH |
| Haller | + | V | BE |
| Hämmerle | + | S | GR |
| Hassler | + | V | GR |
| Hegetschweiler | + | R | ZH |
| Heim Bea | + | S | SO |
| Hess Bernhard | + | - | BE |
| Hochreutener | + | C | BE |
| Hofmann Urs | + | S | AG |
| Hollenstein | + | G | SG |
| Huber | + | R | UR |
| Hubmann | + | S | ZH |
| Huguenin | + | - | VD |
| Humbel Näf | + | C | AG |
| Hutter Jasmin | + | V | SG |
| Hutter Markus | + | R | ZH |
| Imfeld | + | C | OW |
| Ineichen | + | R | LU |
| Janiak | # | S | BL |
| Jermann | + | C | BL |
| Joder | + | V | BE |
| John-Calame | + | G | NE |
| Jutzet | * | S | FR |
| Kaufmann | + | V | ZH |
| Keller Robert | + | V | ZH |
| Kiener Nellen | + | S | BE |

| | | | |
|---------------------|---|---|----|
| Kleiner | + | R | AR |
| Kohler | + | C | JU |
| Kunz | + | V | LU |
| Lang | + | G | ZG |
| Laubacher | + | V | LU |
| Leu | + | C | LU |
| Leuenberger | + | G | GE |
| Leutenegger Filippo | + | R | ZH |
| Leutenegger | * | S | BL |
| Leuthard | + | C | AG |
| Levrat | + | S | FR |
| Loepfe | + | C | AI |
| Lustenberger | + | C | LU |
| Markwalder Bär | + | R | BE |
| Marti Werner | + | S | GL |
| Marty Kälin | + | S | ZH |
| Mathys | + | V | AG |
| Maurer | + | V | ZH |
| Maury Pasquier | * | S | GE |
| Meier-Schatz | + | C | SG |
| Menétrey-Savary | + | G | VD |
| Messmer | + | R | TG |
| Meyer Thérèse | + | C | FR |
| Miesch | + | V | BL |
| Mörgeli | + | V | ZH |
| Müller Geri | + | G | AG |
| Müller Philipp | + | R | AG |
| Müller Walter | + | R | SG |
| Müller-Hemmi | + | S | ZH |
| Müri | + | V | LU |
| Nordmann | + | S | VD |
| Noser | + | R | ZH |
| Oehri | + | V | BE |
| Pagan | + | V | GE |
| Parmelin | + | V | VD |
| Pedrina | + | S | TI |
| Pelli | + | R | TI |
| Perrin | + | V | NE |
| Pfister Gerhard | + | C | ZG |
| Pfister Theophil | + | V | SG |
| Randegger | + | R | BS |
| Rechsteiner Paul | + | S | SG |
| Rechsteiner-Basel | + | S | BS |
| Recordon | + | G | VD |
| Rennwald | + | S | JU |
| Rey | + | S | VS |
| Reymond | + | V | GE |
| Riklin | + | C | ZH |
| Rime | + | V | FR |
| Robbiani | + | C | TI |

| | | | |
|--------------------|---|---|----|
| Rossini | + | S | VS |
| Roth-Bernasconi | + | S | GE |
| Ruey | + | R | VD |
| Rutschmann | + | V | ZH |
| Sadis | + | R | TI |
| Salvi | + | S | VD |
| Savary | + | S | VD |
| Schenk | + | V | BE |
| Schenker | + | S | BS |
| Scherer Marcel | + | V | ZG |
| Schibli | + | V | ZH |
| Schlüer | + | V | ZH |
| Schmied Walter | * | V | BE |
| Schneider | + | R | BE |
| Schwander | = | V | SZ |
| Siegrist | * | V | AG |
| Simoneschi-Cortesi | + | C | TI |
| Sommaruga Carlo | + | S | GE |
| Spuhler | + | V | TG |
| Stahl | + | V | ZH |
| Stamm Luzi | + | V | AG |
| Steiner | + | R | SO |
| Stöckli | * | S | BE |
| Studer Heiner | + | E | AG |
| Stump | + | S | AG |
| Teuscher | + | G | BE |
| Thanei | * | S | ZH |
| Theiler | + | R | LU |
| Triponoz | + | R | BE |
| Vanek | + | - | GE |
| Vaudroz René | + | R | VD |
| Veillon | + | V | VD |
| Vermot-Mangold | + | S | BE |
| Vischer | + | G | ZH |
| Vollmer | + | S | BE |
| Waber Christian | + | E | BE |
| Wäfler | + | E | ZH |
| Walker Félix | + | C | SG |
| Walter Hansjörg | + | V | TG |
| Wandfluh | + | V | BE |
| Wasserfallen | + | R | BE |
| Wehrli | + | C | SZ |
| Weigelt | + | R | SG |
| Weyeneth | + | V | BE |
| Widmer | + | S | LU |
| Wobmann | + | V | SO |
| Wyss Ursula | + | S | BE |
| Zapfl | + | C | ZH |
| Zisyadis | + | - | VD |
| Zuppiger | + | V | ZH |

| Fraktion / Groupe / Gruppo | C | G | R | S | E | V | - | Tot. |
|--|----|----|----|----|---|----|---|------|
| Ja / oui / si | 28 | 14 | 38 | 44 | 5 | 52 | 5 | 186 |
| nein / non / no | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 |
| enth. / abst. / ast. | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato | 0 | 0 | 2 | 6 | 0 | 2 | 0 | 10 |
| Vakant / Vacant / Vacante | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

98.451

Freitag, 16. Dezember 2005
Vendredi, 16 décembre 2005

08.00 h

97.419

**Parlamentarische Initiative
Zbinden Hans.
Bildungsrahmenartikel
in der Bundesverfassung
Initiative parlementaire
Zbinden Hans.
Article constitutionnel
sur l'éducation**

*Schlussabstimmung – Vote final*Einreichungsdatum 30.04.97Date de dépôt 30.04.97

Nationalrat/Conseil national 24.06.98 (Erste Phase – Première étape)

Bericht WBK-NR 25.05.00
Rapport CSEC-CN 25.05.00

Nationalrat/Conseil national 23.06.00 (Frist – Délai)

Bericht WBK-NR 17.08.01
Rapport CSEC-CN 17.08.01

Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)

Bericht WBK-NR 14.05.03
Rapport CSEC-CN 14.05.03

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Frist – Délai)

Bericht WBK-NR 23.06.05 (BBI 2005 5479)
Rapport CSEC-CN 23.06.05 (FF 2005 5159)Stellungnahme des Bundesrates 17.08.05 (BBI 2005 5547)
Avis du Conseil fédéral 17.08.05 (FF 2005 5225)

Nationalrat/Conseil national 05.10.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 06.12.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 13.12.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2005 7273)

Texte de l'acte législatif (FF 2005 6793)

**Bundesbeschluss über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung
Arrêté fédéral modifiant les articles de la Constitution
sur la formation**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 44 Stimmen

Dagegen 1 Stimme

(0 Enthaltungen)

**Parlamentarische Initiative
Baumberger Peter.
Altlasten.
Untersuchungskosten
Initiative parlementaire
Baumberger Peter.
Sites pollués par des déchets.
Frais d'investigation**

*Schlussabstimmung – Vote final*Einreichungsdatum 17.12.98Date de dépôt 17.12.98

Nationalrat/Conseil national 27.09.99 (Erste Phase – Première étape)

Bericht UREK-NR 13.11.01
Rapport CEATE-CN 13.11.01

Nationalrat/Conseil national 14.12.01 (Frist – Délai)

Bericht UREK-NR 20.08.02 (BBI 2003 5008)
Rapport CEATE-CN 20.08.02 (FF 2003 4527)Bericht UREK-NR 20.08.02
Rapport CEATE-CN 20.08.02

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Frist – Délai)

Stellungnahme des Bundesrates 28.05.03 (BBI 2003 5043)
Avis du Conseil fédéral 28.05.03 (FF 2003 4562)

Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Ständerat/Conseil des Etats 29.09.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 28.02.05 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 22.09.05 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 30.11.05 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 08.12.05

Nationalrat/Conseil national 14.12.05 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2005 7279)

Texte de l'acte législatif (FF 2005 6799)

**Bundesgesetz über den Umweltschutz
Loi fédérale sur la protection de l'environnement**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 45 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

